

Fünftes Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG)

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 26. November 2019 (GVBl. S. 338), BS 213-50, wurde in den letzten Jahren mehrfach insbesondere an unionsrechtliche Vorschriften angepasst. Das LBKG, das sich in der langjährigen Praxis bewährt hat, soll insbesondere auf Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V. und der Hilfsorganisationen in einigen weiteren Bereichen weiterentwickelt und an die heutigen Anforderungen angepasst werden. Anpassungsbedarf besteht vor allem in folgenden Bereichen:

- Ehrenamt und berufliche Anforderungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, wenn ehrenamtlicher Feuerwehrdienst auch vor dem Hintergrund eines geänderten Freizeitverhaltens und stärkerer beruflicher Inanspruchnahme künftig noch leistbar sein soll. Dabei sind die kommunalen Aufgabenträger auf eine aktive Unterstützung der Wirtschaft angewiesen. Zur Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Wirtschaft soll im Gesetz ausdrücklich der Abschluss öffentlich-rechtlicher Partnerschaftsvereinbarungen zwischen kommunalen Aufgabenträgern und Betrieben zugelassen werden.
- Gleichzeitig soll durch die Eingrenzung des Aufgabenbereichs der Feuerwehr auf ihre Kernaufgaben sichergestellt werden, dass sich die Belastungen der Arbeitgebenden durch den Feuerwehrdienst in zumutbaren Grenzen halten und ehrenamtliche Feuerwehrangehörige grundsätzlich nur noch bei Feuerwehreinsätzen, nicht

aber für feuerwehrfremde Aufgaben, wie die Fahrbahnreinigung von Ölspuren, den Arbeitsplatz verlassen müssen.

- Mit der Gesetzesnovellierung soll konkretisiert werden, welche Fachbereiche die freiwillige Feuerwehr umfasst. Die Kinderfeuerwehren, Jugendfeuerwehren, die Ehrenabteilungen und die musiktreibenden Einheiten gehören künftig ausdrücklich zur freiwilligen Feuerwehr.
- Im Hinblick auf den demografischen Wandel kommt gerade den Jugend- und Kinderfeuerwehren bei der Nachwuchsgewinnung eine hohe Bedeutung zu. Wenn Bedarf besteht, können die Gemeinden die Altersgrenze für die aktiven Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung vom 63. Lebensjahr bis zum 67. Lebensjahr erweitern. Im Übrigen können auch die Angehörigen der Ehrenabteilung nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst noch bestimmte feuerwehrdienstliche Tätigkeiten wahrnehmen, etwa bei der Gerätewartung oder bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung. Gleichzeitig soll der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Schutz für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige weiter verbessert werden, beispielsweise durch einen erweiterten Kündigungsschutz.
- In Ausnahmefällen kann es erforderlich werden, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aus wichtigem Grund zu entpflichten. Mit der Neuregelung werden die Entpflichtungstatbestände konkretisiert. Das neue Entpflichtungsverfahren schafft so mehr Rechtssicherheit. Künftig sollen bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Feuerwehr nicht mehr die Vorschriften des Landesdisziplingesetzes, sondern – wie bei anderen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die keine Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten sind, auch – im Wesentlichen nur noch die speziellen Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Anwendung finden.
- Die kommunale Einsatzleitung darf bei Gefahr im Verzug anstelle der Polizei die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen selbst treffen. Dies erfordert im Interesse einer wirksamen Gefahrenabwehr ein schnelles Handeln ohne unnötige bürokratische Hürden. Deshalb soll im Gesetz festgelegt werden, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen unaufschiebbare Anordnungen der Einsatzleitung, wie beispielsweise Räumungsanordnungen, bei Gefahr im Verzug keine aufschiebende Wirkung haben.

Dies führt zu einer gebotenen rechtlichen Gleichbehandlung von Sicherheitsmaßnahmen der Polizei und der kommunalen Einsatzleitung, soweit diese mit Eingriffen in die Rechte Dritter verbunden sind.

- Die Einsatzmöglichkeiten bei Unfällen in Kernkraftwerken und bei Versorgungskrisen (z.B. großflächige und langanhaltende Stromausfälle) sollen deutlich verbessert werden. Vor allem Hotels und andere Beherbergungsstätten können künftig bei großflächigen Evakuierungen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen herangezogen werden. Auch Brennstoffe, Lebens- und Futtermittel sowie dringend benötigtes Trinkwasser können in Zukunft zur Versorgung der Bevölkerung beschlagnahmt werden. Diese Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten ist zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr insbesondere beim Ausfall Kritischer Infrastrukturen erforderlich.
- Zur Stärkung der kommunalen Finanzen ist es geboten, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes das Verursacherprinzip noch stärker zu betonen. So sollen weitere Kostenersatztatbestände eingeführt werden, insbesondere für die Alarmierung der Feuerwehr durch Hausnotrufdienste, obwohl kein Brand und keine andere Gefahr vorliegt, und zur Unterstützung bei Krankenfahrten. Gleichzeitig sollen die Abrechnungsverfahren deutlich vereinfacht und die Kostenpauschalen für Einsatzfahrzeuge maßvoll erhöht werden. Der bisherige unangemessen hohe Aufwand der Gemeinden bei der Ermittlung der Kosten und bei der Berechnung der Kostensätze stand in einem krasen Missverhältnis zu den mit dem Kostenersatz zu erzielenden Einnahmen.
- Auch die Regelungen zum bereichsspezifischen Datenschutz sollen an moderne Anforderungen angepasst werden, etwa beim Einsatz von Kameradrohnen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf trägt dem aufgezeigten Regelungsbedürfnis Rechnung. Dabei soll in möglichst geringem Umfang in die bewährte Systematik des LBKG eingegriffen werden, um die Veränderungen für die mit dem Brand- und Katastrophenschutz befassten Stellen auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen.

Die Kinderfeuerwehren und die Ehrenabteilungen gehören künftig ausdrücklich zur freiwilligen Feuerwehr. Bei Bedarf können die Gemeinden die Altersgrenze für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bis zum 67. Lebensjahr erweitern. Das Gesetz berücksichtigt somit auch die Bevölkerungs- und Altersentwicklung und wird an die geschlechtsgerechte Sprache angepasst.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Nennenswerte Mehrkosten für das Land werden nicht erwartet.

Die kommunalen Haushalte werden durch die im Gesetzesentwurf vorgesehenen vereinfachten und verbesserten Einnahmemöglichkeiten für Einsätze im Brand- und Katastrophenschutz entlastet. Dies gilt vor allem für die gegenüber der bisherigen Regelung erheblich vereinfachte Berechnung von Fahrzeugkosten, die keine aufwendige betriebswirtschaftliche Berechnung mehr erfordert. Insbesondere werden die ermittelten fahrzeugbezogenen Kosten nicht mehr, wie nach der bisherigen "Handwerkerlösung", auf etwa 1.600 Jahresstunden umgelegt, sondern auf die durchschnittliche jährliche Fahr- und Betriebszeit eines Feuerwehrfahrzeugs im Rahmen von Einsatz-, Übungs-, Bewegungs- und Werkstattfahrten (ca. 80 Stunden pro Jahr). Hieraus errechnet sich der fahrzeugbezogene Durchschnitts-Kostensatz. Bei geschätzten 20.000 kostenpflichtigen Einsätzen im Jahr dürfte mit Mehreinnahmen für die kommunalen Aufgabenträger in Höhe von etwa 2,5 Mio. EUR zu rechnen sein. Hinzu kommen Mehreinnahmen durch erweiterte Kostenersatztatbestände, deren Höhe nicht genau abgeschätzt werden kann, da nicht bekannt ist, wie oft beispielsweise Hausnotrufdienste die Feuerwehr alarmieren, obwohl kein Brand oder keine andere Gefahr vorliegt.

Die Mehrbelastungen der kommunalen Aufgabenträger durch die übrigen Gesetzesänderungen, insbesondere die Verpflichtung, statistische Unterlagen an das Land weiterzuleiten, die Zusatzversicherung für Angehörige der Ehrenabteilung, soweit sie regelmäßig feuerwehرداریliche Aufgaben wahrnehmen, und für Aufwandsentschädigungen an Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, wenn sie während der Schulferien oder der

vorlesungsfreien Zeit an Lehrgängen teilnehmen, sind geringfügig und liegen unter 1 Mio. EUR für alle kommunalen Aufgabenträger im Jahr, zumal diese selbst darüber entscheiden, welche Angehörigen der Ehrenabteilung sie regelmäßig mit der Wahrnehmung von feuerwehrdienstlichen Aufgaben betrauen und wie hoch die Aufwandsentschädigung für Schülerinnen, Schüler und Studierende ist, wenn sie Lehrgänge besuchen. Die statistischen Daten zur Feuerwehr werden von den meisten Kommunen bereits seit Jahrzehnten an das Land weitergeleitet.

Regelungen über die Deckung der den kommunalen Gebietskörperschaften entstehenden Kosten nach dem Konnexitätsprinzip sind deshalb nicht erforderlich. Ein personeller Mehrbedarf ist durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Im Gegenteil kommt es durch die Verwaltungsvereinfachung bei der Berechnung der pauschalierten Kostensätze zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltungen insbesondere beim Abrechnungsverfahren.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

**Fünftes Landesgesetz
zur Änderung des
Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

**Artikel 1
Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes**

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 213-50, wird wie folgt geändert:

1. Hinter der Überschrift werden ein Fußnotenzeichen und folgender Fußnotentext eingefügt:

„Dieses Gesetz dient insbesondere der Umsetzung der Richtlinie 2013/59/Euratom des Rates vom 5. Dezember 2013 zur Festlegung grundlegender Sicherheitsnormen für den Schutz vor den Gefahren einer Exposition gegenüber ionisierender Strahlung und zur Aufhebung der Richtlinien 89/618/Euratom, 90/641/ Euratom, 96/29/Euratom, 97/43/Euratom und 2003/122/Euratom (Euratom-Grundnormen, ABl. EU Nr. L 13 S. 1), der Richtlinie 2012/18/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 4. Juli 2012 zur Beherrschung der Gefahren schwerer Unfälle mit gefährlichen Stoffen, zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinie 96/82/EG des Rates (Seveso-III-Richtlinie, Abl. EU Nr. L 197 S. 1), der Richtlinie 2006/21/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. März 2006 über die Bewirtschaftung von Abfällen aus der mineralgewinnenden Industrie und zur Änderung der Richtlinie 2004/35/EG (EG-Bergbauabfallrichtlinie, ABl. EU Nr. L 102 S. 15) und der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung).“

2. § 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Nr. 2 werden nach dem Wort „Gefahren“ die Worte „insbesondere durch Unfälle, Naturereignisse oder beim Massenanfall von Verletzten und Erkrankten“ eingefügt.
 - b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Dieses Gesetz gilt nur, soweit die Abwehr von Gefahren nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht gewährleistet ist und insbesondere der Einsatz der Feuerwehr oder der anderen Hilfsorganisationen erforderlich ist.“
 - c) In Absatz 3 werden die Worte „des Bundesgrenzschutzes“ durch die Worte „der Bundespolizei“ ersetzt.
 - d) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„Der Brandschutz, die allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz bauen auf der Selbst- und Nachbarschaftshilfefähigkeit der Bevölkerung auf und ergänzen diese durch im öffentlichen Interesse gebotene Maßnahmen. Rechtsansprüche Dritter werden durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begründet; § 30 bleibt unberührt.“
3. In § 2 werden nach Absatz 4 folgende neue Absätze 5 bis 7 angefügt:
- „(5) Die Behörden und Dienststellen des Landes sowie die der Aufsicht des Landes unterstehenden Träger öffentlicher Aufgaben sollen die freiwillige Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen nicht für die Unterstützung bei der Erfüllung eigener Aufgaben insbesondere im Rahmen der Amtshilfe anfordern, wenn dadurch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen in unzumutbarer Weise an der Erfüllung ihrer hauptberuflichen oder hauptamtlichen Pflichten gehindert werden. Eine Unterstützung der Polizei ist nur zulässig, soweit die Tätigkeit nicht die Ausübung polizeilicher Befugnisse erfordert und die Feuerwehrangehörigen, Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen keinen besonderen Gefahren ausgesetzt sind; insbesondere dürfen Feuerwehrangehörige, Helferinnen und Helfer anderer Hilfsorganisationen hierbei nicht in Rechte Dritter eingreifen.
- (6) Öffentliche und private Arbeitgebende sollen die Aufgabenträger bei der Durchführung von Maßnahmen für die Abwehr von Gefahren im Rahmen ihrer Möglichkeiten unterstützen, insbesondere durch Freistellung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, Helferinnen und Helfern der anderen Hilfsorganisationen für Einsätze,

Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen der Feuerwehr, der anderen Hilfsorganisationen oder des Katastrophenschutzes auf Anforderung der Aufgabenträger oder der von ihnen beauftragten Hilfsorganisationen, soweit nicht die Erfüllung dringender eigener Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Daseinsvorsorge vorrangig ist. Die Aufgabenträger sorgen dafür, dass schutzwürdige Interessen der privaten und öffentlichen Arbeitgebenden so wenig wie möglich beeinträchtigt werden.

(7) Öffentliche und private Arbeitgebende können sich gegenüber den Aufgabenträgern durch öffentlich-rechtlichen Vertrag verpflichten, Sicherheitspartnerinnen oder Sicherheitspartner der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes zu werden, mit der Folge einer gegenseitigen engen Zusammenarbeit und Unterstützung bei der Aufgabenwahrnehmung nach diesem Gesetz; im Rahmen dieser Vereinbarung kann insbesondere die Zusammenarbeit bei der Freistellung nach Absatz 6 Satz 1 geregelt und einvernehmlich festgelegt werden, welche Personen ausnahmsweise aus wichtigem Grund am Arbeitsplatz nicht abkömmlich sind und deshalb für Aufgaben der Feuerwehr oder der anderen Hilfsorganisationen, die ein sofortiges Verlassen des Arbeitsplatzes insbesondere für Einsätze erfordern, während der Arbeitszeit grundsätzlich nicht sofort verfügbar sind."

4. § 3 erhält folgende Fassung:

„§ 3 Aufgaben der Gemeinden im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe

(1) Die Gemeinden haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe (§ 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2, § 2 Abs. 1 Nr. 1)

1. eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten, hierzu können sie einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen und in regelmäßigen Abständen fortschreiben, in dem insbesondere der Bedarf an Personal, Ausbildung, Fahrzeugen, Geräten, Gebäuden und Einrichtungen festgelegt wird und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden,
2. für die Aus- und Weiterbildung der Feuerwehrangehörigen zu sorgen,
3. Alarm- und Einsatzpläne für den Brandschutz und die allgemeine Hilfe aufzustellen und fortzuschreiben, die auch ein mit dem Landkreis abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs

beinhalten; dabei sollen auch die Belange von Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden,

4. die Bevölkerung über die Verhütung von Bränden, den sachgerechten Umgang mit Feuer, das Verhalten bei Bränden und anderen Schadensereignissen aufzuklären (Brandschutzerziehung und -aufklärung) und die Selbsthilfefähigkeit zu fördern,
5. zur bedarfsgerechten, zweckmäßigen, wirtschaftlichen und sparsamen Planung und Durchführung ihrer Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe Daten über Einsätze der Feuerwehren sowie Angaben über deren Aufbau, Ausrüstung und personelle Zusammensetzung nach Vorgaben des Landes in einer nach einheitlichen Kriterien erstellten Geschäftsstatistik zu erfassen; diese dient insbesondere dazu, dass auf jeder Verwaltungs- und Führungsebene die Bedarfs- und Einsatzplanung unter besonderer Berücksichtigung der gegenseitigen Hilfe und im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit wirksam und wirtschaftlich erfolgt und ist von den Gemeinden den Landkreisen und von diesen und den kreisfreien Städten dem Land zur Verfügung zu stellen,
6. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von Gefahren notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

Die gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 Nr. 2 des Landeswassergesetzes bestimmten Einrichtungen und Anlagen sowie deren Betrieb sind Bestandteil der öffentlichen Wasserversorgung; sie sind deshalb nicht von Satz 1 Nr. 1 umfasst. Auf die Belange der Ortsgemeinden ist besondere Rücksicht zu nehmen; in der Regel sind örtliche Feuerwehreinheiten aufzustellen.

(2) Die Gemeinden haben sich auf Ersuchen der Einsatzleitung (§ 24) unentgeltlich gegenseitig Hilfe zu leisten, sofern die Sicherheit der ersuchten Gemeinde durch die Hilfeleistung nicht erheblich gefährdet wird; dies gilt auch dann, wenn die Einsatzleitung insbesondere bei Großveranstaltungen, bei denen mit einer Brandsicherheits- oder Sanitätswache allein eine wirksame Gefahrenabwehr nicht gewährleistet werden kann, den vorsorglichen Einsatz der Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen anordnet. Die Aufsichtsbehörde kann bei besonderen Gefahrenlagen im Benehmen

mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister die Hilfeleistung anordnen, selbst wenn die Sicherheit der ersuchten Gemeinde vorübergehend nicht gewährleistet ist.“

5. § 4 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, deren Aufgaben über den Aufgabenbereich der Feuerwehr hinausgehen, bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen; hierzu können sie, soweit private Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz mitwirken, insoweit im Benehmen mit diesen, einen Bedarfsplan für den Katastrophenschutz aufstellen und in regelmäßigen Abständen fortschreiben, in dem insbesondere der Bedarf an Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes festgelegt wird und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden,“

bb) In Nummer 3 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.

cc) Nummer 4 erhält folgende Fassung:

„4. Alarm- und Einsatzpläne für den Katastrophenschutz aufzustellen und fortzuschreiben, die auch ein Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs beinhalten; dabei sollen auch die Belange von Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden,“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) § 3 gilt, hinsichtlich des Absatzes 2 auch im Verhältnis zu den Landkreisen, entsprechend.“

6. § 5 erhält folgende Fassung:

„§ 5

Aufgaben der Landkreise im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz

(1) Die Landkreise haben zur Erfüllung ihrer Aufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz (§ 1 Abs. 1, § 2 Abs. 1 Nr. 2 und 3)

1. bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen der überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen; hierzu können sie im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden und, soweit private Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz mitwirken, insoweit im Benehmen mit diesen, einen Bedarfsplan für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz aufstellen und in regelmäßigen Abständen fortschreiben, in dem insbesondere der Bedarf an Fahrzeugen, Geräten, Gebäuden, Einheiten und Einrichtungen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes festgelegt wird und die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden,
2. Stäbe zur Vorbereitung und Durchführung von Maßnahmen zu bilden, die für den Katastrophenschutz notwendig sind, und die erforderlichen Räume sowie die erforderliche Ausstattung bereitzuhalten,
3. für die Aus- und Weiterbildung der Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabspersonals zu sorgen,
4. Alarm- und Einsatzpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden im Einklang stehen, und ein mit den Gemeinden abgestimmtes Konzept zur Warnung und Information der Bevölkerung bei Gefahren größeren Umfangs beinhalten; dabei sollen auch die Belange von Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen berücksichtigt werden,
5. sonstige, zur wirksamen Verhütung und Bekämpfung von überörtlichen Gefahren und Gefahren größeren Umfangs notwendige Maßnahmen zu treffen, insbesondere Übungen durchzuführen.

(2) § 4 Abs. 2, 3 – dieser auch im Verhältnis zu den kreisfreien Städten – und 4 gilt entsprechend.

(3) Die Landrätin oder der Landrat kann im Benehmen mit den Wehrleiterinnen und Wehrleitern und mit Zustimmung des Kreistags eine hauptamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder einen hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektor und eine oder mehrere hauptamtliche Vertretungen bestellen; wird keine hauptamtliche Vertretung bestellt, findet für die Vertretungen der hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder des hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektors Satz 2, 5 und 6 entsprechende Anwendung. Wird eine hauptamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder ein hauptamtlicher Brand- und Katastrophenschutzinspektor nicht bestellt, so bestellt die Landrätin oder der Landrat nach Wahl durch die Wehrleiterinnen oder Wehrleiter eine ehrenamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder einen ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektor und eine oder mehrere Vertretungen auf die Dauer von zehn Jahren und ernennt diese zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten; § 119 Abs. 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) vom 20. Oktober 2010 (GVBl. S. 319, BS 2030-1) in der jeweils geltenden Fassung findet keine Anwendung. Die Landrätin oder der Landrat bestellt nach Wahl durch die Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte eine Kreisjugendfeuerwehrwartin oder einen Kreisjugendfeuerwehrwart und eine oder mehrere Vertretungen auf die Dauer von zehn Jahren sowie auf Vorschlag der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder des Brand- und Katastrophenschutzinspektors Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder und, soweit erforderlich, Kreisgerätewartinnen und Kreisgerätewarte; diese nehmen ein öffentliches Ehrenamt für den Landkreis wahr. Abweichend von Satz 3 Halbsatz 2 kann die Landrätin oder der Landrat die Kreisgerätewartinnen und Kreisgerätewarte mit Zustimmung des Kreistags auch hauptamtlich bestellen. Für das Wahl- und Bestellungsverfahren nach den Sätzen 2 und 3 gilt § 14 Abs. 2 und 3 mit folgenden Maßgaben entsprechend:

1. an die Stelle der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters tritt die Landrätin oder der Landrat,
2. für die Wahl der ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und -inspektore und deren Vertretungen sind die Landrätin oder der Landrat und die Wehrleiterinnen und Wehrleiter vorschlagsberechtigt,

3. an die Stelle der Verweisungen auf die §§ 27 und 40 Abs. 3 und 4 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der jeweils geltenden Fassung treten die Verweisungen auf die §§ 20 und 33 Abs. 3 und 4 der Landkreisordnung (LKO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188, BS 2020-2) in der jeweils geltenden Fassung.

Für die in den Sätzen 2 und 3 genannten ehrenamtlichen Funktionstragenden gelten § 10 Satz 2, § 12 Abs. 1, 4 und 8, § 13 Abs. 1 Satz 2 und 3 und Abs. 2 bis 12 mit der Maßgabe entsprechend, dass an die Stelle der Verweisungen auf § 18 a Abs. 1 bis 4 und die §§ 20 und 21 GemO die Verweisungen auf § 12 a Abs. 1 bis 4 und die §§ 14 und 15 LKO treten und statt der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Landrätin oder der Landrat entscheidet. Für alle ehrenamtlichen Funktionstragenden gelten die §§ 49 und 116 LBG entsprechend.

(4) Die Landrätin oder der Landrat bestellt im Benehmen mit den im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte sowie Organisatorische Leiterinnen und Leiter. Diese sind zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten zu ernennen; Absatz 3 Satz 6 und 7 gilt entsprechend. Die erforderlichen Personen können mit Zustimmung des Kreistags auch dienst- oder arbeitsvertraglich verpflichtet werden; Satz 2 findet keine Anwendung.

(5) Die Landrätin oder der Landrat kann die ehrenamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder den ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspekteur und deren ehrenamtliche Vertretungen, die Kreisjugendfeuerwehrwartin oder den Kreisjugendfeuerwehrwart und deren Vertretungen, die ehrenamtlichen Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte, die ehrenamtlichen Organisatorischen Leiterinnen und Leiter, die Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder sowie die ehrenamtlichen Kreisgerätewartinnen und Kreisgerätewarte

1. aus wichtigem Grund entpflichten, insbesondere
 - a) bei Wegfall der für die Verwendung erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung, wenn es keine andere Verwendung mit geringeren Anforderungen gibt,
 - b) bei fehlender charakterlicher Eignung,

- c) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - d) bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienst- und Treuepflichten,
 - e) bei erheblicher Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation,
 - f) bei Verhaltensweisen, die eine erhebliche oder andauernde Störung der Zusammenarbeit in der Feuerwehr, mit der Landrätin oder dem Landrat oder der Kreisverwaltung, mit anderen Behörden oder mit anderen Hilfsorganisationen verursacht haben oder befürchten lassen,
2. während der Durchführung eines Entpflichtungsverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst die Ordnung des Dienstbetriebes oder die Ermittlung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt werden können und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht.
- (6) Bei leichten Dienstvergehen, die das Vertrauen der oder des Dienstvorgesetzten oder der Allgemeinheit in die pflichtgemäße Amtsführung nur geringfügig beeinträchtigen, kann die Landrätin oder der Landrat auch einen Verweis (schriftlicher Tadel eines bestimmten Verhaltens) erteilen. Missbilligende Äußerungen wie Zurechtweisungen, Ermahnungen oder Rügen, die nicht ausdrücklich als Verweis bezeichnet werden, sind keine Maßnahmen im Rahmen eines Verweis- oder Entpflichtungsverfahrens.
- (7) Vor der Entpflichtung der ehrenamtlichen Vertretungen der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwarts und deren Vertretungen, der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder und der ehrenamtlichen Kreisgerätewartinnen und Kreisgerätewarte ist die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder der Brand- und Katastrophenschutzinspektor anzuhören. Vor der Entpflichtung der ehrenamtlichen Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte und der ehrenamtlichen Organisatorischen Leiterinnen und Leiter sollen die im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen angehört werden, soweit die betroffene

Person der beabsichtigten Anhörung nicht widerspricht. Mit der Entpflichtung endet das Dienstverhältnis mit dem Landkreis.

(8) Ein Verweis oder eine Entpflichtung aus wichtigem Grund werden durch Verweis- oder Entpflichtungsverfügung ausgesprochen. Eines Vorverfahrens (§ 68 der Verwaltungsgerichtsordnung – VwGO –) bedarf es nicht. Das Verwaltungsverfahren richtet sich nach dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBl. S. 308, BS 2010-3) in der jeweils geltenden Fassung. Das Landesdisziplinalgesetz vom 2. März 1998 (GVBl. S. 29, BS 2031-1) in der jeweils geltenden Fassung sowie § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 LBG in der jeweils geltenden Fassung finden keine Anwendung; § 31 Abs. 1 Satz 1 bis 4 LBG findet entsprechende Anwendung.“

7. § 5a wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 werden die Worte „des Betreibers“ durch die Worte „der Betreiberin oder des Betreibers“ und die Worte „den Betreiber“ durch die Worte „die Betreiberin oder den Betreiber“ ersetzt.
- b) Absatz 4 Satz 4 erhält folgende Fassung:
„Auf Antrag der Betreiberin oder des Betreibers, der oder dem der Entwurf des externen Notfallplans oder einer wesentlichen Planänderung mindestens eine Woche vor der Bekanntmachung nach Satz 2 zu übermitteln ist, sind bisher unveröffentlichte Angaben über den Betrieb unkenntlich zu machen, soweit das Interesse der Betreiberin oder des Betreibers daran das Interesse der Öffentlichkeit an der Offenbarung überwiegt.“
- c) In Absatz 5 Satz 1 werden die Worte „des Betreibers“ durch die Worte „der Betreiberin oder des Betreibers“ ersetzt.

8. In § 5b werden die Worte „der Unternehmer“ durch die Worte „die Unternehmerin oder der Unternehmer“ ersetzt.

9. § 6 Nr. 4 erhält folgende Fassung:

- „4. eine Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule als zentrale Aus- und Weiterbildungsstätte mit Kompetenzzentrum zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes einzurichten und zu unterhalten.“

10. § 7 erhält folgende Fassung

„§ 7

Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz

(1) Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium bestellt einen Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz, der grundsätzliche Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes berät und Anregungen zur Durchführung dieses Gesetzes erörtert. Der Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz besteht aus

1. drei Vertreterinnen und drei Vertretern des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, die auch ehrenamtliche Führungskräfte der Feuerwehr umfassen sollen,
2. drei Vertreterinnen und drei Vertretern des Städtetages Rheinland-Pfalz, die auch Vertreterinnen und Vertreter der Arbeitsgemeinschaft der Berufsfeuerwehren und der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte ohne Berufsfeuerwehr, Leitende Notärztinnen oder Leitende Notärzte, Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter umfassen sollen,
3. drei Vertreterinnen und drei Vertretern des Landkreistages Rheinland-Pfalz, die auch Vertreterinnen und Vertreter der Brand- und Katastrophenschutzinspekturinnen und -inspektoren, Leitende Notärztinnen oder Leitende Notärzte, Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter umfassen sollen,
4. zwei Vertreterinnen und zwei Vertretern des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V., die auch ehrenamtliche Führungskräfte umfassen sollen,
5. einer Vertreterin und einem Vertreter des Verbands Werkfeuerwehren und Betrieblicher Brandschutz in Rheinland-Pfalz,
6. einer Vertreterin und einem Vertreter des Arbeiter-Samariter-Bundes,
7. einer Vertreterin und einem Vertreter der Deutschen Lebens-Rettungs-Gesellschaft,
8. einer Vertreterin und einem Vertreter des Deutschen Roten Kreuzes,
9. einer Vertreterin und einem Vertreter der Johanniter-Unfallhilfe,
10. einer Vertreterin und einem Vertreter des Malteser Hilfsdienstes,

11. einer Vertreterin und einem Vertreter der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk,
12. einer Vertreterin und einem Vertreter der Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Die benannten Verbände und Stellen benennen die Mitglieder des Landesbeirats für Brand- und Katastrophenschutz; sie können auch intersexuelle und nichtbinäre Menschen entsenden, bei denen als Geschlecht "divers" oder kein Geschlecht im Geburtenregister eingetragen ist. Deren Amtszeit beträgt sechs Jahre nach der Berufung durch das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium. Wiederberufung ist zulässig. Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann die Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen.

(2) Zu den Sitzungen des Landesbeirats für Brand- und Katastrophenschutz, der mindestens einmal jährlich einberufen werden soll, können bei Bedarf auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Ministerien, der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer, der Landespflegekammer, der Landestierärztekammer, der Landesapothekerkammer, der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz, der Bundeswehr, von Berufsverbänden oder andere Expertinnen und Experten eingeladen werden.

(3) Den Vorsitz führt das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium.“

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) In Gemeinden ohne Berufsfeuerwehr ist eine freiwillige Feuerwehr aufzustellen. Jede freiwillige Feuerwehr verfügt über mindestens eine Einsatzabteilung (aktiver Dienst). Soweit Freiwillige hierfür nicht zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst herangezogen werden. Für besondere Aufgaben können hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden. Die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion kann in besonderen Fällen die Einstellung hauptamtlicher Bediensteter anordnen.“

b) Folgender neue Absatz 4 wird eingefügt:

„(4) Innerhalb der freiwilligen Feuerwehren können

1. Jugendfeuerwehren,

2. unabhängig von den Jugendfeuerwehren Kinderfeuerwehren,

3. Ehrenabteilungen und

4. musiktreibende Einheiten

gebildet werden. Die Bildung von Kinder- und Jugendfeuerwehren soll angestrebt werden.“

c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 6. Nach den Worten „Zur Förderung des Feuerwehrgedankens können“ werden die Worte „auf der Ebene der Gemeinden und Ortsgemeinden“ eingefügt.

e) Nach Absatz 6 wird folgender neue Absatz 7 angefügt:

„(7) Auf Landesebene, in den Landkreisen und kreisfreien Städten können auch kreisübergreifend Feuerwehrverbände gebildet werden. Sie sollen als Interessenvertreter der Feuerwehren insbesondere bei wesentlichen Fragen, die das Ehrenamt, die soziale Stellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Jugendarbeit und andere wesentliche Belange der Feuerwehr betreffen, angehört werden.“

f) Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden gestrichen.

12. § 10 erhält folgende Fassung:

„§ 10

Angehörige der Gemeindefeuerwehren

Angehörige der Gemeindefeuerwehren sind

1. die Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr und die hauptamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, wenn ihre Aufgaben denjenigen der Angehörigen des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehr entsprechen,
2. die für besondere Aufgaben eingestellten hauptamtlichen Bediensteten,
3. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, insbesondere die
 - a) Angehörigen der Einsatzabteilung (aktive Feuerwehrangehörige),

- b) Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater, Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte,
 - c) Angehörigen der musiktreibenden Einheiten, sofern sie aktive Feuerwehrangehörige sind,
 - d) Angehörigen der Jugendfeuerwehr, die das zehnte Lebensjahr vollendet haben sollen und das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet haben; sie dürfen nur zu Ausbildungsveranstaltungen und erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden,
 - e) Angehörigen der Kinderfeuerwehren; sie müssen das sechste Lebensjahr und dürfen das elfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben,
 - f) Betreuerinnen und Betreuer der Kinderfeuerwehr, sofern sie nicht Angehörige der Einsatzabteilung sind; sie müssen das achtzehnte Lebensjahr vollendet haben,
4. die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, insbesondere die
- a) Angehörigen der Ehrenabteilung; diese müssen vorher aktiven Dienst in der Einsatzabteilung geleistet und bei Ausscheiden aus dem aktiven Dienst das 60. Lebensjahr vollendet haben oder aus gesundheitlichen Gründen nach mindestens 25 Jahren aktivem Dienst aus dem Feuerwehrdienst ausgeschieden sein,
 - b) Angehörigen der musiktreibenden Einheiten, sofern sie keine aktiven Feuerwehrangehörigen sind.

Die aktiven Feuerwehrangehörigen können gleichzeitig Angehörige von Einsatzabteilungen anderer Feuerwehren sowie von Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden, wenn zwischen den Aufgabenträgern und Hilfsorganisationen abgestimmt wird, welcher Dienst im Konfliktfall vorgeht.“

13. In § 11 werden die Worte „Beamte“ jeweils durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte“ ersetzt.

14. § 12 erhält folgende Fassung:

„§ 12

Aufnahme, Heranziehung, Verpflichtung und Entpflichtung der
ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) In den ehrenamtlichen Dienst in der Einsatzabteilung sind nur Personen aufzunehmen, die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Der aktive Dienst in der Einsatzabteilung endet in der Regel mit dem vollendeten 63. Lebensjahr, längstens mit dem Erreichen der Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 2002 (BGBl. I S. 754, 1404, 3384) in der jeweils geltenden Fassung; ab dem vollendeten 60. Lebensjahr kann die aktive Feuerwehrangehörige oder der aktive Feuerwehrangehörige durch schriftliche Erklärung gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister den Dienst in der Einsatzabteilung mit sofortiger Wirkung beenden, ohne dass es einer Entpflichtung bedarf.

(2) Alle Einwohnerinnen und Einwohner vom vollendeten 18. bis zum vollendeten 60. Lebensjahr können zum ehrenamtlichen Dienst in der Einsatzabteilung herangezogen werden. Ausgenommen sind Personen, deren Freistellung im öffentlichen Interesse liegt, und Angehörige der Organisationen und Einrichtungen im Sinne des § 10 Satz 2. Die Heranziehung ist nur bis zur Dauer von zehn Jahren möglich.

(3) Die Aufnahme und die Heranziehung in die Einsatzabteilung erfolgen auf Vorschlag der Wehrleiterin oder des Wehrleiters, bei Feuerwehreinheiten in Ortsgemeinden auf Vorschlag der Wehrführerin oder des Wehrführers im Benehmen mit der Ortsbürgermeisterin oder dem Ortsbürgermeister, durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister verpflichtet die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen mit Ausnahme der Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben.

(4) Die für den Dienst als ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr erforderliche grundsätzliche Eignung ist zu prüfen; Bewerberinnen und Bewerber müssen vor allem für die Übernahme des Ehrenamts persönlich geeignet sein.

Die für die vorgesehene Verwendung als ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger mit Ausnahme der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr erforderliche körperliche und geistige Eignung ist durch ein ärztliches Attest nachzuweisen; Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen dürfen mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als ehrenamtliche Feuerwehrangehörige mitwirken, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit geeignet sind. Weigert sich eine Person, die zum ehrenamtlichen Dienst in der Einsatzabteilung herangezogen werden soll, ein ärztliches Attest vorzulegen oder bestehen ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit eines Attestes, kann die für die vorgesehene Verwendung erforderliche körperliche und geistige Eignung aufgrund eines amtsärztlichen oder arbeitsmedizinischen Gutachtens festgestellt werden; die zur Heranziehung vorgesehenen Personen sind verpflichtet, sich untersuchen zu lassen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen dürfen nur Einsatzdienst in Gefahrenbereichen leisten, wenn sie hierzu fachlich und körperlich in der Lage sind.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nach Anhörung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch der Ortsbürgermeisterin oder des Ortsbürgermeisters und der Wehrführerin oder des Wehrführers

1. aus wichtigem Grund entpflichten, insbesondere
 - a) bei Wegfall der für die Verwendung erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung, wenn es keine andere Verwendung mit geringeren Anforderungen gibt,
 - b) bei fehlender fachlicher oder charakterlicher Eignung,
 - c) bei fortgesetzter Nachlässigkeit im Dienst,
 - d) bei schweren oder fortgesetzten Verstößen gegen die Dienst- und Treuepflichten,
 - e) bei erheblicher Schädigung des Ansehens der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation,

- f) bei Verhaltensweisen, die eine erhebliche oder andauernde Störung der Zusammenarbeit in der Feuerwehr, mit der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder der Gemeindeverwaltung, mit anderen Behörden oder mit anderen Hilfsorganisationen verursacht haben oder befürchten lassen,
- 2. während der Durchführung eines Entpflichtungsverfahrens vorläufig des Dienstes entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst die Ordnung des Dienstbetriebes oder die Ermittlung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt werden können und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht.

Mit der Entpflichtung endet die Zugehörigkeit zur Feuerwehr; eine Übernahme in die Ehrenabteilung ist nur zulässig, wenn die oder der Betroffene die Entpflichtung selbst beantragt hat oder die Entpflichtung wegen Wegfalls der für die Verwendung erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung erfolgte, wenn es keine andere Verwendung mit geringeren Anforderungen gab. § 5 Abs. 6 und 8 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle der Landrätin oder des Landrats die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister tritt.

(6) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann die Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr aus wichtigem Grund vom Feuerwehrdienst ausschließen und die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund von ihrer Funktion in der Feuerwehr entbinden. Absatz 5 gilt entsprechend.

(7) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter kann eine ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder einen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen auf Antrag insbesondere aus beruflichen, gesundheitlichen oder familiären Gründen vorübergehend von den Dienstpflichten nach § 13 Abs. 1 Satz 2 entbinden.

(8) Die Angehörigen der Ehrenabteilung können mit Zustimmung des Bürgermeisters, die jederzeit widerruflich ist, an Übungen teilnehmen und im Einzelfall zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen oder durch angemessene Vorkehrungen ein entsprechender Ausgleich erreicht werden kann. § 13 Abs. 1 bis 11

und § 30 Abs. 1 gelten entsprechend, § 13 Abs. 9 Nr. 2 nur insoweit, als die Angehörigen der Ehrenabteilung regelmäßig feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben.

15. § 13 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 bis 11 erhalten folgende Fassung:

„§ 13

Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen

(1) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nehmen ein öffentliches Ehrenamt für die Gemeinde wahr; für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gilt dies insoweit, als sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten wahrnehmen. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen mit Ausnahme der Angehörigen der Kinderfeuerwehr haben an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen; Betreuerinnen und Betreuer der Kinderfeuerwehr, die keine Angehörigen der Einsatzabteilung sind, müssen nicht an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen der Einsatzabteilung teilnehmen. Die §§ 20 und 21 der Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 153, BS 2020-1) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend; für Feuerwehrangehörige, die zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten ernannt werden, gelten anstelle der §§ 20 und 21 GemO die Vorschriften des Beamtenrechts.

(2) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, dürfen durch ihren Dienst in der Feuerwehr keine unzumutbaren Nachteile, insbesondere keine Nachteile im Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis sowie in der Sozial- und Arbeitslosenversicherung erleiden; § 18a Abs. 1 bis 4 GemO gilt entsprechend. Während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde, bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, entfällt für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit

sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, die Pflicht zur Arbeitsleistung; dies gilt bei Unterstützungsleistungen für die Gemeinde oder andere Behörden außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs der Feuerwehr nur, wenn hierdurch keine Arbeitsplatzrisiken entstehen können. Die Arbeitgebenden sind verpflichtet, für diesen Zeitraum Arbeitsentgelte, Ausbildungsvergütungen und andere Vergütungen einschließlich aller Nebenleistungen, Zulagen und Arbeitgebendenbeiträge zur Sozialversicherung und zur Bundesagentur für Arbeit sowie aller freiwilligen Arbeitgebendenleistungen einschließlich anteiliger Gewinnbeteiligungen, sonstiger Gratifikationen und Beiträgen für eine betriebliche Altersversorgung fortzugewähren, die ohne die Ausfallzeiten üblicherweise erzielt worden wären. Privaten Arbeitgebenden werden die aufgrund gesetzlicher, tarifvertraglicher oder vertraglicher Verpflichtung sowie freiwillig gezahlten Beträge auf Antrag durch die Gemeinde ersetzt; öffentliche Arbeitgebende haben keinen Erstattungsanspruch. Die Gemeinden können den privaten Arbeitgebenden durch Satzung eine Zulage gewähren. Satz 4 und 5 gilt entsprechend für Leistungen nach dem Entgeltfortzahlungsgesetz vom 26. Mai 1994 (BGBl. I S. 1014 – 1065 –) in der jeweils geltenden Fassung und andere Leistungen im Sinne des Satzes 3, wenn die Arbeitsunfähigkeit auf den Dienst in der Feuerwehr zurückzuführen ist. Anträge nach Satz 4 und 6 sind innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung der Freistellung zu stellen; bei einer über sechs Monate hinaus andauernden Arbeitsunfähigkeit ist der Antrag unverzüglich nach Beendigung der Arbeitsunfähigkeit zu stellen. Können die ehrenamtliche Feuerwehrangehörigen und die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, als Arbeitnehmende aufgrund gesetzlicher Vorschriften von Dritten Schadensersatz wegen des Verdienstaufschlags beanspruchen, der durch die Arbeitsunfähigkeit entstanden ist, ist die Gemeinde zur Erstattung nach Satz 4 und 6 nur verpflichtet, wenn ihr die Arbeitgebende oder der Arbeitgebende diesen Anspruch in demselben Umfang abtritt, in dem er kraft Gesetzes oder Vertrages auf sie oder ihn übergegangen oder von den Arbeitnehmenden an die Arbeitgebenden abzutreten ist; der Forderungsübergang kann nicht zum Nachteil der Arbeitnehmenden geltend gemacht werden.

(3) Entstehen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, wegen der Ausfallzeiten Nachteile, die die Arbeitgebenden nicht ausgleichen können, insbesondere beim Wegfall der Steuerfreiheit der Zuschläge für Sonntags-, Feiertags- oder Nachtarbeit, hat die Gemeinde auf Antrag die glaubhaft gemachten Ausfallbeträge zu ersetzen. Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen oder sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, denen durch den Dienst in der Feuerwehr Leistungen der Bundesagentur für Arbeit oder anderer Versicherungsträger, Sozialhilfe oder sonstige Unterstützung oder Bezüge aus öffentlichen Mitteln entgehen, hat die Gemeinde auf Antrag die glaubhaft gemachten Ausfallbeträge zu ersetzen.

(4) Werden ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, für die Dauer eines Arbeitstages von der Arbeit freigestellt, wird bei feststehender Arbeitszeit die auf diesen Arbeitstag entfallende Arbeitszeit, bei gleitender Arbeitszeit die für den jeweiligen Arbeitstag geltende Kernarbeitszeit angerechnet. Abweichend von Satz 1 ist bei gleitender Arbeitszeit die auf diesen Tag entfallende durchschnittliche Arbeitszeit auf der Grundlage der durchschnittlichen wöchentlichen Arbeitszeit anzurechnen, wenn die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, den Zeitpunkt für die Ausübung des Ehrenamts nicht selbst bestimmen können. Beträgt die Dauer der notwendigen Abwesenheit keinen ganzen Arbeitstag, wird die durch den Feuerwehrdienst verursachte Ausfallzeit auch während der Gleitzeit bis zur Höchstgrenze der auf diesen Tag entfallenden durchschnittlichen Arbeitszeit angerechnet, wenn die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, glaubhaft machen, dass sie zu dieser Zeit ohne den Feuerwehreinsatz gearbeitet hätten. Entsprechendes gilt, wenn die Arbeit wegen der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der

Gemeinde, bei Einsätzen auch wegen der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, verspätet aufgenommen wird.

(5) Die Absätze 2 bis 4 gelten für Beamtinnen und Beamte entsprechend. Abweichend von Absatz 2 Satz 2 haben Arbeitnehmende, Beamtinnen und Beamte, die Aufgaben der unmittelbaren Gefahrenabwehr wahrnehmen, insbesondere hauptamtlich oder hauptberuflich tätige Angehörige von Berufs- oder Werkfeuerwehren, Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamte, Justizvollzugsbedienstete und Beschäftigte im Rettungsdienst nur insoweit einen Freistellungsanspruch, als nicht die Erfüllung dringender hauptamtlicher oder hauptberuflicher Pflichten vorrangig ist. Die Gemeinde hat vor der Teilnahme solcher Personen an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr das Einvernehmen mit den Arbeitgebenden, Dienstherrinnen oder Dienstherrn herbeizuführen, das nur versagt werden darf, wenn dringende dienstliche Gründe entgegenstehen; eine grundsätzliche Untersagung der Teilnahme an Übungen, Lehrgängen und anderen Veranstaltungen der Feuerwehr ist nicht zulässig.

(6) Die Teilnahme an Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr, die auf Anforderung der Gemeinde während der Arbeitszeit erfolgen soll, haben die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, den Arbeitgebenden, Dienstherrinnen oder Dienstherrn unverzüglich mitzuteilen. Übungen und sonstige Veranstaltungen der Feuerwehr sollen außerhalb der üblichen Arbeitszeiten durchgeführt werden.

(7) Ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, die nicht in einem Dienst- oder Arbeitsverhältnis stehen, wird der Verdienstausschlag auf Antrag in Form eines pauschalierten Stundenbetrags ersetzt.

(8) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, haben Anspruch auf Ersatz ihrer notwendigen Auslagen. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, soweit sie

feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, haben anstelle eines Auslagenersatzes nach Satz 1 Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung. Satz 2 gilt für die Heranziehung zu Einsätzen, bei denen aufgrund des § 36 Kostenersatz geleistet worden ist, und für die Heranziehung zu Sicherheitswachen aufgrund des § 33 oder anderer Vorschriften entsprechend; für die Heranziehung zu anderen Einsätzen kann die Gemeinde eine Aufwandsentschädigung gewähren. Nachgewiesene Kosten für die Betreuung von Kindern oder pflegebedürftigen Angehörigen werden auf Antrag ersetzt, sofern eine entgeltliche Betreuung während der durch den Feuerwehrdienst bedingten Abwesenheit vom Haushalt oder während einer Arbeitsunfähigkeit infolge einer Krankheit, die durch den Feuerwehrdienst verursacht wurde, erforderlich ist; Betreuungskosten werden nicht für Zeiträume ersetzt, in denen nach den Absätzen 2, 5 und 7 Arbeitsentgelte oder Dienstbezüge fortgezahlt oder Verdienstaufschlag ersetzt werden. Ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, die während des Erholungsurlaubs Lehrgänge von mehr als einem Tag Dauer insbesondere an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder an vergleichbaren Einrichtungen besuchen oder hierfür Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich von mehr als einem Arbeitstag in Anspruch nehmen, haben Anspruch auf angemessene Aufwandsentschädigung, die sich am glaubhaft gemachten durchschnittlichen Entgelt oder sonstigen Einkommen der letzten drei Monate vor dem Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich orientieren kann, wenn in der Hauptsatzung nichts anderes geregelt ist; das Gleiche gilt, wenn glaubhaft gemacht wird, dass eine andere Person zur Betreuung von Kindern einer ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen oder eines ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, einer oder eines sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, Erholungsurlaub oder Freizeitausgleich in Anspruch genommen hat. Schülerinnen und Schüler und Studierende sind während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht und an Ausbildungsveranstaltungen befreit; bei Lehrgängen während der vorlesungsfreien Zeit an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule oder einer ähnlichen Einrichtung ist eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die

Gemeinde kann den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und den sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, weitere Vergünstigungen gewähren, insbesondere bei der Nutzung kommunaler Einrichtungen oder im Rahmen einer Ehrenamtskarte; § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung findet keine Anwendung. Das Nähere, insbesondere die Höhe der Aufwandsentschädigung, bestimmt die Hauptsatzung.

(9) Die Gemeinden sind verpflichtet,

1. den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und den sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, Dienstkleidung unentgeltlich zur Verfügung zu stellen; § 116 LBG gilt entsprechend,
2. die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie regelmäßig feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich gegen Dienstunfälle zu versichern; diese Versicherung muss sich auch auf Feuerwehrangehörige erstrecken, die nicht Arbeitnehmende sind,
3. den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und den sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, Sachschäden einschließlich verlorener Gegenstände mit Ausnahme von Wertgegenständen, insbesondere Schmuck und besonders wertvolle Uhren, zu ersetzen, die in Ausübung des Dienstes einschließlich der Wege vom und zum Dienst ohne Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit entstanden sind, soweit nicht Dritte Ersatz leisten oder auf andere Weise von Dritten Ersatz geleistet werden kann; Leistungen nach § 13 des Siebten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Unfallversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 7. August 1996, BGBl. I S. 1254) in der jeweils geltenden Fassung gehen diesem Anspruch vor.

(10) Für die Haftung bei schuldhafter Verletzung der Dienstpflichten finden im Übrigen die Bestimmungen des Beamtenstatusgesetzes und des Landesbeamtengesetzes in der jeweils geltenden Fassung entsprechende Anwendung; eh-

renamtliche Feuerwehrangehörige und sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, haben dem Aufgabenträger, für den sie tätig wurden, nur dann den aus einer Pflichtverletzung entstandenen Schaden zu ersetzen, wenn sie vorsätzlich die ihnen obliegenden Pflichten verletzen. Für alle ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gilt § 49 LBG entsprechend.

(11) Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, werden unentgeltlich ausgebildet. Verursacht eine Ausbildung, insbesondere zum Erwerb einer Fahrerlaubnis, der Gemeinde besondere Kosten und kann die hierdurch vermittelte Erlaubnis auch außerhalb des Feuerwehrdienstes verwendet werden, kann die Gemeinde mit den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vereinbaren, dass die Ausbildungskosten anteilig zu erstatten sind, wenn die Feuerwehrangehörigen nach Abschluss der Ausbildung nicht mindestens fünf Jahre bei dieser Feuerwehr oder einer anderen Feuerwehr Einsatzdienst leisten.“

b) Der bisherige Absatz 12 wird gestrichen.

16. § 14 erhält folgende Fassung:

„§ 14

Leitung der Gemeindefeuerwehr, Sonderfunktionen

(1) Die Feuerwehr untersteht als gemeindliche Einrichtung der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister. In Gemeinden mit Berufsfeuerwehr obliegt die Wehrleitung der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr. In einer Gemeinde mit freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, welche über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen besetzte Feuerwache verfügt, übernimmt deren Leiterin oder Leiter zugleich die Funktion der hauptamtlichen Wehrleiterin oder des hauptamtlichen Wehrleiters. In sonstigen Gemeinden mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen kann die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister hauptamtliche Feuerwehrangehörige zur hauptamtlichen Wehrleiterin oder zum hauptamtlichen Wehrleiter und zu hauptamtlichen stellvertretenden Wehrleiterinnen oder Wehrleitern bestellen. Im Übrigen bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister folgende

ehrenamtliche Führungskräfte auf die Dauer von zehn Jahren und ernennt diese zu Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten:

1. in kreisfreien Städten, großen kreisangehörigen Städten und verbandsfreien Gemeinden

- a) die Wehrleiterin oder den Wehrleiter und eine oder mehrere Vertretungen und
- b) die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführung vergleichbar sind, und deren Vertretungen, soweit bei Katastrophenschutz-einheiten des Landkreises kein anderes Bestellungsverfahren vorgeschrieben ist,

nach Wahl durch die hauptamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die für besondere Aufgaben eingestellten hauptamtlichen Bediensteten und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit; Angehörige der Kinderfeuerwehr sind nicht und Angehörige der Jugendfeuerwehr sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt,

2. in Verbandsgemeinden die Wehrleiterin oder den Wehrleiter und eine oder mehrere Vertretungen nach Wahl durch die Wehrführerinnen und Wehrführer und Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführung vergleichbar sind, und

3. in den Ortsgemeinden

- a) die Führerin oder den Führer der örtlichen Feuerwehreinheit (Wehrführerin oder Wehrführer) und eine oder mehrere Vertretungen sowie
- b) die Führerin oder den Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführung vergleichbar sind, und deren Vertretungen, soweit bei Katastrophenschutz-einheiten des Landkreises kein anderes Bestellungsverfahren vorgeschrieben ist,

nach Wahl durch die hauptamtlichen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die für besondere Aufgaben eingestellten hauptamtlichen Bediensteten und die eh-

renamtlichen Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerweereinheit; Angehörige der Kinderfeuerwehr sind nicht und Angehörige der Jugendfeuerwehr sind nach Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt.

Auf die Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten nach Satz 5 findet § 119 Abs. 1 LBG keine Anwendung. Weiterhin bestellt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister auf Vorschlag der Wehrleiterin oder des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch im Benehmen mit der Wehrführerin oder dem Wehrführer,

1. die übrigen ehrenamtlichen Führerinnen und Führer, Unterführerinnen und Unterführer,
2. die Ausbilderinnen und Ausbilder in Gemeinden und kreisfreien Städten mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilderinnen und Ausbilder in Gemeinden und in kreisfreien Städten), die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte, die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (IT-Beauftragte der Feuerwehr),
3. in Feuerweereinheiten mit Jugendfeuerwehr im Benehmen mit den Angehörigen der Jugendfeuerwehr in der Regel eine ehrenamtliche Jugendfeuerwehrwartin oder einen ehrenamtlichen Jugendfeuerwehrwart und ihre Vertretungen auf die Dauer von zehn Jahren sowie
4. in Feuerweereinheiten mit Kinderfeuerwehren eine Betreuerin oder einen Betreuer und ihre Vertretungen.

Für die Funktionen nach Satz 7 Nummer 3 und 4 findet § 72a Abs. 1 des Achten Buches Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – (SGB VIII) in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022), zuletzt geändert durch Artikel 36 des Gesetzes vom 12. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2652) in der jeweils geltenden Fassung Anwendung.

(2) Jede Wahl nach Absatz 1 Satz 5 findet in einer Versammlung aller Wahlberechtigten statt, zu der die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine Beauftragte

oder ein Beauftragter die Wahlberechtigten mindestens vier Wochen vor der Versammlung schriftlich oder durch öffentliche Bekanntmachung nach § 27 GemO unter Mitteilung der Tagesordnung einlädt. Wahlvorschläge können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und allen Wahlberechtigten vor der Versammlung und in der Versammlung gemacht werden. Den Vorsitz in der Versammlung führt die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister oder eine Beauftragte oder ein Beauftragter. Die Wahl erfolgt mittels Stimmzettel in geheimer Abstimmung. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der Stimmen der anwesenden Wahlberechtigten erhält; § 40 Abs. 3 und 4 GemO gilt entsprechend.

(3) Die gemäß Absatz 2 gewählte Person bedarf der Bestätigung durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Diese ist zu versagen, wenn die gewählte Person fachlich, gesundheitlich oder aus sonstigen wichtigen Gründen ungeeignet ist. Bei Fehlen der erforderlichen Ausbildung kann die Bestätigung unter der Bedingung erteilt werden, dass die Ausbildung binnen zwei Jahren, in besonderen Fällen binnen drei Jahren nachzuholen ist; während dieser Zeit wird die gewählte Person vorübergehend insoweit mit der Wahrnehmung der betreffenden Führungsfunktion beauftragt, als sie fachlich geeignet ist. Während der vorübergehenden Beauftragung erfolgt noch keine Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten; die vorübergehende Beauftragung wird auf die Zehnjahresfrist nach Absatz 1 Satz 5 angerechnet.

(4) Die Wehrleiterin oder der Wehrleiter ist für die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr verantwortlich und hat die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister in allen Fragen des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe zu beraten. In kreisfreien Städten führt die Wehrleiterin oder der Wehrleiter die Bezeichnung Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder Brand- und Katastrophenschutzinspektor.

(5) Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann aus wichtigem Grund von ihrer ehrenamtlichen Führungs- oder Sonderfunktion entbinden und Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte verabschieden:

1. die Wehrleiterin oder den Wehrleiter und ihre Vertretungen nach Anhörung der Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit, in Verbandsgemeinden

nach Anhörung der Wehrführerinnen und Wehrführer und Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführung vergleichbar sind, sowie im Benehmen mit dem Gemeinderat, in Verbandsgemeinden dem Verbandsgemeinderat,

2. die Wehrführerinnen und Wehrführer und die Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführung vergleichbar sind, und ihre Vertretungen nach Anhörung der Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit sowie im Benehmen mit der Wehrleiterin oder dem Wehrleiter und dem Gemeinderat, in Verbandsgemeinden dem Verbandsgemeinderat,
3. die gemäß Absatz 1 Satz 7 Bestellten nach Anhörung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters, in Ortsgemeinden auch der Wehrführerin oder des Wehrführers.

§ 12 Abs. 5 Satz 1 gilt entsprechend.“

17. § 15 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 wird das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
- b) In Absatz 4 werden die Worte „Der Einsatzleiter“ durch die Worte „Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter“, die Worte „Der Bürgermeister“ durch die Worte „Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister“ und die Worte „der Landrat“ durch die Worte „die Landrätin oder der Landrat“ ersetzt.
- c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

(5) Für Beherbergungsbetriebe, Internate, Krankenhäuser und ähnliche Einrichtungen der Gesundheitspflege, bauliche Anlagen zum Zweck der Pflege und Betreuung mit mehr als 100 Betten hat die Trägerin oder der Träger Selbsthilfekräfte zu bestellen.

18. § 16 erhält folgende Fassung:

„§ 16

Feuerwehr-Ehrenzeichen

Zur Würdigung von Verdiensten auf dem Gebiet des Feuerwehrwesens wird ein Feuerwehr-Ehrenzeichen gestiftet, das von der Ministerpräsidentin oder dem Ministerpräsidenten verliehen wird. Sie oder er kann diese Befugnis auf die Ministerin oder

den Minister übertragen, die oder der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständig ist.“

19. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18

Rechtsstellung der Helferinnen und Helfer
der anderen Hilfsorganisationen

(1) Vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen bestehen Rechte und Pflichten der Helferinnen und Helfer nur gegenüber der Hilfsorganisation, der sie angehören. Soweit die organisationseigenen Regelungen nichts Abweichendes bestimmen, gelten die Regelungen für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige mit der Maßgabe entsprechend, dass sich Ansprüche auf Erstattung von fortgewährten Arbeitsentgelten, Ausbildungsvergütungen, anderen Vergütungen und sonstigen Leistungen gegen die Hilfsorganisation richten; deren Erstattungsanspruch gegen den Aufgabenträger richtet sich nach § 35 Satz 2.

(2) Die Rechtsverhältnisse zwischen den öffentlich-rechtlichen Hilfsorganisationen des Bundes oder anderer Länder und deren Helferinnen und Helfern bleiben unberührt.

20. § 19 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes sind insbesondere für folgende Bereiche zu bilden:

1. Führung,
2. Brandschutz,
3. technische Hilfe,
4. Instandsetzung,
5. Gefahrstoffe,
6. Sanitätsdienst,
7. bei Bedarf Wasserrettung,
8. Betreuung,

9. Versorgung und

10 Psychosoziale Notfallversorgung.“

21. In § 20 wird das Wort „Helfer“ jeweils durch die Worte „Helferinnen und Helfer“ ersetzt.

22. § 21 erhält folgende Fassung:

„§ 21
Zusammenarbeit im Gesundheitsbereich

(1) Die Aufgabenträger arbeiten mit den Sanitätsorganisationen, Krankenhäusern, Apotheken und, soweit sie es für erforderlich halten, mit der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer, der Landestierärztekammer, der Landesapothekerkammer und entsprechenden Körperschaften auf regionaler Ebene (berufsständische Körperschaften) zusammen.

(2) In die Alarm- und Einsatzpläne nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 4 Abs. 1 Nr. 4, § 5 Abs. 1 Nr. 4, § 5a, § 5b und § 6 Nr. 1 sind die in Absatz 1 genannten Stellen, soweit erforderlich, einzubeziehen.

(3) Die Landkreise und kreisfreien Städte stellen eine ausreichende Versorgung mit Sanitätsmaterial für Gefahren größeren Umfanges sicher.“

23. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) In ihrem Beruf tätige Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Angehörige der Fachberufe des Gesundheits- und Veterinärwesens sowie das ärztliche und tierärztliche Hilfspersonal sind im Rahmen der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich hierzu für die besonderen Anforderungen fortzubilden sowie auf Anordnung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, in den Fällen des § 24 Abs. 4 der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer von diesen beauftragten Person, an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen,

Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen teilzunehmen und den dort ergangenen Weisungen nachzukommen; für sie gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.“

- b) In Absatz 2 werden die Worte „Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landespsychotherapeutenkammer, Landespflegekammer, Landestierärztekammer und Landesapothekerkammer sowie berufsständischen Vertretungen“ durch die Worte „berufsständischen Körperschaften (§ 21 Abs. 1)“ und das Wort „Fortbildung“ durch das Wort „Weiterbildung“ ersetzt.
- c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Nicht mehr in ihrem Beruf tätige Personen, die in einem Beruf des Gesundheits- oder Veterinärwesens ausgebildet sind, können sich gegenüber den Aufgabenträgern freiwillig zur Mitarbeit in der allgemeinen Hilfe und dem Katastrophenschutz bereit erklären; für sie gilt § 27 Abs. 2 entsprechend.“

24. § 24 erhält folgende Fassung:

„§ 24

Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleitung hat

1. die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister,
2. die Landrätin oder der Landrat, wenn innerhalb eines Kreisgebietes mehrere Gemeinden betroffen sind und zur Gefahrenabwehr die Übernahme der Einsatzleitung durch die Landrätin oder den Landrat erforderlich ist oder bei Gefahren größeren Umfanges,
3. die Präsidentin oder der Präsident der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion bei Gefahren im Sinne des § 6 Nr. 1,

oder eine von diesen beauftragte Person.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann bei dringendem öffentlichen Interesse die Einsatzleitung übernehmen.

(3) In besonderen Fällen kann die gemeinsame Aufsichtsbehörde, wenn eine solche nicht vorhanden ist das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium, eine Einsatzleiterin oder einen Einsatzleiter zur einheitlichen Wahrnehmung der Abwehrmaßnahmen bestimmen.

(4) In Betrieben mit einer Werkfeuerwehr hat die Leiterin oder der Leiter der Werkfeuerwehr die Einsatzleitung. Wird neben der Werkfeuerwehr eine Berufsfeuerwehr eingesetzt, so bilden sie eine gemeinsame Einsatzleitung, deren Führung bei hauptberuflicher Werkfeuerwehr bei deren Leiterin oder Leiter, sonst bei der Leiterin oder dem Leiter der Berufsfeuerwehr liegt. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister kann sich selbst die Einsatzleitung vorbehalten oder eine andere Person damit beauftragen, wenn Gefahren für die Allgemeinheit drohen.“

25. § 25 erhält folgende Fassung:

„§ 25

Befugnisse der Einsatzleitung

(1) Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter veranlasst nach pflichtgemäßem Ermessen die zur Gefahrenabwehr notwendigen Maßnahmen. Hierbei sind die von den in ihrem Aufgabenbereich berührten Fachbehörden für erforderlich gehaltenen Maßnahmen zu berücksichtigen. Ist eine größere Anzahl Verletzter oder Erkrankter zu versorgen, hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter eine Leitende Notärztin oder einen Leitenden Notarzt und eine Organisatorische Leiterin oder einen Organisatorischen Leiter damit zu beauftragen, schnellstmöglich eine den notfallmedizinischen Grundsätzen entsprechende Versorgung zu veranlassen. Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter führt die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen durch, soweit diese nicht von der Polizei oder anderen zuständigen Stellen getroffen werden, und kann insbesondere das Betreten des Einsatzgebiets oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen und das Einsatzgebiet oder einzelne Einsatzbereiche sperren und räumen lassen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. Bei Unfällen in kerntechnischen Anlagen und anderen Gefahren, bei denen eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, kann die Einsatzleitung auch das Verlassen eines größeren Gebietes empfehlen (Evakuierungsempfehlung) oder für Bereiche, in denen

akute Lebensgefahr oder schwere Gesundheitsgefahren für die Bevölkerung unmittelbar drohen, anordnen (Evakuierungsanordnung). Die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter hat die Befugnisse einer Vollstreckungsbeamtin oder eines Vollstreckungsbeamten nach dem III. Abschnitt des ersten Teiles des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes.

(2) Sicherheitsmaßnahmen der Polizei oder anderer zuständiger Stellen sollen im Einvernehmen mit der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter angeordnet werden.

(3) Feuerwehrangehörige, Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte, Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter, Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen, im Rettungsdienst eingesetzte Rettungshelferinnen und Rettungshelfer, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Notärztinnen und Notärzte haben die Befugnisse nach Absatz 1, wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann. Dies gilt nicht für Evakuierungsempfehlungen und Evakuierungsanordnungen.

(4) Bei Gefahr im Verzug darf eine Allgemeinverfügung

1. mit dem Hinweis ortsüblich öffentlich bekannt gegeben werden, dass der Verwaltungsakt am Tag nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben gilt; Allgemeinverfügungen der Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion können auch in den Verkündungsblättern der kommunalen Aufgabenträger bekannt gemacht werden; in der ortsüblichen Bekanntmachung ist anzugeben, wo der Verwaltungsakt und seine Begründung eingesehen werden können,
2. durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise bekannt gegeben werden, sofern eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist oder nicht ausreicht.

(5) Die aufschiebende Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage entfällt bei unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters und der in Absatz 3 genannten Personen bei Einsätzen zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1; dies gilt auch in den Fällen des § 27 Abs. 1 und 3, § 28 Abs. 1 und § 29, soweit es sich um Einsätze handelt.“

26. In § 26 werden die Worte „der Ersuchende“ durch die Worte „die ersuchende Person“ ersetzt.

27. § 27 erhält folgende Fassung:

„§ 27

Hilfeleistungspflichten

(1) Jede über 18 Jahre alte Person ist auf Anordnung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, in den Fällen des § 24 Abs. 4 der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer von diesen beauftragten Person, im Rahmen ihrer Kenntnisse und Fähigkeiten zur Hilfeleistung verpflichtet, um von dem einzelnen oder der Allgemeinheit unmittelbare Gefahren abzuwenden oder um erhebliche Schäden zu beseitigen. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche eigene Gefahr befürchten oder andere wichtige Pflichten verletzen müsste.

(2) Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden Hilfe leisten, haben für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Helferinnen und Helfern der anderen Hilfsorganisationen (§ 18). § 13 Abs. 2 bis 8, 9 Nr. 1 und 3 und Abs. 10 gilt entsprechend.

(3) Auf Anordnung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, in den Fällen des § 24 Abs. 4 der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer von diesen beauftragten Person, sind

1. dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Materialien, Rettungshunde und andere Tiere, bauliche Anlagen oder Einrichtungen, die zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schäden geeignet und erforderlich sind, einschließlich des zum Betrieb erforderlichen Personals und der erforderlichen Einrichtungen von jeder natürlichen und juristischen Person sowie von Personenvereinigungen einschließlich ihrer Verrichtungsgehilfinnen und Verrichtungsgehilfen,

2. dringend benötigtes Verbrauchsmaterial, dringend benötigte Betriebs- und Brennstoffe, Lebens- und Futtermittel, dringend benötigtes Trinkwasser, dringend benötigte elektrische Energie einschließlich der zu ihrer Erzeugung erforderlichen Geräte und Einrichtungen sowie des erforderlichen Personals und sonstige dringend benötigte Sach-, Dienst- und Werkleistungen von den damit Handeltreibenden sowie den Inhaberinnen und Inhabern von Gewerbebetrieben einschließlich ihrer Verrichtungsgehilfinnen und Verrichtungsgehilfen,
3. bei großflächigen Evakuierungen Beherbergungsstätten oder sonstige geeignete bauliche Anlagen und Einrichtungen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen einschließlich des zum Betrieb erforderlichen Personals und der erforderlichen Einrichtungen von den Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern sowie sonstigen Nutzungsberechtigten einschließlich ihrer Verrichtungsgehilfinnen und Verrichtungsgehilfen

bereitzustellen. Mehrere zur Bereitstellung Verpflichtete schulden als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. Leistungen dürfen nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht oder nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann. Die Anforderung ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Alle Anforderungen sind so zu gestalten und durchzuführen, dass keiner betroffenen natürlichen oder juristischen Person vermeidbare Nachteile entstehen. Der Lebensbedarf der betroffenen natürlichen Personen muss gewährleistet bleiben. Wohnräume, die für den unentbehrlichen Wohnbedarf der Besitzerin oder des Besitzers und der zu ihrem Hausstand gehörenden Personen erforderlich sind, dürfen nicht angefordert werden. § 2 Abs. 1 und 2, § 4, § 12 und § 13 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche eigene Gefahr befürchten oder andere wichtige Pflichten verletzen müsste.

(4) Auf Anordnung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, in den Fällen des § 24 Abs. 4 der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer von diesen beauftragten Person, haben Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstige Nutzungsberechtigte von Tankstellen, Tanklagern und anderen für die Gewährleistung der Gefahrenabwehr und die Versorgung der Bevölkerung notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen für die unverzügliche Schaffung von

Einspeisemöglichkeiten für eine Notstromversorgung zu sorgen und die von der Einsatzleitung angeordneten sonstigen Maßnahmen zur Notstromversorgung zu dulden.

(5) Die Aufgabenträger sind berechtigt, Personen mit besonderen Kenntnissen oder Fähigkeiten zur Hilfeleistung sowie Hilfsmittel nach Absatz 3 Nr. 1, Verbrauchsmaterial nach Absatz 3 Nr. 2, Beherbergungsstätten, bauliche Anlagen und Einrichtungen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen vorher zu erfassen; die betreffenden natürlichen und juristischen Personen, Personenvereinigungen sowie die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten sind verpflichtet, die notwendigen Auskünfte zu erteilen und Änderungen zu melden.

(6) Absatz 2 gilt für Personen, die freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bei Übungen mitwirken, entsprechend.“

28. § 28 erhält folgende Fassung:

„§ 28

Duldungspflichten der Grundstückseigentümerinnen und -eigentümer, Grundstücksbesitzerinnen und -besitzer

(1) Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer und sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen im Einsatzgebiet, in einzelnen Einsatzbereichen oder in deren Nähe sind verpflichtet, zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schäden

1. den Zutritt und die Zufahrt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen durch Einsatzkräfte insbesondere für Lösch- und Rettungsarbeiten zu dulden,
2. Lösch-, Rettungs- und andere Maßnahmen im Bereich ihrer Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe zu dulden und
3. auf Anforderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, in den Fällen des § 24 Abs. 4 der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters oder einer von diesen beauftragten Person, Wasservorräte, die sich in ihrem Besitz befinden oder auf ihren Grundstücken gefördert werden können, sowie sonstige Hilfsmittel, die ins-

besondere zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schäden geeignet sind, zur Verfügung zu stellen, zur Benutzung zu überlassen oder deren Nutzung zu dulden.

Sie haben die von der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter, in den Fällen des § 24 Abs. 4 von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister oder einer von diesen beauftragten Person, insbesondere zur Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten oder zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung eines Brandes oder einer anderen unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schäden angeordneten Maßnahmen, insbesondere die Räumung von Grundstücken und baulichen Anlagen, die Beseitigung von Pflanzen, Einfriedungen, Gebäudeteilen, Gebäuden, Anlagen oder die Entfernung von Fahrzeugen, Maschinen und Lagergut zu dulden.

(2) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen sind verpflichtet, die Anbringung von zur Aufgabenerfüllung im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz notwendigen Alarmeinrichtungen und Einrichtungen zur Kommunikation und Alarmierung von Einsatzkräften sowie von Hinweisschildern für Zwecke des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes entschädigungslos zu dulden, wenn dies zu keiner unverhältnismäßigen Belastung führt.“

29. § 29 erhält folgende Fassung:

„§ 29
Verhalten der Bevölkerung bei Hilfsmaßnahmen oder Übungen

Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen den Einsatz nicht behindern. Sie sind verpflichtet, die Anweisungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, der Feuerwehrangehörigen, der Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte, der Organisatorischen Leiterinnen und Leiter, der Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen, der im Rettungsdienst eingesetzten Rettungshelferinnen und Rettungshelfer, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter,

Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Notärztinnen und Notärzte, der Polizei und der allgemeinen Ordnungsbehörden zu befolgen.“

30. § 30 wird wie folgt geändert:

a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Entschädigung“ ein Komma und das Wort „Rechtsweg“ eingefügt

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Ein Ersatzanspruch besteht nicht, soweit die Maßnahmen zum Schutz der Gesundheit oder des Eigentums der Geschädigten oder des Geschädigten, der zu ihrem oder seinem Haushalt gehörenden Personen, ihrer oder seiner Betriebsangehörigen getroffen worden sind. Dies gilt auch bei Evakuierungsempfehlungen und Evakuierungsanordnungen.“

c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten entsprechend, wenn jemand, ohne nach § 23, § 27 oder § 28 in Anspruch genommen worden zu sein,

1. mit Zustimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, im Falle des § 25 Abs. 3 auch der Feuerwehrangehörigen, Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte, Organisatorischen Leiterinnen und Leiter, Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen, bei der Erfüllung von Aufgaben der Feuerwehr oder der anderen Hilfsorganisationen freiwillig mitwirkt oder Sachen zur Verfügung stellt,
2. Leistungen erbringt, die zu der Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden vom Aufgabenträger als notwendig anerkannt werden.“

d) Nach Absatz 4 werden folgende neuen Absätze 5 und 6 angefügt:

„(5) Der Anspruch auf Entschädigung verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem die oder der Geschädigte von dem Schaden Kenntnis erlangt, ohne Rücksicht auf die Kenntnis in dreißig Jahren von dem Eintritt des schädigenden Ereignisses an. Der Rückgriffsanspruch nach Absatz 3 verjährt in dreißig Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Entschädigungsanspruch anerkannt oder rechtskräftig festgestellt ist.

(6) Für Ansprüche auf Entschädigung ist der ordentliche Rechtsweg, für Rückgriffsansprüche nach Absatz 3 ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.“

31. § 31 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Alle Personen haben sich, insbesondere beim Umgang mit Feuer, brennbaren, explosionsgefährlichen, giftigen oder sonstigen gesundheitsschädlichen Stoffen und mit elektrischen Geräten so zu verhalten, dass Menschen und erhebliche Sachwerte nicht gefährdet werden. Bestehende Gefahren haben sie, soweit ihnen zumutbar, zu beseitigen.“

b) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, sind verpflichtet, die Aufgabenträger bei vorbereitenden Maßnahmen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung und bei Übungen, sowie bei der Gefahrenabwehr zu unterstützen und über die zweckmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen zu beraten. Sie können – soweit nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine entsprechende Verpflichtung besteht – von der nach § 32 Abs. 2 zuständigen Behörde verpflichtet werden, zum Zwecke der Verhütung oder Bekämpfung von Bränden, Explosionen und sonstigen Gefahr bringenden Ereignissen auf eigene Kosten insbesondere

1. die erforderlichen Geräte und Einrichtungen bereitzustellen, zu unterhalten und für deren ordnungsgemäße Bedienung zu sorgen,
2. für die Bereitstellung von ausreichenden Löschmittelvorräten und anderen notwendigen Materialien zu sorgen,
3. gegen Ausfall und Missbrauch geschützte Verbindungen herzustellen und zu unterhalten, welche die Kommunikation zwischen ihren Einrichtungen und

den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Aufgabenträgern und ihren Einrichtungen sicherstellen,

4. entsprechend den örtlichen Erfordernissen Objektfunkanlagen mit besonderen Anforderungen für die Gefahrenabwehr einzurichten, zu unterhalten und auf einem den Einsatzerfordernissen der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen entsprechenden Stand der Technik zu halten,
5. Sirenen oder andere Geräte zur Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes aufzubauen, zu unterhalten und zu betreiben sowie
6. alle weiteren notwendigen organisatorischen Vorkehrungen zu treffen, insbesondere Feuerwehrpläne sowie betriebliche Alarm- und Gefahrenabwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, die mit den Alarm- und Einsatzplänen der Gemeinden und den anderen an der Gefahrenabwehr beteiligten Stellen im Einklang stehen, und Übungen durchzuführen.“

c) Absatz 5 erhält folgende Fassung:

„(5) Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind oder über keine ausreichende Löschwasserversorgung verfügen, können von der Gemeinde verpflichtet werden, ausreichende Löschmittel bereitzustellen.“

32. § 32 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Gefahrenverhütungsschau wird von der Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten von der Stadtverwaltung als Brandschutzdienststelle durchgeführt; die Landkreise und die kreisfreien Städte nehmen die Aufgabe als Auftragsangelegenheit wahr. Die Feuerstättenschau nach § 14 Abs. 1 Satz 2 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz) vom 26. November 2008 (BGBl. I S. 2242) in der jeweils geltenden Fassung bleibt hiervon unberührt.“

b) In Absatz 3 werden vor dem Wort „Eigentümer“ die Worte „Eigentümerinnen und“ und vor dem Wort „Besitzer“ die Worte „Besitzerinnen und“ eingefügt.

- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:

„(4) Auf Anordnung der Brandschutzdienststelle sind die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen verpflichtet, die bei der Gefahrenverhütungsschau festgestellten Mängel zu beseitigen, soweit keine Zuständigkeit der Bauaufsichtsbehörde nach § 59 der Landesbauordnung (LBauO) vom 24. November 1998 in der jeweils geltenden Fassung oder anderer fachlich zuständiger Behörden gegeben ist.“
- d) In Absatz 6 werden die Worte „Beamte des gehobenen Dienstes“ durch die Worte „Beamtinnen oder Beamte des feuerwehrtechnischen Dienstes im dritten Einstiegsamt“ ersetzt.
- e) In Absatz 8 werden nach den Worten „zuständige Behörde“ die Worte „die Leiterin oder“ eingefügt.

33. § 33 erhält folgende Fassung:

„§ 33

Sicherheitswache

(1) Die Brandschutzdienststelle, in den Fällen des § 6 Nr. 1 Buchst. b die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion, kann im Benehmen mit den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 bei Veranstaltungen, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann, von der Veranstalterin oder dem Veranstalter verlangen, dass eine Brandsicherheitswache und eine Sanitätswache eingerichtet werden (Sicherheitswache), soweit die erforderlichen Maßnahmen nicht aufgrund anderer Vorschriften gewährleistet sind. Sie kann im Benehmen mit den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 anordnen, dass Verbindungspersonen des Brand- und Katastrophenschutzes bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder in der Veranstaltungsleitung tätig werden; die Veranstalterin oder der Veranstalter hat diese Verbindungspersonen zu unterstützen; dies gilt auch, wenn die Sicherheitswache aufgrund anderer Vorschriften angeordnet wird.

(2) Stärke, Ausbildung und Ausrüstung der Sicherheitswache werden von der Brandschutzdienststelle festgelegt. Die Brandsicherheitswache wird grundsätzlich von der

Feuerwehr gestellt; sie kann auch von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gestellt werden, wenn sie oder er für die jeweiligen Aufgaben über eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Kräfte und die erforderliche Ausrüstung verfügt und die Brandschutzdienststelle dies der Veranstalterin oder dem Veranstalter bestätigt hat. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann auch verpflichtet werden, die Brandsicherheitswache zu stellen.

(3) Die Sicherheitswache ist von der Veranstalterin oder dem Veranstalter rechtzeitig zu beauftragen, wenn sie oder er die Sicherheitswache nicht selbst stellt. Die Veranstalterin oder der Veranstalter trägt die Kosten der Sicherheitswache und der Verbindungspersonen. § 36 Abs. 6 gilt für Brandsicherheitswachen, die von der Feuerwehr gestellt werden, auch dann entsprechend, wenn sie aufgrund anderer Vorschriften angeordnet werden.

(4) Veranstaltungen nach Absatz 1 mit voraussichtlich mindestens 500 Besucherinnen oder Besuchern hat die Veranstalterin oder der Veranstalter der Brandschutzdienststelle mindestens einen Monat vor der Veranstaltung anzuzeigen, soweit nicht aufgrund anderer Vorschriften eine entsprechende oder weitergehende Verpflichtung besteht; die Brandschutzdienststelle unterrichtet die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1.

(5) Angehörige einer Brandsicherheitswache, die von der Feuerwehr gestellt wird, können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern. Sie haben die Befugnisse des § 25 Abs. 3. Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 3 gilt entsprechend.“

34. in § 34 Absatz 3 Satz 2 werden der zweite Halbsatz gestrichen und das Semikolon durch einen Punkt ersetzt.

35. In § 35 werden vor den Worten „Helfer“ jeweils die Worte „Helferinnen und“ eingefügt.

36. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Kostenersatz

(1) Die Aufgabenträger können durch Leistungsbescheid Kostenersatz für die ihnen durch das Ausrücken der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen sowie die

Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten geltend machen, wobei § 94 Abs. 2 der Gemeindeordnung keine Anwendung findet:

1. von der Verursacherin oder dem Verursacher, wenn sie oder er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. von der Fahrzeughalterin oder dem Fahrzeughalter, der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängerfahrzeugen, Sattelaufliegern einschließlich der auf einem Fahrzeug verlasteten Großraumbehälter, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen entstanden ist; dies gilt auch, wenn der Einsatz beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein im Fahrzeug installiertes bordeigenes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, selbst wenn kein Tätigwerden der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation erforderlich wurde,
3. von der Betreiberin oder dem Betreiber eines TPS-eCall-Dienstes oder ähnlicher Dienste, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarme im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes oder ähnlicher Dienste übermittelt werden,
4. von Unternehmen, wenn die Kosten der Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 dienen, soweit es sich dabei um besondere Gefahren insbesondere bei kerntechnischen Anlagen oder Betrieben im Sinne des § 5a Abs. 1 Satz 1 handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können, insbesondere großräumige Warnmaßnahmen außerhalb des Betriebs oder Evakuierungsmaßnahmen erforderlich machen,
5. von Unternehmen für den Einsatz von Sonderlösch- und Sondereinsatzmitteln, für die verbrauchte Messausrüstung, für verbrauchte oder beschädigte persönliche Schutzausrüstung sowie unbeschadet anderer Rechtsvorschriften für die Entsorgung kontaminierten Löschwassers sowie die durch kontaminiertes Löschwasser verursachten Folgeschäden bei Bränden oder anderen Gefahren in Industrie- oder Gewerbebetrieben oder in deren Umgebung; eine Kostenpflicht besteht nicht bei Bränden oder anderen Gefahren in Bürogebäuden und ähnlichen

Räumen, die insbesondere außerhalb der Produktions- oder Lagerungsbereiche gelegen sind und von denen keine besonderen Gefahren ausgehen,

6. von Unternehmen, Lagernden, Transporteurinnen und Transporteuren, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen, Explosivstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke einschließlich der Lagerung und des Transports entstanden ist, beim Umgang mit Explosivstoffen von jedermann,
7. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Betrieb einer Ölfeuerungs- oder Öltankanlage entstanden ist, soweit es sich nicht um Brände handelt,
8. von der Person, die wider besseres Wissen oder in grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen die Feuerwehr oder andere Hilfsorganisationen alarmiert,
9. von der Eigentümerin oder dem Eigentümer, der Besitzerin oder dem Besitzer, der Betreiberin oder dem Betreiber
 - a) einer Brandmeldeanlage, wenn diese einen Falschalarm auslöst,
 - b) einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle, wenn durch diese Anlage Alarm ausgelöst wird, ohne dass ein Brand oder eine andere Gefahr nach § 1 Abs. 1 vorliegt,
10. von den Sanitätsorganisationen, anderen im Rettungsdienst oder zur Durchführung von Krankenfahrten tätigen Einrichtungen, Krankenhäusern, niedergelassenen und anderen Ärztinnen oder Ärzten, ärztlichen Arbeitsgemeinschaften und sonstigen Einrichtungen, die im Notarzteinsatz mitwirken, der Halterin oder dem Halter eines Luftfahrzeugs oder einer Unternehmerin oder einem Unternehmer, die oder der Notfall- oder Krankentransport betreibt oder Krankenfahrten durchführt, wenn die Feuerwehr unmittelbar oder über die Leitstelle zur Unterstützung bei rettungsdienstlichen Aufgaben oder von Krankenfahrten angefordert wird

11. von Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen, wenn die Feuerwehr zur Ausleuchtung eines Landeplatzes oder zur Unterstützung beim Transport von Patientinnen und Patienten angefordert wird,
12. von einem Sicherheitsdienst, Hausnotrufdienst oder ähnlichen Diensten, wenn diese
 - a) einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Einsatzes der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation weiterleiten,
 - b) die Feuerwehr zur Türöffnung oder zu ähnlichen Unterstützungsleistungen anfordern,ohne dass eine Brand- oder andere Gefahr nach § 1 Abs. 1 vorliegt,
13. von der Person, die gegen die Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. 1974, 299, BS 2129-2) in der jeweils geltenden Fassung verstößt, indem sie
 - a) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
 - b) entgegen § 2 Abs. 2 dieser Verordnung den getroffenen Anordnungen nicht entspricht oder trotz Untersagung eine Verbrennung vornimmt,
 - c) entgegen § 2 Abs. 3 dieser Verordnung die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhält, in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen pflanzliche Abfälle verbrennt oder nicht pflanzliche Abfälle mitverbrennt,
 - d) entgegen § 2 Abs. 4 dieser Verordnung Pflanzen und Pflanzenteile nicht in Haufen oder Schwaden zusammenfasst oder zwischen den Haufen oder Schwaden sowie zur Sicherung benachbarter Kulturen keine Bodenbearbeitungsstreifen anlegt,
 - e) entgegen § 2 Abs. 5 dieser Verordnung den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass kein Gefahr bringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen,

- f) entgegen § 2 Abs. 6 dieser Verordnung die Verbrennungsstelle verlässt, bevor Feuer und Glut erloschen sind, oder Verbrennungsrückstände nicht unverzüglich in den Boden einarbeitet,
- g) entgegen § 3 in Verbindung mit § 2 Abs. 3 bis 6 dieser Verordnung forstliche Abfälle verbrennt,
- h) entgegen § 4 in Verbindung mit § 2 Abs. 2 bis 6 dieser Verordnung Rebabfälle oder pflanzliche Abfälle, die bei der Unterhaltung von Verkehrswegen und Gewässern sowie bei Maßnahmen der Landschaftspflege und der Flurbereinigung anfallen, verbrennt

und dadurch ein Ausrücken oder einen Einsatz der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation verursacht.

(2) Die Aufgabenträger können von Unternehmen auch Ersatz der Kosten insbesondere für

1. Ausrüstungsgegenstände,
2. Sirenen, andere Warnanlagen und -systeme,
3. Kommunikationssysteme und Informationstechnik,
4. Medikamente, besonders Kaliumiodidtabletten zur Jodblockade, und
5. Übungen

verlangen, die zur Gewährleistung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren nach § 1 Abs. 1 erforderlich sind, soweit es sich dabei um besondere Gefahren vor allem bei kerntechnischen Anlagen oder Betrieben im Sinne des § 5a handelt, die bei Betriebsstörungen und Unglücksfällen für Menschen oder Sachen in der Umgebung entstehen können, insbesondere großräumige Warnmaßnahmen außerhalb des Betriebs oder Evakuierungsmaßnahmen erforderlich machen können.

(3) Eine Kostenpflicht nach Absatz 1 und 2 besteht auch, wenn die Gefahr in einem anderen Land der Bundesrepublik Deutschland entsteht oder entstehen kann und Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes auf dem Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz erforderlich macht oder machen kann.

(4) Mehrere zum Kostenersatz Verpflichtete schulden als Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldner. §§ 421 bis 423 und 426 des Bürgerlichen Gesetzbuchs finden mit der Maßgabe entsprechende Anwendung, dass im Verhältnis zwischen den Gesamtschuldnerinnen und Gesamtschuldnern eine wegen Verschuldens kostenpflichtige Person vor einer aus Gefährdungshaftung kostenpflichtigen Person verpflichtet ist.

(5) § 3 Abs. 2 Satz 1, auch in Verbindung mit § 4 Abs. 3 und § 5 Abs. 2, findet hinsichtlich der Geltendmachung des Kostenersatzes keine Anwendung. Wird ein Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 in einem anderen Zuständigkeitsbereich oder werden mehrere Aufgabenträger tätig, kann der für die Einsatzmaßnahmen örtlich zuständige Aufgabenträger des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe im Einvernehmen mit den anderen Aufgabenträgern auch Ersatz der diesen Aufgabenträgern entstandenen Kosten verlangen. Soweit die anderen Aufgabenträger Satzungen nach Absatz 6 erlassen haben, können diese bezüglich ihrer Kosten auch außerhalb des örtlichen Zuständigkeitsbereichs dieser Aufgabenträger angewendet werden. Die vereinnahmten Beträge sind an die anderen Aufgabenträger anteilig abzuführen, soweit sich aus einer Vereinbarung zwischen den Aufgabenträgern nichts anderes ergibt. Gerichtliche und außergerichtliche Kosten sind anteilig zwischen den Aufgabenträgern aufzuteilen.

(6) Die kommunalen Aufgabenträger können den Kostenersatz durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen. Dies gilt auch in den Fällen des § 3 Abs. 2 Satz 1, des § 4 Abs. 3 und des § 5 Abs. 2. Das Kommunalabgabengesetz (KAG) vom 20. Juni 1995 (GVBl. S. 175, BS 610-10) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechende Anwendung, soweit sich aus den Absätzen 7 bis 10 nichts anderes ergibt. Der Kostenersatz wird in der Regel in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Einsatzfahrzeuge nach Maßgabe der Absätze 7 bis 10 erhoben und kann halbstundenweise pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet werden, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet. Daneben kann Ersatz der Kosten verlangt werden, die den Aufgabenträgern entstehen

1. für den Einsatz von anderen Hilfsorganisationen, für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, für Werkfeuerwehren oder andere Hilfe oder Amtshilfe leistende Behörden, Einrichtungen und Organisationen,

2. für Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 geleistet werden,
3. für sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, insbesondere
 - a) für Entgelte, die im Rahmen der zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr erforderlichen vertraglichen Inanspruchnahme Dritter gezahlt werden,
 - b) für die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und
 - c) für die Reparatur oder für den Ersatz von beim Einsatz beschädigten Fahrzeugen oder Ausrüstungen.

(7) Die pauschalierten Personalkosten für ehrenamtliche Einsatzkräfte können auf der Grundlage insbesondere der vom Statistischen Bundesamt festgestellten durchschnittlichen Bruttolohnbeträge von Arbeitnehmenden zuzüglich eines Zuschlags für Gemeinkosten (insbesondere für Kosten der medizinischen Untersuchung, Reisekostenvergütungen, Aus- und Weiterbildungskosten, Dienst- und Schutzkleidung, Beiträge zur gesetzlichen Unfallversicherung, Zusatzversicherung nach § 13 Abs. 9 Nr. 2, Haftpflichtversicherung und Rechtsschutzversicherung) berechnet werden, der 10 v. H. des durchschnittlichen Bruttolohnbetrags nicht übersteigen darf, sowie eines Zuschlags für die Aufwandsentschädigung nach § 13 Abs. 8 Satz 3. Sollen in der Satzung darüber hinausgehende Personalkosten festgelegt werden, sind die tatsächlichen, auf das Personal bezogenen Einsatzkosten über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren zu ermitteln; die Ermittlung ist in Zeitabständen von höchstens fünf Jahren zu wiederholen.

(8) Für die pauschalierten Personal- und Sachkosten hauptamtlicher Einsatzkräfte gilt § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. 2007 S. 277), BS 2013-1-1 in der jeweils geltenden Fassung entsprechend, soweit sich aus Absatz 6 Satz 4 nichts anderes ergibt.

(9) Bei der Berechnung der Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die zusätzlich zu den Personalkosten nach den Absätzen 7 und 8 erhoben werden, ist Folgendes zu beachten:

1. als jährliche Kosten können zehn Prozent der Anschaffungskosten der Fahrzeuge angesetzt werden, die zur Berechnung der Stundensätze auf 80 Stunden je Fahrzeug zuzüglich eines Zuschlags für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten von 30 v.H. umgelegt werden,
2. die Anschaffungskosten sind nicht durch Zuweisungen des Landes insbesondere aus Mitteln der Feuerschutzsteuer zu kürzen,
3. die ansetzbaren Kosten nach Nummer 1 und 2 sind um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern,
4. bei der Berechnung der Stundensätze können für vergleichbare Fahrzeuge Durchschnittssätze festgesetzt werden
5. die Stundensätze können auch für Einsatzfahrzeuge geltend gemacht werden, die nicht im Eigentum der Gemeinde oder des Landkreises stehen, deren Halter sie aber sind, wenn die Eigentümerin oder der Eigentümer die Gemeinde oder den Landrat dazu ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt.

(10) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann nach Maßgabe des Absatzes 9 Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge durch Rechtsverordnung festsetzen. Für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge, die in dieser Verordnung nicht aufgeführt sind, legen die Aufgabenträger die Stundensätze nach Maßgabe des Absatzes 9 fest.

(11) Die Absätze 6 bis 10 gelten für die Erhebung von Gebühren und Entgelten für andere Dienstleistungen der Aufgabenträger, insbesondere für Sicherheitswachen und Leistungen, die über die in diesem Gesetz genannten Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung hinausgehen, insbesondere freiwillige Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr, entsprechend. Bei Amtshilfeleistungen richtet sich der Kostenersatz nach § 8 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

(12) Von dem Ersatz der Kosten oder der Erhebung von Gebühren oder Entgelten kann ganz oder teilweise abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre oder aufgrund öffentlichen Interesses gerechtfertigt ist.

(13) Der Anspruch auf Kostenersatz unterliegt einer Festsetzungs- und Zahlungsverjährung von jeweils fünf Jahren. Die Festsetzungsverjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Die Zahlungsverjährung beginnt mit Ablauf des Jahres, in dem der Anspruch bestandskräftig wurde oder rechtskräftig festgestellt wurde. § 20 Abs. 2 bis 6 des Landesgebührengesetzes vom 3. Dezember 1974 (GVBl. S. 578, BS 2013-1) in der jeweils geltenden Fassung findet entsprechend Anwendung.“

37. § 37 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder leichtfertig

1. als ehrenamtliche Feuerwehrangehörige oder ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger oder HelferIn oder Helfer des Katastrophenschutzes an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Ausbildungsveranstaltungen oder Lehrgängen nicht teilnimmt oder den dort ergangenen Weisungen nicht nachkommt,
2. entgegen § 27 Abs. 1 einer Verpflichtung zur Hilfeleistung nicht nachkommt,
3. entgegen § 27 Abs. 3
 - a) dringend benötigte Hilfsmittel, insbesondere Fahrzeuge, Geräte, Maschinen, Materialien, Rettungshunde und andere Tiere, bauliche Anlagen oder Einrichtungen, die zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schäden geeignet und erforderlich sind, einschließlich des zum Betrieb erforderlichen Personals und der erforderlichen Einrichtungen,
 - b) dringend benötigtes Verbrauchsmaterial, dringend benötigte Betriebs- und Brennstoffe, Lebens- und Futtermittel, dringend benötigtes Trinkwasser, dringend benötigte elektrische Energie einschließlich der zu ihrer Erzeugung erforderlichen Geräte und Einrichtungen sowie des erforderlichen Personals und sonstige dringend benötigte Sach-, Dienst- und Werkleistungen,
 - c) bei großflächigen Evakuierungen Beherbergungsstätten oder sonstige geeignete bauliche Anlagen und Einrichtungen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen einschließlich des zum Betrieb erforderlichen Personals und der erforderlichen Einrichtungen

nicht bereitstellt,

4. entgegen § 29, ohne an den Hilfsmaßnahmen beteiligt zu sein, den Einsatz behindert oder den Anweisungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters, der Feuerwehrangehörigen, der Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte, der Organisatorischen Leiterinnen und Leiter, der Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen, der im Rettungsdienst eingesetzten Rettungshelferinnen und Rettungshelfer, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter, Notärztinnen und Notärzte, der Polizei und der allgemeinen Ordnungsbehörden nicht nachkommt,
 5. entgegen einer vollziehbaren Anordnung nach § 31 Abs. 2 Nr. 1 oder 2 die vorgeschriebenen Geräte oder Einrichtungen zur Verhütung und Bekämpfung von Gefahr bringenden Ereignissen nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig bereitstellt oder unterhält oder nicht für ihre ordnungsgemäße Bedienung oder die Bereitstellung der vorgeschriebenen Löschmittel sorgt,
 6. entgegen § 31 Abs. 3 die Einlagerung oder Verarbeitung von Sachen und Stoffen mit besonderer Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr nicht, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig der Gemeindeverwaltung anzeigt oder nicht die erforderlichen Hinweise über die Besonderheiten des Lager- oder Verarbeitungsgutes anbringt.“
38. § 39 erhält folgende Fassung:

„§ 39

Verarbeitung personenbezogener Daten für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes

(1) Soweit dies zur Wahrnehmung insbesondere der folgenden Aufgaben erforderlich ist, dürfen die mit der Wahrnehmung dieser Aufgaben betrauten Behörden und Einrichtungen der Aufgabenträger, die Hilfsorganisationen sowie die im fünften Abschnitt genannten sonstigen Stellen personenbezogene Daten verarbeiten:

1. Vorbereitung und Durchführung vorbeugender und abwehrender Maßnahmen gegen Gefahren im Sinne des § 1 Abs. 1,

2. Personalverwaltung und Ausbildung der im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Personen, insbesondere Erfassung der für die Beurteilung der persönlichen Einsatzfähigkeit notwendigen Gesundheitsdaten der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen,
3. Durchführung von Regressverfahren nach § 30 Abs. 3,
4. Maßnahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes nach § 31 bis § 33,
5. Durchführung von Kostenersatzverfahren nach § 36 und
6. Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 37.

(2) Soweit personenbezogene Daten nicht oder nur mit unverhältnismäßig hohem Aufwand bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis erhoben oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden können, dürfen sie bei Dritten erhoben werden, soweit die zur Wahrnehmung der Aufgaben nach Absatz 1 benötigten Daten bei der betroffenen Person nicht oder nicht rechtzeitig erhoben werden können.

(3) Die Behörden und Einrichtungen der Aufgabenträger sowie die im fünften Abschnitt genannten sonstigen Stellen dürfen insbesondere bei den Bauaufsichtsbehörden, Wasserbehörden, Forstbehörden, Bergbehörden, Gesundheitsbehörden, den für die Ausführung des Atomgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sowie bei den Strafverfolgungsbehörden, der Polizei und den Ordnungsbehörden die zur Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Daten erheben, insbesondere

1. für bauliche Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können oder bei denen eine Gefahrenabwehr nur unter besonders erschwerten Umständen möglich ist, für Betriebsbereiche nach § 5a Abs. 1 Satz 1, für bergbaulichen Abfallentsorgungseinrichtungen nach § 5b und für andere Anlagen zur Gewinnung, Lagerung und Verarbeitung von Stoffen, von deren Beschaffenheit oder Handhabung Brand-, Explosionsgefahren oder andere Gefahren ausgehen können,
 - a) den Ort und die Lage,

- b) die Namen und Anschriften der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer, Betreiberinnen und Betreiber oder sonstigen Nutzungsberechtigten sowie der Personen, die mit besonderen Funktionen in der Gefahrenabwehr betraut sind,
 - c) die Lagerung, Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können,
 - d) das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe,
 - e) die Bewertung der Gefahren für die Anlagen und ihre Umgebung und
 - f) die vorhandenen und möglichen Vorkehrungen zum Schutz gegen Gefahren sowie die möglichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Schäden,
 - g) sonstige für die Erstellung von Alarm- und Einsatzplänen sowie externen Notfallplänen erforderliche Informationen,
2. in den Fällen des Absatzes 1 Nr. 3, 5 und 6 die zur Durchführung der Verfahren erforderlichen Daten insbesondere von Betroffenen, Beteiligten, Zeuginnen und Zeugen, Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, Anzeigerstatterinnen und Anzeigerstattem, Geschädigten oder sonstigen Verfahrensbeteiligten.

Die in Satz 1 genannten Behörden dürfen, soweit es keine andere gesetzliche Ermächtigung gibt, die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung übermitteln, wenn dies zur Erfüllung der Aufgaben der für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Behörden erforderlich erscheint.

(4) Die nach Absatz 1, 2 und 3 erhobenen Daten dürfen anderen Behörden auch ohne Einwilligung übermittelt werden, soweit dies insbesondere erforderlich ist

- 1. zur Beseitigung von bei einer Gefahrenverhütungsschau oder einer Sicherheitswache festgestellten Mängeln oder
- 2. zur Verfolgung von Straftaten oder Ordnungswidrigkeiten.

Im Übrigen dürfen personenbezogene Daten an Behörden und Stellen, die mit der Wahrnehmung von Aufgaben insbesondere nach § 1 Abs. 1 betraut sind, auch ohne Einwilligung übermittelt werden, wenn die Kenntnis dieser Daten zur Erfüllung ihrer

Aufgaben erforderlich ist, die Aufgaben nicht mit anonymisierten Daten erfüllt werden können und das Interesse an der Übermittlung der Daten das Interesse der betroffenen Person an dem Ausschluss der Übermittlung erheblich überwiegt.

(5) Der Einsatz von unbemannten Luftfahrtsystemen durch die Feuerwehren und die anderen Hilfsorganisationen oder unter Aufsicht der Aufgabenträger ist insbesondere

1. zur Aufklärung des Lagebildes und Führungsunterstützung,
2. zur Einsatzdokumentation,
3. zur Gefahrstoffmessung,
4. zur Suche nach Personen und Tieren,
5. zum Transport von Geräten und Medikamenten sowie
6. zur Übungsausdokumentation und -auswertung

zulässig. Bild- und Tonaufzeichnungen, bei denen schutzwürdige Interessen der erfassten Personen betroffen werden oder bei denen öffentlich zugängliche Räume betroffen sind, sind nur zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr geboten ist. In allen übrigen Fällen, insbesondere bei Übungen, dürfen Wohngrundstücke nur überflogen werden,

1. wenn die durch die Bild- und Tonaufzeichnung in ihren Rechten betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einwilligen oder
2. wenn die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück
 - a) zur Erfüllung des Übungszwecks unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Einwilligung der Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Wohngrundstücks nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann und
 - b) die Verantwortlichen alle Vorkehrungen treffen, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu vermeiden.

Gespeicherte Aufzeichnungen mit personenbezogenen Inhalten sind in der Regel nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, eine längere Aufbewahrung ist ausnahmsweise zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen in einem Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Zivilrechts- oder Verwaltungsverfahren geboten. Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen bei denen schutzwürdige Interessen der erfassten Personen betroffen werden, zu Ausbildungszwecken ist nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig.

(6) Inhalts- und Verbindungsdaten von Anrufen oder Meldungen, die über die Rufnummer 112 oder andere Notrufeinrichtungen eingehen, dürfen ohne Kenntnis der Betroffenen aufgezeichnet werden. Im Übrigen ist eine Aufzeichnung der Inhalts- und Verbindungsdaten nur zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist; auf die Aufzeichnung soll hingewiesen werden. Zur Verfahrensverbesserung oder zu wissenschaftlichen Zwecken dürfen die Aufzeichnungen genutzt werden, wenn die darin enthaltenen personenbezogenen Daten anonymisiert wurden.

(7) Die von der Leitstelle nach § 7 des Rettungsdienstgesetzes oder einer sonstigen Stelle, die Meldungen über Brand- oder andere Gefahren entgegennimmt, gespeicherten Aufzeichnungen sind in der Regel nach sechs Monaten zu löschen, es sei denn, eine längere Aufbewahrung ist ausnahmsweise zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen in einem Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Zivilrechts- oder Verwaltungsverfahren geboten.

(8) Die datenschutzrechtlichen Bestimmungen dieses Gesetzes finden keine Anwendung, soweit das Recht der Europäischen Union, im Besonderen die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. EU Nr. L 119 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung, unmittelbar gilt. Auf die ergänzenden Vorschriften des Landesdatenschutzgesetzes wird verwiesen.“

39. § 43 erhält folgende Fassung:

„§ 43
Ermächtigungen

(1) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über

1. die den kommunalen Aufgabenträgern zur Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der §§ 3 bis 5 und 9 obliegenden Pflichten, die Aufstellung, Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und den Einsatz der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes (§ 19) sowie die Finanzierung der entsprechenden Maßnahmen,
2. die Voraussetzungen für die Bestellung zur ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder zum ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspekteur, zur Kreisausbilderin oder zum Kreisausbilder und zur Kreisgerätewartin oder zum Kreisgerätewart (§ 5 Abs. 3),
3. die Entschädigung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Feuerwehr,
4. die Geschäftsordnung des Landesbeirats für Brand- und Katastrophenschutz sowie die Berufung und Abberufung der Mitglieder (§ 7),
5. die Voraussetzungen der Anerkennung oder Zulassung der Ausrüstung und der bereitzuhaltenden Materialien (§ 9 Abs. 4, § 31 Abs. 4),
6. den Personenkreis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und sonstigen ehrenamtliche Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, und ihre Aufwandsentschädigung (§ 13 Abs. 8 Satz 2),
7. die Voraussetzungen für die Bestellung zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter, zur Wehrführerin oder zum Wehrführer und zu ihren Vertretungen, zur Führerin oder zum Führer, zur Unterführerin oder zum Unterführer oder für Sonderfunktionen der freiwilligen Feuerwehr (§ 14 Abs. 1 Satz 5 und 7),
8. die Voraussetzungen für die Aufstellung sowie die Organisation, Ausrüstung, Ausbildung und den Einsatz von Werkfeuerwehren und die Bestellung von Selbsthilfekräften (§ 15),
9. die Organisation und Durchführung der Gefahrenverhütungsschau, wobei abweichend von § 32 Abs. 1 vorgeschrieben werden kann, dass bauliche Anlagen bis

zu einer bestimmten Größe oder einer bestimmten Nutzung, von denen keine größere Gefahr ausgehen kann, nicht der Gefahrenverhütungsschau unterliegen,

10. die Art und den Umfang der Veranstaltungen, bei denen eine Sicherheitswache erforderlich ist, die Pflicht zur Anmeldung dieser Veranstaltungen und die Anmeldefrist, die Pflicht zur Duldung der Sicherheitswache sowie zur Befolgung der im Rahmen der Sicherheitswache getroffenen Anordnungen (§ 33).

(2) In den Fällen des Absatzes 1 Nr. 8 und 9 ergehen die Rechtsverordnungen im Einvernehmen mit dem für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständigen Ministerium und mit dem für die Angelegenheiten der Wirtschaft zuständigen Ministerium, im Fall des Absatzes 1 Nr. 9 auch mit dem für Umwelt zuständigen Ministerium.

(3) Das für gesundheitliche Angelegenheiten zuständige Ministerium wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Näheres zu den Alarm- und Einsatzplänen der Krankenhäuser (§ 22 Abs. 1) zu regeln.

(4) Das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderlichen Verwaltungsvorschriften im Einvernehmen mit dem jeweils beteiligten Fachministerium.“

40. In § 45 wird der Absatz 2 gestrichen.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung:

A. Allgemeines

I. Notwendigkeit der Regelungen

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz (LBKG) vom 2. November 1981 (GVBl. S. 247), zuletzt geändert durch Artikel 15 des Gesetzes vom 19. Dezember 2018 (GVBl. S. 448), BS 213-50, wurde in den letzten Jahren mehrfach insbesondere an unionsrechtliche Vorschriften angepasst (z.B. Seveso III-Richtlinie und EU-Datenschutz-Grundverordnung). Dieses Gesetz, das sich in der langjährigen Praxis bewährt hat, soll insbesondere auf Empfehlung der Kommunalen Spitzenverbände, des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V. und der Hilfsorganisationen in einigen weiteren Bereichen weiterentwickelt und an die heutigen Anforderungen angepasst werden. Anpassungsbedarf besteht vor allem in folgenden Bereichen:

- Ehrenamt und berufliche Anforderungen müssen in einem ausgewogenen Verhältnis stehen, wenn ehrenamtlicher Dienst in den Feuerwehren und den anderen Hilfsorganisationen auch vor dem Hintergrund eines geänderten Freizeitverhaltens und stärkerer beruflicher Inanspruchnahme künftig noch leistbar sein soll. Dabei sind die kommunalen Aufgabenträger auf eine aktive Unterstützung der Wirtschaft angewiesen, denn ohne Bereitschaft der Arbeitgebenden, ihren Mitarbeitenden den Dienst für die Allgemeinheit zu ermöglichen und dies auch möglichst aktiv zu unterstützen, wird es immer schwieriger, die Tagesalarmsicherheit der freiwilligen Feuerwehr auf Dauer zu gewährleisten. Gleichzeitig müssen auch die berechtigten Interessen der Arbeitgebenden gewahrt werden. Zur Förderung der partnerschaftlichen Zusammenarbeit zwischen Kommunen und Wirtschaft wird im Gesetz ausdrücklich der Abschluss öffentlich-rechtlicher Partnerschaftsvereinbarungen zwischen Gemeinden und Landkreisen auf der einen und Betrieben auf der anderen Seite zugelassen, die beiden Seiten Vorteile bringen.
- Gleichzeitig wird durch die Eingrenzung des Aufgabenbereichs der Feuerwehr auf ihre Kernaufgaben sichergestellt, dass sich die Belastungen der Arbeitgebenden durch den Feuerwehrdienst ihrer Mitarbeitenden in zumutbaren Grenzen halten und

ehrenamtliche Feuerwehrangehörige grundsätzlich nur noch bei Feuerwehreinsätzen, nicht aber für feuerwehrfremde Aufgaben, wie die Fahrbahnreinigung von Ölschmutz, den Arbeitsplatz verlassen müssen. In der Vergangenheit war es immer häufiger zu Alarmierungen freiwilliger Feuerwehren zur Erledigung von gemeindlichen Aufgaben gekommen, die mit dem originären Aufgabenbereich der Feuerwehr im Brand- und Katastrophenschutz nichts zu tun hatten. Dies hatte die Arbeitgebenden der Ehrenamtlichen stark belastet und war bei diesen vielfach auf Unverständnis gestoßen, zumal mit dem Verlassen des Arbeitsplatzes immer betriebliche Beeinträchtigungen verbunden sind.

- In Ausnahmefällen kann es erforderlich werden, ehrenamtliche Feuerwehrangehörige aus wichtigem Grund zu entpflichten. Mit der Neuregelung werden die Entpflichtungstatbestände konkretisiert. Das neue Entpflichtungsverfahren schafft so mehr Rechtssicherheit. Künftig sollen bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten der Feuerwehr nicht mehr die Vorschriften des Landesdisziplinargesetzes, sondern – wie bei anderen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die keine Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten sind, auch – im Wesentlichen nur noch die speziellen Bestimmungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes Anwendung finden.
- Mit der Gesetzesnovellierung wird konkretisiert, welche Fachbereiche die freiwillige Feuerwehr umfasst. Neben der Einsatzabteilung gehören künftig auch die Jugendfeuerwehren, die Kinderfeuerwehren, die Ehrenabteilungen und die musiktreibenden Einheiten ausdrücklich zur freiwilligen Feuerwehr.
- Im Hinblick auf den demografischen Wandel kommt gerade den Jugend- und Kinderfeuerwehren bei der Nachwuchsgewinnung eine hohe Bedeutung zu. Wenn Bedarf besteht, können die Gemeinden die Altersgrenze für die aktiven Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung vom 63. Lebensjahr bis zum 67. Lebensjahr erweitern. Im Übrigen können auch die Angehörigen der Ehrenabteilung nach dem Ausscheiden aus dem aktiven Dienst noch bestimmte feuerwehrdienstliche Tätigkeiten wahrnehmen, etwa bei der Gerätewartung oder bei der Brandschutzerziehung und -aufklärung. Gleichzeitig wird der arbeits- und sozialversicherungsrechtliche Schutz für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige weiter verbessert, beispielsweise durch einen erweiterten Kündigungsschutz.

- Die kommunale Einsatzleitung darf bei Gefahr im Verzug anstelle der Polizei die erforderlichen Sicherheitsmaßnahmen selbst treffen. Dies erfordert im Interesse einer wirksamen Gefahrenabwehr ein schnelles Handeln ohne unnötige verwaltungsrechtliche Hürden. Deshalb soll im Gesetz festgelegt werden, dass Widerspruch und Anfechtungsklage gegen unaufschiebbare Anordnungen der Einsatzleitung, wie beispielsweise an gaffende Personen gerichtete Anordnungen zum Verlassen der Einsatzstelle, bei Gefahr im Verzug keine aufschiebende Wirkung haben. Dies führt zu einer gebotenen rechtlichen Gleichbehandlung von Sicherheitsmaßnahmen der Polizei und der kommunalen Einsatzleitung, soweit diese mit Eingriffen in die Rechte Dritter verbunden sind.
- Die Einsatzmöglichkeiten bei Unfällen in Kernkraftwerken, bei Versorgungskrisen (z.B. großflächige und langanhaltende Stromausfälle) werden deutlich verbessert. Vor allem Hotels und andere Beherbergungsstätten können künftig bei großflächigen Evakuierungen zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen herangezogen werden. Auch Brennstoffe, Lebens- und Futtermittel sowie dringend benötigtes Trinkwasser können in Zukunft zur Versorgung der Bevölkerung beschlagnahmt werden. Diese Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten ist zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr insbesondere beim Ausfall Kritischer Infrastrukturen erforderlich.
- Zur Stärkung der kommunalen Finanzen ist es geboten, alle Einnahmemöglichkeiten auszuschöpfen und im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes das Verursacherprinzip noch stärker zu betonen. So sollen weitere Kostenersatztatbestände eingeführt werden, insbesondere für die Alarmierung der Feuerwehr durch Hausnotrufdienste, obwohl kein Brand und keine andere Gefahr vorliegt, und zur Unterstützung bei Krankenfahrten. Gleichzeitig wird das Abrechnungsverfahren deutlich vereinfacht, die Kostenpauschalen für Einsatzfahrzeuge werden maßvoll erhöht. Der bisherige unangemessen hohe Aufwand der Gemeinden bei der Ermittlung der Kosten und der Berechnung der Kostensätze stand in einem krassen Missverhältnis zu den mit dem Kostenersatz zu erzielenden Einnahmen.
- Auch die Regelungen zum bereichsspezifischen Datenschutz sollen an moderne Anforderungen angepasst werden, etwa bei Einsatz von Kameradrohnen.

Das Brand- und Katastrophenschutzgesetz wird in Artikel 1 um die erforderlichen Regelungen ergänzt. Dabei soll in möglichst geringem Umfang in die bewährte Systematik dieses Gesetzes eingegriffen werden, um die Veränderungen für die Praxis des Brand- schutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes auf das notwendige Mindestmaß zu begrenzen. Insbesondere die Klarstellungen im Bereich des Entpflichtungsverfahrens, der Wegfall der aufschiebenden Wirkung von Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Verwaltungsakte des Einsatzleiters und die Vereinfachung bei der Ermittlung von Kostenpauschalen tragen zur Rechtssicherheit bei und verringern den Verwaltungsaufwand.

II. Finanzielle Auswirkungen, Konnexitätsprinzip

Nennenswerte Mehrkosten für das Land werden nicht erwartet.

Der Gesetzentwurf entlastet die kommunalen Haushalte durch vereinfachte und verbesserte Einnahmemöglichkeiten für Einsätze im Brand- und Katastrophenschutz. Dies gilt vor allem für die gegenüber der bisherigen Regelung erheblich vereinfachten Berechnung von Fahrzeugkosten, die keine aufwendige betriebswirtschaftliche Berechnung mehr erfordert. Insbesondere werden die ermittelten fahrzeugbezogenen Kosten nicht mehr, wie nach der bisherigen "Handwerkerlösung", auf etwa 1.600 Jahresstunden umgelegt, sondern auf die durchschnittliche jährliche Fahr- und Betriebszeit eines Feuerwehrfahrzeugs im Rahmen von Einsatz-, Übungs-, Bewegungs- und Werkstattfahrten (ca. 80 Stunden pro Jahr). Hieraus errechnet sich der fahrzeugbezogene Durchschnitts-Kostensatz. Bei geschätzten 20.000 kostenpflichtigen Einsätzen im Jahr dürfte mit Mehreinnahmen für die kommunalen Aufgabenträger in Höhe von etwa 2,5 Mio. EUR zu rechnen sein. Hinzu kommen Mehreinnahmen durch erweiterte Kostenersatztatbestände, deren Höhe nicht genau abgeschätzt werden kann, da nicht bekannt ist, wie oft beispielsweise Hausnotrufdienste die Feuerwehr alarmieren, obwohl kein Brand oder keine andere Gefahr vorliegt.

Die Mehrbelastungen der kommunalen Aufgabenträger durch die übrigen Gesetzesänderungen, insbesondere die Verpflichtung, statistische Unterlagen an das Land weiterzuleiten, die Zusatzversicherung für Angehörige der Ehrenabteilung, soweit sie regelmäßig feuerwehrdienstliche Aufgaben wahrnehmen, und für Aufwandsentschädigungen an

Schülerinnen und Schüler sowie Studierende, wenn sie während der Schulferien oder der vorlesungsfreien Zeit an Lehrgängen teilnehmen, sind geringfügig und liegen unter 1 Mio. EUR für alle kommunalen Aufgabenträger im Jahr, zumal diese selbst darüber entscheiden, welche Angehörigen der Ehrenabteilung sie regelmäßig mit der Wahrnehmung von feuerwehرداریlichen Aufgaben betrauen und wie hoch die Aufwandsentschädigung für Schülerinnen, Schüler und Studierende ist, wenn sie Lehrgänge besuchen. Die statistischen Daten zur Feuerwehr werden von den meisten Kommunen bereits seit Jahrzehnten an das Land weitergeleitet.

Regelungen über die Deckung der den kommunalen Gebietskörperschaften entstehenden Kosten nach dem Konnexitätsprinzip sind deshalb nicht erforderlich. Ein personeller Mehrbedarf ist durch die Gesetzesänderung nicht zu erwarten. Im Gegenteil kommt es durch die Verwaltungsvereinfachung bei der Berechnung der pauschalierten Kostensätze zu einer Entlastung der Gemeindeverwaltungen insbesondere beim Abrechnungsverfahren.

III. Gesetzesfolgenabschätzung

Von der Durchführung einer Gesetzesfolgenabschätzung wurde abgesehen, da es sich nicht um ein Gesetzesvorhaben mit großer Wirkungsbreite oder erheblichen Auswirkungen handelt.

IV. Befristung von Landesrecht

Da die Organisation der Gefahrenabwehr langfristig ausgelegt sein muss, kommt eine Befristung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes nicht in Betracht.

V. Auswirkungen auf Familien und Kinder

Der Gesetzentwurf hat keine besonderen Auswirkungen auf die spezifische Lebenssituation von Familien und Kindern.

VI. Gender Mainstreaming

Die vorgesehenen Formulierungen betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und haben keine Auswirkung auf deren spezifische Lebenssituation.

VII. Demografischer Wandel

Der Gesetzentwurf berücksichtigt die Bedürfnisse und Möglichkeiten der unterschiedlichen Altersgruppen und stellt klar, dass sowohl Kinder- und Jugendfeuerwehren als auch Ehrenabteilungen mit ehemaligen Feuerwehrangehörigen zur Freiwilligen Feuerwehr zählen und wichtige Aufgaben im Feuerwehrbereich wahrnehmen. Gleichzeitig wird dem Wunsch der Gemeinden entsprochen, bei Bedarf den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst bis zur Vollendung des 67. Lebensjahres zu verlängern.

VIII. Mittelstandsverträglichkeit

Die wirtschaftliche Handlungsfreiheit von mittelständischen Unternehmen wird insgesamt erweitert. Viele Feuerwehrangehörige sind in mittelständischen Unternehmen tätig. Durch die Neuregelung wird der Einsatzbereich der Feuerwehr stärker als bisher auf deren Kernaufgaben eingegrenzt und die Feuerwehr von feuerwehrfremden Aufgaben entbunden, sodass die Belastungen der Unternehmen durch feuerwehrbedingte Alarmierungen von Mitarbeitenden während der Arbeitszeit abnehmen werden. Im Rahmen von Partnerschaftsvereinbarungen können die Interessen der Arbeitgebenden und der kommunalen Aufgabenträger besser als bisher in ein ausgewogenes Verhältnis gebracht werden. Die erweiterten Kostenersatztatbestände treffen in erster Linie Haftpflichtversicherungen sowie Hausnotruf- und ähnliche Dienste. Letztere können die Kostenlast verringern, wenn sie die Feuerwehr nur noch dann alarmieren, wenn Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Einsatzes der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation vorliegen. In diesen Fällen ist der Einsatz nicht kostenpflichtig.

IX. Bezüge zum Recht der Europäischen Union

Bei den bereichsspezifischen Datenschutzregelungen (§ 39) werden die Spielräume ausgeschöpft, welche die VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) einräumt.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu Artikel 1 (Brand- und Katastrophenschutzgesetz)

Zu Nummer 1 (Fußnote hinter der Überschrift)

Die Fußnote verdeutlicht, welche unionsrechtlichen Richtlinien durch das Brand- und Katastrophenschutzgesetz in einzelstaatliches Recht umgesetzt werden.

Zu Nummer 2 (§ 1)

Zu Buchstabe a

Die gesetzgeberische Klarstellung in Absatz 1 Nr. 2, was zur allgemeinen Hilfe gehört, ist aus Gründen der Rechtssicherheit und eindeutigen Zuständigkeitszuweisung an die unterschiedlichen Gefahrenabwehrbehörden und -einrichtungen geboten. Dadurch wird unter Berücksichtigung der verwaltungsgerichtlichen Rechtsprechung verdeutlicht, dass die Feuerwehr keine für die allgemeine Gefahrenabwehr zuständige Gemeindeeinrichtung ist. Die allgemeine Gefahrenabwehr obliegt, soweit keine fachbehördliche Zuständigkeit gegeben ist, vielmehr den nach dem Polizei- und Ordnungsbehördengesetz (POG) zuständigen Behörden.

Die neue Formulierung führt zu keiner grundlegenden materiellrechtlichen Änderung. Sie verdeutlicht lediglich die auch schon bei den früheren Beratungen zum LBKG zum Ausdruck gekommene gesetzgeberische Absicht, unter der allgemeinen Hilfe nicht alle nur erdenklichen Gefahren zu verstehen, sondern nur diejenigen, die in einem Zusammenhang mit der Brandbekämpfung und der Bekämpfung anderer Gefahren vor allem für die Gesundheit oder das Leben von Menschen stehen und bei denen insbesondere die Feuerwehr und die anderen Hilfsorganisationen eingesetzt werden (vgl. § 8 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 LBKG), also insbesondere Gefahren durch Unfälle, Naturereignisse oder beim Massenanfall von Verletzten und Erkrankten. Wenn die Abwehr solcher Gefahren spezialgesetzlich – etwa im Rettungsdienstgesetz – geregelt ist, greift das LBKG nicht, solange die Gefahrenabwehr aufgrund der speziellen Regelung auch tatsächlich gewährleistet ist und deshalb kein Einsatz der Feuerwehr oder der anderen Hilfsorganisationen erforderlich ist (vgl. § 1 Abs. 2 LBKG). Bei der allgemeinen Hilfe handelt es sich - wie die Be-

zeichnung verdeutlicht - um Hilfeleistungsaufgaben, welche die Feuerwehr und die anderen Hilfsorganisationen aufgrund ihrer Organisation einschließlich der besonderen Führungsstruktur, Ausrüstung und Ausbildung seit jeher wahrnehmen.

Zu Buchstabe b

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 POG haben die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei die Aufgabe, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung abzuwehren. Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 POG können sie zu diesem Zweck die notwendigen Maßnahmen treffen. Daneben gibt es fachbehördliche Zuständigkeiten zur Gefahrenabwehr. Neben den Bau-, Wasser-, Boden-, Gewerbeaufsichts-, Gesundheits- und Veterinärbehörden nimmt beispielsweise auch der Rettungsdienst spezialgesetzlich zugewiesene Aufgaben der Gefahrenabwehr wahr. Der Rettungsdienst ist eine öffentliche Aufgabe und integraler Bestandteil eines umfassenden Bevölkerungsschutzes in allen Konstellationen, in denen die Gesundheit zahlreicher Menschen gefährdet ist. Er hat die bedarfsgerechte und flächendeckende Versorgung der Bevölkerung mit Leistungen des Notfalltransportes, des arztbegleiteten Patiententransportes und des Krankentransportes als medizinisch-organisatorischer Einheit der Gesundheitsvorsorge und Gefahrenabwehr sicherzustellen (§ 2 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes – RettDG –).

An dieser Grundkonzeption des Gefahrenabwehrrechts ändert die Rechtsänderung nichts. Die bisherige Gesetzesformulierung zur Zuständigkeit der Aufgabenträger nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz war allerdings im § 1 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 sehr allgemein gehalten. Dies führte zwar schon nach dem geltenden Recht zu keiner Allzuständigkeit der kommunalen Aufgabenträger und insbesondere der Feuerwehr im Rahmen der Gefahrenabwehr. Bezüglich des Anwendungsbereichs dieser Vorschrift musste die Rechtsprechung aber – vor allem wegen der vom Wortlaut her nicht eindeutig möglichen Abgrenzung zu anderen Gefahrenabwehrvorschriften – immer wieder Eingrenzungen dahingehend vornehmen, dass die Feuerwehr keine allgemeine Gefahrenabwehrbehörde mit Zuständigkeiten zur Abwehr aller erdenklichen Gefahren ist.

Die Änderung in Absatz 2 dient der Verdeutlichung, dass spezialgesetzliche Vorschriften grundsätzlich dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz vorgehen und die Aufgabenträger nach diesem Gesetz nicht zur allgemeinen Gefahrenabwehr berufen sind. Damit

wird eine klarere Aufgabenabgrenzung zu anderen Vorschriften des Gefahrenabwehrrechts, insbesondere zum Polizei- und Ordnungsbehördengesetz, vorgenommen. Die kommunalen Aufgabenträger sind nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz nur dafür zuständig, vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Brandgefahren, andere Gefahren (insbesondere durch Unfälle, Naturereignisse oder beim Massenanfall von Verletzten und Erkrankten – allgemeine Hilfe –) und Gefahren größeren Umfangs (Katastrophenschutz) zu treffen. Hieraus ergibt sich keine Zuständigkeit für die Erfüllung von allgemeinen gefahrenabwehrenden Aufgaben außerhalb des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes, etwa im Aufgabenbereich von Polizei- und Ordnungsbehörden oder von Fachbehörden. Nach der gesetzlichen Konzeption soll das Brand- und Katastrophenschutzgesetz auch weiterhin nur insoweit Schutz gewähren, als es um die Abwehr von Brandgefahren und anderen Gefahren geht, die insbesondere durch den Einsatz der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen bekämpft werden können.

Die Neuregelung verdeutlicht gegenüber der bisherigen Fassung, dass das Brand- und Katastrophenschutzgesetz nur dann zur Anwendung kommt, soweit vorbeugende und abwehrende Maßnahmen gegen Brandgefahren und andere Gefahren (auch größeren Umfangs) nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Als derartige Vorschriften zur Gewährleistung der Gefahrenabwehr, die grundsätzlich dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz vorgehen, kommen beispielsweise in Betracht:

- Landesbauordnung und die zu ihrer Durchführung erlassenen Rechtsverordnungen (z.B. Versammlungsstättenverordnung) zum vorbeugenden baulichen Brandschutz
- Landeswassergesetz (LWG) bezüglich der Vorhaltung von Löschwasser (vgl. § 48 Abs. 1 LWG), der Wasserwehr und Deichverteidigung (vgl. § 81 LWG)
- Infektionsschutzgesetz bezüglich der Maßnahmen bei übertragbaren Krankheiten.

Zur Verdeutlichung der gesetzgeberischen Absicht, das Brand- und Katastrophenschutzgesetz nicht als allgemeines Gesetz zur Abwehr aller erdenklichen Gefahren auszugestalten, trägt auch der Zusatz bei, dass dieses Gesetz nur gilt, soweit die Abwehr von Gefahren nach Absatz 1 aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht gewährleistet ist und

insbesondere der Einsatz der Feuerwehr oder der anderen Hilfsorganisationen erforderlich ist. Bisher schon erfüllten die Gemeinden, kreisfreien Städte und Landkreise ihre Selbstverwaltungsaufgaben im Brand- und Katastrophenschutz in erster Linie durch den Einsatz der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen.

Neben Bränden und Naturkatastrophen kommt das Brand- und Katastrophenschutzgesetz beispielsweise zur Anwendung bei schweren Unfällen, bei denen es so viele Verletzte gibt, dass die Gefahrenabwehr allein mit den Mitteln des Rettungsdienstes nicht gewährleistet ist und zusätzlich der Einsatz von Einheiten des Sanitäts- oder Betreuungsdienstes nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz erforderlich ist. Auch bei akuten Explosions- oder Umweltgefahren im Zusammenhang mit der Freisetzung von Gefahrstoffen kann ein Eingreifen der Feuerwehr zur Durchführung unaufschiebbarer Sofortmaßnahmen, wie z.B. zum Abdichten eines leck geschlagenen Tanks oder zum Auffangen auslaufender wassergefährdender Flüssigkeiten erforderlich sein. Die Entscheidungen über etwaige weitere gefahrenabwehrende Aufgaben im Zuständigkeitsbereich von Wasser-, Boden- und anderen Fachbehörden sowie etwaige Maßnahmen zur umweltgerechten Folgenbeseitigung, wie z.B. die Behandlung und ggf. Entsorgung kontaminierten Erdreichs obliegen dagegen nicht den Aufgabenträgern für den Brand- und Katastrophenschutz, sondern den dazu spezialgesetzlich berufenen Behörden oder Stellen. Bei bodenbedingten Gewässergefährdungen oder -verunreinigungen ergeben sich die Maßnahmen zur Gefährdungsabschätzung und Sanierung aus den bodenschutzrechtlichen Vorgaben. Bei Gewässerverunreinigungen, die nicht durch schädliche Bodenveränderungen entstanden sind, ist das Wasserrecht einschlägig. Unabhängig davon, ob Wasser- oder Bodenschutzrecht die formelle Eingriffsgrundlage bildet, richten sich die materiellen Anforderungen an den Schutz der Gewässer nach dem Wasserrecht.

Die Feuerwehr wird in der Regel nur zur Einleitung von Sofortmaßnahmen (Gefahrenabwehr, Sicherung, weiteres Auslaufen verhindern, Schadensbegrenzung) herangezogen. Sie ist nicht befugt, fachbehördliche Aufgaben zu übernehmen, die aufgrund spezieller Rechtsvorschriften anderen Behörden oder Stellen zugewiesen sind. Dies gilt auch dann, wenn bestimmte gefahrenträchtige Aufgaben, wie die Fahrbahnreinigung von Ölsپuren, zwar spezialgesetzlich geregelt sind, die Erledigung dieser Aufgaben aber nicht in jedem Fall rund um die Uhr gewährleistet ist. Wenn die nach speziellen Rechtsvorschriften zu

erfüllenden Maßnahmen von Fachbehörden oder anderen Stellen nicht zu jeder Tages- und Nachtzeit getroffen werden können, muss erforderlichenfalls durch geeignete Maßnahmen der originär zuständigen Stellen Abhilfe geschaffen werden (bei der Ölspurbe- seitigung z.B. durch Bereitschaftsdienstregelung, interkommunale Zusammenarbeit oder Beauftragung privater Unternehmen). Eine Kompensation etwaiger Handlungsdefizite in spezialgesetzlich geregelten Aufgabenbereichen der Daseinsvorsorge durch den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger – zur Erledigung feuerwehrfremder Aufgaben – ist nicht zuletzt im Hinblick auf die hohen Anforderungen an die berufliche Verfügbarkeit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nicht möglich und weder den überwiegend eh- renamtlich tätigen Feuerwehrangehörigen noch ihren Arbeitgebenden zumutbar.

Eine Eilzuständigkeit der Feuerwehr kommt demnach nur in Betracht, wenn der Einsatz der Feuerwehr oder anderer Hilfsorganisationen zur Brandbekämpfung oder zur Abwehr anderer Gefahren erforderlich ist. Eine derartige Eilzuständigkeit ist gemäß § 1 Abs. 2 LBKG auch dann ausgeschlossen, wenn Maßnahmen bei Gefahr im Verzug durch an- dere Rechtsvorschriften gewährleistet sind. Für den Bereich des Gewässerschutzes sieht beispielsweise § 108 Abs. 2 Satz 2 LWG vor, dass die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei in eigener Zuständigkeit die notwendigen unaufschiebbaren Maßnahmen zur Abwehr von Gefahren für die Gewässer treffen. Hierin ist eine spezielle Regelung für Eilfälle zu sehen, aus der sich ergibt, dass in den Fällen, in denen die zuständigen Was- serbehörden nicht in der Lage sind, rechtzeitig die erforderlichen Maßnahmen zu treffen, nicht die Feuerwehr im Eilfall für die Wasserbehörden tätig werden kann, sondern die allgemeinen Ordnungsbehörden. Für die Verkehrssicherheit wird in § 44 Abs. 2 Satz 2 der Straßenverkehrs-Ordnung die Polizei ermächtigt, bei Gefahr im Verzug anstelle der zuständigen Straßenverkehrsbehörden vorläufige Maßnahmen zu treffen. Auch insoweit ist eine originäre Eilzuständigkeit der Feuerwehr nicht gegeben.

Zu Buchstabe c

Die Änderung des Absatzes 3 berücksichtigt das Gesetz zur Umbenennung des Bundes- grenzschutzes in Bundespolizei vom 21. Juni 2005 (BGBl I Nr. 39 / S. 1818). Seit dem 1. Juli 2005 heißt der bisherige Bundesgrenzschutz Bundespolizei.

Zu Buchstabe d

Die bisherige Bestimmung des § 1 Abs. 4 LBKG stellt klar, dass der Brandschutz, die allgemeine Hilfe und der Katastrophenschutz die Selbsthilfe der Bevölkerung durch im öffentlichen Interesse gebotene behördliche Maßnahmen ergänzen sollen, also nicht in erster Linie privaten Interessen, sondern dem Schutz öffentlicher Interessen dienen. Mit dem neuen Absatz 4, wonach Rechtsansprüche Dritter durch die Bestimmungen dieses Gesetzes nicht begründet werden, wird ein Vorschlag des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz umgesetzt, eine bisher schon in der Feuerwehrverordnung enthaltene Regelung ausdrücklich auch ins Brand- und Katastrophenschutzgesetz aufzunehmen. Damit wird verdeutlicht, dass das Brand- und Katastrophenschutzgesetz die Gefahrenabwehr im öffentlichen Interesse bezweckt und deshalb bestimmte organisatorische Vorgaben für die öffentlichen Aufgabenträger enthält. Das Gesetz soll nach seinem Regelungszweck jedoch keine subjektiven öffentlichen Rechte bezüglich Art und Umfang des kommunalen Gefahrenabwehrsystems begründen, das sich insbesondere auf die Feuerwehren und die anderen Hilfsorganisationen stützt. Damit wird gleichzeitig klargestellt, dass die Gewährleistung einer wirksamen nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr ausschließlich im öffentlichen Interesse erfolgt, aber grundsätzlich keine Amtspflichten gegenüber Privaten begründet.

Es gibt z.B. einzelne Ortsgemeinden, in denen keine örtliche Feuerwehreinheit mehr vorhanden wird, weil sich nicht genügend Freiwillige für den ehrenamtlichen Feuerwehrdienst finden und auch die zwangsweise Heranziehung von Einwohnerinnen und Einwohnern zum Feuerwehrdienst nicht opportun erscheint. In solchen Fällen kann vielfach die in der Feuerwehrverordnung festgelegte Einsatzgrundzeit nicht eingehalten werden. Kommt es infolge des verspäteten Eintreffens einer Feuerwehreinheit aus einer Nachbargemeinde zu einer Ausweitung eines Brandes oder einer anderen Gefahr, können Privatpersonen oder ihre Versicherungen hieraus keine Rechtsansprüche gegen die Gemeinde ableiten. Das Gleiche gilt, wenn sich bei einem großflächigen Unwetter eine Feuerwehreinheit im Rahmen des pflichtgemäßen Ermessens zunächst auf die Schadensbekämpfung in der eigenen Ortsgemeinde konzentriert, ehe sie in einer anderen Ortsgemeinde Hilfe leistet, die über keine eigene örtliche Feuerwehreinheit verfügt.

Der Verweis auf den unberührt bleibenden § 30 LBKG stellt klar, dass insbesondere im Falle der Heranziehung von Personen zur Hilfeleistung selbstverständlich weiterhin Ersatzansprüche bestehen, wenn die herangezogene Person hierbei einen Schaden erleidet.

Zu Nummer 3 (§ 2)

Zu Absatz 5

Bisher war es in vielen Gemeinden üblich, die freiwillige Feuerwehr wegen ihrer ständigen Erreichbarkeit auch für die Erfüllung von Aufgaben außerhalb des originären Aufgabenbereichs der Feuerwehr zur Unterstützung heranzuziehen, beispielsweise bei der Fahrbahnreinigung von Ölspuren. Dadurch wurde teilweise erheblich in die betrieblichen Abläufe der Arbeitgebenden der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen eingegriffen. Deren Bereitschaft, Ehrenamtliche für den Feuerwehrdienst freizustellen, wurde dadurch teilweise negativ beeinflusst, was zu Besorgnissen ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger vor dem Verlust des Arbeitsplatzes führte.

Deshalb wurde beispielsweise § 40 des Landesstraßengesetzes (LStrG) durch Gesetz vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35) dahingehend geändert, dass eine Person, die eine Straße mehr als verkehrsüblich, beispielsweise durch Öl oder andere wassergefährdende Stoffe, verunreinigt, die Verunreinigung unbeschadet ihrer zivilrechtlichen Verantwortlichkeiten ohne Aufforderung unverzüglich vollständig zu beseitigen hat; anderenfalls kann die Straßenbaubehörde, in Ortsdurchfahrten im Sinne dieses Gesetzes und von Bundesstraßen auch die Gemeinde, die Verunreinigung auf Kosten der Verursacherin oder des Verursachers beseitigen oder beseitigen lassen und die Kosten durch Leistungsbescheid geltend machen. Bei Gefahr im Verzug können die nach § 40 Satz 1 Halbsatz 2 LStrG zuständigen Stellen die erforderlichen Maßnahmen selbst oder durch eine Beauftragte oder einen Beauftragten unmittelbar ausführen, wenn nicht abgewartet werden kann, bis eine nach § 40 Satz 1 Halbsatz 1 LStrG pflichtige Person die Maßnahmen trifft. Damit ist im Gegensatz zur Rechtslage beispielsweise in Nordrhein-Westfalen ausdrücklich gesetzgeberisch klargestellt, dass auch bei Gefahr im Verzug die Fahrbahnreinigung von Ölspuren oder anderen wassergefährdenden Stoffen keine originäre Feuerwehraufgabe ist. Selbstverständlich werden die Feuerwehren im Rahmen ihrer Sofortmaßnahmen beispielsweise

bei Verkehrsunfällen auch weiterhin dafür sorgen, dass auslaufende Flüssigkeiten aufgefangen und die Gefahr für die Umwelt dadurch eingegrenzt wird.

Mit der Neuregelung wird ein Gebot für alle Landes- und Kommunalbehörden eingeführt, die freiwillige Feuerwehr nicht für Maßnahmen außerhalb des originären Aufgabenbereichs der Feuerwehr anzufordern, wenn dadurch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen in unzumutbarer Weise an der Erfüllung ihrer hauptberuflichen oder hauptamtlichen Pflichten gehindert werden. Bundesbehörden können um Amtshilfe auch durch Unterstützungsmaßnahmen der Feuerwehr als Gemeindevorrichtung ersuchen. Bei der Prüfung der Gemeindeverwaltung, ob sie die Amtshilfe durch die Gemeindefeuerwehr erbringen kann oder hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz), sind aber auch diese gesetzlich konkretisierten Fürsorgegesichtspunkte für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zu berücksichtigen.

Durch die Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes wird jetzt eindeutig klargestellt, dass ehrenamtliche Feuerwehrangehörige grundsätzlich nur für unaufschiebbare originäre Feuerwehraufgaben und -einsätze ihre hauptberufliche Tätigkeit unterbrechen dürfen, nicht aber zur Wahrnehmung von Unterstützungsmaßnahmen für die Gemeinde oder zur Leistung von Amtshilfe für andere Behörden. In § 13 Abs. 2 Satz 2 wird bestimmt, dass während der Dauer der Teilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr auf Anforderung der Gemeinde, bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit, für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, soweit sie feuerwehرداریliche Tätigkeiten ausüben, die Pflicht zur Arbeitsleistung entfällt; dies gilt bei Unterstützungsleistungen für die Gemeinde oder andere Behörden außerhalb des gesetzlichen Aufgabenbereichs der Feuerwehr nur, wenn hierdurch keine Arbeitsplatzrisiken entstehen können.

Diese Neuregelung soll dazu beitragen, die Interessen der Arbeitgebenden, der kommunalen Aufgabenträger und der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in ein ausgewogenes Verhältnis als bisher zu bringen und zu verhindern, dass Interessenkonflikte zwischen den kommunalen Aufgabenträgern und den Arbeitgebenden auf dem Rücken der

ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ausgetragen werden und diese dadurch unzumutbar benachteiligt werden. Dies ist ein weiterer Schritt zur Verbesserung der Vereinbarkeit von Beruf und Ehrenamt. Den Gemeinden steht es im Rahmen ihrer Organisationshoheit frei, für die Erfüllung allgemeiner gemeindlicher Aufgaben auch bei der freiwilligen Feuerwehr hauptberufliche oder hauptamtliche Bedienstete vorzuhalten (vgl. § 9 Abs. 3 Satz 4 LBKG) oder bestimmte kommunale Aufgaben außerhalb des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes auf eine Berufsfeuerwehr zu übertragen, soweit dadurch deren Einsatzfähigkeit nicht gefährdet wird (z.B. 24/7-Bereitschaftsdienste für andere kommunale Einrichtungen). Wenn keine Nachteile im Hauptberuf zu befürchten sind, beispielsweise bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die im Hauptamt oder Hauptberuf bei der Gemeinde oder beim Land beschäftigt sind, kann die Gemeinde im Rahmen des Zumutbaren für derartige Unterstützungsmaßnahmen außerhalb des originären Aufgabenbereichs der Feuerwehr auch diese ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen einsetzen. Die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Leiterin oder Leiter der Gemeindeverwaltung muss dann aber im Rahmen der Organisationshoheit dafür sorgen, dass auch nachgeordnete Personalverantwortliche die Ehrenamtlichen wegen des Einsatzes bei Amtshilfe- oder anderen Unterstützungsmaßnahmen der Feuerwehr nicht benachteiligen. Dies gilt auch für privatrechtlich organisierte Gesellschaften, auf welche die Gemeinde wesentlichen Einfluss hat (z.B. Stadtwerke in privatrechtlicher Organisationsform). Sobald Nachteile zu befürchten sind, dürfen die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen für derartige Unterstützungs- oder Amtshilfemaßnahmen während der Arbeits- oder Dienstzeit nicht eingesetzt werden, weil sie vor unzumutbaren Nachteilen zu bewahren sind (§ 13 Abs. 2 Satz 1 LBKG). Die Gefahr des Verlustes des Arbeitsplatzes oder andere berufliche Benachteiligungen sind für die Ehrenamtlichen besonders gravierend und deshalb unzumutbar.

Den Gemeinden sind nicht nur durch das Brand- und Katastrophenschutzgesetz, sondern auch durch fachgesetzliche Vorschriften bestimmte Gefahrenabwehraufgaben übertragen. So ist die Mitwirkung der Gemeinden bei der Tierseuchenbekämpfung in § 4 Landestierseuchengesetz (LTierSG) geregelt. Derartige spezialgesetzliche Vorschriften bleiben von der Neufassung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes unberührt. Nach § 4 LTierSG obliegt es der Stadt- oder Gemeindeverwaltung, in Ortsgemeinden der Verbandsgemeindeverwaltung,

- die zur wirksamen Durchführung einer Sperre im Rahmen des Tiergesundheitsgesetzes erforderlichen Einrichtungen zu schaffen, soweit nicht der Besitzer der Tiere oder der Betreiber der Anlage oder Einrichtung dazu verpflichtet ist,
- in ortsüblicher Weise auf Verkündungen der in § 1 Abs. 1 bis 4 LTierSG genannten Behörden hinzuweisen,
- auf Ersuchen der zuständigen Behörde im Einzelfall die Durchführung von angeordneten Maßregeln zu überwachen,
- Hilfskräfte zur Durchführung einer angeordneten Tötung, Impfung, Zerlegung oder unschädlichen Beseitigung von Tieren oder zur Durchführung angeordneter Maßnahmen diagnostischer Art zu stellen, soweit dies unter Berücksichtigung der konkreten Seuchensituation sowie der Art und des Umfangs der angeordneten Maßregeln erforderlich ist.

Nach § 3 Abs. 4 der Landesverordnung über den Meldedienst bei Schadensfällen mit wassergefährdenden Stoffen vom 6. November 2019 (GVBl.S. 328, BS 75-50) haben die Gemeindemeldestellen als Pflichtaufgabe der Selbstverwaltung nach § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 und 5 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (LBKG) in ihrem Zuständigkeitsbereich die betroffenen Träger der öffentlichen Wasserversorgung und Betreiber von Einrichtungen oder Anlagen der öffentlichen Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigungspflichtigen und sonstigen Gewässernutzer sowie erforderlichenfalls die Bevölkerung über den Schadensfall zu informieren oder sie in geeigneter Weise zu warnen.

Selbstverständlich können die Gemeinden bei der Erfüllung solcher fachgesetzlich zugewiesenen Gefahrenabwehraufgaben auch weiterhin auf die Feuerwehr zurückgreifen. Dabei sollten aber die oben genannten Zumutbarkeitsgesichtspunkte für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige berücksichtigt werden, sodass in erster Linie bei länger andauernden Unterstützungsmaßnahmen während der regelmäßigen Arbeitszeit auf ehrenamtliche Feuerwehrangehörige ohne Arbeitsplatzrisiko zurückgegriffen wird und die übrigen Feuerwehrangehörigen bei Bedarf möglichst außerhalb ihrer Arbeitszeit eingesetzt werden.

Im Übrigen sind die Polizei, die allgemeinen Ordnungsbehörden, die Feuerwehr, der Rettungsdienst und die anderen Hilfsorganisationen bei zahlreichen Gefahrenlagen, angefangen vom Verkehrsunfall bis zu terroristischen Gewalttaten, auf Zusammenarbeit angewiesen. Bei dieser Zusammenarbeit gibt es aber Grenzen für die Feuerwehr, insbesondere wenn eine Unterstützung der Polizei wegen einer besonderen Gefährlichkeit für die Feuerwehrangehörigen unzumutbar ist. Deshalb wird mit der Neuregelung ausdrücklich klargestellt, dass eine Unterstützung der Polizei nur zulässig ist, soweit die Tätigkeit nicht die Ausübung polizeilicher Befugnisse erfordert und die Feuerwehrangehörigen, Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen keinen besonderen Gefahren ausgesetzt sind. Die Feuerwehrangehörigen, Helferinnen und Helfer anderer Hilfsorganisationen dürfen bei Unterstützungsmaßnahmen für die Polizei nicht in Rechte Dritter eingreifen. Sie dürfen also bei gewalttätigen Auseinandersetzungen beispielsweise nicht gegen Störer eingesetzt werden. Amtshilfe der Feuerwehr zur Unterstützung der Polizei ist demnach nur zulässig, soweit die Tätigkeit nicht die Ausübung von Befugnissen erfordert, die allein der Polizei zustehen. Eine Amtshilfe der Feuerwehr durch den Einsatz eigener Kräfte kommt auch nicht in Betracht, wenn eine Gefährdung durch Gewalteinwirkung nicht ausgeschlossen werden kann, etwa bei Türöffnungen im Zusammenhang mit gewalttätigen Auseinandersetzungen in einer Wohnung, zur Ermöglichung einer Hausdurchsuchung oder beim Verdacht, dass Stich-, Schuss- oder andere Waffen sowie Explosivstoffe zum Einsatz kommen könnten. In solchen Fällen kann allerdings Amtshilfe durch das Bereitstellen von Ausrüstungsgegenständen für die Polizei geleistet werden, denn dadurch werden Feuerwehrangehörige oder Angehörige anderer Hilfsorganisationen nicht gefährdet.

Zu Absatz 6

Nicht zuletzt wegen der sich verschärfenden Rahmenbedingungen in der Wirtschaft (z.B. Personalabbau und Rationalisierungsdruck) haben in den vergangenen Jahren Probleme zugenommen, wenn Feuerwehrangehörige während der Arbeitszeit zu Einsätzen ausrücken oder für Lehrgänge freigestellt werden mussten. In das Brand- und Katastrophenschutzgesetz wird deshalb in Form einer Soll-Bestimmung ein Gebot für die öffentlichen und privaten Arbeitgebenden aufgenommen, die kommunalen Aufgabenträger bei der

Erfüllung ihrer Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz im Rahmen ihrer Möglichkeiten zu unterstützen, insbesondere durch Freistellung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, Helfern der anderen Hilfsorganisationen und Helfern im Katastrophenschutz für Einsätze, Übungen, Lehrgänge oder sonstige Veranstaltungen auf Anforderung der kommunalen Aufgabenträger, soweit nicht die Erfüllung dringender eigener Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Daseinsvorsorge vorrangig ist. Wenn die Arbeitgebenden selbst eigene Aufgaben der Gefahrenabwehr und der Daseinsvorsorge wahrnehmen, muss zwischen ihren Interessen und denen der kommunalen Aufgabenträger nach dem LBKG ein angemessener Ausgleich gefunden werden. So können beispielsweise Mitarbeitende, die in einer versorgungswichtigen Verteilnetz-Zentrale der Stromwirtschaft, eines anderen Infrastrukturunternehmens (z.B. Stellwerk der Bahn AG) oder als Fluglotsin oder als Fluglotse tätig sind, für planbare Aufgaben (z.B. Lehrgänge) freigestellt werden, sie können aber ihren Arbeitsplatz bei einem Einsatz der Feuerwehr während der Arbeitszeit nicht ohne Weiteres und auch nur dann verlassen, wenn es dadurch zu keiner Gefährdung der hauptberuflichen Pflichten - mit möglichen nachteiligen Folgen für die Allgemeinheit - kommt. Gleiches gilt für Mitarbeitende des Rettungsdienstes.

Mit dieser grundsätzlichen Unterstützungsverpflichtung der Arbeitgebenden verdeutlicht der Gesetzgeber deren gesellschaftliche Verantwortung und trägt dem Umstand Rechnung, dass der Brand- und Katastrophenschutz in erster Linie dem öffentlichen Interesse, in zweiter Linie aber auch den Interessen der Privatwirtschaft dient. Wenn sich Mitarbeitende bei der freiwilligen Feuerwehr und in den anderen Hilfsorganisationen einbringen, hat dies nicht nur einen volkswirtschaftlichen Nutzen, sondern ist auch für die Unternehmen in unserem Land wertvoll. Ohne schnell einsatzfähige freiwillige Feuerwehren sind die Produktionsstätten in den Städten und Gemeinden schon bei kleinsten Bränden gefährdet, die sich sehr dynamisch zu einem Großbrand mit nachteiligen Folgen für die Bevölkerung und die Umwelt, aber auch für das betroffene Unternehmen entwickeln können. Eine jederzeitige und schnelle Handlungs- und Lieferfähigkeit der Wirtschaft in unserem Land und damit verbunden auch deren Konkurrenzfähigkeit sind nur gewährleistet, wenn Störungen im Betriebsaufbau durch Brände oder andere Ereignisse möglichst verhindert werden oder für den Fall, dass es doch dazu kommt, schnell und wirksam bekämpft werden. Insbesondere Brände können zu existenzbedrohenden Schäden führen, etwa in Folge von Produktionsausfällen. Wettbewerbsnachteile und das Abwandern von

Kundinnen und Kunden sowie dadurch verursachte Arbeitsplatzverluste können die Folge sein mit nachteiligen Auswirkungen nicht nur für das Unternehmen, sondern auch für die betroffene Gemeinde und Region. Bei der Gewährleistung eines wirksamen Brand- und Katastrophenschutzes ist deshalb eine enge und partnerschaftliche Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Aufgabenträgern und der Wirtschaft im Rahmen einer Sicherheitspartnerschaft für beide Seiten nutzbringend. Selbstverständlich gilt diese Verpflichtung zur Zusammenarbeit auch für öffentliche Arbeitgebende, denen bei der Gewährleistung dieses wichtigen Eckpfeilers der öffentlichen Sicherheit eine besondere Vorbildfunktion zukommt. Arbeitgebende, die das Feuerwehrwesen und die Hilfsorganisationen fördern, zeigen gesellschaftliches Engagement und Verantwortungsbewusstsein.

Ohne Mitwirkung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger und Helferinnen und Helfer anderer Hilfsorganisationen wäre der Fortbestand des sehr leistungsfähigen Schutz- und Hilfeleistungssystems in unserem Land, von dem auch die Wirtschaft profitiert, nicht möglich. Selbst die Berufsfeuerwehren in den größeren Städten sind bei der Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr nicht nur in den Vororten, sondern bei außergewöhnlichen Lagen auch im gesamten Stadtgebiet auf die Unterstützung Ehrenamtlicher angewiesen. Wirksame Hilfe käme ohne den Einsatz Ehrenamtlicher viel später, die Personen- und Sachschäden würden deutlich zunehmen. Wirtschaftskraft, Vitalität und Prosperität von Gemeinden und Städten als Wohn-, aber auch als Gewerbe- und Industriestandorte, hängen wesentlich von der Qualität und dem Grad der öffentlichen Sicherheit auch im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes ab.

Ein flächendeckendes hauptamtliches Hilfeleistungssystem ist weder finanzierbar noch geeignet, den derzeit hohen Sicherheitsstandard in Rheinland-Pfalz beizubehalten, denn eine schnelle und wirksame Hilfe kann flächendeckend nur gewährleistet werden, weil viele Menschen in unserem Land bereit sind, sich ehrenamtlich für die Gemeinschaft einzusetzen. Ohne diese Bereitschaft müssten auch die Betriebe erheblich höhere und auch teurere Selbsthilfemaßnahmen treffen – bis hin zu einer weit über das bisherige Maß hinausgehenden Vorhaltung von Werkfeuerwehren und Selbsthilfekräften.

Dieser ehrenamtliche Einsatz ist nur möglich, weil dankenswerterweise nach wie vor viele Arbeitgebende bereit sind, ihre Mitarbeitenden für den Dienst in der Feuerwehr und in

den anderen Hilfsorganisationen freizustellen und so einen wichtigen Beitrag für die Innere Sicherheit in unserem Lande leisten. Viele Arbeitgebende zahlen überdies die Gehälter ihrer Beschäftigten trotz eines Einsatzes bei der Feuerwehr oder beim Katastrophenschutz weiter und stellen den kommunalen Aufgabenträgern die Lohn- und Lohnnebenkosten nicht in Rechnung. Sie nehmen die Abwesenheit von Arbeitnehmenden für diesen wichtigen Dienst an der Allgemeinheit in Kauf, auch wenn dies eine große Belastung für die Betriebe darstellen kann, denn Gefahrenlagen nehmen keine Rücksicht auf Arbeitszeiten und müssen zu jeder Tages- und Nachtzeit wirksam bekämpft werden.

Dennoch gibt es eine zunehmende Anzahl ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer, die befürchten, wegen ihres für unser Land und auch unsere Wirtschaft so wichtigen Engagements möglicherweise Nachteile im Berufsleben zu erfahren. Dabei dürfte nicht nur der hohe Rationalisierungsdruck in der Wirtschaft eine Rolle spielen, sondern auch die veränderten Arbeitsbedingungen, insbesondere im Zusammenhang mit Leiharbeit und befristeten Arbeitsverhältnissen, aber auch die in internationalen Großunternehmen gegenüber Betrieben der mittelständischen Wirtschaft, des Handwerks oder der Landwirtschaft tendenziell geringere Verwurzelung der Führungskräfte in der örtlichen Gemeinschaft.

Wegen dieser vermeintlichen oder tatsächlichen Benachteiligungen machen deshalb immer mehr Ehrenamtliche ihren gesetzlichen Freistellungsanspruch nicht mehr geltend und nehmen z.B. für Ausbildungslehrgänge an der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Erholungsurlaub, um die betrieblichen Abläufe so wenig wie möglich zu stören. Das sich auch an die Arbeitgebenden richtende gesetzliche Benachteiligungsverbot ist in Einzelfällen schwer durchsetzbar, denn wenn Arbeitnehmende befürchten, wegen ihrer ehrenamtlichen Aktivitäten im Arbeitsverhältnis benachteiligt oder gar entlassen zu werden, liegt in einem etwaigen arbeitsgerichtlichen Verfahren die Beweislast für eine gesetzwidrige Benachteiligung wegen des Feuerwehrdienstes bei der oder dem ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Insbesondere bei befristeten Arbeitsverhältnissen kann das gesetzliche Benachteiligungsverbot ins Leere laufen, denn die Arbeitgebenden können nach Fristablauf die Verlängerung eines Arbeitsvertrags verweigern, ohne dass sie hierfür einen Grund angeben müssen. Wenn dieser Entwicklung nicht frühzeitig entgegengesteuert wird, könnte das ehrenamtliche Hilfeleistungssystem mittelfristig gefährdet werden mit nachteiligen Folgen nicht nur für die öffentliche Sicherheit, sondern auch für

die Wirtschaft. Deshalb zielt die Neuregelung darauf ab, die Zusammenarbeit zwischen den kommunalen Aufgabenträgern und den Arbeitgebenden zu intensivieren und so die Rahmenbedingungen für eine ehrenamtliche Tätigkeit in der Feuerwehr und in den anderen Hilfsorganisationen weiter zu verbessern.

Neben dem Unterstützungsgebot, das sich an die Arbeitgebenden richtet, werden auch die kommunalen Aufgabenträger in die Pflicht genommen. Im wohl verstandenen Interesse der Ehrenamtlichen wird mit der Gesetzesänderung eine ausdrückliche Interessenabwägung zwischen den schutzwürdigen Interessen der Arbeitgebenden und den Interessen der Öffentlichkeit an einer wirksamen Gefahrenabwehr eingeführt. So müssen die kommunalen Aufgabenträger künftig dafür sorgen, dass durch den ehrenamtlichen Dienst in der Feuerwehr und in den anderen Hilfsorganisationen schutzwürdige Belange der privaten und öffentlichen Arbeitgebenden so wenig wie möglich beeinträchtigt werden. Aus dem von der Rechtsprechung entwickelten "Recht am eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetrieb" kann abgeleitet werden, dass insbesondere die privaten Arbeitgebenden ein Recht darauf haben, dass ihre Gewerbebetriebe durch Maßnahmen der öffentlichen Aufgabenträger grundsätzlich nicht unmittelbar beeinträchtigt werden und in ihre unternehmerische Entscheidungsfreiheit nur im unbedingt notwendigen Umfang eingegriffen wird. Wenn ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, Helferinnen und Helfer anderer Hilfsorganisationen während der Arbeitszeit besonders häufig zu Einsätzen alarmiert werden, kann dies - je nach Häufigkeit und Dauer der Alarmierungen - die betrieblichen Abläufe empfindlich stören. So kann es zu Produktionsverzögerungen bis hin zu Produktionsausfällen kommen, wenn bestimmte Schlüsselkräfte ihren Arbeitsplatz verlassen, was vor allem bei zeitkritischen Aufträgen zu erheblichen Nachteilen für die Arbeitgebenden führen kann.

In Verbindung mit Absatz 5, wonach ehrenamtliche Feuerwehrangehörige grundsätzlich nicht mehr vom Arbeitsplatz wegalarmiert werden dürfen, um feuerwehrfremde gemeindliche Aufgaben, etwa bei der Fahrbahnreinigung von Öls Spuren, zu erfüllen, soll durch die Neuregelung die Arbeitsplatzsicherheit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie der Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen weiter erhöht werden. Die Rücksichtnahme auf die Interessen der Arbeitgebenden gebietet es, dass eine Alar-

mierung während der Arbeitszeit in der Regel nur noch zur Erfüllung von unaufschiebbaren Aufgaben der Gefahrenabwehr nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz erfolgt, insbesondere bei Bränden, Unfällen, Naturkatastrophen und anderen Gefahrenlagen. Alle anderen Aufgaben sollen möglichst durch gemeindliche Bedienstete oder gegebenenfalls auch durch die Beauftragung privater Firmen wahrgenommen werden. Soweit die Feuerwehr die Ortsgemeinden, Gemeinden oder örtliche Vereine durch Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr unterstützt, was selbstverständlich weiterhin möglich ist (§ 8 Abs. 3 LBKG), sollte dies in der Regel in der Freizeit der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen erfolgen.

Zu Absatz 7

Neben der klaren gesetzlichen Festlegung der Pflichten der Arbeitgebenden und der kommunalen Aufgabenträger beim Schutz der Ehrenamtlichen vor unzumutbaren Nachteilen soll darüber hinaus durch die Gesetzesänderungen die Grundlage für eine intensivere partnerschaftliche öffentlich-private Zusammenarbeit zwischen der Wirtschaft und den kommunalen Aufgabenträgern geschaffen werden.

Informelle Verfahren zur Anerkennung dieser schon häufig praktizierten Partnerschaft und zur Würdigung der betrieblichen Verdienste bei der Unterstützung des Ehrenamts in der Feuerwehr gibt es in verschiedenen Bereichen, etwa im Rahmen des vom Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. in Zusammenarbeit mit dem Ministerium des Innern und für Sport verliehenen Förderschilds "Partner der Feuerwehr". Auf diese Weise werden vorbildliche Betriebe, die den Einsatz ihrer Beschäftigten in den Feuerwehren unterstützen, öffentlichkeitswirksam ausgezeichnet. Das Förderschild soll Zeichen des Dankes und der Anerkennung sein sowie öffentliche Hervorhebung des Betriebes im Sinne der „Goodwill-Werbung“ bei der Bevölkerung.

Mit der gesetzlichen Neuregelung soll eine Institutionalisierung dieser Partnerschaft ermöglicht werden. Betriebe und andere Einrichtungen können künftig im Rahmen einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung offiziell Partner der Feuerwehr und auf Wunsch auch des Katastrophenschutzes werden. Landkreise und Gemeinden können gemeinsam solche Partnerschaftsvereinbarungen mit Betrieben und anderen Einrichtungen schließen.

Von diesen Vereinbarungen profitieren beide Seiten. Die Feuerwehren können den Personaleinsatz insbesondere zu den Hauptarbeitszeiten besser planen und die Tagesalarmsicherheit erhöhen, haben gleichzeitig aber auch einen besseren Überblick, welche ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen während der Arbeitszeit wegen wichtiger hauptberuflicher Aufgaben grundsätzlich nicht abkömmlich sind. Für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gibt es eine größere Handlungssicherheit bei etwaigen Pflichtenkollisionen, sie müssen sich wegen der Bereitschaft ihrer Arbeitgebenden zur großzügigen Freistellung für Einsätze und Ausbildungslehrgänge der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes nicht mehr um den Erhalt ihres Arbeitsplatzes sorgen, wenn sie diesen beispielsweise zu Einsätzen verlassen müssen.

Im Rahmen solcher Partnerschaftsvereinbarungen kann beispielsweise festgelegt werden, welche ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, Helferinnen und Helfer anderer Hilfsorganisationen während der Arbeitszeit wegen besonderer betrieblicher Anforderungen (z.B. Aufsichtspflicht in einer Kindertagesstätte, nicht kurzfristig zu ersetzende betriebliche Schlüsselfunktion, hauptberufliche Aufgabe in der Gefahrenabwehr) in der Regel nicht kurzfristig für Einsätze abkömmlich ist. Der Interessenkonflikt zwischen betrieblichen Anforderungen und den Erfordernissen eines wirkungsvollen Hilfeleistungssystems wird nicht mehr auf dem Rücken der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen oder Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen ausgetragen, sondern in verantwortungsvoller Abstimmung zwischen Betrieb und kommunalem Aufgabenträger wird einvernehmlich festgelegt, unter welchen Voraussetzungen eine betriebliche Abkömmlichkeit gegeben ist (z.B. durch Verständigung von Freischichten, nach deren Eintreffen der Arbeitsplatz verlassen werden kann, oder anderen organisatorischen Maßnahmen - z.B. Einrichtung von Notgruppen in Kindertagesstätten -, sodass die Betroffenen bei einer größeren Gefahrenlage in einer "zweiten Welle" eingesetzt werden können).

Von der partnerschaftlichen Zusammenarbeit können aber auch die Unternehmen auf vielfältige Weise profitieren. Nur wenn die Arbeitgebenden bereit sind, Feuerwehrangehörige und Angehörige anderer Hilfsorganisationen für notwendige Einsätze und Ausbildungsveranstaltungen freizustellen, ist eine jederzeitige schnelle Hilfe bei Bränden und anderen Gefahrenlagen nicht nur für die Menschen, sondern auch für die Wirtschaftsbe-

triebe in unserem Land gewährleistet. Die im Ehrenamt erworbenen Kenntnisse und Erfahrungen kommen auf vielfältige Weise auch den Betrieben zugute. Feuerwehrangehörige können sich auch im eigenen Betrieb aufgrund ihrer Ausbildung und Fachkenntnisse im vorbeugenden wie auch im abwehrenden Brandschutz einbringen. Durch die laufende Aus- und Weiterbildung qualifizieren sich die Feuerwehrangehörigen sowie die Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen nicht nur für den Dienst im Brand- und Katastrophenschutz. Oftmals machen sich die erworbenen Fähigkeiten und Kenntnisse auch in anderen Bereichen, wie zum Beispiel als Ersthelferinnen oder Ersthelfer am Arbeitsplatz, als Sicherheitsbeauftragte, als Brandschutzbeauftragte oder sonstige Selbsthilfekräfte bezahlt. Sollte es in ihrem Betrieb zu einem Einsatz der Feuerwehr kommen, leisten Feuerwehrangehörige innerhalb der Belegschaft wertvolle Dienste. Denn sie kennen die Vorgehensweise und Taktik der Feuerwehr wie auch die Gegebenheiten des Betriebes und können somit unter Umständen den Einsatzerfolg begünstigen, was auch dem Betrieb zugutekommt. Die bei der ehrenamtlichen Tätigkeit erworbene Spezial- und Sozialkompetenz erweitert die betrieblichen Einsatzmöglichkeiten von Beschäftigten auf vielfältige Weise, denn bei der Feuerwehr oder in anderen Hilfsorganisationen erlernen sie insbesondere Teamfähigkeit und lösungsorientiertes Denken, Schlüsselqualifikationen, die auch im Berufsalltag wichtig sind.

Darüber hinaus können Unternehmen bei einer partnerschaftlichen Zusammenarbeit auch von bestimmten Unterstützungsmöglichkeiten der Feuerwehr profitieren, etwa bei betrieblichen Veranstaltungen. So kann vereinbart werden, dass die Feuerwehr im Rahmen ihrer Möglichkeiten den Betrieb bei Jubiläumsveranstaltungen oder ähnlichen Veranstaltungen unterstützt. Eine Unterstützung bei Werbeveranstaltungen des Betriebs ist jedoch aus wettbewerbsrechtlichen Gründen nicht zulässig.

Die Gemeinden können bei der Geltendmachung von Kostenersatz für diese Hilfeleistungen außerhalb der Gefahrenabwehr nach § 36 Abs. 12 LBKG im öffentlichen Interesse ganz oder teilweise auf die Erhebung von Gebühren oder die Geltendmachung von Kostenersatzansprüchen verzichten. Wenn Betriebe auf die ihnen zustehenden Ansprüche auf Erstattung von fortgewährten Leistungen verzichten, können die Gemeinden zusi-

chern, dies beim Kostenersatz beispielsweise wegen eines Falschalarms einer Brandmeldeanlage angemessen zu berücksichtigen. Kommunale Aufgabenträger und Unternehmen können sich so gegenseitig zum beiderseitigen Vorteil helfen.

Solche Partnerschaftsvereinbarungen können auch zu einem positiven Image der betroffenen Unternehmen beitragen und damit eine gewisse Werbewirksamkeit entfalten, die angesichts der vielen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen sowie Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen, die auch Kundinnen und Kunden sein können, nicht unterschätzt werden sollten. Da es allen Unternehmen freisteht, Partner der Feuerwehr oder des Katastrophenschutzes zu werden, wird darin auch keine Wettbewerbsverzerrung gesehen.

Die gemeinsamen Herausforderungen in dieser Sicherheitspartnerschaft können erfahrungsgemäß besonders gut gemeistert werden, wenn die Vereinbarung nicht nur auf dem Papier besteht, sondern durch regelmäßige Kontakte, etwa durch runde Tische zwischen der Leitung der Gemeindeverwaltung und der Wehrleitung auf der einen Seite und der Betriebsleitung auf der anderen Seite, mit Leben erfüllt wird. Im Rahmen einer solchen partnerschaftlichen Zusammenarbeit können auch Fragen der betrieblichen und außerbetrieblichen Gefahrenabwehr besser miteinander verzahnt werden. Auch die Kreisebene kann bei derartigen Partnerschaftsvereinbarungen eingebunden werden.

Zu Nummer 4 (§ 3)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 1

Nach der bisherigen Rechtslage waren die Gemeinden verpflichtet, eine dem örtlichen Bedarf entsprechende Feuerwehr aufzustellen und mit den erforderlichen baulichen Anlagen und Einrichtungen auszustatten. In der Feuerwehrverordnung sind zwar nähere Einzelheiten zur Organisation, Ausrüstung und Ausbildung der Feuerwehr geregelt. Wie allerdings eine „dem örtlichen Bedarf entsprechende leistungsfähige Feuerwehr“ zu definieren ist, kann weder dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz noch anderen Rechtsvorschriften entnommen werden, die hierzu nur Mindeststandards vorgeben. Die Gemeinden sind schon nach der bisherigen Rechtslage gefordert, regelmäßig die Vorhal-

tung einer leistungsfähigen Feuerwehr zu überprüfen und müssen gegebenenfalls entsprechende Maßnahmen sicherstellen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung kommt diese Beurteilung jeder Gemeinde selbst zu.

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. hat angeregt, für die Gemeinden zwingend vorzuschreiben, dass sie einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen und im Abstand von fünf Jahren fortschreiben müssen, in dem der Bedarf an Personal, Ausbildung, Gerätschaft, Fahrzeugen, baulichen und technischen Voraussetzungen für den örtlichen bedarfsgerechten Betrieb der freiwilligen Feuerwehren geregelt ist.

Eine zwingende Verpflichtung zur Aufstellung und Fortschreibung eines Feuerwehrbedarfsplans im Brand- und Katastrophenschutzgesetz erscheint nicht erforderlich. Bereits nach § 3 Abs. 2 der Feuerwehrverordnung (FwVO) müssen die Gemeinden Fahrzeuge und Sonderausrüstungen den örtlichen Verhältnissen entsprechend vorhalten, die nach Risikoklassen ermittelt werden. Hierfür müssen die Gemeinden bereits jetzt eine Gefahren- und Risikoanalyse erstellen, nach denen sich die Sachausstattung bestimmt. Eine darüber hinausgehende weitergehende gesetzliche Verpflichtung könnte mit Kostenfolgen verbunden sein, welche die Geringfügigkeitsgrenze des § 1 Abs. 1 Satz 4 Konnexitätsausführungsgesetz übersteigen könnten. Dies wäre vor allem der Fall, wenn die Gemeinden zur Aufstellung eines Feuerwehrbedarfsplans externe Fachfirmen beteiligen müssten.

Nur wenige Flächenländer schreiben die Erstellung eines Feuerwehrbedarfsplans in Feuerwehrgesetzen oder Brand- und Katastrophenschutzgesetzen zwingend vor (insbesondere Hessen, Nordrhein-Westfalen und Brandenburg). Andere begnügen sich – ähnlich wie Rheinland-Pfalz – mit der Vorgabe einer an Risikoklassen orientierten Einsatzgrundzeit in einer Rechtsverordnung oder mit Empfehlungen zur Feuerwehrbedarfsplanung. Das Niedersächsische Brandschutzgesetz schreibt vor, dass die Gemeinden eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende leistungsfähige Feuerwehr aufzustellen haben und dazu eine Feuerwehrbedarfsplanung aufstellen können.

Diesem Beispiel folgend soll auch im Brand- und Katastrophenschutzgesetz geregelt werden, dass die Gemeinden einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen und in regelmäßigen Abständen fortschreiben können, in dem insbesondere der mittel- und langfristige

Bedarf an Personal, Ausbildung, Fahrzeugen, Geräten, Gebäuden und Einrichtungen festgelegt wird. Eine derartige Feuerwehrbedarfsplanung kann als gemeindliche Planungsgrundlage sinnvoll sein, indem neben den feuerwehrtaktischen Aspekten bezüglich Fahrzeug-, Geräte-, Gebäudeausstattung und personeller Vorhaltung auch die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der kommunalen Haushaltsführung berücksichtigt werden (§ 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Insofern ist ein Feuerwehrbedarfsplan ein geeignetes Abwägungsinstrument zwischen den fachlich erforderlichen Bemessungsszenarien und dem finanziell Leistbaren. Deshalb sollen im Feuerwehrbedarfsplan auch die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden. Interkommunale Zusammenarbeit ist eine wichtige Handlungsalternative für Städte, Gemeinden und Landkreise. Die Nutzung von Synergieeffekten ohne die eigene Identität zu verlieren, ist Ausdruck kommunaler Selbstverwaltung und verantwortungsbewussten Umgangs mit personellen und finanziellen Ressourcen. Es gibt viele gute Gründe, auch im Brand- und Katastrophenschutz gemeinsam und partnerschaftlich die vorhandenen Aufgaben zu erfüllen und den erwünschten oder erforderlichen Standard zu halten oder zu erhöhen, etwa durch die gemeindeübergreifende Vorhaltung von feuerwehrtechnischen Zentralen, auch in Zusammenarbeit zwischen Gemeinden und Landkreis. Feuerwehrtechnische Zentralen mit hauptberuflichem Personal bündeln zentrale Aufgaben und entlasten die örtlichen Feuerwehreinheiten und insbesondere die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte vor allem bei der Instandhaltung und Prüfung aller Feuerwehrgeräte nach Norm-, Prüf- und Unfallverhütungsvorschriften. Sie können sich insbesondere in die Bereiche Atemschutzwerkstatt, Funkwerkstatt, Kraftfahrzeugwerkstatt und Schlauchpflegerei gliedern. Daneben können in der feuerwehrtechnischen Zentralen Feuerwehrlehrgänge, technische Lehrgänge für Atemschutzgeräteträgerinnen und -träger, Maschinistinnen und Maschinisten, Sprechfunkerinnen und Sprechfunker durchgeführt werden.

Wenn sich eine Gemeinde entschließt, einen Feuerwehrbedarfsplan aufzustellen, kann dieser auf den vorhandenen Strukturen, insbesondere dem Fahrzeugkonzept und der Alarm- und Ausrückeordnung aufbauen. Er bildet die Entscheidungsgrundlage für die verantwortlichen Gremien des Trägers der Feuerwehr. Ziel einer derartigen Bedarfsplanung ist es, auf der Grundlage der Risikoklasseneinstufung nach der Feuerwehrverord-

nung insbesondere den für eine leistungsfähige Feuerwehr mittel- und langfristig erforderlichen Fahrzeug- und Personalbedarf festzulegen. Dabei sind im Interesse einer wirksamen Gefahrenabwehr, aber auch einer sparsamen Ressourcenvorhaltung, auch die Potenziale benachbarter Aufgabenträger im Rahmen der gegenseitigen Hilfe und des Landkreises im Rahmen des überörtlichen Brandschutzes, der überörtlichen allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes zu berücksichtigen. Deshalb sollten sich die Aufgabenträger bei der Erstellung der Bedarfsplanung abstimmen.

Der Feuerwehrbedarfsplan dient dazu, an Hand objektiver Kriterien das richtige Maß der vorzuhaltenden Feuerwehr zu bestimmen und festzuschreiben. Dazu können anhand von Bemessungsszenarien Schutzziele definiert werden. Als Schutzziel kann beim abwehrenden Brandschutz beispielsweise ein kritischer Wohnungsbrand angenommen werden, dessen Eintrittswahrscheinlichkeit gleichermaßen für alle Gemeinden in Rheinland-Pfalz zutrifft. Das Ergebnis der fachlichen Risikobeschreibung kann aber je nach örtlicher Situation und Risikoklasseneinteilung auch die Definition eines höherwertigen Schutzziels ergeben.

Auf der Grundlage der Risikobeschreibung der Gemeinde lassen sich aus der Feuerwehrbedarfsplanung insbesondere die folgenden Bemessungswerte ermitteln:

- die Einsatzmittel mit den erforderlichen Lösch- und sonstigen Einsatzfahrzeugen,
- die Einsatzkräfte (Funktionen) sowie
- die zeitliche und räumliche Erreichbarkeit im Ausrückebereich (Einhalten von Hilfsfristen).

So wird eine risikoabhängige bedarfsgerechte Planung der Feuerwehrstrukturen ermöglichen und die vorhandenen Strukturen können durch einen Soll-Ist-Vergleich auf ihren Einsatzwert überprüft werden. Da die Feuerwehrbedarfsplanung, die von zahlreichen Gemeinden bereits jetzt praktiziert wird, im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung auf freiwilliger Basis erfolgt, aber nicht zwingend vorgeschrieben wird, ist keine Regelung über den Ausgleich der den Kommunen entstehenden Kosten erforderlich. In vielen Fällen können die Gemeinden eine derartige Bedarfsplanung mit ihren eigenen Ressourcen umsetzen und müssen nicht in jedem Fall eine externe Beratungsfirma mit der Aufstellung beauftragen.

Zu Nummer 2

An die Stelle der früheren Aufstiegsverfahren für Beamtinnen und Beamte mit Regel- und Verwendungsaufstieg ist durch die Dienstrechtsreform im Jahr 2012 eine Ausbildungs- und Fortbildungsqualifizierung getreten. Die Fortbildungsqualifizierung hat eine konsekutive Ausrichtung. Dies bedeutet, dass nach § 21 Abs. 3 Nr. 2 Landesbeamtengesetz (LBG) grundsätzlich eine schrittweise, stufenweise und somit konsekutive Qualifizierung für das jeweils nächsthöhere Beförderungsamts durchgeführt wird. Die Fortbildungsqualifizierung ist dem neuen Beförderungsamts entsprechend zugeschnitten und besteht aus fachrichtungsspezifischen und überfachlichen Inhalten. Der Landespersonalausschuss bzw. ein von ihm bestimmter Unterausschuss zertifiziert nach § 21 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 99 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 und Satz 2 LBG die einzelnen Systeme der Fortbildungsqualifizierung.

Die Zulassung zur Fortbildungsqualifizierung ist nach § 46 Abs. 2 Laufbahnverordnung (LbVO) der obersten Dienstbehörde (bei den unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten) oder der Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz (bei Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten) vorab anzuzeigen. Anträge auf Fortbildungsqualifizierung sind in Form eines Qualifizierungsplanes bei der Geschäftsstelle des Landespersonalausschusses – Fortbildungsqualifizierung – einzureichen. Die Feststellung des erfolgreichen Abschlusses der Fortbildungsqualifizierung und die Entscheidung über das auf dieser Grundlage erreichbare Beförderungsamts nach § 29 Abs. 3 LbVO trifft bei den unmittelbaren Landesbeamtinnen und Landesbeamten die oberste Dienstbehörde und bei den Kommunalbeamtinnen und Kommunalbeamten die Hochschule für öffentliche Verwaltung Rheinland-Pfalz.

Damit es zu keiner Verwechslung mit dieser beamtenrechtlichen Fortbildungsqualifizierung kommt, wird bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen künftig nicht mehr von „Aus- und Fortbildung“, sondern von „Aus- und Weiterbildung“ gesprochen.

Zu Nummer 3

Im Zusammenhang mit Schadens- und Gefahrenereignissen kann jederzeit eine Warnung und Information der Bevölkerung durch die jeweils zuständige Gefahrenabwehrbehörde erforderlich werden. Dies kann auch schon bei Ereignissen der Fall sein, bei denen

die Einsatzleitung in den Alarmstufen 1 bis 3 bei der Bürgermeisterin oder beim Bürgermeister oder einer oder einem Beauftragten liegt. Ziel der Gefahrenabwehrplanung muss es deshalb sein, unabhängig von der Frage, wer die Einsatzleitung wahrnimmt, die Bevölkerung so schnell wie möglich über eine außergewöhnliche Gefahrenlage und die erforderlichen Maßnahmen zu unterrichten und dabei alle verfügbaren Warnmittel zu nutzen.

Sowohl auf der Ebene des Bundes als auch auf der Ebene des Landes und der Kommunen hat sich in den letzten Jahren zunehmend die Erkenntnis durchgesetzt, dass zur Sicherstellung der „Weckfunktion“ von den Leitstellen oder Feuerwehr-Einsatzzentralen digital ansteuerbare Sirenen die geeigneten Mittel sind, um die Bevölkerung auch zu ungünstigen Zeiten schnell dahingehend zu warnen, sich möglichst schnell über allgemein zugängliche Informationsquellen über akute Gefahren zu informieren. Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist keine Verpflichtung zum Aufbau von Sirenen enthalten. Dies war bei Erlass dieses Gesetzes im Jahr 1981 nicht erforderlich, weil es damals ein flächendeckendes Sirenen-Warnnetz des Bundes gab, das auch für die Warnung der Bevölkerung in Friedenszeiten genutzt werden durfte. Nach dem Ende des Kalten Krieges beurteilte die Bundesregierung die Sicherheitslage Anfang der 90er Jahre als so stabil, dass sie sich entschloss, umfangreiche Ressourcen und Fähigkeiten im Zivilschutzbereich abzubauen. 1993 wurde das bisherige Zivilschutz-Sirenennetz mit ca. 80.000 Standorten den Gemeinden kostenlos zur Übernahme angeboten. Im Ergebnis wurden ca. 40.000 Sirenen durch den Bund abgebaut. Auch die Auslöseinfrastruktur (Warnämter, Sirenensteuernetz) wurde aufgegeben.

Für die Warnung der Bevölkerung bei Unglücksfällen und Katastrophen sind entsprechend der föderalen grundgesetzlichen Regelungen die Behörden auf Landesebene (insbesondere Landkreise, kreisfreie Städte und Gemeinden) zuständig, wobei die Sirenen als Warnmittel nahezu vollständig bei den Gemeinden betrieben werden. Manche Städte und Gemeinden entschlossen sich später zum Neuaufbau moderner elektronischer Sirenen. Das Sirenensystem wurde in sehr unterschiedlichem Umfang erhalten bzw. ausgebaut und ist nicht mehr flächendeckend vorhanden.

Den kommunalen Aufgabenträgern wird von der Landesregierung immer wieder empfohlen, vorhandene Sirenen nicht abzubauen, sondern weiterhin als Weck- und Warnmittel

zu nutzen. Die Landesregierung fördert überdies die Umrüstung von analogen Sirenen auf digitale Steuerungstechnik finanziell. Die stationäre Sirene ist nach Meinung zahlreicher Experten das effektivste Mittel, um den notwendigen Weckeffekt für die Bevölkerung zu erzielen und die Bevölkerung auf Warnungen sowie Informationen über den Rundfunk hinzuweisen. Die stationäre Sirene erreicht mit ihrer Schallausbreitung auch Bevölkerungsteile, die nicht über ein Smartphone verfügen oder sich in Gebieten mit schlechter Netzabdeckung aufhalten, kein Radio hören, kein Fernsehgerät angeschaltet haben, über keinen Zugang zu sonstigen Alarmierungssystemen verfügen und auch nicht von Personen aus ihrem Umfeld gewarnt werden. Somit besitzt die Sirene den höchsten Erreichungsgrad von allen Warnmitteln. Dazu kann sie zentral von einer Stelle aus gesteuert und ausgelöst werden.

Eine gesetzliche Verpflichtung der kommunalen Aufgabenträger, flächendeckend stationäre Sirenen in Betrieb zu halten oder neu aufzubauen, erscheint jedoch unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich verankerten Konnexitätsprinzips nicht möglich. Durch das Konnexitätsprinzip soll sichergestellt werden, dass den Kommunen keine neuen kostenträchtigen Aufgaben übertragen werden und insbesondere keine kostenintensiven Aufgaben von der Landesebene auf kommunale Gebietskörperschaften verlagert werden können, ohne dass für einen entsprechenden Mehrbelastungsausgleich gesorgt wird. Eine derartige gesetzliche Verpflichtung im Brand- und Katastrophenschutzgesetz würde zu wesentlichen Mehrbelastungen der Kommunen führen. Bei Kosten für eine moderne Hochleistungssirene im Bereich von etwa 22.500 EUR wäre bei etwa 2.000 neuen Sirenen mit Installationskosten in Höhe von mindestens ca. 45 Mio. EUR zu rechnen, hinzu kämen erhebliche Wartungs- und Instandsetzungskosten. Möglicherweise würden zur flächendeckenden Warnung aber bedeutend mehr Sirenen benötigt.

Im Oktober 2016 startete nach einer mehrjährigen Vorbereitungsphase das Bund-Länder-Projekt "Warnung der Bevölkerung". Es wird zu 75% durch den Inneren-Sicherheitsfonds (ISF) der Europäischen Union kofinanziert, die restlichen 25% tragen anteilig die Länder und der Bund. Das Projekt hat eine Laufzeit bis Ende 2020. Im Rahmen des ISF-Projekts wurde vom Arbeitskreis Sirenen auch eine Kostenschätzung für den Aufbau eines bundesweiten Sirenenwarnnetzes erstellt. Danach würde eine bundesweite flächendeckende Sirenenvorhaltung bei einer Anbindung über 400 Leitstellen Installationskosten

von ca. 900 Mio. EUR verursachen. Hinzu kämen jährliche Kosten für Wartung und Instandsetzung in Höhe von ca. 10 Mio. EUR. Würde das Land die Kommunen zum Aufbau eines derart kostenaufwendigen Sirennennetzes verpflichten, wäre dies konnexitätsrelevant. Der Landeshaushalt lässt keine Spielräume für derartige erhebliche Mehrkosten, zumal es auch einen Warnmittel-Mix gibt, der auf andere Weise die schnelle Warnung der Bevölkerung gewährleistet.

Deshalb müssen die kommunalen Aufgabenträger bei der Wahrnehmung ihrer Selbstverwaltungsaufgaben im Brandschutz, in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz entscheiden, wie sie die Bevölkerung vor Gefahren warnen. Dabei ist eine Abstimmung der Gemeinden und Landkreise über den Einsatz der auf beiden Ebenen vorhandenen Warnmittel erforderlich. Insgesamt ist es eine Gemeinschaftsaufgabe aller beteiligten Stellen, durch rechtzeitige Warnung und umfassende Information in der Gefahrensituation Schäden von der Bevölkerung abzuwenden.

Auch weiterhin werden Lautsprecherfahrzeuge zur direkten Verbreitung von Warnhinweisen und Informationstexten eingesetzt und weitere kommunale Warnmittel eingebunden werden (beispielsweise mobile Sirenen). Gerade der Einsatz von Lautsprecherfahrzeugen ist aber sehr personalintensiv und benötigt aufgrund von Vorbereitungsmaßnahmen Zeit, die bei akuten Gefährdungslagen, insbesondere Gefahrstofffreisetzungen, oftmals nicht vorhanden ist. Bei akuter Gefahr dauert es einige Zeit, je nach Gefährdungslage (Windrichtung, Stoffausbreitung, Stoffwirkung) die Routen der Einsatzmittel zu erstellen. Auch die Beschallungsmöglichkeiten sind aufgrund der technischen Einrichtungen der Fahrzeuge nur begrenzt, sie können nur jeweils einen kleinen Radius in der Bewegung beschallen. Das Personal der Warnfahrzeuge muss bei akuter Selbstgefährdung möglicherweise den Einsatz abbrechen oder kann nur zeitlich begrenzt unter Eigenschutzmaßnahmen eingesetzt werden.

Lautsprecherfahrzeuge sind immer dann ein geeignetes Mittel, wenn ausreichend Zeit vor einem wahrscheinlichen Schadenseintritt besteht. Dazu werden ausreichend Einsatzmittel mit entsprechender Durchsagetechnik und das entsprechende Personal benötigt. Die Einsatzrouten müssen von der Einsatzleitung oder einer Einsatzabschnittsleitung Warnung koordiniert werden. Gefahren für die Besatzungen sollten so weit wie möglich ausgeschlossen werden. Da oftmals die örtlichen Einsatzmittel mit primären Aufgaben

der Schadensabwehr befasst sind, müssen nachbarschaftliche und überregionale Lautsprecherfahrzeuge (z.B. Einsatzleitwagen, Mannschaftstransportfahrzeuge oder Kommandowagen mit Lautsprecheranlagen) und andere Einsatzmittel (z.B. mobile Sirenen) für die Information und Warnung der betroffenen Bevölkerung herangeführt werden. Bei besonderen Gefährdungen, wie beispielsweise bei Schadstoffausbreitung, dürfen die Einsatzmittel nur dann innerhalb des Gefahrenbereiches eingesetzt werden, wenn sie mit Personal besetzt sind, das über die entsprechende persönliche Schutzausstattung und Ausbildung verfügt.

Wegen der Einsatzbeschränkungen und -grenzen von Lautsprecherfahrzeugen muss ein abgestimmtes Warn- und Informationskonzept auch weitere Warn- und Informationsmöglichkeiten berücksichtigen. Allgemein bekannt sind die alltäglichen Warninformationen in den Medien, seien es Unwetterwarnungen des Deutschen Wetterdienstes oder Verkehrsmeldungen. Bei überörtlich bedeutsamen Großschadenslagen oder Katastrophen wird die Bevölkerung über Rundfunk, Fernsehen, Bürgerhotlines und das Internet (z.B. soziale Medien) informiert und gewarnt. Über das Radio können Warndurchsagen sowie Verhaltensweisen in einer Gefahrensituation vermittelt werden. Dazu können notfalls auch Sendungen für Warndurchsagen oder -meldungen unterbrochen werden. Bei Ausfall von Infrastruktur (Strom) ist es möglich, über das Modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) Warndurchsagen an batteriebetriebene Radios beziehungsweise Autoradios zu übermitteln. Einblendungen im Fernsehen können in ähnlicher Weise per MoWaS veranlasst werden.

Immer größere Bedeutung kommt auch Warn-Apps, wie dem in vielen rheinland-pfälzischen Kommunen und vom Land eingeführten ergänzenden Katastrophenwarnsystem KATWARN, der Notfall-Informations- und Nachrichten-App des Bundes NINA oder anderen Systemen (z.B. Warn App BIWAPP) zu.

Der Landesbeauftragte für die Belange behinderter Menschen (LB) hat die Ergänzung der Bestimmung für die Alarm- und Einsatzplanung um ein Planungsgebot zum Schutz und für die Sicherheit von Menschen mit Beeinträchtigungen angeregt. Die Ergänzung soll die Einbeziehung der besonderen Bedarfe solcher Menschen bei der Aufstellung der Alarm- und Einsatzpläne regeln. Durch diese Änderung wird Artikel 11 der UN-

Behindertenrechtskonvention (Gefahrensituationen und humanitäre Notlagen) berücksichtigt, wonach die Vertragsstaaten im Einklang mit ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts und der internationalen Menschenrechtsnormen, alle erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um in Gefahrensituationen, einschließlich bewaffneter Konflikte, humanitärer Notlagen und Naturkatastrophen, den Schutz und die Sicherheit von Menschen mit Behinderungen zu gewährleisten.

Zu berücksichtigen ist bei der Alarm- und Einsatzplanung beispielsweise, dass hörgeschädigte Menschen Warndurchsagen per Lautsprecher nicht hören und deshalb auf andere Weise gewarnt werden müssen. Hierfür müssen alternative Warnsysteme eingeplant werden. In Betracht kommen beispielsweise das ergänzende Katastrophenwarnsystem KATWARN oder vergleichbare Systeme (z.B. Warnapp des Bundes NINA), die eine Warnung per App senden, welche von Hörgeschädigten beispielsweise per Vibrationsalarm wahrgenommen werden kann. Die Bestimmung wurde als Soll-Vorschrift gefasst, weil Warnungen trotz aller technischer Hilfsmittel nicht alle Menschen mit Behinderungen erreichen können. In diesen Fällen ist die Nachbarschaftshilfe besonders wichtig.

Zu Nummer 4

Die bisher sehr allgemein gehaltene Bestimmung, wonach die Gemeinde die Selbsthilfe der Bevölkerung zu fördern hat, wurde konkretisiert und der bisherigen Praxis entsprechend erweitert auf die Brandschutzerziehung und die Brandschutzaufklärung. Damit wird auch verdeutlicht, dass die Brandschutzerziehung und -aufklärung zum Feuerwehrdienst zählen. Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung sind Formen brandschutzpädagogischer Vermittlungsarbeit, die sich an verschiedene Altersstufen richten.

Brandschutzerziehung und -aufklärung dienen dem Schutz von Menschen und sind integrale Bestandteile einer als System angelegten Notfallkompetenz, bei dem Einrichtungen und Feuerwehr zusammenwirken. Diese wächst von der Kindertagesstätte bis zum Erwachsenenalter über mehrere Stufen auf. Die auf diesen Stufen erworbenen Kompetenzen umfassen Fähigkeiten zur Prävention und Reaktion bei Unfällen, Schadensfeuern, Naturkatastrophen und weiteren Bedrohungslagen. Alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben sind am Erwerb und Aufbau dieser integrierten Notfallkom-

petenz beteiligt. Brandschutzerziehung findet nach der Altersklasseneinteilung in Kindertagesstätten, Grundschulen und weiterführenden Schulen statt, Brandschutzaufklärung wird durchgeführt für Vereine, öffentliche Gruppen, Elternkreise, Seniorinnen- und Seniorengruppen usw.

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. unterstützt die Gemeindefeuerwehren bei der Erfüllung dieser Aufgaben auf vielfältige Weise. So werden im Bereich der Brandschutzerziehung die Schulklassenbetreuerinnen und -betreuer in Seminaren geschult und weitergebildet. Eines der wichtigsten Ziele ist es, die Anzahl von brandtoten Kindern zu senken, denn in Deutschland kommen jährlich viele Kinder durch Rauch und Flammen ums Leben. Die Brandschutzerziehung geht hierbei einen über Jahre erprobten Weg. Beginnend mit dem Erlernen des Notrufs 112 und dem Erkennen von Gefahren mit gleichzeitigem Erlernen der eigenen Orientierung (wo befinde ich mich, nicht wo wohne ich) ist die Voraussetzung geschaffen, das eigene Verhalten bis zum Eintreffen der Feuerwehr zu üben. Die Brandschutzerziehung und -aufklärung hat sich in den letzten Jahren auch auf die Reduzierung der Opfer bei Bränden im Bereich der Erwachsenen, Menschen mit Handikap und Migration ausgeweitet. Brandschutzerziehung und -aufklärung zeigen Erwachsenen und Kindern, wie sie potenzielle Brandursachen erkennen und Brände vermeiden können. In theoretischen und praktischen Einheiten wird den Teilnehmern vermittelt, wie schnell z.B. durch Unachtsamkeit ein Schadensfeuer ausbrechen kann, wie man dieses verhindert und – wenn doch einmal etwas passiert – wie man sich richtig verhält, beispielsweise andere warnt, das Gebäude verlässt und einen Notruf 112 mit genauen Angaben zum Notfall absetzt.

Besichtigungen von Feuerwehrhäusern durch Schulklassen oder Vereine sowie öffentliche Veranstaltungen, an denen die Feuerwehr oder Jugendfeuerwehr mitwirkt, gehören eigentlich nicht zur Brandschutzerziehung beziehungsweise Brandschutzaufklärung, da durch sie keine Kompetenzen im vorbeugenden Brandschutz erworben werden. Sie sind aber mit Elementen der Brandschutzerziehung und -aufklärung kombinierbar. Die mit dem Einsatz in der Feuerwehr gerade für Kinder verbundene Faszination kann ebenfalls positiv genutzt werden, indem die Ausrüstung einer Feuerwehr, insbesondere die persönliche Schutzausrüstung der Einsatzkräfte, den Kindern und Jugendlichen vorgestellt wird und so mithelfen kann, mit den Gefahren eines Brandes besser vertraut zu werden

und die Angst vor einem Notfall abzubauen. Manche Kinder neigen nämlich dazu, sich aus Angst vor Rauch und Flammen, aber auch vor den mit Atemschutzmasken ausgestatteten Feuerwehrangehörigen in Schränken oder Nischen zu verstecken, wo sie in einem Brandfall nur schwer zu finden sind.

Brandschutzerziehung spielt eine zunehmende Rolle im Alltag der meisten freiwilligen Feuerwehren, da erkannt wurde, dass die Anzahl der durch Kinder entfachten Brände durch die Ausweitung der Brandschutzerziehung zurückzugehen scheint. Viele freiwillige Feuerwehren verfügen bereits über speziell für diese Aufgabe ausgebildete Feuerwehrangehörige. Auch deshalb erscheint es geboten, diesen wichtigen Aufgabenbereich ausdrücklich im Brand- und Katastrophenschutzgesetz zu verankern.

Bundesweit befassen sich der Gemeinsame Ausschuss für Brandschutzerziehung und Brandschutzaufklärung des Deutschen Feuerwehrverbandes (DFV) und der Vereinigung zur Förderung des Deutschen Brandschutzes (vfdb) mit dieser Thematik. Er richtet jedes Jahr Anfang November das Forum Brandschutzerziehung aus. Auch die meisten Landesverbände der Feuerwehren, wie der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V., haben eigene Fachausschüsse eingerichtet, in denen ein reger Austausch über besonders gelungene bzw. innovative Formen der brandschutzpädagogischen Vermittlungsarbeit stattfindet.

Die Brandschutzerziehung erfordert aber auch eine Mithilfe der Eltern, Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer sowie Betreuerinnen und Betreuer, die Multiplikatoren bei der Brandschutzerziehung sind. Sie führen zu Hause, in Kindertagesstätten, Schulen und Einrichtungen das Erlernte weiter, wobei sie immer auf Schulklassenbetreuerinnen und -betreuer der Feuerwehr als Fachberater zurückgreifen können. Diese Schulklassenbetreuerinnen und -betreuer werden seit vielen Jahren in dem Fachbereich Brandschutzerziehung in Seminaren geschult und weitergebildet, die vom Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. organisiert werden.

Zu Nummer 5

Die Einsatzvorbereitung durch die Gemeindefeuerwehren erfolgt in der Regel auf der Grundlage von Rahmenvorgaben und -empfehlungen des Landes, wie z.B. der Feuerwehrverordnung, den Feuerwehr-Dienstvorschriften und den Rahmenalarm- und

Einsatzplänen. Zur Bewertung der Struktur-, Prozess- und Ergebnisqualität der Einsatzplanung und der Einsatzabwicklung sind statistische Kennzahlen, insbesondere Angaben zur personellen Stärke der Feuerwehr, zur Ausbildung der Feuerwehrangehörigen, der Einsatzart und Einsatzhäufigkeit, zu Art und Umfang der verwendeten Einsatzmittel unerlässlich. Die Bedarfsplanung für die Beschaffung der erforderlichen Mindestausrüstung nach der Feuerwehrverordnung und die Organisation der Feuerwehr - auch gemeindeübergreifend im Rahmen der gegenseitigen Hilfe, des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe - bauen auf statistischen Kennzahlen auf. Nur dadurch sind eine mittelfristige Planung der Beschaffungen sowie das Bereitstellen der entsprechenden finanziellen Mittel durch die verschiedenen kommunalen Aufgabenträger und die notwendigen Fördermittel durch das Land kalkulierbar. Statistische Angaben bezüglich der Altersstrukturen in den Gemeindefeuerwehren und die verschiedenen Qualifikationen der Feuerwehrangehörigen ermöglichen eine bedarfsgerechte Planung der örtlichen, überörtlichen und zentralen Aus- und Weiterbildung auf Gemeinde-, Landkreis- und der Landesebene, auch unter Berücksichtigung des demografischen Wandels. So benötigt die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule für die mittelfristige Lehrgangsplanung statistische Daten aus dem Bereich der Feuerwehr. Auch Anfragen aus dem parlamentarischen Bereich verursachen für alle Beteiligten auch auf Gemeindeebene einen hohen Verwaltungsaufwand, weil mangels landesweit vorliegender Feuerwehr-Statistikdaten immer wieder bei den Gemeinden nachgefragt werden muss. Rheinland-Pfalz sollte auf Bundesebene nicht das einzige Land sein, das keine verlässlichen Daten über die flächendeckende Feuerwehrstruktur und das Einsatzaufkommen liefern kann.

Die kommunalen Aufgabenträger werden durch die Neuregelung nicht nennenswert finanziell und organisatorisch belastet. Bereits seit der Gründung des Landes Rheinland-Pfalz werden durch die Gemeinden, Städte, Landkreise und das Land Statistiken erstellt und zusammengefasst. Auch länderübergreifend gibt es bereits seit Jahrzehnten eine Feuerwehrstatistik auf der Bundesebene. Diese Statistiken werden insbesondere benötigt, um die sogenannte Schutzzieldiskussion bzgl. einer effektiven und effizienten Feuerwehrorganisation auf den kommunalen und staatlichen Ebenen sachlich zu führen.

Auf Grund der derzeitigen Erfassung der jeweiligen Risikopotenziale in den einzelnen Ausrückebereichen wird es mittelfristig möglich sein, ein Gefährdungskataster für das

ganze Land aufzustellen. Dadurch wird insbesondere die bedarfsgerechte Stationierung der Einsatzfahrzeuge und Einsatzmittel optimiert werden können, wodurch Einsparpotenziale für die kommunalen Aufgabenträger und das Land erschlossen werden können und das ohne Qualitätsverlust bei der Gewährleistung der Inneren Sicherheit.

Durch die rechtliche Verankerung der Feuerwehrstatistik im LBKG wird eine bereits lange geübte Verwaltungspraxis verbindlich festgeschrieben, damit die gegebenen Feuerwehrstrukturen an die sich ändernden gesellschaftlichen und wirtschaftlichen Rahmenbedingungen sachgerecht angepasst und insbesondere demografiefest gestaltet werden können. Eine gesetzliche Regelung ist erforderlich, weil nicht alle kommunalen Aufgabenträger auf freiwilliger Basis die bei ihnen erfassten Daten an das Land weitergeben. Deshalb gehört Rheinland-Pfalz zu den wenigen Ländern, die keine verlässlichen Daten beispielsweise über den Personalstand der Feuerwehren haben und auf Hochrechnungen angewiesen sind. Dies erschwert nicht nur die überregionale Planung und die Finanzplanung im Bereich der Zuwendungen, sondern führt bei der Beantwortung von Parlamentarischen Anfragen zur Feuerwehrorganisation im Land auch zu einem unverhältnismäßig hohen Personalaufwand.

Nummer 6

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung wegen der Einfügung einer neuen Nummer 5.

Zu Absatz 2

Die Gemeinden müssen sich auf Ersuchen der Einsatzleitung gegenseitig Hilfe leisten, sofern die Sicherheit der ersuchten Gemeinde durch die Hilfeleistung nicht gefährdet wird. Insoweit handelt es sich um eine gegenüber den allgemeinen Amtshilfebestimmungen speziellere Vorschrift, die vor allem sicherstellen soll, dass notwendige Unterstützungskräfte nicht deshalb verspätet angefordert werden, weil Kostenfolgen befürchtet werden. Da jeder Aufgabenträger von einem Ereignis betroffen werden kann, das er allein mit eigenen Kräften nicht bewältigen kann, erscheint die unentgeltliche Hilfeleistung ohne Anspruch auf Erstattung von Auslagen in den Fällen zumutbar, in denen die Gegenseitigkeit gewährleistet ist. Diese Bestimmung darf aber nicht dazu führen, dass ein Aufgabenträger eigene Vorkehrungen unterlässt und sich beispielsweise bei der Vorhaltung

von Schaummittelvorräten oder anderen Verbrauchsmaterialien allein auf die Bestände einer benachbarten größeren Stadt abstützt.

Diese Verpflichtung zur gegenseitigen unentgeltlichen Hilfeleistung gilt vor allem bei Einsätzen zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder bei der Beseitigung wesentlicher Schäden. Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass – der bisherigen Praxis entsprechend – gegenseitige unentgeltliche Hilfe auch zu leisten ist, wenn die Einsatzleitung insbesondere bei Großveranstaltungen, bei denen mit einer Brandsicherheits- oder Sanitätswache allein eine wirksame Gefahrenabwehr nicht gewährleistet werden kann, den vorsorglichen Einsatz der Feuerwehr und anderer Hilfsorganisationen anordnet. Im Falle einer objektiv bestehenden Gefahrenlage kann von einer Hilfeleistung also nicht nur dann gesprochen werden, wenn die Feuerwehr oder die anderen Hilfsorganisationen aktiv eingreifen. Da das Brand- und Katastrophenschutzgesetz auch vorsorgende Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes bezweckt (vgl. § 1 Abs. 1 LBKG), kann ein der Hilfeleistung dienender Einsatz vielmehr schon dann vorliegen, wenn aus der maßgeblichen Sicht der Einsatzleitung die vorsorgliche Anwesenheit von Einsatzkräften erforderlich erscheint, weil eine gefahrenträchtige Situation auf andere Weise nicht wirksam bewältigt werden kann. Mit einer Sicherheitswache (Sanitäts- und Brandsicherheitswache) allein, die nach § 33 LBKG oder anderen Rechtsvorschriften eingerichtet wird, können Gefahren größeren Umfangs in der Regel nicht wirksam bekämpft werden. Insbesondere im Falle einer außergewöhnlichen Gefahrenlage können sowohl im Veranstaltungsbereich selbst als auch außerhalb Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes erforderlich werden, die über die organisierte Selbsthilfe der Veranstalterin oder des Veranstalters (Veranstaltungsleitung) hinausgehen. Im Rahmen einer Gefahrenprognose beurteilt die Einsatzleitung, ob neben den Vorsorgemaßnahmen der Veranstaltungsleitung die eigenen Kräfte der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen sowie die Hinzualarmierung von Kräften anderer Aufgabenträger im Bedarfsfall ausreichen. Führt diese Beurteilung zu dem Ergebnis, dass wegen der Besonderheiten der Großveranstaltung das sonst übliche Hinzualarmieren von Einsatzkräften wegen der besonderen Verkehrsverhältnisse oder aus anderen Gründen zu lange dauert, um eine wirksame Gefahrenabwehr zu gewährleisten, kann es notwendig werden, eigene Kräfte und Kräfte anderer Aufgabenträger vorsorglich in Bereitstellungsräumen zusammenziehen. Wenn die Einsatzleitung hierfür Kräfte anderer Aufgabenträger

anfordert, ist diese vorsorgliche Hilfeleistung unentgeltlich zu erbringen. Dies war schon nach der bisherigen Rechtslage so, wird aber durch die Neufassung noch deutlicher gefasst.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 5 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Zu Buchstaben aa

Die kreisfreien Städte haben im Bereich der Feuerwehr die gleichen Aufgaben wie die Gemeinden, können also einen Feuerwehrbedarfsplan aufstellen. Da sie über den Brandschutz und die allgemeine Hilfe hinaus auch für den Katastrophenschutz zuständig sind, wird durch die Neuregelung auch die Aufstellung und Fortschreibung eines Bedarfsplans für den Katastrophenschutz zugelassen, in dem insbesondere der Bedarf an Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes festgelegt wird. Nach der bisherigen Rechtslage hatten die kreisfreien Städte nur dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes, deren Aufgaben über den Aufgabenbereich der Feuerwehr hinausgehen, bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen. In welchem Umfang solche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vorgehalten werden, kann weder dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz noch anderen Rechtsvorschriften entnommen werden. Insbesondere gibt es schon aus Konnexitätsgründen keine der Feuerwehrverordnung entsprechende Regelung über die notwendigen Katastrophenschutzvorhaltungen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung kommt diese Entscheidung jeder kreisfreien Stadt selbst zu.

Hierbei kann eine den jeweiligen Risiken angepasste ausgewogene Katastrophenschutzbedarfsplanung in der Verantwortung der kreisfreien Stadt und ihrer Organe sinnvoll sein, die neben den katastrophenschutztaktischen Aspekten auch die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der kommunalen Haushaltsführung berücksichtigt (§ 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Insofern ist ein Bedarfsplan für den Katastrophen-

schutz ein geeignetes Abwägungsinstrument zwischen den fachlich erforderlichen Bemessungsszenarien und dem finanziell Leistbaren. Deshalb sollen auch im Bedarfsplan für den Katastrophenschutz die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden, beispielsweise bei der gemeinsamen Vorhaltung von Spezialressourcen mit einem benachbarten Landkreis oder einer benachbarten kreisfreien Stadt. Einzelne Landkreise und kreisfreie Städte halten beispielsweise gemeinsame Gruppen von leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzten, Organisatorischen Leiterinnen und Leitern vor.

Da private Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz mitwirken (§ 19 Abs. 2 LBKG), erscheint es geboten, diesen bei der Aufstellung eines Bedarfsplans für den Katastrophenschutz im Rahmen der Herstellung des Benehmens ein Anhörrecht und beratendes Mitwirkungsrecht einzuräumen. Dieses Benehmen gilt allerdings nur für die Teilbereiche des Katastrophenschutzbedarfsplans, die sich mit Einheiten und Einrichtungen befassen, bei denen die privaten Hilfsorganisationen im Rahmen einer allgemeinen Mitwirkungserklärung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LBKG freiwillig mitwirken. Das Benehmen muss sich auf Bereiche, welche die Hilfsorganisationen nicht betreffen (z.B. Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks), nicht erstrecken.

Der Bedarfsplan für den Katastrophenschutz kann sich auf eine Gefährdungsabschätzung stützen. Jede Gefährdungsabschätzung sollte mindestens zwei Faktoren umfassen: Das Ausmaß eines möglichen Schadens und die Wahrscheinlichkeit des Eintretens eines Schadens. Hierbei kann auf einen Datenbestand aufgebaut werden, der bei den meisten kreisfreien Städten und Landkreisen vorhanden ist. Ausgehend von der „Neuen Strategie zum Schutz der Bevölkerung in Deutschland“ (2002) erstellten die Bundesländer in den Jahren 2004/2005 nach einheitlicher Struktur eine Gefährdungsabschätzung aus Sicht der zuständigen Landes- oder Kommunalbehörde, die für den Katastrophenschutz verantwortlich ist. Dabei wurden sowohl technogene, anthropogene (z.B. internationaler Terrorismus) als auch Naturgefahren als auslösende Ereignisse für großflächige oder lang anhaltende bzw. schwierig zu bewältigende Schadenslagen berücksichtigt. Der Bund unterstützte die Arbeit der Länder durch fachliche Ergänzungen zu solchen Gefahren, die ohne zwingenden räumlichen Bezug auftreten können (z. B. Seuchen, Ausfall kritischer

Infrastruktur). Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK) wertete die sechzehn Beiträge der Länder aus und erstellte, unter Nutzung zusätzlicher Erkenntnisse, die Gefährdungsabschätzung des Bundes aus Sicht des nicht-polizeilichen und nicht-militärischen Bevölkerungsschutzes (2005).

Die Risikoanalyse ist die zentrale Grundlage für den Bevölkerungsschutz und Kernelement des Risikomanagements. Sie ermöglicht es, für ein Bezugsgebiet (Bundesrepublik Deutschland, Bundesland, Landkreis/kreisfreie Stadt, Gemeinde) auf systematische Weise das Schadensausmaß zu ermitteln, das bei Eintritt unterschiedlicher Gefahren zu erwarten ist und dient dazu, Risiken durch unterschiedliche Gefahren in anschaulicher Weise vergleichbar zu machen. Auf Grundlage dieser Erkenntnisse können zielgerichtet wirksame Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung und ihrer Lebensgrundlagen ergriffen werden. Dazu zählen beispielsweise Schritte zur Gefahrenabwehr und zur Anpassung an sich verändernde Gefahren, zur Reduzierung der Gefährdung und Verwundbarkeit unterschiedlicher Schutzgüter sowie zur Vorbereitung auf die schnelle und nachhaltige Bewältigung möglicher Schadensereignisse durch den flexiblen und effizienten Einsatz vorhandener Ressourcen und Fähigkeiten. Auch die erforderliche Ressourcenvorhaltung, die in enger Zusammenarbeit mit benachbarten kreisfreien Städten und Landkreisen erfolgen sollte, kann sich auf diese Bewertungen stützen.

Das Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe hat einen Leitfaden „*Methode für die Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz*“ entwickelt, in dem die vom BBK entwickelte Methode zur Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz vorgestellt wird. Bei der Entwicklung der Methode wurden neben Erkenntnissen aus der Erarbeitung der bundeseinheitlichen Gefährdungsabschätzungen auch Recherchen des BBK zu Methoden der Risikoanalyse sowie Ergebnisse des fachlichen Austausches mit verschiedenen Bundesbehörden, internationalen Partnerbehörden und Wissenschaftseinrichtungen berücksichtigt. Darüber hinaus ist das methodische Vorgehen am internationalen Standard des Risikomanagements und der Risikoanalyse orientiert. Ziel des Leitfadens ist die Anwendung der Methode für die Risikoanalyse im Bevölkerungsschutz in der Praxis¹.

¹https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Wissenschaftsforum/Bd8_Methode-Risikoanalyse-BS.pdf;jsessionid=FC9EF8B698C6769ADD0726CB7A625390.1_cid330?__blob=publicationFile
104/287

Zu Buchstaben bb

Damit es zu keiner Verwechslung mit der beamtenrechtlichen Fortbildungsqualifizierung kommt, wird bei Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabspersonals künftig nicht mehr von „Aus- und Fortbildung“, sondern von „Aus- und Weiterbildung“ gesprochen.

Zu Buchstaben cc

Hierzu wird auf die Erläuterungen zu Nummer 4, Buchstaben cc verwiesen.

Zu Buchstabe b

Die Gesetzesänderung dient der Klarstellung, dass die kreisfreien Städte nicht nur für den Katastrophenschutz zuständig sind, sondern selbstverständlich auch alle den Gemeinden nach § 3 LBKG obliegenden Aufgaben im Brandschutz und in der allgemeinen Hilfe wahrzunehmen haben. Die Pflicht zur unentgeltlichen gegenseitigen Hilfeleistung besteht auch gegenüber den Landkreisen.

Zu Nummer 6 (§ 5)

Zu Absatz 1

Durch die Neufassung der Nummer 1 wird ausdrücklich bestimmt, dass die Landkreise einen Bedarfsplan für den überörtlichen Brandschutz, die überörtliche allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz aufstellen und in regelmäßigen Abständen fortschreiben können, in dem nicht nur der Bedarf an überörtlichem Potenzial des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe, sondern auch der Bedarf an Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes festgelegt wird. Nach der bisherigen Rechtslage hatten die Landkreise nur bauliche Anlagen, Einrichtungen und Ausrüstungen des überörtlichen Brandschutzes und der überörtlichen allgemeinen Hilfe bereitzuhalten sowie dafür zu sorgen, dass Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes bereitstehen und über die erforderlichen baulichen Anlagen sowie die erforderliche Ausrüstung verfügen. In welchem Umfang solche Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes vorgehalten werden, kann weder dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz noch anderen

Rechtsvorschriften entnommen werden. Insbesondere gibt es schon aus Konnexitätsgründen keine der Feuerwehrverordnung entsprechende Regelung über die notwendigen Katastrophenschutzvorhaltungen. Im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung kommt diese Entscheidung jedem Landkreis selbst zu, der auch entscheidet, ob er einen Bedarfsplan für den Katastrophenschutz benötigt.

Hierbei kann eine den jeweiligen Risiken angepasste ausgewogene Katastrophenschutzbedarfsplanung in der Verantwortung des Landkreises und seiner Organe sinnvoll sein, die neben den katastrophenschutztaktischen Aspekten auch die Grundsätze der Sparsamkeit und Wirtschaftlichkeit bei der kommunalen Haushaltsführung berücksichtigt (§ 93 Abs. 3 der Gemeindeordnung). Insofern ist ein Bedarfsplan für den Katastrophenschutz ein geeignetes Abwägungsinstrument zwischen den fachlich erforderlichen Bemessungsszenarien und dem finanziell Leistbaren. Deshalb sollen auch im Bedarfsplan für den Katastrophenschutz die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit berücksichtigt werden, beispielsweise bei der gemeinsamen Vorhaltung von Spezialressourcen mit einem benachbarten Landkreis oder einer benachbarten kreisfreien Stadt. Einzelne Landkreise und kreisfreie Städte halten beispielsweise gemeinsame Gruppen von leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzten, Organisatorischen Leiterinnen und Leitern vor.

Soweit Gemeinden im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen Hilfe und im Katastrophenschutz mitwirken, beispielsweise durch Stellung von Personal für die Besetzung kreiseigener Fahrzeuge, durch Bereitstellung von Unterstellkapazitäten für solche Fahrzeuge oder durch die gemeinsame Vorhaltung von Ressourcen für eine feuerwehrtechnische Zentrale, muss der Bedarfsplan im Einvernehmen mit den beteiligten Gemeinden erstellt werden, denn den Gemeinden kann keine Beteiligung an überörtlichen Aufgaben aufgezwungen werden. Die interkommunale Zusammenarbeit erfordert entsprechende Absprachen beziehungsweise Vereinbarungen der beteiligten Aufgabenträger.

Da private Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz mitwirken (§ 19 Abs. 2 LBKG), erscheint es geboten, diesen bei der Aufstellung eines Bedarfsplans für den Katastrophenschutz

schutz im Rahmen der Herstellung des Benehmens ein Anhörrecht und beratendes Mitwirkungsrecht einzuräumen. Dieses Benehmen gilt allerdings nur für die Teilbereiche des Katastrophenschutzbedarfsplans, die sich mit Einheiten und Einrichtungen befassen, bei denen die privaten Hilfsorganisationen im Rahmen einer allgemeinen Mitwirkungserklärung nach § 19 Abs. 2 Satz 2 LBKG freiwillig mitwirken. Das Benehmen muss sich auf Bereiche, welche die Hilfsorganisationen nicht betreffen (z.B. Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks), nicht erstrecken.

Wegen näherer Einzelheiten wird auf die Begründung zu Nummer 5 verwiesen.

Damit es in Absatz 1 Nr. 3 zu keiner Verwechslung mit der beamtenrechtlichen Fortbildungsqualifizierung kommt, wird bei Angehörigen des Katastrophenschutzes einschließlich des Stabpersonals künftig nicht mehr von „Aus- und Fortbildung“, sondern von „Aus- und Weiterbildung“ gesprochen.

Zur Notwendigkeit eines zwischen Gemeinden und Landkreis abgestimmten gemeinsamen Warn- und Informationskonzepts für die Bevölkerung wird auf die Erläuterungen zu Nummer 4, Buchstaben cc verwiesen.

Zu Absatz 3

In Rheinland-Pfalz werden Führungsaufgaben im Feuerwehrwesen grundsätzlich freiwillig-ehrenamtlich wahrgenommen. Hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete im Einsatzdienst gibt es nur bei den Berufsfeuerwehren der größeren Städte und in freiwilligen Feuerwehren mit hauptamtlichen Kräften.

Die Anforderungen an die ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehr, insbesondere auch an die Kreisfeuerwehrinspektorinnen und Kreisfeuerwehrinspektoren, sind in den letzten Jahren sowohl qualitativ als auch quantitativ erheblich gestiegen, nicht zuletzt auch wegen der komplexer gewordenen Gefahrenlagen. Sie betreffen nicht mehr nur den reinen Feuerwehrbereich. Wegen der notwendigen Vernetzung der Feuerwehren und der anderen Hilfsorganisationen auch mit Fachbehörden, Ordnungsbehörden und der Polizei kommen den Führungskräften der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr auf Kreisebene auch im Katastrophenschutz wichtige Koordinierungsfunktionen zu. Deshalb hat die Arbeitsgemeinschaft der Kreisfeuerwehrinspektorinnen und Kreisfeuerwehrinspektoren

empfohlen, die bisherige Funktionsbezeichnung „Kreisfeuerwehrinspektorin und Kreisfeuerwehrinspektor“ abzuändern in „Brand- und Katastrophenschutzinspektorin und Brand- und Katastrophenschutzinspektor“, da die bisherige Funktionsbezeichnung wegen des gestiegenen Aufgabenumfangs nicht mehr zeitgemäß sei. Dieser Anregung wurde im vorliegenden Referentenentwurf entsprochen.

Auch die berufliche Belastung der ehrenamtlichen Führungskräfte der Feuerwehr ist gestiegen, wobei festzustellen ist, dass Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehr oftmals auch verantwortungsvolle hauptberufliche Tätigkeiten ausüben, die ihnen nur beschränkte Zeitkontingente für die Ausübung des Ehrenamts belassen. Weiterhin wirkt sich auch bei der freiwilligen Feuerwehr ein allgemein geändertes Freizeitverhalten aus, wobei das familiäre und gesellschaftliche Umfeld immer weniger toleriert, dass ein großer Teil der Freizeit bei der Feuerwehr verbracht wird.

Wegen dieses erweiterten Anforderungsprofils und im Hinblick auf die geänderten gesellschaftlichen Rahmenbedingungen wurde bereits mit dem Landesgesetz zur Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes vom 5. April 2005 (GVBl. S. 104) – dem Beispiel anderer Länder folgend – der Landrätin oder dem Landrat die Möglichkeit eingeräumt, die Funktion der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder des Brand- und Katastrophenschutzinspektors und deren Vertretungen hauptamtlich zu besetzen.

Die Worte "aus dem Kreis der hauptamtlichen feuerwehrtechnischen Bediensteten" sollen gestrichen werden, weil sie den Bewerberkreis für hauptamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und -inspektore und ihrer hauptamtlichen Vertretungen zu sehr auf hauptamtliche feuerwehrtechnische Bedienstete in den Brandschutzdienststellen einengen. Es muss aber auch möglich sein, Angehörige der Berufsfeuerwehr oder hauptamtliche Angehörige der freiwilligen Feuerwehr, die in der Regel über eine größere Einsatzerfahrung verfügen als Mitarbeitende der Brandschutzdienststellen, als hauptamtliche Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen oder -inspektore einzustellen.

Die neue Bestimmung in Absatz 3 Satz 5 Nr. 2 über das Vorschlagsrecht der Landrätin oder des Landrats sowie der Wehrleiterinnen und Wehrleiter ist aus Gründen der Rechts-

klarheit geboten, weil in der Praxis bisher Unklarheiten darüber bestanden, wer vorschlagsberechtigt ist. Manche Kreisverwaltungen legten die bisherigen Bestimmungen so aus, dass sich jede Feuerwehrfrau und jeder Feuerwehrmann unabhängig von Funktion und Dienstgrad für die Wahl zur Brand- und Katastrophenschutzinspektorin und zum Brand- und Katastrophenschutzinspektor selbst vorschlagen kann. Dies würde jedoch voraussetzen, dass alle Feuerwehrangehörigen in einem Landkreis über den Wahltermin informiert sind und auch an der Wahlversammlung teilnehmen können, obwohl sie gar nicht wahlberechtigt sind. In der Praxis wäre dies angesichts der Vielzahl der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen in einem Landkreis kaum umsetzbar und ist auch nicht erforderlich, weil die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder der Brand- und Katastrophenschutzinspektor des Landkreises keine Vorgesetzte oder Vorgesetzter der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr ist. Deshalb erscheint eine klarstellende gesetzliche Regelung geboten.

Für die ehrenamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und -inspektoren sowie andere ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Landkreises werden die Verweise auf die entsprechende Anwendung von Bestimmungen für ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr erweitert. So können auch auf Landkreisebene Ehrenabteilungen für ausgeschiedene Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und -inspektoren sowie andere ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Landkreises gebildet werden (Verweis auf § 12 Abs. 8 LBKG). Selbst wenn es für diesen Personenkreis keine Ehrenabteilung geben sollte, kann die Landrätin oder der Landrat zulassen, dass ehemalige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger an Übungen und im Einzelfall auch an Einsätzen teilnehmen. Gemäß § 21 Abs. 5 der Feuerwehrverordnung (FwVO) können Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater bereits jetzt schon über das 63. Lebensjahr hinaus tätig werden, sofern diese keinen Einsatzdienst leisten. Durch die Neuregelung wird ermöglicht, dass gesundheitlich, körperlich und fachlich geeignete ehemalige Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Landkreises im Einzelfall auch bei Einsätzen mitwirken können, etwa im Führungsstab oder in der technischen Einsatzleitung, wenn die Landrätin oder der Landrat dem allgemein oder im Einzelfall zustimmt. Die Zustimmung kann jederzeit widerrufen werden, eine förmliche Entpflichtung durch Verwaltungsakt ist nicht erforderlich, denn die Betroffenen sind keine aktiven Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Landkreises, sondern

bereits aus Altersgründen per Gesetz aus dem Dienst ausgeschieden. Unfallversicherungsrechtlich werden solche Personen bei der Teilnahme an Übungen und Einsätzen oder bei sonstigen Dienstleistungen zugunsten des Landkreises (z.B. bei der Ausbildung und anderen feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten) durch den Verweis auf die §§ 13 Abs. 1 bis 11, grundsätzlich ebenso gestellt wie aktive Feuerwehrangehörige oder zur Hilfeleistung herangezogene Dritte. Dies ist aus Fürsorgegründen notwendig.

Die entsprechende Anwendung des § 10 Satz 2 ermöglicht künftig ehrenamtlichen Funktionsträgern des Landkreises ausdrücklich, auch für andere Aufgabenträger (Gemeinden, andere Landkreise und kreisfreie Städte) oder andere Hilfsorganisationen tätig zu werden, wenn zwischen den Aufgabenträgern und den anderen Hilfsorganisationen abgestimmt wird, welcher Dienst im Konfliktfall vorgeht. Über die Verweisung in § 5 Abs. 4 Satz 2 Halbsatz 2 gilt dies auch für Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte sowie Organisatorische Leiterinnen und Leiter entsprechend. Diese können künftig also sowohl für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt am Wohnsitz als auch für den Landkreis oder die kreisfreie Stadt am Arbeitsort tätig werden.

Da ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Landkreises an Feuerwehr- und anderen Katastrophenschutz Einsätzen teilnehmen, benötigen sie grundsätzlich die für den Einsatzdienst oder aber die für die jeweilige Funktion außerhalb des Einsatzdienstes erforderliche geistige und körperliche Eignung. Dies gilt insbesondere für Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und -inspektoren, ihre Vertretungen, Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte, Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter. Deshalb wird für diesen Personenkreis die Bestimmung des § 12 Abs. 4 LBKG für entsprechend anwendbar erklärt, wonach die für den Feuerwehrdienst erforderliche geistige und körperliche Einsatzfähigkeit durch ein ärztliches Attest nachzuweisen ist. Dies ist aus Fürsorgegründen geboten.

Der Verweis auf § 49 des Landesbeamtengesetzes (LBG) ist erforderlich, weil verfassungsfeindliche Aktivitäten mit der Ausübung eines öffentlichen Ehrenamtes für den Landkreis unvereinbar sind. Dies gilt nicht nur für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Landkreises, sondern auch für andere ehrenamtlich Tätige. Ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Landkreises im Bereich der Feuerwehr nehmen gemäß § 5 Abs. 3 Satz 3 Halbsatz 2 LBKG ein öffentliches Ehrenamt für den Landkreis

wahr. Die Bestimmung des § 15 der Landkreisordnung zur besonderen Treuepflicht gegenüber dem Landkreis gilt nach der Neuregelung (§ 5 Abs. 3 Satz 6 LBKG) für ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger entsprechend. Dadurch soll unter anderem bei der Ausübung eines Ehrenamts für den Landkreis sichergestellt werden, dass die kommunale Selbstverwaltung im demokratischen Rechtsstaat gestärkt wird. Mit diesen Zielen steht es nicht in Einklang, Personen ehrenamtlich tätig sein zu lassen, deren Bestreben es ist, eben diese freiheitliche Grundordnung einschließlich der kommunalen Selbstverwaltung abschaffen zu wollen.

Die Feuerwehr muss das uneingeschränkte Vertrauen der gesamten Bevölkerung genießen, unabhängig von Geschlecht, Abstammung, ethnischer Herkunft, Hautfarbe, Sprache, Herkunft, Glauben, religiösen oder politischen Anschauungen. Sie darf deshalb nicht von Extremisten unterwandert werden. Nicht unproblematisch ist auch, dass in Feuerwehren oftmals Jugendliche mitwirken, die leichter empfänglich sind für indoktrinierende Anwerbungen als ausgereifte Erwachsene. Jedem Anschein einer verfassungsfeindlichen Beeinflussungsmöglichkeit in der Feuerwehr muss entgegengewirkt werden, weil ansonsten die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr gefährdet werden könnte. Dies gilt auch für Funktionsträgerinnen und Funktionsträger des Landkreises, die auf vielfältige Weise mit Angehörigen der Gemeindefeuerwehr zusammentreffen, sei es bei Einsätzen, Übungen, anderen Ausbildungsveranstaltungen, Dienstbesprechungen, Kreisjugendfeuerwehrazeltlagern usw. Bei allen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Brand- und Katastrophenschutzes ist eine besondere Zuverlässigkeit und Verfassungstreue auch deshalb erforderlich, weil sie bei Einsätzen die Befugnisse einer Vollstreckungsbeamtin oder eines Vollstreckungsbeamten haben, wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter selbst nicht die erforderlichen Maßnahmen treffen kann (vgl. § 25 Abs. 3 LBKG).

Deshalb soll durch den Verweis auf § 49 LBG eine klarstellende Regelung ins Brand- und Katastrophenschutzgesetz aufgenommen werden, die nicht nur Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, sondern auch alle anderen ehrenamtlich Tätigen im Bereich der Feuerwehr ausdrücklich verpflichtet, sich durch ihr gesamtes Verhalten zur freiheitlichen demokratischen Grundordnung im Sinne der Verfassung für Rheinland-Pfalz zu bekennen und für deren Erhaltung einzutreten.

Durch den neu aufgenommenen Verweis auf die Bestimmung des § 116 LBG, die Polizeibeamten eine politische Betätigung während des Dienstes, in Dienst- und Unterkunftsräumen sowie in Dienstkleidung untersagt, soll gewährleistet werden, dass nicht nur ehrenamtliche Angehörige der Gemeindefeuerwehr, sondern auch Feuerwehr-Funktions-träger des Landkreises im Dienst die – aus dem beamtenrechtlichen Neutralitätsgebot abgeleitete – gebotene parteipolitische Zurückhaltung wahren. Diese Anpassung ist notwendig, weil in der Vergangenheit vereinzelt Ehrenbeamte der Feuerwehr und andere Feuerwehrangehörige bei Landrats- oder Bürgermeisterwahlen in Dienstkleidung für bestimmte Kandidaten warben, was in Einzelfällen zu erheblicher Unruhe in den Feuerwehreinheiten geführt hat, denn andere Feuerwehrangehörige legten zu Recht Wert auf die Wahrung der parteipolitischen Neutralität der Feuerwehr.

Im Übrigen handelt es sich um redaktionelle Anpassungen an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 4

Auch für Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte sowie Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter wird der neue Absatz 3 Satz 7 für entsprechend anwendbar erklärt. Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte sowie Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter sind als Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte schon jetzt zur Verfassungstreue verpflichtet. Insoweit dient die Neuregelung nur der Klarstellung.

Zu Absatz 5

Mit der Neuregelung wird ein einheitliches Entpflichtungsverfahren sowohl für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (z.B. Brand- und Katastrophenschutzinspektorin und Brand- und Katastrophenschutzinspektor und Vertretungen, Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte, Organisatorische Leiterinnen und Leiter) als auch für andere ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger (z.B. Kreisjugendfeuerwehrwartin und Kreisjugendfeuerwehrwart sowie Vertretungen, Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder, ehrenamtliche Kreisgerätewartinnen und Kreisgerätewarte) eingeführt. Es ist nicht sachgerecht, für ehrenamtliche Angehörige des Brand- und Katastrophenschutzes ohne

Beamtenstatus und für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte des Brand- und Katastrophenschutzes unterschiedliche Entpflichtungsverfahren festzulegen. Die Entpflichtungsgründe und -verfahren sollen vielmehr für beide Bereiche gleich sein, zumal auch nicht beamtete Einsatzkräfte im Falle der Verhinderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bestimmte Anordnungs- und Vollstreckungsbefugnisse haben, die ansonsten nur Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten vorbehalten sind (vgl. § 25 Abs. 3 LBKG).

Tragender Grundsatz des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist, dass ehrenamtliche Führungsfunktionen, die oftmals nach einer vorausgegangenen Wahl besetzt wurden, nicht aus beliebigem Anlass entzogen werden können. Schon zum bisherigen Recht hat die Rechtsprechung entschieden, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe in einem Entpflichtungsverfahren („wichtiger Grund“) in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Es gibt keinen Bewertungsspielraum der Verwaltung, welcher der gerichtlichen Kontrolle entzogen ist.

Der neu ins Gesetz aufgenommene beispielhafte, aber nicht abschließende Katalog der Tatbestandsmerkmale konkretisiert aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, in welchen Fällen ein wichtiger Grund für eine Entpflichtung vorliegen kann und stellt dabei insbesondere auf die von der Rechtsprechung in der Vergangenheit aufgestellten Kriterien ab. Hierbei wird nicht allein auf – in der Regel schuldhafte – Dienst- oder Treuepflichtverletzungen abgestellt, wie beispielsweise Straftaten im Dienst, verfassungsfeindliche extremistische Bestrebungen, unzureichende Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, Mobbing-Verhaltensweisen (z.B. Schikanieren von Untergebenen) oder fehlende Loyalität zur Landrätin oder zum Landrat als Leiterin oder Leiter der Kreisverwaltung. Eine Entpflichtung ist im Interesse des Erhalts der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen beispielsweise auch möglich, wenn ohne eigenes Verschulden die für die jeweilige Funktion erforderliche körperliche oder geistige Einsatzfähigkeit entfällt, soweit nicht durch angemessene Vorkehrungen ein Ausgleich erreicht werden kann. Bei Menschen mit Behinderungen soll nach Möglichkeiten der Unterstützung gesucht werden, bevor eine Entpflichtung stattfindet.

An einer optimalen Brandbekämpfung und sonstigen Gefahrenabwehr und damit an einer funktionsfähigen Feuerwehr besteht ein überwiegendes allgemeines Interesse. Dieses

öffentliche Interesse geht subjektiven, persönlichen Belangen der betroffenen Ehrenamtlichen vor. So benötigen insbesondere Führungskräfte der Feuerwehr auch auf Kreisebene ein besonderes Fingerspitzengefühl im Umgang mit anderen Ehrenamtlichen, denn ohne die engagierte Mitarbeit der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer kann eine wirksame Gefahrenabwehr nicht gewährleistet werden. Führungskräfte, die – aus welchen Gründen auch immer – nicht in der Lage sind, Ehrenamtliche zu motivieren und bei ihrem verantwortungsvollen Dienst zu unterstützen, gefährden die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und der anderen in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz mitwirkenden Hilfsorganisationen und können deshalb von ihrer Funktion entbunden werden, wenn mildere Maßnahmen (z.B. Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zur Menschenführung) oder bei leichteren Dienst- und Treuepflichtverletzungen ein Verweis als schriftlicher Tadel eines bestimmten Verhaltens, nicht in Betracht kommen oder nicht ausreichen.

Mit der Neuregelung in Nummer 2 wird ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, während der Durchführung eines auf eine etwaige Entpflichtung gerichteten Verwaltungsverfahrens (Entpflichtungsverfahren) einschließlich eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger vorläufig des Dienstes zu entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst die Ordnung des Dienstbetriebs oder die Ermittlung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt werden könnte und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht. Faktisch wurde dies in der Praxis bisher schon so gehandhabt, allerdings gab es eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage nach dem Landesdisziplinargesetz nur für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, nicht aber für andere ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung aller Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erscheint deshalb in Anlehnung an die für Beamtinnen und Beamte in einem förmlichen Disziplinarverfahren geltende Regelung des § 45 Abs. 1 des Landesdisziplinargesetzes eine entsprechende Eingriffsermächtigung für vorläufige Maßnahmen geboten. Schutzzweck der Neuregelung ist die Gewährleistung eines geordneten Dienstbetriebs, dem gerade in dem sensiblen Bereich der ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung eine besondere Bedeutung beikommt, aber auch die Fürsorge für die Betroffenen, die während

eines solchen Verfahrens unnötigen Belastungen und möglicherweise auch Anfeindungen ausgesetzt sein könnten, wenn sie weiterhin Dienst verrichteten. Zu berücksichtigen ist dabei stets die besondere Situation in ehrenamtlich besetzten Einrichtungen zur Gefahrenabwehr. Wenn beispielsweise eine Person, welche die Zusammenarbeit in einer solchen auf guten Zusammenhalt angewiesenen besonderen Gefahrengemeinschaft erheblich stört, über einen längeren Zeitraum uneingeschränkt weiter agieren könnte, bestünde die Gefahr, dass sich andere Ehrenamtliche aus der Einrichtung zurückziehen und damit die Einsatzbereitschaft der auf freiwillige, engagierte Mitwirkung von Bürgerinnen und Bürgern angewiesenen Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation ernsthaft gefährdet würde; insbesondere Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte sowie Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter arbeiten eng mit anderen Hilfsorganisationen zusammen. Dies könnte erhebliche Nachteile und Gefahren für die Allgemeinheit nach sich ziehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist aber auch bei vorläufigen Dienstenthebungen zu beachten, das heißt die Maßnahme darf nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen, etwa bei leichten Dienstvergehen.

Zu Absatz 6

Der neue Absatz 6 legt in Anlehnung an das Beamtendisziplinarrecht ausdrücklich fest, dass bei Sanktionen gegen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte sowie andere Personen, die ein Ehrenamt für den Landkreis wahrnehmen, dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit entsprechend ein abgestufter Maßnahmenkatalog zur Verfügung steht und nicht in jedem Fall die schärfste Sanktion der Entpflichtung aus wichtigem Grund gewählt werden muss. Bisher hatte die Landrätin oder der Landrat bei Pflichtverletzungen von ehrenamtlich im Brand- und Katastrophenschutz mitwirkenden Personen, die keine Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamten sind, nur die Möglichkeit der Entpflichtung aus wichtigem Grund. Mildere Maßnahmen waren gesetzlich nicht geregelt und hatten nur einen informellen Charakter. Die Neuregelung lässt nun bei leichten Dienstvergehen auch die Erteilung eines Verweises ausdrücklich zu. Der Verweis wird in Anlehnung an das Beamtendisziplinarrecht definiert als schriftlicher Tadel eines bestimmten Verhaltens. Dies wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen der Rechtsprechung in der Praxis bisher schon überwiegend so gehandhabt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. November 1991

- 6 A 10055/91 -, juris). Allerdings gab es bisher nur bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung eines Verweises, nicht jedoch bei anderen Ehrenamtlichen. Bei schwerwiegenden Dienstvergehen oder bei Verhaltensweisen, die eine weitere Amtsführung als unverantwortbar erscheinen lassen, aber nicht schuldhaft sind (z.B. psychische Erkrankungen oder narzisstische Persönlichkeitsstörungen mit negativen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb), kommt die Erteilung eines Verweises nicht in Betracht. Neben den förmlichen Maßnahmen, wie Entpflichtung oder Erteilung eines Verweises, gibt es auch weiterhin informelle Maßnahmen, wie Missbilligungen oder Ermahnungen, die jedoch nach der Neuregelung ausdrücklich keine Maßnahmen im Rahmen eines Entpflichtungsverfahrens sind.

Zu Absatz 7

Bei Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern im Feuerwehrbereich wird das bisherige Beteiligungsverfahren beibehalten. Vor der Entpflichtung der ehrenamtlichen Vertretungen der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder des Brand- und Katastrophenschutzinspektors, der Kreisjugendfeuerwehrwartin oder des Kreisjugendfeuerwehrwarts und deren Vertretungen, der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder, der ehrenamtlichen Kreisgerätewartinnen und Kreisgerätewarte ist also die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder der Brand- und Katastrophenschutzinspektor anzuhören. Die Beteiligung dieser Ehrenbeamtin oder dieses Ehrenbeamten erfolgt verwaltungsintern und ist auch geboten, wenn die Betroffenen einer solchen Anhörung widersprechen. Anders als bei der Anhörung der Hilfsorganisationen vor einer beabsichtigten Entpflichtung von Leitenden Notärztinnen und Notärzten, Organisatorischen Leiterinnen und Leitern werden hier keine außerhalb der Kreisverwaltung stehenden Personen am Verfahren beteiligt. Die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder der Brand- und Katastrophenschutzinspektor gehört als Ehrenbeamtin oder Ehrenbeamter zur Kreisverwaltung.

Die Anhörung der Hilfsorganisationen vor einer Entpflichtung von Leitenden Notärztinnen und Notärzten und Organisatorischen Leiterinnen und Leitern wird auch unter datenschutzrechtlichen Aspekten neu geregelt. Dabei werden insbesondere die berechtigten Interessen der Betroffenen berücksichtigt. Grund für eine Entpflichtung aus wichtigem Grund können sensible Vorgänge sein, bei denen auch die Betroffenen ein Interesse daran haben können, dass sie nicht an die Öffentlichkeit gelangen. Müsste die Landrätin

oder der Landrat in jedem Fall vor einer Entpflichtung private Hilfsorganisationen anhören, wäre wegen der möglichen Vielzahl der beteiligten Personen, die von solchen Vorgängen Kenntnis erhalten können, nicht in jedem Fall die gebotene Vertraulichkeit gewährleistet. Vor einer beabsichtigten Anhörung der Hilfsorganisationen muss deshalb der Betroffenen oder dem Betroffenen Gelegenheit gegeben werden, sich auch zu den erheblichen Tatsachen zu äußern, die für die Entscheidung maßgeblich sind und einer Anhörung von verwaltungsfremden privaten Hilfsorganisationen zu widersprechen. Wenn die Betroffenen selbst keine Bedenken gegen die Anhörung haben, kann sie durchgeführt werden. Widersprechen sie dagegen der Anhörung, muss auf sie verzichtet werden, denn Dritte sollten ohne Zustimmung der Betroffenen nicht zu personenbezogenen Angelegenheiten von ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Landkreises angehört werden.

Der letzte Satz stellt klar, dass mit der bestandskräftigen Entpflichtung das Dienstverhältnis zum Landkreis endet. Übt eine Funktionsträgerin oder ein Funktionsträger gleichzeitig eine Funktion in einer Gemeindefeuerwehr aus, bleibt dieses Rechtsverhältnis von einer Entpflichtung durch die Landrätin oder den Landrat unberührt. Sollte ein Dienstvergehen so schwerwiegend sein, dass damit auch gleichzeitig der Dienst in der Gemeindefeuerwehr nicht mehr vertretbar ist, muss die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ein eigenes Entpflichtungsverfahren nach § 12 Abs. 5 durchführen.

Zu Absatz 8

Diese Bestimmung enthält Regelungen zum Verwaltungsverfahren und stellt klar, dass sowohl eine Entpflichtung als auch die Erteilung eines Verweises belastende Verwaltungsakte sind.

Auf ein Vorverfahren soll sowohl bei der Entpflichtung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten als auch bei sonstigen Ehrenamtlichen künftig verzichtet werden, da die "Befriedungsfunktion" eines Vorverfahrens bei disziplinarähnlichen Verfahren, bei denen die Landrätin oder der Landrat als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter nach Anhörung der Betroffenen oder des Betroffenen die Entpflichtungsentscheidung getroffen hat, üblicherweise nicht zum Tragen kommt. Auch die weitere Funktion eines Vorverfahrens, nämlich die Selbstkontrolle der Verwaltung, greift bei Entpflichtungsverfahren nur wenig.

Bei den einstufigen Verwaltungen der Selbstverwaltungskörperschaften sind diese grundsätzlich auch für den Erlass von Widerspruchsbescheiden zuständig (Stadt- und Kreisrechtsausschüsse). Es erscheint nicht sinnvoll, dass ein Kreisrechtsausschuss die Recht- und Zweckmäßigkeit einer von den obersten Dienstvorgesetzten (Landrätin oder Landrat) ehrenamtlicher Funktionsträger des Landkreises ausgesprochenen Entpflichtungsverfügung überprüft. Faktisch würde dadurch das Verfahren nur verzögert werden. Eine Verfahrensbeschleunigung kann aber vor allem in dem sensiblen Bereich der Ehrenamtlichkeit zu einer Befriedung führen, denn jahrelange Verwaltungsstreitverfahren können in ehrenamtlich besetzte Einrichtungen erhebliche Unruhe hineinbringen. Durch den Wegfall des Vorverfahrens lässt sich die Gesamtdauer eines Entpflichtungsverfahrens spürbar verringern. Damit wird auch dem Zweck des Entpflichtungsverfahrens, personenbezogene Störungen in ehrenamtlich besetzten Einrichtungen möglichst zu verhindern und die Betroffenen bei Pflichtverstößen zu pflichtgemäßem Verhalten anzuhalten, entsprochen. Dieses Ziel kann am besten erreicht werden, wenn ein Entpflichtungsverfahren so schnell wie möglich abgeschlossen wird. Durch den Ausschluss des Vorverfahrens werden die Rechte der Betroffenen nicht über Gebühr eingeschränkt. Im förmlichen Entpflichtungsverfahren sind sie durch eine Reihe von Anhörungs- und anderen Verfahrensrechten nach dem Verwaltungsverfahrensgesetz geschützt. Durch die Möglichkeit einer verwaltungsgerichtlichen Klage vor einem unabhängigen Verwaltungsgericht können sie schneller Rechtssicherheit erlangen. Im verwaltungsgerichtlichen Verfahren werden auch die Tatsachen überprüft.

Satz 4 trägt einem Bedürfnis der Praxis Rechnung und stellt klar, dass das Landesdisziplinalgesetz für die Entpflichtung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten im Bereich der Feuerwehr keine Anwendung findet. Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz werden sowohl für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte als auch für sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger das Entpflichtungsverfahren und die möglichen Sanktionen insbesondere bei schwerwiegenden Pflichtverstößen abschließend und spezialgesetzlich geregelt. Damit trägt die Gesetzesänderung nicht nur zur gebotenen Rechtsklarheit bei, sondern vereinheitlicht auch das Verfahren.

Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Beamtendisziplinarrecht ist nicht erforderlich, weil das Brand- und Katastrophenschutzgesetz spezielle Regelungen für die

Entpflichtung aus wichtigem Grund enthält. Bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie anderen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern des Brand- und Katastrophenschutzes soll es künftig nur zwei förmliche Sanktionen geben: Den Verweis als schriftlichen Tadel bei geringfügigen Pflichtverstößen und im Übrigen die Entpflichtung aus wichtigem Grund.

Künftig gibt es zwischen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie anderen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes keine unterschiedlichen Verfahren mehr. Gleichzeitig wird für diesen Personenkreis unter Berücksichtigung der Besonderheiten dieses Dienstes für die Allgemeinheit auf bestimmte im Landesdisziplingesetz verankerte beamtenrechtliche Sanktionsmöglichkeiten verzichtet. Eine Geldbuße ist bei Ehrenamtlichen in diesem Aufgabenbereich nicht vorgesehen (anders als nach § 5 des Landesdisziplingesetzes für andere Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte), da ehrenamtliches Engagement zu keinen finanziellen Nachteilen führen soll. Eine Geldbuße wegen einer Ordnungswidrigkeit soll auch weiterhin nur in den Ausnahmefällen des § 37 Abs. 1 Nr. 1 LBKG verhängt werden können (schuldhafte Nichtteilnahme an Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen).

Beantragt eine Person die Entpflichtung, ist dies stets ein wichtiger Grund. Die Entpflichtung ist für den beantragten Zeitpunkt auszusprechen. Der Verweis auf § 31 LBG ermöglicht es der Landrätin oder dem Landrat als Dienstvorgesetzten, die Entpflichtung so lange hinauszuschieben, bis die Funktionsträgerin oder der Funktionsträger die Amtsgeschäfte ordnungsgemäß erledigt hat, längstens für drei Monate. So wird ein Spielraum für eine Übergangszeit eingeräumt, innerhalb der beispielsweise eine neue Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder ein neuer Brand- und Katastrophenschutzinspekteur gefunden wird. Dies ist zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr geboten.

Zu Nummer 7 (§ 5a)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 8 (§ 5b)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 9 (§ 6)

Die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule (LFKS) ist die zentrale Aus- und Weiterbildungsstätte des Landes Rheinland-Pfalz für die Angehörigen des Brand- und Katastrophenschutzes. Im Laufe der Jahre hat sie sich zu einer Bevölkerungsschutzakademie mit umfassendem Aus- und Weiterbildungsangebot für die Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, der Berufsfeuerwehren, der Werkfeuerwehren sowie für feuerwehrtechnische Mitarbeitende von Behörden entwickelt, insbesondere für Führungs- und Spezialkräfte sowie Multiplikatorinnen und Multiplikatoren im Haupt- und Ehrenamt. Auch andere Hilfsorganisationen nehmen für bestimmte Führungskräfte und Sonderfunktionen die Ausbildungsangebote der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule an. Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte, Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter werden ebenfalls an der LFKS ausgebildet. Überdies obliegt dieser Schule die Qualifizierung der Mitarbeitenden in Technischen Einsatzleitungen, Führungsstäben und Verwaltungsstäben der kommunalen Katastrophenschutzbehörden sowie in Integrierten Leitstellen. Darüber hinaus entwickeln die Mitarbeitenden der LFKS neue Lehr-, Lern- und Einsatzmethoden, die bundes- und europaweit Anerkennung finden, beispielsweise bei der Ausbildung anhand von E-Learning-Programmen, wie der E-Gruppenführerin oder dem E-Gruppenführer und der simulationsunterstützten Führungsausbildung.

Durch das vielfältige Lehrgangsangebot kann die LFKS hinsichtlich der Vermittlung des Grundlagen- und Spezialwissens der Führungs- und Einsatzlehre sowohl mit einer Berufsbildenden Schule (z.B. Brandmeisterinnen- und Brandmeisterlehrgänge für das Einstiegsamt 2) als auch mit einer Hochschule (z.B. Brandinspektorinnen- und Brandinspektorenlehrgänge für das Einstiegsamt 3) verglichen werden, in Ausnahmefällen sogar mit einer universitären Weiterbildungsstätte (z.B. Weiterbildung von Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzten). Besondere Bedeutung kommt der LFKS durch die Aus- und Weiterbildung der überwiegend freiwillig ehrenamtlichen Einsatzkräfte der Gemeindefeuerwehren und in besonderen Fach- und Führungslehrgängen auch der anderen Hilfsorganisationen zu. Die LFKS leistet dabei einen wichtigen Beitrag zur Förderung des Ehrenamts und zur Verzahnung mit anderen Gefahrenabwehreinrichtungen. So ist die LFKS

mit einer Vielzahl von Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben vernetzt. Als Kooperationspartner sind beispielsweise aufzuführen: Die Akademie für Krisenmanagement, Notfallplanung und Zivilschutz (AKNZ) des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), die Hochschule der Polizei Rheinland-Pfalz, die Universitäten Mainz und Koblenz-Landau. Als weitere Kooperationspartner im Rahmen der Zivil-Militärischen Zusammenarbeit sind das Landeskommmando Rheinland-Pfalz, das Sanitätskommando II in Diez sowie das Bundeswehrzentral Krankenhaus in Koblenz aufzuführen.

Schon immer nimmt die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Aufgaben eines Kompetenzzentrums für den Brand-, Katastrophen- und Bevölkerungsschutz wahr, insbesondere bei der Entwicklung neuer Lehr-, Lern- und Einsatzmethoden sowie Mitwirkung bei wissenschaftlichen Untersuchungen und Forschung. So begleitet sie schon immer Forschungsvorhaben, beteiligt sich an der Entwicklung, Erprobung und Normung von neuzeitlichen Einsatzmitteln und arbeitet in Gremien der Länder, des Bundes und auf internationaler Ebene mit (z.B. in der European Fire Service Colleges' Association – EFSCA –). So ist das länderübergreifende Kompetenzzentrum für die Aus- und Weiterbildung von Feuerwehrlehrtaucherinnen und Feuerwehrlehrtauchern, Feuerwehrtaucherinnen und Feuerwehrtauchern an der LFKS angesiedelt. Seit der Gründung der damaligen Landesfeuerwehrschule (LFS) Rheinland-Pfalz im Jahre 1949 gehörte schon immer die konzeptionelle Bearbeitung von fachspezifischen Themen neben der Aus- Weiterbildung zum Aufgabenspektrum dieser Schule. Weder die ehemalige LFS war jemals, noch die LFKS ist eine auf die reine Lehre beschränkte zentrale Aus- und Weiterbildungsstätte.

Die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule unterstützt die kommunalen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes auf vielfältige Art und Weise, etwa durch die externe Weiterbildung bereits ausgebildeter Gerätewartinnen und Gerätewarte oder die Beratung und Unterstützung durch die Abteilung „Landestechnik“ bei der Beschaffung von Fahrzeugen und Geräten sowie der Abnahme von Einsatzfahrzeugen. Die fortschreitende Globalisierung und die Veränderungen in den technischen Regelwerken haben dazu geführt, dass der Beratung vor der Beschaffung eines Einsatzfahrzeuges eine immer größere Bedeutung bekommt.

Seit mehr als zwei Jahrzehnten betreibt die Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule darüber hinaus eine Beratungs- und Koordinierungsstelle (BeKo) für die Psycho-Soziale-Notfall-Versorgung (PSNV), die insbesondere bei psychisch stark belastenden Einsätzen tätig wird.

Bei Übungen und Einsätzen von besonderer Art und außergewöhnlichem Umfang unterstützt die LFKS das Ministerium des Innern und für Sport (Mdl) und die Aufsichts- und Dienstleistungsdirektion (ADD) im Krisenmanagement, leistet für die kommunalen Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes Fachberatung sowie Einsatz- und Führungsunterstützung und beteiligt sich im Auftrag des Mdl an der länderübergreifenden Katastrophenhilfe im In- und Ausland, wie folgende Beispiele zeigen:

- Mehrmonatige und personalintensive Einsatzvorbereitung sowie Einsatz- und Führungsunterstützung für die Stadt Kaiserslautern bei der Fußballweltmeisterschaft in den Jahren 2005 und 2006 (u.a. Übernahme einer Technischen Einsatzleitung und Mitarbeit im Führungsstab)
- Unterstützung der kommunalen Einsatzleitung im Einzelfall auf Anforderung, beispielsweise bei der Havarie des Tankschiffs "Waldhof" an der Loreley im Jahr 2011 sowie bei Großveranstaltungen, wie "Rhein in Flammen"
- Länderübergreifende Katastrophenhilfe bei lange andauernden In- und Auslandseinsätzen:
 - Elbehochwasser Sachsen, Sachsen-Anhalt und Brandenburg 2002
 - Oderhochwasser Polen 2010
 - Elbehochwasser Sachsen 2012
- Planung, Vorbereitung, Steuerung und Mitwirkung von Großübungen, die der Einsatzvorbereitung dienen, insbesondere:
 - Zivil-militärische Hochwasserübung "FLORIAN 2003/2004"
 - Länderübergreifende Krisenmanagementübung LÜKEX 2007 im großen Umfang zur Unterstützung des Krisenstabs der Landesregierung (Pandemie-Lage); die fachspezifische Unterstützung durch die LFKS ist notwendig für die Gewährleistung eines Schichtbetriebs des Krisenstabs rund um die Uhr

- LÜKEX 2018 (Gasmangellage) in kleiner Besetzung zur Unterstützung des Krisenstabs der Landesregierung
- Einrichtung und Betrieb des Sammelplatzes der Messtrupps im Falle eines Unfalls in einer kerntechnischen Anlage im In- und Ausland
- Betrieb eines Dekontaminationsplatzes für Verletzte (Dekon-V Platz), zuletzt während der Fußballweltmeisterschaft 2006.

Die LFKS ist auch fest eingeplant zur Unterstützung der ADD bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen, insbesondere zur Gewährleistung eines Schichtbetriebs rund um die Uhr bei Unfällen in kerntechnischen Anlagen, bei denen die Einsatzleitung für das Gebiet des Landes Rheinland-Pfalz bei der Präsidentin oder dem Präsidenten der ADD oder einer beauftragten Person liegt. Durch diese aktive Mitwirkung bei der Vorbereitung und Durchführung von Einsatzmaßnahmen ist sichergestellt, dass die Lehrkräfte der LFKS den erforderlichen Praxisbezug behalten und der Unterricht nicht zu theoretisch gestaltet wird.

Die derzeit geltende Schulordnung der LFKS erläutert den bisher im Gesetz nicht näher beschriebenen Auftrag in der gebotenen Breite und Tiefe. Der Aufgabenkatalog der zentralen Ausbildungsstätte des Landes wird wie folgt beschrieben:

- „1) Aus, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen der freiwilligen Feuerwehren, der Berufs- und Werkfeuerwehren sowie aller weiteren Organisationen des Katastrophenschutzes und der allgemeinen Hilfe.*
- 2) Beratung der kommunalen Aufgabenträger sowie weiterer Landesbehörden (ADD und Mdl) in fachtechnischer Hinsicht sowie hinsichtlich der Ausbildungen von Beamten des feuerwehrtechnischen Dienstes.*
- 3) Unterhaltung einer bei ihr eingerichteten Beratungs- und Koordinierungsstelle „Psychische Einsatzbelastungen und Einsatznachbereitungen“*
- 4) Mitwirkung und Federführung in verschiedenen Gremien und Arbeitskreisen (Normung, Erstellung bundeseinheitlicher Feuerwehrdienstvorschriften oder anderer Lehrunterlagen), Mitwirkung und Federführung bei kommunalen, landes-, bundes- oder europaweiten Projekten im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes.*

- 5) *Begleitung von Forschungsprojekten mit den Schwerpunkten Feuerwehr, Katastrophenschutz und Erwachsenenbildung.*
- 6) *Mitwirkung bei der Planung und Durchführung landesweiter oder länderübergreifender Übungen.*
- 7) *Beschaffung von*
 - a. *Feuerwehr- oder katastrophenschutztechnischen Ausrüstungs- und Ausstattungsgegenständen für das Mdl und die ADD,*
 - b. *Dienst- und Schutzbekleidung der feuerwehrtechnischen Landesbeamten von Mdl, ADD und LFKS sowie der Kreisverwaltungen.....*
- 8) *Mitwirkung im Katastrophenschutz und im Krisenmanagement des Landes und personelle Unterstützung der Krisenstäbe der Landesregierung.*
- 9) *Bereithaltung und Besetzung von landesweit zentral vorgehaltenen Einsatzmitteln.*
- 10) *Ständige Weiterentwicklung von methodisch-didaktischen Konzepten, Prüfung von neuen Unterrichts-, Aus- und Fortbildungsmethoden und -medien auf die Anwendbarkeit in der Aus-, Fort- und Weiterbildung von Angehörigen von Feuerwehr und Katastrophenschutz sowie gegebenenfalls Implementierung der Neuerungen.*
- 11) *Unterstützung und Beratung der Kreisausbildung, insbesondere Organisation und Erstellung der Lehr- und Lernunterlagen, Durchführung von Tagungen.*
- 12) *Erstellung von Lehr- und Lernunterlagen sowie Handlungsempfehlungen für den rheinland-pfälzischen Brand- und Katastrophenschutz.*
- 13) *Durchführung von Veranstaltungen, Tagungen, Messepräsentationen, Konferenzen.“*

Obwohl es sich um keine neuen Aufgaben handelt, erscheint es aus Gründen der Rechtsklarheit und Transparenz geboten, die genannten Aufgaben eines Kompetenzzentrums zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes, die über die Aus- und Weiterbildung hinausgehen, durch die Aufnahme der Worte „mit Kompetenzzentrum zur Verbesserung und Weiterentwicklung des Brand- und Katastrophenschutzes“ ausdrücklich im Gesetz zu definieren. Da diese Aufgaben seit jeher wahrgenommen wurden, fallen hierdurch keine neuen Kosten an.

Zu Nummer 10 (§ 7)

Mit dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz aus dem Jahr 1981 wurde die Möglichkeit geschaffen, zur Beratung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums in Fragen des Brandschutzes, der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes einen Landesbeirat für Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz zu bilden. Nach § 43 Abs. 1 Nr. 4 LBKG wurde das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über die Zusammensetzung des Landesbeirates für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz, dessen Geschäftsordnung sowie Berufung und Abberufung der Mitglieder (§ 7).

Die Abstimmung mit den Verbänden über die Zusammensetzung dieses Landesbeirats zog sich sehr lange hin, vor allem weil es nicht gelang, dass sich die verschiedenen Berufsverbände insbesondere aus dem Bereich der Berufe im Gesundheitswesen auf gemeinsame Beiratsmitglieder verständigten. Alle nur erdenklichen medizinischen Berufsverbände bestanden darauf, selbst im Landesbeirat vertreten zu sein. Dies führte dazu, dass in der Landesverordnung über den Landesbeirat für Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz vom 5. März 1985 vierzig Beiratsmitglieder festgelegt wurden, von denen fast die Hälfte (18) von Berufsverbänden der verschiedenen medizinischen Fachberufe gestellt wurden. Diese Überrepräsentation von medizinischen Berufsverbänden entspricht nicht der Aufgabenstellung im Brand- und Katastrophenschutz, der sich weit überwiegend auf ehrenamtliche Helferinnen und Helfer stützt. Der Landesbeirat für Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz trat deshalb nur einmal zusammen, zur konstituierenden Sitzung im Jahr 1985. Das Ministerium des Innern und für Sport ließ sich von Arbeitskreisen des Landesbeirats für Brandschutz, allgemeine Hilfe und Katastrophenschutz, nämlich dem Arbeitskreis Feuerwehr und dem Arbeitskreis Katastrophenschutz, beraten, in denen vor allem diejenigen Stellen mitwirken, die in der alltäglichen Arbeit mit Themen des Brand- und Katastrophenschutzes befasst sind, insbesondere die Kommunalen Spitzenverbände und ihre Arbeitsgemeinschaften, der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V., die Hilfsorganisationen und die Unfallkasse Rheinland-Pfalz.

Mit der Neuregelung soll der Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz an die Praxisbedürfnisse angepasst werden. Ständige Mitglieder sollen nur noch Vertreterinnen und Vertreter derjenigen Verbände und Stellen sein, die sich regelmäßig oder schwerpunktmäßig mit Praxisfragen des Brand- und Katastrophenschutzes beschäftigen, also insbesondere

- des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz, der die Belange der gemeindlichen Aufgabenträger des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe vertritt und auch ehrenamtliche Führungskräfte in den Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz entsenden soll, damit so viel Praxiserfahrung wie möglich eingebracht werden kann,
- des Städtetags Rheinland-Pfalz, der die Belange der kreisfreien und großen kreisangehörigen Städte als Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes vertritt und ebenfalls ehrenamtliche Führungskräfte einschließlich Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzten, Organisatorischen Leiterinnen und Organisatorischen Leitern in den Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz entsenden soll,
- des Landkreistages Rheinland-Pfalz, der die Belange der Landkreise im überörtlichen Brandschutz, in der überörtlichen allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz vertritt und ehrenamtliche Führungskräfte, insbesondere Brand- und Katastrophenschutzinspektorinnen und -inspektoren der Landkreise, Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte, Organisatorische Leiterinnen und Organisatorische Leiter in den Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz entsenden soll,
- des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V., der Dachorganisation der Feuerwehren in Rheinland-Pfalz, welche die Interessen der Feuerwehren und insbesondere der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen vertritt, nicht nur in sozialen, sondern auch in organisatorischen Fragen,
- des Verbands Werkfeuerwehren und betrieblicher Brandschutz in Rheinland-Pfalz, der in der betrieblichen Gefahrenabwehr besonders wichtig ist, denn die Werkfeuerwehren nehmen im Betriebsgelände die öffentlichen Aufgaben des Brandschutzes und der allgemeinen Hilfe wahr,

- der privaten Hilfsorganisationen Arbeiter-Samariter-Bund (ASB), Deutsche Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG), Deutsches Rotes Kreuz (DRK), Johanniter-Unfallhilfe (JUH) und Malteser Hilfsdienst (MHD), die für die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in unserem Land unverzichtbar sind,
- der Bundesanstalt Technisches Hilfswerk, die seit jeher in enger Zusammenarbeit mit den Feuerwehren und den privaten Hilfsorganisationen in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz unseres Landes mitwirkt und deshalb bei grundsätzlichen Fragen der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr beteiligt werden soll sowie
- der Unfallkasse Rheinland-Pfalz, bei der die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und die Helferinnen und Helfer der meisten privaten Hilfsorganisationen (Träger der gesetzlichen Unfallversicherung für die Angehörigen des DRK ist die Unfallkasse des Bundes) gesetzlich unfallversichert sind.

Der Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz wird künftig 38 ständige Mitglieder haben. Die Bestellung von Vertretungen ist nicht mehr erforderlich, denn jeder Verband oder jede andere Stelle darf zwei Mitglieder in den Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz entsenden. Männliche und weibliche Mitglieder, die jeder Verband entsenden soll, können sich gegenseitig vertreten. Durch die zwingende Benennung von weiblichen Mitgliedern ist gewährleistet, dass ebenso viele Frauen wie Männer mitwirken und die Gleichstellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft weiter gefördert wird. Den entsendenden Stellen steht es nach der Neuregelung frei, auch Personen zu entsenden, deren Geschlechtsentwicklung gegenüber einer weiblichen oder männlichen Geschlechtsentwicklung Varianten aufweist und die sich deswegen dauerhaft weder dem männlichen, noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen. Danach können auch intersexuelle und nichtbinäre Menschen, bei denen als Geschlecht "divers" oder kein Geschlecht im Geburtenregister eingetragen ist, im Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz mitwirken. Das Personenstandsregister eröffnet nämlich auch die Möglichkeit, die Angabe des Geschlechts offen zu lassen (§ 22 Abs. 3 und § 45b Personenstandsgesetz). Die betreffenden divers-geschlechtlichen Mitglieder entscheiden selbst, ob sie dem männlichen oder weiblichen Anteil der benennenden Stelle angerechnet werden. Aus persönlichkeitsrechtlichen Gründen kann diese Befugnis nicht der entsendenden Stelle übertragen werden.

Die benannten Verbände und Stellen benennen die Mitglieder des Landesbeirats dem für Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium. Dieses beruft die Mitglieder auf die Dauer von sechs Jahren. Das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium kann die Mitglieder aus wichtigem Grund abberufen, insbesondere wenn die entscheidenden Verbände und Organisationen dies verlangen.

Absatz 2 stellt klar, dass zu den Sitzungen des Landesbeirats bei Bedarf auch Vertreterinnen und Vertreter anderer Ministerien, der Landesärztekammer, der Landes Zahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer, der Landespflegekammer, der Landestierärztekammer, der Landesapothekerkammer, der Krankenhausgesellschaft Rheinland-Pfalz, der Bundeswehr oder andere Expertinnen und Experten eingeladen werden können. Dies wird vor allem geboten sein, wenn es sich um fachspezifische Fragestellungen, etwa im Bereich des gesundheitlichen Katastrophenschutzes, handelt, für den das für gesundheitliche Angelegenheiten zuständige Ministerium federführend ist. Bei Fragestellungen, welche die Dienst- oder Arbeitsverhältnisse von hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, Helferinnen und Helfern anderer Hilfsorganisationen oder deren Mitwirkung im Brand- und Katastrophenschutz betreffen, können im Einzelfall auch Berufsverbände zu den Sitzungen des Landesbeirats für Brand- und Katastrophenschutz eingeladen werden. Gleiches gilt für die Bundeswehr, insbesondere das Landeskommmando Rheinland-Pfalz, bei Fragen zur zivil-militärischen Zusammenarbeit.

Gleichzeitig wird festgelegt, dass der Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz jährlich mindestens einmal einberufen werden soll. Ein Beirat, der wie der bisherige Landesbeirat für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz in 34 Jahren nur einmal zusammentritt, macht keinen Sinn und ist entbehrlich. Durch die "Soll-Vorschrift" hat das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium nur einen eingeschränkten Ermessensspielraum und muss den Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz in der Regel jährlich mindestens einmal einberufen. Nur aus wichtigem Grund kann davon abgewichen werden.

Nach Absatz 3 führt das für Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium den Vorsitz im Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz.

Zu Nummer 11 (§ 9)

Zu Buchstabe a

Auf Anregung des Städtetags Rheinland-Pfalz und des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V. sollen die Bestimmungen über die freiwillige Feuerwehr konkreter gefasst werden und vor allem klargestellt werden, welche Bereiche zur freiwilligen Feuerwehr gehören (siehe Absatz 4). Kernstück der freiwilligen Feuerwehr ist die Einsatzabteilung, in der die aktiven Feuerwehrangehörigen zusammengefasst sind.

Soweit Freiwillige für die Einsatzabteilung nicht zur Verfügung stehen, können die erforderlichen Personen zum ehrenamtlichen Feuerwehrdienst herangezogen werden. Die Bestimmung über die Heranziehung von Personen zum Feuerwehrdienst gegen ihren Willen wird dahingehend modifiziert, dass eine derartige Heranziehung nicht mehr zwingend erfolgen muss, sondern im pflichtgemäßen Ermessen der Gemeindeverwaltung steht. Erklären sich Freiwillige zum Dienst in der Feuerwehr nicht in ausreichender Zahl bereit, waren die Gemeinden bisher verpflichtet, Personen zum Feuerwehrdienst heranzuziehen. Dies ist nicht mehr zeitgemäß. Die Heranziehung von Personen zum Feuerwehrdienst soll sich auf Ausnahmefälle beschränken, in denen auf andere Weise, etwa durch den Einsatz benachbarter Feuerwehreinheiten, die Gefahrenabwehr nicht mehr gewährleistet werden kann. Hierüber entscheidet die Gemeindeverwaltung nach pflichtgemäßem Ermessen.

Bei der Auswahlgerechtigkeit im Rahmen von Dienst- und Hilfeleistungsverpflichtungen handelt es sich um ein außerordentlich komplexes Rechtsproblem. Da eine derartige Heranziehung grundrechtsrelevant ist, sind bei der Auswahl der erforderlichen Personen sachliche Erwägungsgründe erforderlich, die insbesondere den Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 des Grundgesetzes beachten. So ist eine Differenzierung zwischen den möglichen Dienstverpflichteten nach ihrem Geschlecht nicht mehr zulässig. Auch Frauen können zum Feuerwehrdienst herangezogen werden, wenn sie gesundheitlich geeignet sind, so dass es an einem sachlichen Grund mangelt, lediglich Männer zum Dienst in der Feuerwehr heranzuziehen. Viele Herangezogene werden erfahrungsgemäß den Rechtsweg ausschöpfen. Die Auswahlentscheidung ist gerichtlich auf Ermessensfehler überprüfbar, vor allem wenn die Herangezogenen Gründe dafür vortragen, weshalb ihnen eine Heranziehung zum Feuerwehrdienst nicht zumutbar ist. Insgesamt kann die zwangsweise Heranziehung von Einwohnern zum Feuerwehrdienst für die Gemeinde

zu einem erheblichen Verwaltungsaufwand führen, sodass ihr auch die Möglichkeit eingeräumt werden muss, nach pflichtgemäßem Ermessen auf die zwangsweise Heranziehung zu verzichten. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass bei Personen, die gegen ihren Willen zum Feuerwehrdienst herangezogen werden, das ehrenamtliche Engagement und die Einsatzbereitschaft oftmals nicht so hoch sein werden wie bei freiwillig-ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen.

Die Gemeinde hat deshalb in den Fällen, in denen eine örtliche Feuerweereinheit nicht die erforderliche Mindeststärke hat, künftig auch die Möglichkeit, diese örtliche Feuerweereinheit aufzulösen, wenn der Brandschutz und die allgemeine Hilfe auch von benachbarten Feuerweereinheiten gewährleistet werden können. Hierfür sind die örtlichen Gegebenheiten maßgeblich, die am besten von der Gemeinde beurteilt werden können. Im Übrigen bleibt es bei dem Gebot des § 3 Abs. 1 Satz 2 LBKG, wonach auf die Belange der Ortsgemeinden besondere Rücksicht zu nehmen ist und in der Regel örtliche Feuerweereinheiten aufzustellen sind.

Zu Buchstabe b

Absatz 4 verdeutlicht, welche Bereiche neben der Einsatzabteilung (aktiver Dienst) ebenfalls zur freiwilligen Feuerwehr gehören.

Die Jugendfeuerwehr ist die Jugendabteilung in einer freiwilligen Feuerwehr. Die Jugendfeuerwehrarbeit hat das Ziel, Kinder und Jugendliche für den Einsatz in der Feuerwehr vorzubereiten, sodass sie nach Erfüllung der rechtlichen Voraussetzungen bei entsprechendem Alter und Qualifikation in der Einsatzabteilung der freiwilligen Feuerwehr eingesetzt werden können. Angehörige der Jugendfeuerwehr dürfen erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden, etwa bei der Verpflegung der Einsatzkräfte. Zudem nimmt die Jugendfeuerwehr wichtige Aufgaben im Bereich der allgemeinen Jugendarbeit wahr, wo sie durch verschiedenste Freizeitmaßnahmen bei der Betreuung von Kindern und Jugendlichen mitwirkt und soziale Kompetenzen vermittelt. Rund 14.000 Mitglieder im Alter von 10 bis 18 Jahren arbeiten in ca. 1.100 rheinland-pfälzischen Jugendfeuerwehren mit und sind damit ein wichtiger Bestandteil

der Nachwuchsarbeit und damit auch des Erhalts der Einsatzbereitschaft der rheinland-pfälzischen Feuerwehren.

Ein weiterer Bestandteil der freiwilligen Feuerwehr sind Kinderfeuerwehren, die unabhängig von Jugendfeuerwehren eingerichtet werden. Kinderfeuerwehren unterscheiden sich thematisch stark von Jugendfeuerwehren. Während den Jugendlichen in der Jugendfeuerwehr, neben allgemeiner Jugendarbeit, schwerpunktmäßig die Arbeitsaufgaben und die Techniken der Feuerwehr nähergebracht werden, liegt der Fokus bei der Kinderfeuerwehr auf anderen Themen. Die Förderung von Kreativität und der motorischen und kognitiven Entwicklung sowie die Stärkung des Selbstwertgefühls und Teamfähigkeit sind Teil der Aufgaben einer Kinderfeuerwehr. Die Kinder bekommen Einblick in die Arbeit der Feuerwehr, lernen zum Beispiel die Schutzausrüstung und die unterschiedlichen Feuerwehrfahrzeuge kennen. Welche Aufgaben die Feuerwehr neben der Brandbekämpfung noch hat, wie ein Notruf richtig abgesetzt wird, sind wichtige Themen von vielen, die den Kindern vermittelt werden. Die Kinderfeuerwehren bieten Mädchen und Jungen die Möglichkeit, sich spielerisch mit dem Thema "Brandschutz" auseinanderzusetzen und viel Spaß rund um das Thema Feuerwehr zu haben.

Die Betreuerinnen und Betreuer dieser Kinderfeuerwehren müssen nicht zwingend der Einsatzabteilung angehören und sind dennoch Feuerwehrangehörige mit allen Rechten und Pflichten. Sowohl die Kinder in diesen Kinderfeuerwehren als auch ihre Betreuerinnen und Betreuer sind Angehörige der freiwilligen Feuerwehr und damit bei feuerwehrendienstlichen Tätigkeiten auch gesetzlich unfallversichert. Die Kinderfeuerwehren sind eine Vorstufe zur Jugendfeuerwehr, es wird allerdings kein Feuerwehrdienst geleistet. Für die Entscheidung, die Kinderfeuerwehr außerhalb von Jugendfeuerwehren einzurichten, ist vor allem maßgebend, dass jüngere Kinder von sechs bis zehn Jahren eine andere Betreuung als Jugendliche benötigen und körperlich noch nicht in der Lage sind, mit den regulären feuerwehrtechnischen Gerätschaften umzugehen. Außerdem sind die meisten Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte mit der Betreuung der Jugendgruppe mehr als ausgelastet und sollten keine zusätzlichen Aufgaben übernehmen müssen. Um die Kinder bei einer längeren Wartezeit auf den Übertritt in den aktiven Dienst, der erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres zulässig ist, nicht zu langweilen,

sollten Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr inhaltlich und methodisch deutlich abgegrenzt werden. In der Kinderfeuerwehr sollte spielerisches Heranführen an das Thema Feuerwehr und das Erlernen allgemeiner Verhaltensregeln für den Notfall im Vordergrund stehen; dies gilt auch für die Brandschutzerziehung. Um eine gewisse Eigenständigkeit der Kinderfeuerwehren zu betonen, wurde der bisherige Begriff „Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr“ in „Kinderfeuerwehr“ geändert.

Ebenfalls zur freiwilligen Feuerwehr gehören die Ehrenabteilungen, die durch das Änderungsgesetz vom 8. März 2016 (GVBl. S. 173) ins Brand- und Katastrophenschutzgesetz aufgenommen wurden. Unter Ehrenabteilung (bisher Alters- und Ehrenabteilung) ist die Abteilung innerhalb der Feuerwehr zu verstehen, in der ehrenamtliche Mitglieder nach ihrem aktiven Dienst ihren Platz finden. Typische Aufgaben für Mitglieder der Ehrenabteilung sind z.B. feuerwehرداریliche Tätigkeiten, wie die Unterstützung der Einsatzabteilung bei der Ausbildung oder der Gerätewartung, die Unterstützung der Einsatzkräfte im Bereich Logistik/Versorgung und die Brandschutzerziehung, soweit die Mitglieder der Ehrenabteilung hierfür die entsprechenden Vorkenntnisse besitzen und körperlich und geistig noch dafür geeignet sind. Im Einzelfall können die Angehörigen der Ehrenabteilung auch zu Einsätzen herangezogen werden, soweit sie die hierfür erforderlichen gesundheitlichen, körperlichen und fachlichen Anforderungen erfüllen oder durch angemessene Vorkehrungen ein entsprechender Ausgleich erreicht werden kann (§ 12 Abs. 8 LBKG).

Während der Bildung von Ehrenabteilungen und musiktreibenden Einheiten im Ermessen der Aufgabenträger steht, soll die Bildung von Kinder- und Jugendfeuerwehren nach § 9 Abs. 4 Satz 2 LBKG gefördert werden. Eine Soll-Vorschrift ordnet die Vornahme einer Handlung nicht zwingend an, sondern nur für den Regelfall. Sie räumt insoweit also einen eingeschränkten Ermessensspielraum ein. Von der Bildung einer Kinderfeuerwehr kann also abgesehen werden, wenn es beispielsweise keine geeigneten Betreuerinnen oder Betreuer gibt.

Zu Buchstabe c

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung der Absatznummerierung.

Zu Buchstabe d

Auf Anregung des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V. wird durch die Einfügung der Worte „auf der Ebene der Gemeinden und Ortsgemeinden“ in Absatz 5 klargestellt, dass Vereine zur Förderung des Feuerwehrgedankens (oftmals „Feuerwehr-Fördervereine“ genannt) auf der Ebene der Gemeinden und Ortsgemeinden gebildet werden können. Sie dürfen nicht mit den Verbänden nach dem neuen Absatz 6 verwechselt werden, die als Interessenvertreter der Feuerwehren auf Landesebene, in den Landkreisen und kreisfreien Städten insbesondere bei wesentlichen Fragen, die das Ehrenamt, die soziale Stellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Jugendarbeit und andere wesentliche Belange der Feuerwehr betreffen, angehört werden sollen.

Zu Buchstabe e

Der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. hat angeregt, der bisherigen Praxis entsprechend eine Bestimmung über die Bildung von Feuerwehrverbänden auf Landesebene, Kreisebene und bei kreisfreien Städten auf Stadtebene ins Brand- und Katastrophenschutzgesetz aufzunehmen. Die Bildung von Feuerwehrverbänden ist auch kreisübergreifend möglich. So umfasst der Regionalfeuerwehrverband-Vorderpfalz mehrere Landkreise und kreisfreie Städte in dieser Region. Die Bildung solcher Verbände unterfällt der Vereinsautonomie und war auch schon nach der bisherigen Rechtslage zulässig. Neu ins Gesetz aufgenommen wird eine Regelung, wonach die kommunalen Aufgabenträger diese Verbände als Interessenvertreter der Feuerwehren insbesondere bei wesentlichen Fragen, die das Ehrenamt, die soziale Stellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Jugendarbeit und andere wesentliche Belange der Feuerwehr betreffen, anhören sollen. In welcher Weise und bei welchen Fragen diese Anhörung erfolgt, entscheiden die Aufgabenträger im Rahmen der Pflichtaufgaben der Selbstverwaltung. Auch auf Landesebene soll der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. – der bisherigen Praxis entsprechend – bei wesentlichen Fragen, die das Ehrenamt, die soziale Stellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen, die Jugendarbeit und andere wesentliche Belange der Feuerwehr betreffen, angehört werden. Durch die Gesetzesänderung wird die Stellung des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V. als Interessenvertretung der Feuerwehr deutlich gestärkt. Deswegen ist nach der Neuregelung des § 7 Abs. 1 Satz 2 Nr. 4 auch vorgesehen, dass der Landesfeuerwehrverband Rheinland-

Pfalz e.V. mit zwei Vertreterinnen und zwei Vertretern im Landesbeirat für Brand- und Katastrophenschutz mitwirkt.

Zu Buchstabe f

Die bisherigen Absätze 6 und 7 werden gestrichen. Der materiellrechtliche Inhalt wird in die §§ 10 und 12 verschoben.

Zu Nummer 12 (§ 10)

Die Änderung dient der Klarstellung, welche Personenkreise zu den Feuerwehrangehörigen gehören. Hauptamtliche Angehörige des Einsatzdienstes der Berufsfeuerwehren sowie der freiwilligen Feuerwehren sind Feuerwehrangehörige. Nach § 9 Abs. 3 Satz 4 LBKG können darüber hinaus für besondere Aufgaben hauptamtliche Bedienstete eingestellt werden (z.B. hauptamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte). Auch diese zählen zu den Feuerwehrangehörigen, selbst wenn sie keinen Einsatzdienst leisten, sondern nur in Werkstätten eingesetzt werden. Dies stellt Satz 1 Nr. 2 ausdrücklich klar.

Satz 1 Nr. 2 legt fest, welche Personen zu den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im engeren Sinne gehören, die in der Regel feuerwehrdienstliche Tätigkeiten verrichten und damit auch in vollem Umfang bei der dienstlichen Tätigkeit gesetzlich unfallversichert sowie zusätzlich gegen Dienstunfälle zu versichern sind (§ 13 Abs. 9 Nr. 2). Hierzu gehören insbesondere die aktiven Feuerwehrangehörigen der Einsatzabteilung, die Kernbestandteil jeder Feuerwehr ist.

Ausdrücklich klargestellt wird, dass auch Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater, Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte ehrenamtliche Feuerwehrangehörige sind, selbst wenn sie keinen Einsatzdienst leisten. In § 21 der Feuerwehrverordnung finden sich nähere Regelungen zu diesem Personenkreis. So können Personen mit besonderen Kenntnissen und Fähigkeiten zur Beratung und Unterstützung der Feuerwehr von den Aufgabenträgern

- zur Feuerwehrfachberaterin oder zum Feuerwehrfachberater (z.B. Chemikerinnen und Chemiker, Chemielehrerinnen und Chemielehrer, Biologinnen und Biologen, Strahlenschutzexpertinnen und -experten als ABC-Fachberaterinnen und ABC-

Fachberater, Veterinärinnen und Veterinäre, technische Fachberaterinnen und Fachberater, Fachberaterinnen und Fachberater Psychosoziale Notfallversorgung und Feuerwehrseelsorge, Fachberaterin und Fachberater Integration in der Feuerwehr², Juristinnen und Juristen als Fachberaterin und Fachberater Einsatzrecht),

- zur Feuerwehrärztin oder zum Feuerwehrarzt

bestellt werden.

Die Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater können sowohl bei der Ausbildung fachspezifisch unterstützen als auch auf sonstige Weise beraten, insbesondere bei der Alarm- und Einsatzplanung, bei Übungen und im Einsatz (z.B. bei Gefahrstoffeinsätzen). Gleiches gilt für die Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte, die darüber hinaus auch noch Gesundheitsfürsorge für die Feuerwehrangehörigen sowie ärztliche Hilfe an der Einsatzstelle leisten können. Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater, Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte können, müssen aber nicht an der regelmäßigen Feuerwehrausbildung teilnehmen. Für Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater, Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte, die keinen Einsatzdienst leisten, findet die gesetzliche Altersgrenze des § 12 Abs. 1 Satz 2 LBKG keine Anwendung (§ 21 Abs. 5 Feuerwehrverordnung).

Auch die Angehörigen der musiktreibenden Einheiten, soweit sie aktiven Feuerwehrdienst leisten, zählen zu den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im engeren Sinn. Ebenso sind die Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr ehrenamtliche Feuerwehrangehörige und damit bei feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten gesetzlich unfallversichert. Entsprechend der Regelung im bisherigen § 9 Abs. 6 LBKG wird festgelegt, dass die Angehörigen der Jugendfeuerwehr das zehnte Lebensjahr vollendet haben sollen. Mit Vollendung des achtzehnten Lebensjahrs endet die Zugehörigkeit zur Jugendfeuerwehr. Ein Übertritt in die Einsatzabteilung ist wünschenswert, denn die Jugendfeuerwehr dient in erster Linie der Nachwuchsgewinnung für die Einsatzabteilung.

² http://www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/SCHWERPUNKTE/Integration/DFV-Fachempfehlung_FB_Integration.pdf
135/287

Durch die Gesetzesänderung wird – ähnlich wie in Brand- und Hilfeleistungsgesetzen anderer Länder (z.B. Nordrhein-Westfalen, Bayern) – ausdrücklich festgelegt, dass Angehörige der Jugendfeuerwehr erst ab dem vollendeten 16. Lebensjahr im Rahmen ihrer Leistungsfähigkeit und unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger bei Einsätzen zu Hilfeleistungen außerhalb der unmittelbaren Gefahrenzone herangezogen werden können, etwa bei der Verpflegung der Einsatzkräfte. Dabei sind die Vorgaben der DGUV-Vorschrift 49 „Unfallverhütungsvorschrift Feuerwehren“ (im Folgenden „UVV Feuerwehren“ genannt) zu beachten. Nach § 17 Abs. 1 Satz 2 UVV Feuerwehren sind Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige geeignet zu betreuen und zu beaufsichtigen. Ihr körperlicher und geistiger Entwicklungsstand sowie der Ausbildungsstand sind beim Feuerwehrdienst zu berücksichtigen. Nach § 17 Abs. 2 UVV Feuerwehr hat die Gemeinde als Unternehmerin im Sinne der Unfallverhütungsvorschrift dafür zu sorgen, dass Kinder und Jugendliche als Feuerwehrangehörige am Dienst der aktiven Feuerwehrangehörigen nur nach landesrechtlichen Bestimmungen und nur außerhalb des Gefahrenbereichs unter Aufsicht erfahrener Feuerwehrangehöriger mitwirken. Absatz 3 dieser Bestimmung verbietet grundsätzlich die Teilnahme von Kindern und Jugendlichen als Feuerwehrangehörige an Feuerwehreinsätzen, lässt aber abweichende landesrechtliche Regelungen hinsichtlich des Einsatzes von jugendlichen Feuerwehrangehörigen zu. Um eine derartige abweichende Regelung handelt es sich beim neuen Satz 1 Nr. 2 Buchst. d Halbsatz 2.

Die Angehörigen der Kinderfeuerwehren zählen ebenfalls zu den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Sie sind bei feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten im gleichen Umfang wie ehrenamtliche Feuerwehrangehörige im engeren Sinn gesetzlich unfallversichert. Sie müssen das sechste Lebensjahr und dürfen das elfte Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Ältere Kinder sollten nicht in der Kinderfeuerwehr mitwirken, denn dort steht das spielerische Heranführen an das Thema Feuerwehr und das Erlernen allgemeiner Verhaltensregeln für den Notfall im Vordergrund. Bei Jugendfeuerwehren gibt es andere, jugendgerechtere Anforderungen. Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr müssen deshalb inhaltlich und methodisch deutlich voneinander abgegrenzt werden. Angehörige der Kinderfeuerwehr dürfen an Einsätzen nicht teilnehmen.

Betreuerinnen und Betreuer von Kinderfeuerwehren sind ebenfalls ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, auch wenn sie nicht der Einsatzabteilung angehören. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass auch Personen mit pädagogischer Ausbildung, wie beispielsweise Erzieherinnen oder Erzieher, Grundschullehrerinnen oder Grundschullehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen, die Betreuung von Kinderfeuerwehren übernehmen können, ohne Einsatzdienst leisten zu müssen, und dennoch umfassend haftungsrechtlich und unfallversicherungsrechtlich abgesichert sind.

Neu ins Gesetz aufgenommen wird der Begriff „sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige“. Dies ist geboten, weil dieser Personenkreis ebenfalls feuerwehrdienstliche Tätigkeiten wahrnehmen kann, aber nicht den gleichen Pflichten unterliegt wie aktive Feuerwehrangehörige in der Einsatzabteilung (z.B. Pflicht zur Befolgung von Weisungen). Sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige haben auch nicht in jedem Fall den gleichen umfassenden Unfallversicherungsschutz wie beispielsweise aktive Feuerwehrangehörige. Sie unterliegen dem gesetzlichen Unfallversicherungsschutz nur, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten wahrnehmen. Bei sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist das Risiko, einen Feuerwehrdienstunfall zu erleiden, geringer als bei aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung. Sie müssen deshalb auch nur insoweit zusätzlich gegen Dienstunfälle versichert werden, als sie regelmäßig feuerwehrdienstliche Aufgaben wahrnehmen.

Insbesondere die Angehörigen von Ehrenabteilungen sind sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, denn sie erfüllen wichtige Aufgaben für die Gemeindefeuerwehr, beispielsweise im Bereich der Außendarstellung der Feuerwehr oder der Brandschutzerziehung in Kindertagesstätten und Schulen oder bei der Information der Bevölkerung über vorbeugenden Brandschutz. Die Angehörigen der Ehrenabteilung genießen Versicherungsschutz bei der Unfallkasse Rheinland-Pfalz im Rahmen der versicherten feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten, zu denen sie herangezogen werden können. Bei den Angehörigen der Ehrenabteilungen stehen Aktivitäten zur Erhaltung und Förderung der Kameradschaft als feuerwehrdienstliche Tätigkeiten im Vordergrund. Die Teilnahme an feuerwehreibetrieblichen Veranstaltungen, die von der Autorität der Wehrführung getragen oder gefördert werden und dem Zweck dienen, die Verbundenheit der Wehr mit der Wehrführung zu fördern, ist somit unfallversicherungsrechtlich geschützt. Dies gilt beispielsweise für

Jahreshauptversammlungen, aber auch für solche Veranstaltungen der Feuerwehr, zu denen die Wehrleitung die Mitglieder der Ehrenabteilung ausdrücklich eingeladen hat, soweit sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten wahrnehmen. Dementsprechend sind auch die unmittelbaren Wege, die mit solchen feuerwehrdienstlichen Aktivitäten der Ehrenabteilung zusammenhängen, versichert. Die Angehörigen der Ehrenabteilung sind aber auch dann gesetzlich unfallversichert, wenn sie im Einzelfall Aufgaben der Feuerwehr wahrnehmen (z. B. Unterstützung im Rahmen der Ausbildung, bei der Gerätewartung oder Ausbildung, Mithilfe bei Informationsveranstaltungen wie Tagen der offenen Tür, Feuerwehrtagen oder Jubiläen). Die Heranziehung von Angehörigen der Ehrenabteilung für den Feuerwehreinsatz im rückwärtigen Bereich außerhalb der Gefahrenzone ist im Einzelfall möglich (z.B. bei der Verpflegung der Einsatzkräfte im Rahmen von Großschadensereignissen oder als Maschinist, wenn kein aktiver Feuerwehrangehöriger hierfür zur Verfügung steht).

Nicht gesetzlich unfallversichert sind bei Angehörigen der Ehrenabteilung dagegen Tätigkeiten, die ohne Zustimmung des Trägers der Feuerwehr durchgeführt werden und nicht zu den feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten gehören. Dies gilt beispielsweise für

- gesellige Veranstaltungen der Ehrenabteilung (z. B. Wanderungen, Ausflüge, Bunter Nachmittag) oder
- rein private Zusammenkünfte ohne Bezug zur Feuerwehr (z.B. Skatturniere).

Für derartige Veranstaltungen gibt es privaten Unfallversicherungsschutz insbesondere im Rahmen der vom Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. für seine Mitglieder abgeschlossenen Versicherungen. Subsidiär greift die pauschale Unfall- und Haftpflichtversicherung, welche die Landesregierung für ehrenamtlich Engagierte abgeschlossen hat. Diese greift immer dann, wenn im Schadensfall keine andere Versicherung die Ehrenamtlichen absichert. Mit diesem unkomplizierten Schutzschirm hat das Land erhebliche Lücken im Versicherungsschutz im Ehrenamt schließen können.

Mit dem Gesetzentwurf wird klargestellt, dass auch musiktreibende Einheiten (z.B. Musik, Spiel- und Fanfarenzüge) zur freiwilligen Feuerwehr gehören. Die Feuerwehrmusik in Rheinland-Pfalz ist musikalische Botschafterin ihrer freiwilligen Feuerwehren. Sie prä-

sentiert sich bei Vereins- und Verbandsveranstaltungen aller Art, Fest- und anderen Umzügen, Konzerten und Wertungsspielen. Genauso vielfältig wie die Art der Veranstaltungen ist auch das musikalische Programm. Der Bogen spannt sich von moderner bis volkstümlicher Unterhaltungs- und Konzertmusik bis zu Big Band Arrangements. Musiziert wird in großer Besetzung oder auch zu entsprechenden Anlässen mit einer kleineren Blech- oder Holzbläserbesetzung.

Die Angehörigen der musiktreibenden Einheiten zählen deshalb zu den sonstigen Feuerwehrangehörigen, weil sie nicht zwingend aktive Feuerwehrangehörige sein müssen. Der gesetzliche Unfallversicherungsschutz für Angehörige von Feuerwehrmusik- und Spielmannszügen hat sich geändert. Die früher vertretene Auffassung, dass ein Musikzug nur dann ein Feuerwehrmusikzug ist, wenn er sich überwiegend aus Feuerwehrangehörigen zusammensetzt, wurde aufgegeben, um den geänderten Verhältnissen Rechnung zu tragen. Dies bedeutet, dass in den Musikzügen, die für die Feuerwehr öffentlich auftreten, auch Musiker tätig sein können, die sich zwar in den Musikzug der Feuerwehr eingeordnet haben, der freiwilligen Feuerwehr aber nicht als aktives Mitglied der Einsatzabteilung angehören. Gleiches gilt für die Spielmannszüge oder andere musiktreibende Formationen der Feuerwehr³.

Nach wie vor ist es jedoch weiterhin erforderlich, dass musiktreibende Formationen der Feuerwehr eine feste organisatorische Anbindung in der freiwilligen Feuerwehr haben. Sie dürfen nicht ausschließlich als Verein organisiert sein, sondern müssen eine eigene Abteilung der Feuerwehr bilden und somit vom Aufgabenträger anerkannt sein. Dies stellt die Gesetzesänderung klar, durch die musiktreibende Einheiten ausdrücklich im Gesetz erwähnt werden. Musiktreibende Einheiten dienen der Gemeindefeuerwehr wesentlich in der Öffentlichkeitsarbeit.

Grundsätzlich stehen Auftritte, die der Feuerwehr dienen bzw. diese repräsentieren, unter dem Schutz der gesetzlichen Unfallversicherung. Das Musizieren bei privaten Festen wie z. B. einer Silberhochzeit ist dagegen unversichert. Bei allen Tätigkeiten, die keinen Bezug zur Feuerwehr haben, ist kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz gegeben. Dies kann bei rein vereinsmäßigen Veranstaltungen ohne Bezug zur Feuerwehr ebenso der

³ Informationsblatt der FUK Nord, Feuerwehr-Unfallkasse für Mecklenburg-Vorpommern und Schleswig-Holstein, Ausgabe 2/2002
139/287

Fall sein wie bei Tätigkeiten der Musiker, die auf Gewinnerzielung gerichtet sind. Wenn der Einsatz der musiktreibenden Einheit nachweislich nicht für die Feuerwehr, sondern ausschließlich aus finanziellem Interesse der einzelnen Spielleute gegen hohe Gagen erfolgt (und nicht gegen Aufwendungsersatz und Notengeld), entfällt der gesetzliche Unfallversicherungsschutz.

Nach Satz 2 können aktive Feuerwehrangehörige der Einsatzabteilung gleichzeitig Angehörige von Einsatzabteilungen anderer Feuerwehren sowie von Organisationen oder Einrichtungen sein, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden, wenn zwischen den Aufgabenträgern und Hilfsorganisationen abgestimmt wird, welcher Dienst im Konfliktfall vorgeht. Bei anderen Feuerwehrangehörigen, etwa Angehörigen der Jugendfeuerwehr, gibt es dagegen keine Einschränkungen. Sie können auch Angehörige des Jugendrotkreuzes oder anderer Hilfsorganisationen sein, ohne dass es einer Abstimmung zwischen den Aufgabenträgern und den Hilfsorganisationen bedarf.

Zu Nummer 13 (§ 11)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 14 (§ 12)

Zu Absatz 1

Nach § 10 des Gesetzentwurfs wurde der Kreis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über die ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung hinaus ausdrücklich auch auf die Feuerwehrfachberaterinnen und Feuerwehrfachberater, Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte, die Betreuerinnen und Betreuer der Kinderfeuerwehren, die Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr erweitert. Außerdem werden die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ausdrücklich ins Gesetz aufgenommen. Dies sind die Angehörigen der Ehrenabteilung und der musiktreibenden Einheiten. Deswegen muss bei der Regelung des Eintrittsalters unterschieden werden zwischen aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung und anderen Feuerwehrangehörigen außerhalb des Einsatzdienstes. Dem trägt der Entwurf Rechnung.

Insbesondere der Gemeinde- und Städtebund und der Landesfeuerwehrverband Rheinland-Pfalz e.V. haben vorgeschlagen, ähnlich wie in den meisten anderen Bundesländern die Höchstaltersgrenze für den aktiven Dienst in der Einsatzabteilung zu erweitern. Sie halten eine zwingende Altersbeschränkung auf 63 Jahre nicht mehr für zeitgerecht. Eine flexiblere Regelung zur Altersgrenze sei wünschenswert, welche die Möglichkeit eröffnet, den Dienst in der Feuerwehr freiwillig zu verlängern. Diesem Anliegen trägt der Gesetzesentwurf Rechnung und berücksichtigt auch die Vorschläge insbesondere des Städtetages Rheinland-Pfalz, es bei der bisherigen Regelung (zwingendes Ausscheiden mit 63 Jahren) zu belassen, im gebotenen Umfang. Wegen der von Teilen der Kommunalen Spitzenverbände vorgetragenen Bedenken wurde die gesetzliche Altersgrenze für den ehrenamtlichen aktiven Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr nicht allgemein auf die Vollendung des 67. Lebensjahres angehoben.

Mit der Neuregelung bleibt es vielmehr beim Grundsatz, dass der aktive Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr mit Vollendung des 63. Lebensjahres endet. Dies ist aber nicht in jedem Fall zwingend. Das Ausscheiden aus der Feuerwehr kann nach den Gegebenheiten vor Ort flexibel geregelt werden, wenn die erforderliche geistige und körperliche Leistungsfähigkeit vorliegt. Abweichungen sind sowohl im Einzelfall als auch generell möglich. Hierüber entscheidet der Aufgabenträger der Feuerwehr. Bei Einzelfällen handelt es sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung, sodass die Entscheidung über die Verlängerung der Dienstzeit dem Bürgermeister obliegt. Über eine generelle Erhöhung der Altersgrenze in der Einsatzabteilung der Gemeindefeuerwehr entscheidet der Gemeinderat. Dies kann auch in der Hauptsatzung geschehen, denn es handelt sich um eine für die Selbstverwaltung der Gemeinde wichtige Frage. Die Altersgrenze kann höchstens bis zur Regelaltersgrenze nach § 35 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – hinausgeschoben werden. Diese Regelaltersgrenze wird mit Vollendung des 67. Lebensjahres erreicht. Eine Verlängerung des aktiven Feuerwehrdienstes über diese Altersgrenze hinaus ist nicht möglich.

Diese Möglichkeit der Verlängerung der Dienstzeit in der freiwilligen Feuerwehr lässt den kommunalen Aufgabenträgern die für ihre Verhältnisse geltenden Spielräume und trägt auch dem demografischen Wandel Rechnung. Für die nähere Zukunft weist insbesondere die Altersgruppe der 55- bis 67-Jährigen große Wachstumspotentiale auf. Hierfür

verantwortlich sind zum einen die steigende Lebenserwartung unserer Bevölkerung sowie zum anderen die geburtenstarken Baby-Boom-Jahrgänge (begann in Westdeutschland Mitte der 1950er und dauerte bis Mitte der 1960er Jahre), die in diese Altersgruppe übergegangen sind und somit insgesamt zu einem Wachstum dieser Jahrgänge führen werden. Dagegen rührt die Abnahme der jüngeren Jahrgänge daher, dass auf diese Baby-Boom-Jahrgänge aufgrund des seit den 1970er Jahren konstant niedrigen Geburtenniveaus immer geringer besetzte Jahrgänge folgten.

Diese Bevölkerungsentwicklung spiegelt sich selbstverständlich auch bei den Feuerwehren. Deshalb ist es wichtig, dass älteren Feuerwehrangehörigen, die erfahrungsgemäß besonders stark ehrenamtlich engagiert sind, im Rahmen ihrer gesundheitlichen Möglichkeiten noch angemessene Mitwirkungsmöglichkeiten in der freiwilligen Feuerwehr eröffnet werden. Ältere Feuerwehrangehörige werden zwar in der Regel nicht mehr in jeder körperlich sehr anstrengenden Funktion innerhalb der Feuerwehr tätig werden können (z.B. gibt es bei den Atemschutzgeräteträgern mit zunehmendem Alter immer mehr Feuerwehrangehörige, welche die hohen körperlichen Anforderungen nicht mehr erfüllen). Sie können aber auch ohne volle körperliche Einsatzfähigkeit vielfältige Aufgaben erfüllen, beispielsweise im Führungsdienst (z.B. in der Feuerwehreinsatzzentrale) oder im Logistikbereich, aber auch bei der Schulklassenbetreuung, Brandschutzerziehung, Ausbildung und Gerätewartung.

Dies ist ein weiterer Schritt, den großen Herausforderungen des demografischen Wandels wirkungsvoll zu begegnen. So besteht zumindest für das nächste Jahrzehnt ein relativ großes Potential, das zur Kompensation und Milderung der demografisch bedingten Mitgliederverluste in den freiwilligen Feuerwehren erschlossen werden kann. Die langfristige Perspektive sollte eine Feuerwehr für alle Bevölkerungsgruppen, unabhängig von Herkunft und Geschlecht, und in allen Lebensphasen sein. So wird die freiwillige Feuerwehr auch in Zukunft ihre wichtigen Aufgaben erfüllen können.

Zu Absatz 2

Mit dem geänderten Entwurf wird verdeutlicht, dass nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit eine zwangsweise Heranziehung von Einwohnerinnen und Einwohnern nur für

die Einsatzabteilung der Feuerwehr, nicht jedoch für andere Sparten der Gemeindefeuerwehr, wie beispielsweise die Jugendfeuerwehr, zulässig ist.

Angehörige anderer Hilfsorganisationen, die neben der Feuerwehr eingesetzt werden können, können nicht gegen ihren Willen zum ehrenamtlichen Dienst in der Einsatzabteilung der Feuerwehr herangezogen werden. Eine Anerkennung der Gleichwertigkeit des Dienstes in der anderen Hilfsorganisation durch das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium ist künftig nicht mehr erforderlich, sondern wird gesetzlich unterstellt. Damit wird zum einen Verwaltungsaufwand verringert und zum anderen die Gleichwertigkeit des Dienstes in der freiwilligen Feuerwehr und in anderen Hilfsorganisationen noch stärker als bisher betont.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 3

Mit der Gesetzesnovelle wird klargestellt, dass die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen durch Handschlag zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer Aufgaben verpflichtet. Nicht notwendig ist dies bei Angehörigen der Jugendfeuerwehr, der Kinderfeuerwehr und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (z.B. Angehörige der Ehrenabteilung und der musiktreibenden Einheiten, sofern sie keine aktiven Feuerwehrangehörigen sind), denn vor allem die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen stehen nur in einem relativ losen Rechtsverhältnis zur Gemeindefeuerwehr ohne besondere Pflichten (z.B. Pflicht zur Befolgung von Weisungen).

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 4

Auch diese Änderung ist eine Konsequenz der Erweiterung des Kreises der Angehörigen der Gemeindefeuerwehr in § 10. So ist beispielsweise für Angehörige der Kinderfeuerwehr und der Jugendfeuerwehr keine Prüfung der persönlichen Eignung erforderlich.

Dies ist vielmehr nur bei aktiven Feuerwehrangehörigen einschließlich der Feuerwehrafachberaterinnen und Feuerwehrafachberater, der Feuerwehrärztinnen und Feuerwehrärzte und der Betreuerinnen und Betreuer der Kinderfeuerwehren geboten, denen hoheitliche Aufgaben oder Aufsichtspflichten übertragen werden.

Ein ärztliches Attest zum Nachweis der erforderlichen körperlichen und geistigen Eignung ist ebenfalls nur bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen - mit Ausnahme der Angehörigen der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr - erforderlich. Sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, etwa in den Ehrenabteilungen, benötigen kein ärztliches Attest. Menschen mit körperlichen, seelischen oder geistigen Beeinträchtigungen dürfen mit Zustimmung der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters als ehrenamtliche Feuerwehrangehörige mitwirken, wenn sie für die vorgesehene Tätigkeit geeignet sind.

Nach der derzeitigen Rechtslage gibt es keine Möglichkeit, Einwohner, die zur zwangsweisen Heranziehung zum ehrenamtlichen Dienst in der Einsatzabteilung vorgesehen sind (§ 12 Abs. 2 LBKG), zur Feststellung der geistigen und körperlichen Eignung ärztlich untersuchen zu lassen. Diese Rechtslücke muss geschlossen werden und eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage zur amtsärztlichen oder arbeitsmedizinischen Untersuchung für den Fall geschaffen werden, dass eine Einwohnerin oder ein Einwohner sich weigert, eine Ärztin oder einen Arzt aufzusuchen. Gleichzeitig werden die zur Heranziehung vorgesehenen Personen gesetzlich ausdrücklich verpflichtet, sich untersuchen zu lassen. Andernfalls könnte eine zur Heranziehung zum Feuerwehrdienst vorgesehene Person die Heranziehung dadurch unterlaufen, dass sie kein ärztliches Attest vorlegt.

Ein ärztliches Attest ist das gesetzlich vorgeschriebene Nachweismittel, mit dem die erforderliche körperliche und geistige Eignung für die vorgesehene Verwendung als ehrenamtliche Angehörige oder ehrenamtlicher Angehöriger der Einsatzabteilung nachgewiesen wird. Ihm kommt ein hoher Beweiswert zu. Hat der Aufgabenträger ernsthafte Zweifel an der durch ärztliches Attest dokumentierten fehlenden Einsatzfähigkeit, muss er sich auf Tatsachen stützen, die ernsthafte Zweifel an der fehlenden Einsatzfähigkeit aufkommen lassen und damit den Beweiswert der ärztlichen Bescheinigung erschüttern. Solche ernsthaften Zweifel können sich aus dem Attest selbst ergeben, auf tatsächlichen Umständen seines Zustandekommens beruhen oder sich durch Verhaltensweisen der zur Heranziehung vorgesehenen Person aufdrängen. Denkbar wäre dies beispielsweise in

Fällen, in denen die zur Heranziehung vorgesehene Person die das Attest ausstellende Ärztin oder den Arzt durch Simulation täuscht. So können sich ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit eines ärztlichen Attestes ergeben, wenn einem sportlich sehr aktiven Menschen bescheinigt wird, für alle denkbaren Tätigkeiten in der freiwilligen Feuerwehr, auch im rückwärtigen Bereich, körperlich ungeeignet zu sein.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 5

Mit der Neuregelung wird ein einheitliches Entpflichtungsverfahren sowohl für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte (z.B. Wehrleiterin und Wehrleiter, Wehrführerin und Wehrführer und Vertretungen) als auch für andere ehrenamtliche Feuerwehrangehörige eingeführt. Es ist nicht sachgerecht, für ehrenamtliche Angehörige der Feuerwehr ohne Beamtenstatus und für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Feuerwehr unterschiedliche Entpflichtungsverfahren festzulegen. Die Entpflichtungsgründe und -verfahren sollen vielmehr für beide Bereiche gleich sein, zumal auch nicht beamtete Einsatzkräfte im Falle der Verhinderung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bestimmte Anordnungs- und Vollstreckungsbefugnisse haben, die ansonsten nur Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten vorbehalten sind (vgl. § 25 Abs. 3 LBKG).

Deshalb wird in § 5 Abs. 8 Satz 4, der nach § 12 Absatz 5 Satz 3 auch für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Gemeindefeuerwehr entsprechend gilt, klargestellt, dass das Landesdisziplingesetz für die Entpflichtung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten im Bereich der Feuerwehr keine Anwendung findet. Im Brand- und Katastrophenschutzgesetz werden sowohl für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte als auch für sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger das Entpflichtungsverfahren und die möglichen Sanktionen insbesondere bei schwerwiegenden Pflichtverstößen abschließend und spezialgesetzlich geregelt. Damit trägt die Gesetzesänderung nicht nur zur gebotenen Rechtsklarheit bei, sondern vereinheitlicht auch das Verfahren. Künftig gibt es zwischen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie anderen ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Feuerwehr keine unterschiedlichen Verfahren mehr.

Eine Entfernung aus dem Beamtenverhältnis nach dem Beamtendisziplinarrecht ist nicht erforderlich, weil das Brand- und Katastrophenschutzgesetz spezielle Regelungen für die Entpflichtung aus wichtigem Grund enthält. Bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten sowie anderen ehrenamtlichen Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern der Feuerwehr soll es künftig nur zwei förmliche Sanktionen geben: Den Verweis als schriftlichen Tadel bei geringfügigen Pflichtverstößen und im Übrigen die Entpflichtung aus wichtigem Grund.

Tragender Grundsatz des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes ist, dass ehrenamtliche Führungsfunktionen, die oftmals nach einer vorausgegangenen Wahl besetzt wurden, nicht aus beliebigem Anlass entzogen werden können. Schon zum bisherigen Recht hat die Rechtsprechung entschieden, dass die unbestimmten Rechtsbegriffe in einem Entpflichtungsverfahren („wichtiger Grund“) in vollem Umfang der gerichtlichen Überprüfung unterliegen. Der neu ins Gesetz aufgenommene beispielhafte, aber nicht abschließende Katalog der Tatbestandsmerkmale konkretisiert aus Gründen der Rechtssicherheit und Rechtsklarheit, in welchen Fällen ein wichtiger Grund für eine Entpflichtung vorliegen kann und stellt dabei insbesondere auf die von der Rechtsprechung in der Vergangenheit aufgestellten Kriterien ab. Hierbei wird nicht allein auf in der Regel schuldhaftes Dienst- oder Treuepflichtverletzungen abgestellt, wie beispielsweise Straftaten im Dienst, verfassungsfeindliche extremistische Bestrebungen, unzureichende Teilnahme an Ausbildungsveranstaltungen, Mobbing-Verhaltensweisen (z.B. Schikanieren von Untergebenen) oder fehlende Loyalität zur Bürgermeisterin oder zum Bürgermeister als Leiterin oder Leiter der Gemeindeverwaltung. Eine Entpflichtung ist im Interesse des Erhalts der Einsatzfähigkeit der Feuerwehr beispielsweise auch möglich, wenn ohne eigenes Verschulden die für die jeweilige Funktion erforderliche körperliche oder geistige Einsatzfähigkeit entfällt, soweit nicht durch angemessene Vorkehrungen ein Ausgleich erreicht werden kann. Bei Menschen mit Behinderungen soll nach Möglichkeiten der Unterstützung gesucht werden, bevor eine Entpflichtung stattfindet.

An einer optimalen Brandbekämpfung und sonstigen Gefahrenabwehr und damit an einer funktionsfähigen Feuerwehr besteht ein überwiegendes allgemeines Interesse. Dieses öffentliche Interesse geht subjektiven persönlichen Belangen der betroffenen Ehrenamtlichen vor. So benötigen insbesondere Führungskräfte der Feuerwehr ein besonderes

Fingerspitzengefühl im Umgang mit anderen Ehrenamtlichen, denn ohne die engagierte Mitarbeit der ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer kann eine wirksame Gefahrenabwehr nicht gewährleistet werden. Führungskräfte, die - aus welchen Gründen auch immer - nicht in der Lage sind, Ehrenamtliche zu motivieren und bei ihrem verantwortungsvollen Dienst zu unterstützen, gefährden die Einsatzbereitschaft der Feuerwehr und können deshalb von ihrer Funktion entbunden werden, wenn mildere Maßnahmen (z.B. Teilnahme an Weiterbildungsveranstaltungen zur Menschenführung) oder bei leichteren Dienst- und Treuepflichtverletzungen ein Verweis als schriftlicher Tadel eines bestimmten Verhaltens, nicht in Betracht kommen oder nicht ausreichen.

Mit der Neuregelung in Nummer 2 wird ausdrücklich die Möglichkeit eröffnet, während der Durchführung eines auf eine etwaige Entpflichtung gerichteten Verwaltungsverfahrens (Entpflichtungsverfahren) einschließlich eines verwaltungsgerichtlichen Verfahrens Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte oder sonstige ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger vorläufig des Dienstes zu entheben, wenn durch das Verbleiben im Dienst die Ordnung des Dienstbetriebs oder die Ermittlung des Sachverhalts wesentlich beeinträchtigt werden könnte und die vorläufige Dienstenthebung zu der Bedeutung der Sache nicht außer Verhältnis steht. Faktisch wurde dies in der Praxis bisher schon so gehandhabt, allerdings gab es eine entsprechende Ermächtigungsgrundlage nach dem Landesdisziplingesetz nur für Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte, nicht aber für andere ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger. Aus Gründen der Rechtssicherheit und der Gleichbehandlung aller Funktionsträgerinnen und Funktionsträger erscheint deshalb in Anlehnung an die für Beamtinnen und Beamte in einem förmlichen Disziplinarverfahren geltende Regelung des § 45 Abs. 1 des Landesdisziplingesetzes eine entsprechende Eingriffsermächtigung für vorläufige Maßnahmen geboten. Schutzzweck der Neuregelung ist die Gewährleistung eines geordneten Dienstbetriebs, dem gerade in dem sensiblen Bereich der ehrenamtlichen Aufgabenwahrnehmung eine besondere Bedeutung beikommt, aber auch die Fürsorge für die Betroffenen, die während eines solchen Verfahrens unnötigen Belastungen und möglicherweise auch Anfeindungen ausgesetzt sein könnten, wenn sie weiterhin Dienst verrichten würden. Zu berücksichtigen ist dabei stets die besondere Situation in ehrenamtlich besetzten Einrichtungen zur Gefahrenabwehr. Wenn beispielsweise eine Person, die die Zusammenarbeit in einer

solchen auf besonderen Zusammenhalt angewiesenen besonderen Gefahrengemeinschaft erheblich stört, über einen längeren Zeitraum uneingeschränkt weiter agieren kann, besteht die Gefahr, dass sich andere Ehrenamtliche aus der Einrichtung zurückziehen und damit die Einsatzbereitschaft der auf freiwillige, engagierte Mitarbeit angewiesenen Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation ernsthaft gefährdet wird. Dies könnte erhebliche Nachteile und Gefahren für die Allgemeinheit nach sich ziehen. Der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit ist aber auch bei vorläufigen Dienstenthebungen zu beachten, das heißt die Maßnahme darf nicht außer Verhältnis zu der Bedeutung der Sache stehen, etwa bei leichten Dienstvergehen.

§ 5 Abs. 6 und 8 gilt mit der Maßgabe entsprechend, dass an Stelle der Landrätin oder des Landrats die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister tritt. Bei Sanktionen gegen Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Feuerwehr und andere ehrenamtliche Funktionsträgerinnen und Funktionsträger der Feuerwehr steht unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein abgestufter Maßnahmenkatalog zur Verfügung. Nicht in jedem Fall muss die schärfste Sanktion der Entpflchtung aus wichtigem Grund gewählt werden. Bisher waren mildere Maßnahmen gesetzlich nicht geregelt und hatten nur einen informellen Charakter. Die Neuregelung lässt nun bei leichten Dienstvergehen auch die Erteilung eines Verweises ausdrücklich zu. Der Verweis wird in Anlehnung an das Beamtendisziplinarrecht definiert als schriftlicher Tadel eines bestimmten Verhaltens. Dies wurde unter Berücksichtigung der Anforderungen der Rechtsprechung in der Praxis bisher schon überwiegend so gehandhabt (vgl. OVG Rheinland-Pfalz, Urteil vom 12. November 1991 - 6 A 10055/91 -, juris). Allerdings gab es bisher nur bei Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten eine ausdrückliche Ermächtigungsgrundlage für die Erteilung eines Verweises, nicht jedoch bei anderen Ehrenamtlichen. Bei schwerwiegenden Dienstvergehen oder bei Verhaltensweisen, die eine weitere Amtsführung als unverantwortbar erscheinen lassen, aber nicht schuldhaft sind (z.B. psychische Erkrankungen oder narzisstische Persönlichkeitsstörungen mit negativen Auswirkungen auf den Dienstbetrieb), kommt die Erteilung eines Verweises nicht in Betracht. Neben den förmlichen Maßnahmen, wie Entpflchtung oder Erteilung eines Verweises, gibt es auch weiterhin informelle Maßnahmen, wie Missbilligungen oder Ermahnungen, die jedoch nach der Neuregelung ausdrücklich keine Maßnahmen im Rahmen eines Entpflchtungsverfahrens sind.

Mit der Neuregelung wird klargestellt, dass mit der Entpflichtung nicht nur die Zugehörigkeit zur Feuerwehr endet. Vielmehr ist auch eine Übernahme in die Ehrenabteilung nur zulässig, wenn die oder der Betroffene die Entpflichtung selbst beantragt hat oder die Entpflichtung wegen Wegfalls der für die Verwendung erforderlichen körperlichen oder geistigen Eignung erfolgte, wenn es keine andere Verwendung mit geringeren Anforderungen gab. Ehemalige Feuerwehrangehörige, die aus gesundheitlichen Gründen nicht mehr in der Einsatzabteilung mitwirken können, sollen in der Ehrenabteilung eine weitere Unterstützungsmöglichkeit der Gemeindefeuerwehr finden.

Durch den Verweis auf § 5 Abs. 8 werden klare Regelungen zum Verwaltungsverfahren geschaffen. Auf ein Vorverfahren soll sowohl bei der Entpflichtung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten als auch bei sonstigen ehrenamtlichen Funktionsträgern der Feuerwehr künftig verzichtet werden, da die "Befriedungsfunktion" eines Vorverfahrens bei disziplinarähnlichen Verfahren, bei denen die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister als Dienstvorgesetzte oder Dienstvorgesetzter nach Anhörung der oder des Betroffenen die Entpflichtungsentscheidung getroffen hat, üblicherweise nicht zum Tragen kommt. Im Übrigen wird auf die Erläuterungen zu § 5 Abs. 8 verwiesen.

Zu Absatz 6

Da nach dem neu gefassten § 10 der Kreis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über die Einsatzabteilung hinaus erweitert wurde und jetzt ausdrücklich auch Angehörige der Ehrenabteilung und Angehörige der musiktreibenden Einheiten zu den sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen zählen, muss eine Möglichkeit geschaffen werden, auch diese von ihrer Funktion zu entbinden, wenn sie beispielsweise ihre Pflichten erheblich verletzen oder ihre Loyalitätspflicht gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister verletzen. Das Entpflichtungsverfahren des Absatzes 5 gilt entsprechend. Auch Angehörige der Jugendfeuerwehr und der Kinderfeuerwehr können nach der Neuregelung aus wichtigem Grund vom Feuerwehrdienst ausgeschlossen werden, wenn sie beispielsweise den Dienstbetrieb erheblich stören und pädagogische Maßnahmen oder Einwirkungen nicht zielführend sind. Aufgrund der bisherigen Praxiserfahrungen dürfte davon auszugehen sein, dass solche Funktionsentbindungsverfahren nur selten vorkommen werden.

Zu Absatz 7

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung des bisherigen Absatzes 6 an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 8

Die bisherige Bestimmung des § 9 Abs. 7 wurde aus rechtssystematischen Gründen ohne größere materiellrechtliche Änderung hierhin verschoben. Klargestellt wird durch die Neuregelung allerdings, dass die Gemeinden nicht alle Angehörigen der Ehrenabteilung zusätzlich gegen Dienstunfälle versichern müssen, sondern nur dann, wenn diese regelmäßig zu feuerwehrdienstlichen Tätigkeiten herangezogen werden. Wenn sie beispielsweise nur ab und zu einmal an Einsätzen außerhalb des Gefahrenbereichs herangezogen werden, müssen sie nicht zusätzlich gegen Dienstunfälle versichert werden, denn hierbei entstehen keine höheren Unfallrisiken als bei Personen, die zur Hilfeleistung verpflichtet werden oder freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bei der Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden Hilfe leisten. Auch diese müssen nicht zusätzlich gegen Dienstunfälle versichert werden (§ 27 Abs. 2). Das Unfallrisiko von aktiven Angehörigen der Einsatzabteilung, die auch in Gefahrenbereichen tätig werden, ist ungleich höher.

Zu Nummer 15 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Zu Absatz 1

Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nehmen bisher schon ein öffentliches Ehrenamt für die Gemeinde wahr. Der ehrenamtliche Feuerwehrdienst ist kein Arbeitsverhältnis im Sinne arbeitsrechtlicher und arbeitszeitrechtlicher Vorschriften zur Höchstarbeitszeit, auch wenn hierfür eine Aufwandsentschädigung gezahlt wird. Für die sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen stellt die Neuregelung klar, dass auch sie insoweit ein Ehrenamt für die Gemeinde wahrnehmen, als sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten erfüllen.

Da nach § 10 des Entwurfs der Kreis der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und der sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen konkretisiert wurde, muss auch in der Bestimmung über die Rechte und Pflichten verdeutlicht werden, für welche ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im engeren Sinne und sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen die jeweilige Regelung gilt. Die Pflicht zur Teilnahme an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Ausbildungsveranstaltungen, Lehrgängen und sonstigen Veranstaltungen der Feuerwehr und zur Befolgung der dort ergangenen Weisungen gilt nur für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige im engeren Sinn, nicht aber beispielsweise für Angehörige der Ehrenabteilung, die nur noch auf völlig freiwilliger Basis die Feuerwehr unterstützen können. Wenn sie freiwillig ausnahmsweise bei Einsätzen mitwirken, kann davon ausgegangen werden, dass sie auch ohne ausdrückliche rechtliche Verpflichtung die Weisungen der Einheitsführung befolgen. Auch Angehörige der Kinderfeuerwehr sind nicht zur Teilnahme an Dienstveranstaltungen verpflichtet. Da Kinderfeuerwehren Mädchen und Jungen die Möglichkeit bieten sollen, sich spielerisch mit dem Thema "Brandschutz" auseinanderzusetzen und viel Spaß rund um das Thema Feuerwehr zu haben, können die Angebote der Kinderfeuerwehr freiwillig wahrgenommen werden, es besteht aber keine Verpflichtung zur Teilnahme an Veranstaltungen der Kinderfeuerwehr. Klargestellt wird durch die Neuregelung auch, dass Betreuerinnen und Betreuer der Kinderfeuerwehr, die keine Angehörigen der Einsatzabteilung sind, nicht an Einsätzen, Übungen und Ausbildungsveranstaltungen teilnehmen müssen.

Zu Absatz 2

Mit der Neufassung wird die soziale und arbeitsrechtliche Absicherung ehrenamtlicher Feuerwehrangehöriger wesentlich verbessert. Durch die Einfügung des Wortes „Ausbildungsverhältnis“ im Satz 1 wird verdeutlicht, dass die Schutz- und Freistellungsregelungen nicht nur für Arbeitnehmende, sondern auch für Auszubildende gelten. Auch diese müssen beispielsweise für Einsätze oder Ausbildungslehrgänge freigestellt werden. Allerdings sind die Aufgabenträger im Rahmen ihrer Fürsorgepflicht gehalten, nur in einem solchen Umfang eine Freistellung zu verlangen, dass das Ausbildungsziel nicht gefährdet wird. Bei der Entgeltfortzahlung wird ausdrücklich klargestellt, dass auch Ausbildungsvergütungen während Ausfallzeiten, die auf den Feuerwehrdienst zurückzuführen sind, weiter zu gewähren sind.

Mit dem geänderten Verweis auf die Bestimmung des § 18a Abs. 1 bis 4 der Gemeindeordnung wird die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen derjenigen der Ratsmitglieder, ehrenamtlichen Bürgermeisterinnen und Bürgermeister, Beigeordneten, Ortsvorsteherinnen und Ortsvorsteher angeglichen. Auch bei ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen darf künftig die Bewerbung um ein Ehrenamt sowie die Annahme und die Ausübung nicht behindert werden. Entgegenstehende Vereinbarungen sind nichtig (§ 18a Abs. 1 GemO). Auch ehrenamtliche Feuerwehrangehörige können nur mit ihrer Zustimmung auf einen anderen Arbeitsplatz umgesetzt werden, es sei denn, dass ihre Belassung auf dem bisherigen Arbeitsplatz aus zwingenden betrieblichen Gründen den Arbeitgebenden nicht zugemutet werden kann (§ 18a Abs. 3 GemO). Schließlich erhalten die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen einen weitergehenden Kündigungsschutz als bisher (Verweis auf § 18a Abs. 4 GemO). Die Kündigung der Arbeitsverhältnisse der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen ist grundsätzlich unzulässig, es sei denn, dass Tatsachen vorliegen, welche die Arbeitgebenden zur Kündigung nach § 626 des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) berechtigen; dies gilt nicht für Kündigungen während der Probezeit. Durch diesen umfassenderen Kündigungsschutz wird die Rechtsstellung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen deutlich verbessert. Ihnen kann nur noch aus wichtigem Grund fristlos gekündigt werden, wenn Tatsachen vorliegen, auf Grund derer der oder dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der Interessen beider Vertragsteile die Fortsetzung des Dienstverhältnisses bis zum Ablauf der Kündigungsfrist oder bis zu der vereinbarten Beendigung des Dienstverhältnisses nicht zugemutet werden kann (§ 626 Abs. 1 BGB).

Mit der Neufassung dieser Vorschrift wird überdies verdeutlicht, dass die umfassenden Schutzvorschriften nicht nur für aktive Feuerwehrangehörige in den Einsatzabteilungen, sondern auch für sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige gelten, sofern sie feuerwehrendienstliche Tätigkeiten ausüben. Werden sie dagegen im Vereinsbereich oder bei geselligen Veranstaltungen außerhalb des Feuerwehrdienstes tätig, benötigen sonstige Feuerwehrangehörige keinen umfassenden Schutz und müssen beispielsweise, vorbehaltlich anderer gesetzlicher Bestimmungen, auch nicht von der Arbeitsleistung freigestellt werden.

Mit der Einführung einer klarstellenden Regelung, wonach ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bei der Wahrnehmung von Aufgaben außerhalb des originären Aufgabenbereichs der Feuerwehr, beispielsweise im Rahmen der Amtshilfe, nur dann einen Anspruch auf Freistellung am Arbeitsplatz haben, wenn dadurch keine Arbeitsplatzrisiken entstehen können, wird vor allem einer Forderung des Gemeinde- und Städtebundes entsprochen. Dieser hat darauf hingewiesen, aufgrund ihrer ständigen Bereitschaft werde die freiwillige Feuerwehr zunehmend mit zusätzlichen feuerwehrfremden Aufgaben belastet, die nicht ihren originären Aufgabenbereich betreffen. In den letzten Jahren seien die Feuerwehren vermehrt für die Beseitigung von Sturmschäden auf Straßen (z.B. Zerkleinern umgestürzter Bäume) und für andere Folgebeseitigungsmaßnahmen nach Verkehrsunfällen hinzugezogen worden. Dies sei grundsätzlich keine Aufgabe der Feuerwehr. Für die Verkehrssicherheit der Straßen habe der Träger der Straßenbaulast zu sorgen. Er habe insbesondere die Straße in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden Zustand zu unterhalten.

Zu beobachten sei seit einiger Zeit auch ein Anstieg von Türöffnungen durch die Feuerwehr bei Hausnotrufsystemen. Einige günstige Anbieter von Hausnotrufen verfügten selbst nicht über einen Hausschlüssel der Kundinnen und Kunden und hätten keinen Fahrdienst vor Ort. Im Fall des Auslösens des Hausnotrufes werde sich vielmehr der Feuerwehr bedient, um in die Wohnungen zu gelangen. Dies sei keine Aufgabe der Feuerwehr.

Es bedürfe deshalb einer gesetzlichen Klarstellung, dass ehrenamtliche Feuerwehrangehörige nur für originäre und unaufschiebbare Feuerwehreinätze ihre hauptberufliche Tätigkeit unterbrechen dürften. Dies umfasse keine Fälle von Amtshilfe für andere Behörden.

Nach § 5 Abs. 2 Nr. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz darf eine ersuchte Behörde Hilfe nicht leisten, wenn sie hierzu aus rechtlichen Gründen nicht in der Lage ist. Mit der Neuregelung im Brand- und Katastrophenschutzgesetz wird klargestellt, dass Eingriffe in den verfassungsrechtlich geschützten Bereich des eingerichteten und ausgeübten Gewerbebetriebs durch Alarmierung von Beschäftigten zur Feuerwehr nur zur Erfüllung originärer Feuerwehraufgaben zulässig sind und im Übrigen nur, soweit Arbeitsplatzrisiken für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nicht entstehen können, wie beispielsweise bei

Bediensteten einer Kommunalverwaltung oder des Landes, die bei der freiwilligen Feuerwehr aktiv sind. Stehen solche nicht in ausreichender Anzahl zur Verfügung, kann die Gemeinde während der üblichen Arbeitszeiten Amtshilfe durch den Einsatz ihrer Feuerwehr nicht leisten, wenn sie dafür ehrenamtliche Feuerwehrangehörige vom Arbeitsplatz weg alarmieren müsste und damit in die Organisationsstruktur des Betriebes eingreifen würde. Es gibt keine allgemeine Pflicht zur Erbringung von Arbeitsleistungen für die Gemeinde (früher Frondienste genannt), auch nicht für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige. Artikel 4 der Europäischen Menschenrechtskonvention verbietet grundsätzlich die staatlich angeordnete oder geduldete Zwangsarbeit sowie eine staatlich angeordnete oder geduldete Arbeitspflicht. Insoweit ist die Weisungsbefugnis der Gemeinde aus verfassungsrechtlichen Gründen, aber auch aus Fürsorgegründen für die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen und zum Schutz der Wirtschaft vor vermeidbaren Beeinträchtigungen eingeschränkt.

In Satz 4 wird klargestellt, dass Arbeitgebenden nicht nur die aufgrund gesetzlicher oder vertraglicher Verpflichtung gezahlten Entgelte, sondern auch die aufgrund tarifvertraglicher Verpflichtung fortgewährten Beträge auf Antrag erstattet werden müssen. Nach § 1 Abs. 1 Tarifvertragsgesetz regelt der Tarifvertrag die Rechte und Pflichten der Tarifvertragsparteien und enthält Rechtsnormen, die den Inhalt, den Abschluss und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen sowie betriebliche und betriebsverfassungsrechtliche Fragen ordnen können. Der Tarifvertrag regelt insbesondere Löhne, Gehälter, die Arbeitszeit und weitere Arbeitsbedingungen von Arbeitnehmenden einer Branche oder eines Unternehmens.

Den Gemeinden wird mit dem neuen Satz 5 die Möglichkeit eingeräumt, durch Satzung festzulegen, dass privaten Arbeitgebenden eine Zulage auf die Erstattung des Verdienstaufschlags gewährt wird. Damit können auch die über die erstattungsfähigen Kosten hinaus entstehenden zusätzlichen Aufwendungen der privaten Arbeitgebenden ausgeglichen werden. Mit der Freistellung von ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen entstehen häufig zusätzliche betriebliche Organisationskosten, um den Ausfall einer Arbeitskraft im Betrieb auszugleichen. Zudem können zusätzliche Kosten für eine Ersatzkraft beispielsweise durch Überstundenzuschläge o.Ä. anfallen. Auch weil diese Kosten nach der bis-

herigen gesetzlichen Regelung nicht voll ausgeglichen werden können, sinkt die Bereitschaft privater Arbeitgebender, Arbeitskräfte für die Tätigkeit in der freiwilligen Feuerwehr und im Katastrophenschutz freizustellen. Es obliegt der Entscheidung des jeweiligen Aufgabenträgers, ob und in welcher Form er einen Zuschlag zum Verdienstausschlag gewährt. Da diese Kosten in der Regel nicht nachweisbar und überprüfbar sind, erscheint grundsätzlich ein pauschalierter Zuschlag sinnvoll.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 3

Auch diese Änderung dient der Klarstellung, dass sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige bei der Wahrnehmung feuerwehrdienstlicher Aufgaben weitgehend die gleiche Rechtsstellung haben wie ehrenamtliche Feuerwehrangehörige im engeren Sinn, also insbesondere die aktiven Feuerwehrangehörigen in der Einsatzabteilung. Zusätzlich gegen Dienstunfälle müssen sie allerdings nur versichert werden, soweit sie regelmäßig feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben (§ 13 Abs. 9 Nr. 2 LBKG).

Zu Absatz 4

Auch bezüglich der Freistellung von der Arbeitspflicht werden sonstige Feuerwehrangehörige den ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im engeren Sinn gleichgestellt, sofern sie feuerwehrdienstliche Aufgaben wahrnehmen. Dies ist bei Angehörigen der Ehrenabteilung beispielsweise erforderlich, wenn sie mit Zustimmung des Bürgermeisters im Einzelfall außerhalb des Gefahrenbereichs bei Einsätzen mitwirken. Da schon mit Vollendung des 60. Lebensjahres ein Wechsel in die Ehrenabteilung möglich ist, können deren Angehörige noch im Arbeitsleben stehen.

Auf Vorschlag des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V. wird klargestellt, dass die durch den Feuerwehrdienst verursachte Ausfallzeit auch während der Gleitzeit bis zur Höchstgrenze der auf diesen Tag entfallenden durchschnittlichen Arbeitszeit angerechnet wird, wenn die Arbeit insbesondere wegen der Teilnahme an Einsätzen verspätet aufgenommen wird. Diese Gesetzesanpassung dient der Rechtssicherheit und der wei-

teren Verbesserung der sozialen Absicherung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen. Eine entsprechende Regelung für Beamtinnen und Beamte (z.B. der Polizei), Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die Wechselschichtdienst leisten, ist nicht erforderlich. Wechselschichtdienst ist feste Arbeitszeit. Wird die Arbeit einer oder eines Wechselschichtdienstleistenden wegen des Feuerwehrdienstes verspätet aufgenommen, wird die Ausfallzeit auf die Arbeitszeit angerechnet.

Angehörigen der Feuerwehr dürfen durch ihre Tätigkeit keine Nachteile entstehen. Die Gemeinde hat gegenüber den ehrenamtlichen Einsatzkräften eine Fürsorgepflicht. Zur Beurteilung der physischen und psychischen Belastung von Einsatzkräften nach Einsätzen und der damit zusammenhängenden Verantwortung der Einsatzleitung bestehen keine Vorgaben. Die Belastung der eingesetzten Einsatzkräfte nach Einsätzen richtet sich nach den jeweiligen Umständen des Einzelfalles und hängt von einer Vielzahl von Aspekten ab. Neben der eigentlichen körperlichen und gegebenenfalls auch seelischen Beanspruchung werden auch hauptberufliche Belange sowie andere individuelle und persönliche Umstände eine wesentliche Rolle spielen müssen. Tageszeit und Einsatzdauer bzw. der Einsatzumfang sind weitere Orientierungshilfen. Tatsächlich wird überwiegend auf die objektive Beurteilung und Entscheidung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters abgestellt werden müssen, in jedem Einzelfall festzustellen, welche Einsatzkraft in welchem Umfang notwendige Ruhe- und Erholungszeiten benötigt bzw. beanspruchen kann. Für eine weitestgehend einheitliche Verfahrensweise hat der Deutsche Feuerwehrverband mit der Empfehlung „*Erholungs- bzw. Ruhezeiten für Einsatzkräfte der Freiwilligen Feuerwehren nach Einsätzen*“⁴ eine Beurteilungsgrundlage vorgeschlagen. Der Ausschuss Feuerwehrangelegenheiten, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung (AFKzV) des Arbeitskreises V der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder hat in seiner Sitzung am 3. Juli 2003 in Ulm diese Empfehlungen im Grundsatz zustimmend zur Kenntnis genommen und den Bundesländern empfohlen, diese Hinweise in geeigneter Weise bekannt zu geben.

Zu Absatz 5

⁴ www.feuerwehrverband.de/fileadmin/Inhalt/FACHARBEIT/FB7_Sozialwesen/DFV_Ruhezeiten_der_FF_nach_Einsaetzen.pdf

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu den Absätzen 6 bis 11

Auch diese Änderungen dienen der Angleichung der Rechtsstellung der sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen an die der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen im engeren Sinn in allen Bereichen, in denen sie feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben. Außerhalb dieser feuerwehrdienstlichen Aufgaben, etwa bei Tätigkeiten für einen Feuerwehrförderverein oder bei privaten geselligen Zusammenkünften besteht grundsätzlich kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz und auch keine Notwendigkeit erweiterter Fürsorge des Aufgabenträgers, etwa durch Abschluss einer zusätzlichen privaten Unfallversicherung.

Eine Verpflichtung der Gemeinden, alle sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen (Angehörige der Ehrenabteilung und der musiktreibenden Einheiten, sofern sie keine aktiven Feuerwehrangehörigen sind), zusätzlich gegen Dienstunfälle zu versichern, würde zu einer nicht unerheblichen Mehrbelastung der Gemeinden führen und wäre auch unter Konnexitätsgesichtspunkten problematisch. Deshalb sind nach der Neuregelung in § 13 Abs. 9 Nr. 2 LBKG nur diejenigen sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen über die gesetzliche Unfallversicherung hinaus zusätzlich gegen Dienstunfälle zu versichern, die regelmäßig feuerwehrdienstliche Tätigkeiten ausüben, also beispielsweise nicht ab und zu, sondern regelmäßig und fest eingeplant bei der Unterstützung der Gerätewarte tätig sind. Hierüber entscheidet die Gemeinde im Rahmen ihrer Organisationshoheit. Nimmt sie die Dienste der sonstigen ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen regelmäßig in Anspruch und erhöht sie so das Unfallrisiko, muss sie auch für entsprechenden Unfallversicherungsschutz sorgen.

Auf Anregung des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz wird im Absatz 8 ein ausdrücklicher Anspruch von Schülerinnen und Schülern sowie Studierenden in das Gesetz aufgenommen, während der Teilnahme an Einsätzen und für einen angemessenen Zeitraum danach von der Teilnahme am Unterricht, an Vorlesungen und an Ausbildungsveranstaltungen befreit zu werden. Da ehrenamtliche Feuerwehrangehörige keine unzumutbaren Nachteile erleiden dürfen, sollte ein solcher Freistellungsanspruch aber nur dann

geltend gemacht werden, wenn den Schülerinnen und Schülern sowie den Studierenden dadurch keine unzumutbaren Nachteile entstehen. Würde eine Studierende oder ein Studierender beispielsweise während einer Examensarbeit aus der Prüfung heraus zu einem Feuerwehreinsatz alarmiert, könnte das Bestehen der Prüfung in Frage gestellt sein. Dies wäre ein unzumutbarer Nachteil. Insoweit ist – wie bei Arbeitnehmenden – in jedem Einzelfall eine Interessenabwägung vorzunehmen, ob eine Abkömmlichkeit gegeben ist. Dies beurteilt in erster Linie die Schülerin, der Schüler, die Studierende oder der Studierende selbst. Hiermit wird das Brand- und Katastrophenschutzgesetz an die Rechtslage in vielen anderen Bundesländern angepasst. Ein ausdrücklicher Anspruch auf Befreiung vom Unterricht für Lehrgänge der Feuerwehr wurde nicht ins Gesetz aufgenommen, weil davon ausgegangen wird, dass solche Lehrgänge in der Regel in der unterrichtsfreien Zeit (z.B. in Schulferien oder in der vorlesungsfreien Zeit) durchgeführt werden können. Hierfür soll den Betroffenen auf Anregung des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V. ein Anspruch auf eine angemessene Aufwandsentschädigung eingeräumt werden, denn Schulferien und bis zu einem gewissen Grad auch die vorlesungsfreie Zeit dienen auch der Erholung.

Zu Buchstabe b

Die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin und der Brand- und Katastrophenschutzinspektor sind keine Vorgesetzten der ehrenamtlichen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr. Die gemeindlichen Ansprechpartner der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder des Brand- und Katastrophenschutzinspektors sind insbesondere die Wehrleiterinnen und die Wehrleiter sowie die Gemeindeverwaltungen. Deshalb haben einzelne Landkreise vorgeschlagen, die Funktion des Kreisfeuerwehrobmanns bei hauptamtlicher Besetzung der Funktion der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder des Kreisfeuerwehrobmanns zu streichen, zumal es in der Praxis kaum Berührungspunkte zum Ehrenamt in der Gemeindefeuerwehr gebe und auf dieser Ebene eine Interessenwahrnehmung der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegenüber der hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder dem hauptamtlichen Brand- und Katastrophenschutzinspektor durch die Funktion einer Kreisfeuerwehrobfrau oder eines Kreisfeuerwehrobmanns nicht erforderlich sei. Die Interessen der ehrenamtlichen

Feuerwehrangehörigen könnten auch durch die überwiegend ehrenamtlichen Wehrleitungen wahrgenommen werden. Überdies sei das Wahlverfahren sehr aufwendig, weil an der Wahrversammlung möglicherweise mehr als zweitausend Feuerwehrangehörige aus dem gesamten Landkreis teilnehmen müssten.

Auch der Städtetag Rheinland-Pfalz stellt die Frage der künftigen Notwendigkeit von Feuerwehrobfrauen und Feuerwehrob Männern. Die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen nähmen ein öffentliches Ehrenamt für die Gemeinde wahr. Im Rahmen des Wahlverfahrens von Wehrführerinnen und Wehrführern, Wehrleiterinnen und Wehrleitern würden im Rahmen der sogenannten Basisdemokratie deren Interessen gegenüber der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und den politischen Gremien wie Verbandsgemeinderat, Stadtrat und Fachausschüssen wahrgenommen. Der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder dem Brand- und Katastrophenschutzinspektor bzw. dem jeweiligen Landkreis unterständen somit keine unmittelbaren Feuerwehreinheiten bzw. ehrenamtliche Feuerwehrangehörige. Wenn kein unmittelbares Dienstverhältnis bestehe, sei nicht ersichtlich, welche Interessen von einer Feuerwehrobfrau oder einem Feuerwehrobmann gegenüber einer Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder einem Brand- und Katastrophenschutzinspektor auf Kreisebene vertreten werden könnten. Die Interessen der jeweiligen Gemeinde oder Verbandsgemeinde würden durch deren Wehrleiterin oder Wehrleiter gegenüber der Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder dem Brand- und Katastrophenschutzinspektor vertreten. Hierzu fänden regelmäßige Sitzungen statt.

Auch in kreisfreien Städten mit hauptamtlichen Wehrleiterinnen oder Wehrleitern oder in Städten mit Berufsfeuerwehr sei die Notwendigkeit einer Feuerwehrobfrau oder eines Feuerwehrobmanns fraglich. Den jeweiligen Einheiten der freiwilligen Feuerwehr stünden sogenannte Einheitsführerinnen und Einheitsführer vor. Diese Funktionen würden im Ehrenamt wahrgenommen. Gemäß § 14 Abs. 1 Satz 5 Nr. 1 b LBKG nähmen diese damit die vergleichbare Funktion einer Wehrführerin oder eines Wehrführers war und würden auch von den Feuerwehrangehörigen gewählt. Somit würden im Sinne der Basisdemokratie von diesen ebenfalls die Interessen der ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen gegenüber der Wehrleiterin oder dem Wehrleiter vertreten, sodass die Funktion einer

Feuerwehrobfrau oder eines Feuerwehrobmanns nicht mehr erforderlich sei. Diese Funktion sei zu den Zeiten erforderlich gewesen, als es noch kein Wahlverfahren für ehrenamtliche Führungskräfte der freiwilligen Feuerwehr gegeben habe.

Die Streichung der Bestimmung über die Feuerwehrobfrau und den Feuerwehrobmann im Gesetzentwurf trägt diesem Anliegen Rechnung.

Zu Nummer 16 (§ 14)

Zu Absatz 1

Die Überschrift wird auf „Sonderfunktionen“ erweitert, weil in der neu gefassten Bestimmung nicht nur die Leitung der Feuerwehr, sondern auch die Bestellung anderer Feuerwehrangehöriger geregelt wird, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden, wie beispielsweise die Ausbilderinnen und Ausbilder in Gemeinden und kreisfreien Städten mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilderinnen und Ausbilder in Gemeinden und in kreisfreien Städten), die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte, die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (IT-Beauftragte der Feuerwehr).

Auf Vorschlag des Städtetags Rheinland-Pfalz sieht die Neuregelung vor, dass in einer Gemeinde mit freiwilliger Feuerwehr mit hauptamtlichen Feuerwehrangehörigen, welche über eine ständig mit mindestens sechs hauptamtlichen Funktionen besetzte Feuerwache verfügt, deren Leiterin oder Leiter zugleich die Funktion des hauptamtlichen Wehrleiters übernimmt. Der Städtetag Rheinland-Pfalz hat hierzu ausgeführt, die Anzahl der Feuerwehren mit hauptamtlichem Personal nehme zu. Zugleich steige die vorzuhaltende Funktionsstärke und Qualifikation der hauptamtlich besetzten Feuerwehren spürbar an. Insofern bedürfe es einer Anpassung der Bestimmungen über die Leitung der Feuerwehr. Um ein Spannungsfeld in der Führungsebene zwischen hauptamtlichem Personal und Ehrenamt zu vermeiden, sollte bei Feuerwehren mit hauptamtlichem Personal, welche über eine ständig besetzte Staffelwache mit sechs Einsatzkräften verfügt, eine einheitliche Regelung getroffen werden. Die Wachpersonalstärke betrage bei sechs vorzuhaltenden

den Funktionen pro Schicht mindestens 30 Bedienstete. Die Wachleiterin oder der Wachleiter verfüge aufgrund des Verantwortungsgrades mindestens über die feuerwehrtechnische Qualifikation für das 3. Einstiegsamt. Die Wachleitung habe somit eine hohe fachliche Kompetenz und sei zugleich ständig erreichbar für die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister. Gleichmaßen könnten auf diese Weise Konflikte über die Wahrnehmung der Einsatzleitung vermieden werden. Zusätzliche Kosten entstünden nicht. Die Leitung von hauptamtlichen Wachen mit einer Funktionsstärke von sechs oder mehr Einsatzkräften werde bereits zum heutigen Zeitpunkt durch Beamtinnen und Beamte im dritten Einstiegsamt wahrgenommen. Mit der beabsichtigten Regelung werde lediglich klar gestellt, dass die Wachleiterin oder der Wachleiter zugleich auch hauptamtlich die Funktion der Wehrleiterin oder des Wehrleiters übernimmt.

Die Ergänzung in Satz 5 Nr. 1 Buchst. b) trägt dem Umstand Rechnung, dass Katastrophenschutzeinheiten der Feuerwehr, insbesondere Gefahrstoffeinheiten, oftmals nicht von einer einzigen Gemeinde gestellt werden, sondern die Fahrzeuge auf mehrere Gemeindefeuerwehren verteilt sind und auch das Personal von verschiedenen Gemeindefeuerwehren gestellt wird. Bei solchen gemeindeübergreifenden Einheiten ist ein Wahlverfahren für die Führungskräfte innerhalb der Gemeindefeuerwehr nicht sinnvoll. Deshalb ist nach § 20 Abs. 1 der Feuerwehrverordnung (FwVO) ein Wahlverfahren für Führerinnen und Führer von Katastrophenschutzeinheiten (z.B. Gefahrstoffzüge), die Aufgaben wahrnehmen, die mit einer Wehrführung vergleichbar sind, nur dann vorgesehen, wenn die Einheit von einer Gemeinde gestellt wird. Die nach § 14 Abs. 1 Satz 4 LBKG bestellte Führungskraft muss von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und – da es sich um eine Einheit des Katastrophenschutzes in der Zuständigkeit des Landkreises handelt – auch von der Landrätin oder dem Landrat bestätigt werden. Wird die Einheit des Katastrophenschutzes von mehreren Gemeinden gestellt, wäre ein Wahlverfahren in verschiedenen Gemeinden zu umständlich und kompliziert. Deshalb ist in § 20 Abs. 2 FwVO geregelt, dass die Landrätin oder der Landrat die Führungskräfte solcher Einheiten, die neben Gemeindeaufgaben auch Kreisaufgaben wahrnehmen, im Einvernehmen mit den betreffenden Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern bestellt. Die Brand- und Katastrophenschutzinspektorin oder der Brand- und Katastrophenschutzinspektor und die betreffenden Wehrleiterinnen und Wehrleiter sollen hierzu Vorschläge unterbreiten. Dieser Besonderheit trägt die Anpassung des LBKG Rechnung.

Satz 5 Nr. 2 passt das Wahlverfahren für Wehrleiterinnen und Wehrleiter sowie für Führerinnen und Führer mit Aufgaben, die mit denen einer Wehrführung vergleichbar sind, an die Bedürfnisse der Praxis an. So kann es nicht nur auf der Ebene größerer örtlicher Feuerwehreinheiten, sondern auch auf Verbandsgemeindeebene neben der Wehrleiterin und dem Wehrleiter und den Wehrführerinnen und Wehrführern Führerinnen und Führer mit Aufgaben geben, die mit denen einer Wehrführung vergleichbar sind (z.B. Gefahrstoffzugführerinnen und Gefahrstoffzugführer). Nach der bisherigen Rechtslage konnten solche Einheitsführerinnen und -führer nur in den Ortsgemeinden gewählt werden. Das Gesetz muss an die Praxis in den Gemeinden angepasst werden, denn manche Verbandsgemeinden organisieren insbesondere Katastrophenschutzeinheiten über einzelne örtliche Feuerwehreinheiten hinaus und setzen beispielsweise in Gefahrstoffzügen Kräfte aus unterschiedlichen örtlichen Feuerwehreinheiten ein, weil eine einzelne örtliche Feuerwehreinheit oftmals gar nicht genug Personal für derartige fachspezifische Aufgaben hat.

Mit der Änderung in Satz 5 Nr. 3 wird einem Bedürfnis der Praxis entsprochen. In Ortsgemeinden kann nach der derzeitigen Rechtslage eine Führerin oder ein Führer der örtlichen Feuerwehreinheit (Wehrführerin oder Wehrführer) nur eine Vertreterin oder einen Vertreter haben. Vor allem in größeren örtlichen Feuerwehreinheiten können viele Aufgaben auf die Wehrführerin oder den Wehrführer zukommen, die von einer ehrenamtlichen Führungskraft aufgrund eines höheren Zeitbedarfs nicht mehr allein bewältigt werden können. Um die Wehrführerin oder den Wehrführer zu entlasten und die Tagesalarmbereitschaft sicherzustellen, soll nach einer Forderung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz gesetzlich die Möglichkeit geschaffen werden, mehrere Vertretungen zu bestellen und diesen bestimmte Aufgaben zur laufenden Wahrnehmung zu übertragen. Diesem Anliegen trägt der Gesetzentwurf Rechnung.

Ausdrücklich geregelt wird die Wahlberechtigung. So sind nur die hauptamtliche Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr, die für besondere Aufgaben eingestellten hauptamtlichen Bediensteten und die ehrenamtlichen Feuerwehrangehörigen der jeweiligen Feuerwehreinheit wahlberechtigt. Angehörige der Kinderfeuerwehr sind nicht und Angehörige der Jugendfeuerwehr – der bisherigen Rechtslage entsprechend – erst mit Vollendung des 16. Lebensjahres wahlberechtigt. Sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, wie

Angehörige der Ehrenabteilung oder der musiktreibenden Einheiten, sofern sie keinen aktiven Feuerwehrdienst leisten, sind bei Wahlen für die Wehrleitung oder die Wehrführung nicht wahlberechtigt. Die ehrenamtlichen Führungskräfte in der besonderen Gefahrgemeinschaft der Feuerwehr müssen vom Vertrauen der aktiven haupt- und ehrenamtlichen Angehörigen der Einsatzabteilung getragen werden. Ein Wahlrecht für sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige könnte zu Verwerfungen und Konflikten führen, zumal die Feuerwehr kein Verein ist und sonstige ehrenamtliche Feuerwehrangehörige nicht nur feuerwehrdienstliche Aufgaben erfüllen. So stehen in der Regel bei Ehrenabteilungen gesellige Veranstaltungen im Vordergrund der Tätigkeit.

Auch die Angehörigen von musiktreibenden Einheiten der Feuerwehr, sofern diese nicht gleichzeitig aktive Angehörige der Einsatzabteilung sind, sind bei der Wahl von Wehrleitungen und Wehrführungen nicht wahlberechtigt. Diese Regelung trägt dem Grundsatz Rechnung, dass die Feuerwehr eine Einsatzeinrichtung zum Schutz der Bevölkerung ist. Wenn ein Musikzug der Feuerwehr mehr Mitglieder hat als die Einsatzabteilung, könnten die Musiker ohne eine solche gesetzliche Klarstellung mehrheitlich darüber bestimmen, wer Wehrführerin oder Wehrführer wird. Dies könnte die Zusammenarbeit in einer Einsatzlage schwierig gestalten. Feuerwehrmusiker, die gleichzeitig Einsatzdienst leisten, sind selbstverständlich wahlberechtigt.

Nach Satz 7 Nr. 2 müssen künftig nicht nur Führungskräfte, sondern auch andere ehrenamtliche Feuerwehrangehörige, die Sonderfunktionen wahrnehmen, insbesondere ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden und einen Anspruch auf Aufwandsentschädigung haben, durch die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister bestellt werden. Dies dient der Rechtsklarheit und entspricht weitgehend der bisherigen Praxis. Es handelt sich um folgende Funktionen:

- Ausbilderinnen und Ausbilder in Gemeinden und kreisfreien Städten mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilderinnen und Ausbilder in Gemeinden und in kreisfreien Städten),
- Feuerwehrangehörige für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (IT-Beauftragte der Feuerwehr) nach § 3 Abs. 6 FwVO sowie

- Gerätewartinnen und Gerätewarte, die für die Prüfung, Wartung und Pflege der sonstigen Ausrüstung zur Verfügung stehen.

Eine Bestellung für diese Funktionen, die für die Funktionsfähigkeit und Einsatzbereitschaft der Feuerwehr sehr wichtig sind, war bisher nicht ausdrücklich vorgeschrieben, erscheint aber wegen der besonderen Bedeutung und Verantwortung dieser Funktionen geboten. Mit der Neuregelung wird das Bestellungsverfahren für diesen Personenkreis an das Bestellungsverfahren für ehrenamtliche Führungskräfte angeglichen.

Satz 7 Nr. 4 gleicht auch das Bestellungsverfahren für Betreuerinnen oder Betreuer von Kinderfeuerwehren und deren Vertretungen an das Bestellungsverfahren für ehrenamtliche Führungskräfte an. Bisher war die Bestellung von Betreuerinnen und Betreuern von Kinderfeuerwehren nur in § 23 FwVO geregelt. Nach dieser Bestimmung muss jede Kinderfeuerwehr (dort noch „Vorbereitungsgruppe für die Jugendfeuerwehr“ genannt) von einer Betreuerin oder einem Betreuer geleitet werden, die oder der das 18. Lebensjahr vollendet hat. Zur Betreuerin oder zum Betreuer einer Kinderfeuerwehr darf nur bestellt werden, wer die entsprechende Ausbildung erfolgreich abgeschlossen hat. Ziel der Ausbildung zur Betreuerin oder zum Betreuer einer Kinderfeuerwehr ist die Befähigung zur Leitung einer Kinderfeuerwehr. Die Ausbildung dauert mindestens 12 Stunden. Voraussetzung für diese Ausbildung ist die erfolgreich abgeschlossene, mindestens 40-stündige Ausbildung zur Jugendleiterin oder zum Jugendleiter.

Selbstverständlich müssen die Betreuerinnen und Betreuer von Kinderfeuerwehren ebenso wie Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarte auch die Voraussetzungen von § 72a Abs. 1 SGB VIII erfüllen. Dies wird durch die Neuregelung des Satzes 8 ausdrücklich klargestellt. Danach dürfen die Träger der öffentlichen Jugendhilfe für die Wahrnehmung der Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe keine Person beschäftigen oder vermitteln, die rechtskräftig wegen einer Straftat nach den §§ 171, 174 bis 174c, 176 bis 180a, 181a, 182 bis 184g, 184i, 201a Absatz 3, den §§ 225, 232 bis 233a, 234, 235 oder 236 des Strafgesetzbuchs verurteilt worden ist. Zu diesem Zweck sollen sie sich bei der Einstellung oder Vermittlung und in regelmäßigen Abständen von den betroffenen Personen ein Führungszeugnis nach § 30 Absatz 5 und § 30a Absatz 1 des Bundeszentralregistergesetzes vorlegen lassen.

§ 72a SGB VIII wurde durch das Bundeskinderschutzgesetz neu gefasst und ist am 01.01.2012 in Kraft getreten. Die Vorschrift verfolgt das Ziel, einschlägig vorbestrafte Personen von der Wahrnehmung von Aufgaben in der Kinder- und Jugendhilfe fernzuhalten bzw. auszuschließen und damit Kindeswohlgefährdungen vorzubeugen. Ein eventueller Tätigkeitsausschluss ist durch die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses gemäß § 30a BZRG (bzw. für Bürgerinnen und Bürger anderer EU-Staaten eines europäischen Führungszeugnisses, § 30b BZRG) festzustellen. § 72a SGB VIII erfasst alle Träger der freien Jugendhilfe sowie Vereine gem. § 54 SGB VIII. Die Neuregelung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes stellt ausschließlich klar, dass die Bestimmung des § 72a SGB VIII auch für ehrenamtliche Kinder- und Jugendfeuerwehrbetreuerinnen und -betreuer gilt, obwohl die Feuerwehren keine Vereine sind.

Ein solches erweitertes Führungszeugnis ist also zwingende Voraussetzung für die Übernahme einer Betreuungsfunktion der Jugend- und Kinderfeuerwehren. Das erweiterte Führungszeugnis gemäß § 30a BZRG unterscheidet sich von dem „einfachen“ Führungszeugnis nach § 30 BZRG dadurch, dass unter anderem auch Verurteilungen wegen Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht, wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung, wegen Misshandlung von Schutzbefohlenen und wegen Straftaten gegen die persönliche Freiheit aufgenommen werden, durch die auf Geldstrafe von nicht mehr als 90 Tagessätzen oder auf Freiheitsstrafe von nicht mehr als drei Monaten erkannt wurde, auch wenn im Register keine weitere Strafe eingetragen ist (s. § 32 Abs. 5 BZRG).

Die Betreuerinnen und Betreuer dieser Kinderfeuerwehren müssen nicht zwingend der Einsatzabteilung angehören und sind dennoch Feuerwehrangehörige mit allen Rechten und Pflichten. Wünschenswert sind Erfahrungen und pädagogisches Geschick im Umgang mit Kindern. Deshalb sind auch entsprechend ausgebildete Personen, wie Erzieherinnen und Erzieher, Lehrerinnen und Lehrer, Sozialpädagoginnen und Sozialpädagogen oder Pädagoginnen und Pädagogen im Allgemeinen für die Funktion der Betreuerin oder des Betreuers von Kinderfeuerwehren geeignet, wobei eine entsprechende berufliche Qualifikation keine zwingende Voraussetzung ist.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 2

In der Praxis gab es bisher Unklarheiten, bis wann Wahlvorschläge für die Wahl von Führungskräften gemacht werden müssen. Deshalb soll ins Gesetz eine eindeutige Regelung aufgenommen werden, wonach Wahlvorschläge auch noch in der Versammlung der Wahlberechtigten unterbreitet werden können. Vorschläge können von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister und von allen Wahlberechtigten gemacht werden. Dies ist geboten, weil der Andrang auf Führungsfunktionen in der freiwilligen Feuerwehr nicht immer hoch ist und manchmal in der Wahlversammlung Überzeugungsarbeit geleistet werden muss, um überhaupt eine geeignete Kandidatin oder einen Kandidaten zu gewinnen.

Zu Absatz 3:

Da ehrenamtliche Führungskräfte in der Regel als Beauftragte der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters die Einsatzleitung wahrnehmen und auch im allgemeinen Dienstbetrieb eine hohe Verantwortung tragen (etwa im Rahmen der Unfallverhütung), benötigen sie neben einer hohen Sozialkompetenz auch eine besondere fachliche Qualifikation. § 18 FwVO regelt die erforderliche Ausbildung von ehrenamtlichen Führungskräften. Wird eine Führungskraft gewählt, die noch nicht über die erforderliche Ausbildung verfügt, kommt nur eine vorübergehende Beauftragung in Betracht. Die erforderliche Ausbildung muss unverzüglich, spätestens nach zwei Jahren, in besonderen Fällen nach drei Jahren nachgeholt werden (§ 18 Abs. 6 Satz 2 FwVO).

Mit dem neu eingefügten letzten Satz wird klargestellt, dass während der vorübergehenden Beauftragung noch keine Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten erfolgt. Schließt die gewählte Person die für die Funktion erforderliche Ausbildung nicht erfolgreich ab, kann sie ohne Weiteres von der vorübergehend übertragenen Führungsfunktion entbunden werden, was nach einer Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten schwieriger wäre. Die Zeit der vorübergehenden Beauftragung wird nach der Neuregelung auf die Zehnjahresfrist angerechnet. Holt die vorübergehend mit der Wahrnehmung der Führungsfunktion beauftragte Person die erforderliche Ausbildung binnen zwei Jahren nach, kann sie danach nur noch auf die Dauer von 8 Jahren endgültig zur Führungskraft bestellt und zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten ernannt werden.

Auf diese Weise soll eine Gleichbehandlung mit Funktionsträgerinnen und Funktionsträgern erreicht werden, die bereits bei der Wahl über die erforderliche Ausbildung verfügen. Nach der bisherigen Regelung erfolgte bei nicht ausreichend qualifizierten Bewerberinnen oder Bewerbern erst nach dem erfolgreichen Abschluss der erforderlichen Ausbildung die endgültige Bestellung und Ernennung zur Ehrenbeamtin oder zum Ehrenbeamten auf die Dauer von 10 Jahren. Zögerte sich das Nachholen der erforderlichen Ausbildung beispielsweise um drei Jahre hinaus, konnte eine gewählte Führungskraft, die bei der Wahl noch nicht über die erforderliche Qualifikation verfügte, bis zu 13 Jahren (drei Jahre Ausbildung und anschließende Bestellung auf zehn Jahre) im Amt bleiben, während eine zur Führungskraft gewählte Person, die von Anfang an über die erforderliche Qualifikation verfügte, nur insgesamt zehn Jahre im Amt bleiben durfte und sich dann der Wiederwahl stellen musste. Eine derartige Besserstellung von Personen, die bei der Wahl noch nicht über die erforderliche Qualifikation verfügen, ist nicht sachgerecht.

Die vorübergehende Wahrnehmung einer Führungsfunktion darf auch nur insoweit erfolgen, als die Person fachlich geeignet ist. So kann die Einsatzleitung bei größeren Gefahrenlagen nur von einer Wehrleiterin oder einem Wehrleiter wahrgenommen werden, welche oder welcher über die erforderliche Ausbildung verfügt. Bei Personen ohne erforderliche Ausbildung besteht die Gefahr von Fehlentscheidungen, die auch zu Personenschäden führen können. Bevor die Ausbildung zur Wehrleiterin oder zum Wehrleiter abgeschlossen ist, darf einer vorübergehend mit der Wahrnehmung der Führungsfunktion beauftragten Person die Einsatzleitung nur insoweit übertragen werden, als sie ausgebildet ist. Gegebenenfalls müssen andere Feuerwehrangehörige mit der erforderlichen Ausbildung die Einsatzleitung wahrnehmen.

Zu Absatz 4

Die bisherige Bezeichnung „Stadtfeuerwehrinspekteur“ in einer kreisfreien Stadt wird im Hinblick auf den in den letzten Jahren bedeutend komplexer gewordenen Aufgabenbereich der Wehrleiterinnen und Wehrleiter in kreisfreien Städten – insbesondere bei der Koordinierung von Führungsaufgaben im Katastrophenschutz – geändert in „Brand- und Katastrophenschutzinspekteurin oder Brand- und Katastrophenschutzinspekteur“. Damit wird die Bezeichnung dieser Führungskräfte an die von ehrenamtlichen Führungskräften in Landkreisen angepasst (§ 5 Abs. 3).

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 5

In Absatz 5 wird eine Regelung über die Verabschiedung von Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamten aufgenommen. Wenn sie von ihrer Führungsfunktion entbunden werden, ist damit beamtenrechtlich auch zwingend eine Verabschiedung aus dem Ehrenbeamtenverhältnis verbunden. Nach § 21 Nr. 1 des Beamtenstatusgesetzes (BeamStG) endet das Beamtenverhältnis durch Entlassung. Nach § 7 Abs. 1 Nr. 2 Satz 1 Halbsatz 1 des Landesbeamtengesetzes (LBG) können Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte jederzeit verabschiedet werden, soweit durch Rechtsvorschrift nichts anderes bestimmt ist. Durch den neu gefassten Absatz 5 wird verdeutlicht, dass Ehrenbeamtinnen und Ehrenbeamte der Feuerwehr nicht jederzeit verabschiedet werden dürfen, sondern nur dann, wenn sie aus wichtigem Grund von ihrer Führungsfunktion entbunden werden.

Auf Anregung des Städtetags Rheinland-Pfalz soll künftig bei der Entpflichtung von Jugendfeuerwehrwartinnen und Jugendfeuerwehrwarten aus wichtigem Grund auf eine vorherige Anhörung der Angehörigen der Jugendfeuerwehr verzichtet werden. Eine solche Anhörung könne in der Praxis zu Problemen führen, denn die Gründe einer notwendigen Entpflichtung könnten vielfältig sein und tief in die Privatsphäre einer betroffenen Person oder der Jugendfeuerwehrwartin oder des Jugendfeuerwehrwartes eingreifen. Bei Vorliegen einer möglichen Straftat (z.B. sexueller Missbrauch von Kindern) sollten die minderjährigen Angehörigen der Jugendfeuerwehr damit nicht konfrontiert werden. Wenn ein wichtiger Grund im Sinne des § 14 Abs. 5 vorliege, sei eine Anhörung der Wehrleiterin oder des Wehrleiters und der Wehrführerin oder des Wehrführers ausreichend.

Nach der Neuregelung ist auch bei Feuerwehrangehörigen, die ständig zu besonderen Dienstleistungen herangezogen werden und damit Sonderfunktionen wahrnehmen (z.B. ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte) eine Entbindung von der Sonderfunktion aus wichtigem Grund zulässig. Bisher gab es hierfür keine ausdrückliche Regelung.

Der neu eingefügte letzte Satz verweist auf das Verfahren der Entpflichtung von Feuerwehrangehörigen aus wichtigem Grund, das auch bei der Entbindung von Führungs- und Sonderfunktionen entsprechend anwendbar ist. Da nicht auf § 12 Abs. 5 Satz 2 verwiesen

wird, kann eine aus wichtigem Grund von einer Führungsfunktion entbundene Führungskraft grundsätzlich weiterhin der Feuerwehr angehören. Auf diese Weise soll ermöglicht werden, dass Führungskräfte, die bei der Wahrnehmung der Führungsfunktion überfordert sind (z.B. wegen fehlender Sozialkompetenz oder Durchsetzungsfähigkeit), auch nach der Entbindung von der Führungsfunktion andere Aufgaben in der Feuerwehr, für die sie möglicherweise besser geeignet sind, weiter ausüben können. Etwas anderes gilt nur, wenn beispielsweise eine dienstliche Verfehlung einer Führungskraft so schwer war, dass gleichzeitig ein Entpflichtungsverfahren nach § 12 Abs. 5 LBKG durchgeführt werden muss.

Zu Nummer 17 (§ 15)

Zu Buchstabe a

Damit es zu keiner Verwechslung mit der beamtenrechtlichen Fortbildungsqualifizierung kommt, wird bei Werkfeuerwehrangehörigen künftig nicht mehr von „Aus- und Fortbildung“, sondern von „Aus- und Weiterbildung“ gesprochen.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Buchstabe c

Die Bestimmung wird an neue Begrifflichkeiten insbesondere der Landesbauordnung angepasst.

Zu Nummer 18 (§ 16)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 19 (§ 18)

Die Änderung in Absatz 1 Satz 2 dient der Klarstellung der bisher schon bestehenden Regelung, dass die privaten Arbeitgebenden bei der Freistellung ehrenamtlicher Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen in entsprechender Anwendung der für ehrenamtliche Feuerwehrangehörige geltenden Bestimmungen einen Anspruch auf Erstattung fortgewährter Leistungen haben. Da es jedoch kein unmittelbares Rechtsverhältnis zwischen den Helferinnen und Helfern der anderen Hilfsorganisationen und den Aufgabenträgern gibt, wird durch die Neuregelung verdeutlicht, dass sich dieser Anspruch nicht gegen die Gemeinde oder den Landkreis, sondern gegen die private Hilfsorganisation richtet, die den Einsatz angeordnet hat. Diese wiederum hat nach § 35 Satz 2 LBKG einen Anspruch gegen die kommunalen Aufgabenträger auf Erstattung der nachgewiesenen Kosten, die ihnen bei angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen und sonstigen Veranstaltungen entstanden sind. Letztlich müssen also die kommunalen Aufgabenträger auch bei Helferinnen und Helfern privater Hilfsorganisationen die Kosten der Entgeltfortzahlung tragen, wenn diese Organisationen in ihrem Auftrag tätig werden.

Auf Vorschlag der privaten Hilfsorganisationen wird der bisherige Absatz 2 gestrichen. Die Rechte der Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen richten sich nach deren Satzungen (§ 18 Abs. 1 LBKG). Dort kann geregelt werden, welche Ansprüche die Helferinnen und Helfer haben (z.B. Aufwandsentschädigung). Für eine gesetzgeberische Beschränkung der Vereinsautonomie durch eine Regelung über die Vergütung der Vereinsmitglieder besteht kein Bedarf, zumal die privaten Hilfsorganisationen in der Gefahrenabwehr auch haupt- und nebenberufliche Mitarbeitende einsetzen können.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 20 (§ 19)

In Absatz 3 wird auf Anregung der Deutschen-Lebens-Rettungs-Gesellschaft (DLRG) die Wasserrettung ausdrücklich als eigenständige Komponente des Katastrophenschutzes aufgenommen. Der Begriff der Wasserrettung umfasst alle Hilfsmaßnahmen auf Gewässern, insbesondere bei Bade-, Boots-, Schiffs- und Eisunfällen. Auch die Mithilfe bei der Sicherung von Deichanlagen bei Extremhochwasser gehört zur Wasserrettung. Neben

den entsprechend ausgestatteten Einheiten der Feuerwehr und des Technischen Hilfswerks wird der Wasserrettungsdienst von privaten Hilfsorganisationen, wie beispielsweise der DLRG, der Wasserwacht des Deutschen Roten Kreuzes, dem Arbeiter Samariter Bund oder der Johanniter Unfallhilfe übernommen, die nicht nur Erste Hilfe bei Badeunfällen leisten, sondern teilweise Schnelleinsatzgruppen, Wasserrettungszüge oder andere Einheiten für die Wasserrettung vorhalten. Über die Einbindung der jeweiligen Organisationen entscheiden die kommunalen Aufgabenträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltungsaufgaben im Katastrophenschutz. Durch die Worte „bei Bedarf“ wird klargestellt, dass nicht in jedem Landkreis und jeder kreisfreien Stadt Wasserrettungseinheiten erforderlich sind. Kommunen ohne größere Flüsse und Seen können auf die Bildung solcher Einheiten verzichten.

Auch die Psychosoziale Notfallversorgung wird auf Anregung der beim Land Rheinland-Pfalz eingerichteten Beratungs- und Koordinierungsstelle und der Hilfsorganisationen als eigener Fachdienst ins Gesetz aufgenommen. Diese Einführung entspricht aus fachlicher Sicht insbesondere auch den Empfehlungen der Leitlinien für die Psychosoziale Notfallversorgung, die vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe herausgegeben wurden. Bisher waren die entsprechenden Kriseninterventions- oder Notfallseelsorgeteams Bestandteil des Betreuungsdienstes, der innerhalb des Katastrophenschutzes die Aufgabe hat, diejenigen Menschen zu versorgen, die durch eine Gefahrensituation in eine Notlage geraten sind. Im Gegensatz zum Sanitätsdienst versorgt der Betreuungsdienst dabei die unverletzten Personen beziehungsweise verletzte Personen erst nach abgeschlossener Behandlung durch den Rettungs- und Sanitätsdienst. Zu seinen Aufgaben gehören dabei insbesondere:

- die Herstellung und Ausgabe von Warm- und Kaltverpflegung und Getränken,
- die Verteilung von Gegenständen des dringendsten persönlichen Bedarfs (Ge- und Verbrauchsgüter wie beispielsweise Hygieneartikel, Geschirr, Besteck etc.),
- die Ausgabe von Bekleidung,
- die Registrierung von Personen,
- die Durchführung und Begleitung von Personentransporten, zum Beispiel bei Evakuierungen,

- die Betreuung besonders hilfebedürftiger Personen wie beispielsweise älterer Menschen, behinderter Personen oder Eltern mit Kleinkindern,
- die psychische Betreuung von Betroffenen,
- die Einrichtung und der Betrieb von Behelfs- und Notunterkünften.

Die Psychosoziale Notfallversorgung (PSNV) von Überlebenden, Angehörigen, Hinterbliebenen, Vermissenden sowie Einsatzkräften und weiteren von schweren Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen Betroffenen gehört national wie international inzwischen zum Versorgungsstandard. Die weltweiten Unglücksfälle und Katastrophen der letzten Jahrzehnte, dabei auch die in Deutschland, wie zum Beispiel das Flugschauunglück in Ramstein 1988, das ICE-Unglück in Eschede 1998, die Flutkatastrophe längs der Elbe 2002, die Flugzeugkollision in Überlingen am Bodensee 2002, der Einsturz der Eissporthalle in Bad Reichenhall 2006, das Unglück bei der Loveparade 2010 oder der Anschlag auf den Berliner Weihnachtsmarkt am 19. Dezember 2016 haben im Einsatzwesen eindrucksvoll bestätigt, dass die medizinische und technische Hilfeleistung um psychosoziale Versorgungsangebote zu erweitern ist. Diese Ereignisse haben gezeigt, dass neben der Brandbekämpfung, der technischen Hilfeleistung und der notfallmedizinischen Behandlung auch die psychosoziale Notfallversorgung von Betroffenen (Überlebende, Angehörige, Hinterbliebene, Vermissende, Zeuginnen und Zeugen) eine wichtige Rolle spielt.

Vor diesem Hintergrund hat sich in Deutschland, in der Schweiz und in Österreich sowie in vielen weiteren Staaten die psychosoziale Versorgung und Hilfe im Kontext von Notfallereignissen und belastenden Einsatzsituationen seit gut zwei Jahrzehnten sehr dynamisch entwickelt. Verschiedene Angebotsstrukturen und Konzepte wurden entwickelt und werden seit Mitte der 1990er-Jahre in der Praxis erprobt.⁵ Psychosoziale Themen und Konzepte sowie Ausbildungs- und Unterstützungsangebote haben seit vielen Jahren einen festen Platz in der nicht-polizeilichen Gefahrenabwehr in Deutschland.

⁵ Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (Hrsg.): Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien (Teil 1) (= Praxis im Bevölkerungsschutz. Bd. 3). Bonn 2009, S. 7.

Wegen der besonderen Bedeutung der Psychosozialen Notfallversorgung insbesondere bei Gefahren größeren Umfangs erscheint es geboten, diese als eigenen Fachdienst im Katalog der Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes aufzuführen. Diese PSNV-Strukturen können aber auch bei alltäglichen Gefahrenlagen zum Einsatz kommen. Zusätzliche Kosten entstehen den kommunalen Aufgabenträgern durch die ausdrückliche Erwähnung dieses Fachdienstes im Gesetz nicht. PSNV im Einsatzalltag wird bereits jetzt insbesondere von den Kriseninterventionsteams der Hilfsorganisationen, der kirchlichen Notfallseelsorge oder anderen Kriseninterventionsspezialisten (z.B. der Unfallkasse Rheinland-Pfalz) geleistet. Diese Stellen qualifizieren Mitarbeitende unterschiedlicher Profession und bereiten sie für ihre hauptberufliche, nebenberufliche oder ehrenamtliche Tätigkeit nach ihren eigenen Standards auf der Grundlage eines Konsensus-Prozesses vor, dessen Abschlusskonferenz am 10. November 2010 in Bonn stattfand. Im Rahmen dieses vom Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe moderierten und von der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz aktiv begleiteten Konsensus-Prozesses hatten sich die PSNV-Akteure (Hilfsorganisationen und Kirchen), Vertreterinnen und Vertreter von Berufsverbänden (z.B. Bundespsychotherapeutenkammer), Fachgesellschaften, Vertreterinnen und Vertreter der Länder getroffen, um sich auf Standards und Leitlinien in der Psychosozialen Notfallversorgung in Deutschland zu verständigen.

Die Psychosoziale Notfallversorgung beinhaltet die Gesamtstruktur und die Maßnahmen der Prävention sowie der kurz-, mittel- und langfristigen Versorgung im Kontext von belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen. Übergreifende Ziele der PSNV sind

- Prävention von psychosozialen Belastungsfolgen,
- Früherkennung von psychosozialen Belastungsfolgen nach belastenden Notfällen bzw. Einsatzsituationen,

- Bereitstellung adäquater Unterstützung und Hilfe für betroffene Personen und Gruppen zur Erfahrungsverarbeitung sowie die angemessene Behandlung von Traumafolgestörungen und – bezogen auf Einsatzkräfte – einsatzbezogene psychische Fehlbeanspruchungsfolgen⁶.

Die Maßnahmen der Psychosozialen Notfallversorgung zielen dabei auf die Bewältigung dieser kritischen Lebensereignisse und der damit einhergehenden psychosozialen Belastungen. Dabei werden zwei Zielgruppen unterschieden:

- Betroffene des Notfalls oder Unglücks (verletzte, aber auch physisch unverletzte Menschen, Angehörige, Hinterbliebene, Überlebende, Augenzeuginnen und Augenzeugen und Vermissende),
- Einsatzkräfte insbesondere der Feuerwehren, der anderen Hilfsorganisationen und des Rettungsdienstes.

Die Maßnahmen und Angebote für die Zielgruppe der Betroffenen gliedern sich in Psychische Erste Hilfe (durch Ersthelfer und Einsatzkräfte), Psychosoziale Akuthilfe (durch Kriseninterventions- und Notfallseelsorgeteams) und heilkundliche Interventionen (durch psychologische und ärztliche Psychotherapeuten und Psychiater).⁷ Die Maßnahmen und Angebote für die Einsatzkräfte gliedern sich in Einsatz-vorbereitende (z.B. Aus- und Weiterbildung), Einsatz-begleitende (z.B. Beratung der Führungskräfte) und Einsatz-nach-sorgende Maßnahmen (z.B. methodisch-strukturierte Einzel- und Gruppengespräche, längerfristig auch psychotherapeutische Interventionen).⁸

Die Tätigkeit der Katastrophenschutzeinheiten und -einrichtungen zur psychosozialen Betreuung können nicht das gesamte Tätigkeitsfeld der PSNV abdecken. Sie beschränken sich in der Regel auf die Maßnahmen für die Betroffenen während der Akutphase, d.h. der Phase während eines oder direkt nach einem Notfalleinsatz. In Zusammenarbeit mit den Katastrophenschutzbehörden können sie insbesondere bei Gefahren größeren Umfangs mit Blick auf eine möglicherweise folgende, länger andauernde Nachbetreuung

⁶ Psychosoziale Notfallversorgung: Qualitätsstandards und Leitlinien (Teil I und II), Hrsg: © Bundesamt für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe (BBK), Bonn 2011, S. 22.

⁷ <http://www.netzwerk-psnv.de/massnahmen-fuer-betroffene>

⁸ <http://www.netzwerk-psnv.de/massnahmen-fuer-einsatzkraefte>
174/287

bei der Vermittlung weiterführender Hilfen, beispielsweise im Sinne einer psychosozialen Begleitung oder psychotherapeutischen Intervention, unterstützend tätig werden. Dabei kann auch die Unterstützung der bei der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule eingerichteten Beratungs- und Koordinierungsstelle "Psychosoziale Notfallversorgung" in Anspruch genommen werden. Diese entwickelt Ausbildungskonzepte zur Prävention, bietet eigene Lehrgänge und Seminare an, bietet Veranstaltungen an, um über das Thema weiter zu informieren, und berät und unterstützt die Feuerwehren und die Hilfsorganisationen bei der Bewältigung der Folgen psychisch belastender Einsätze.

Zu Nummer 21 (§ 20)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 22 (§ 21)

Zu Absatz 1

Durch das Einfügen der Worte „soweit sie es für erforderlich halten“ wird der bisherigen Praxis entsprechend klargestellt, dass insbesondere die kommunalen Aufgabenträger nicht in jedem Falle mit der Landesärztekammer, der Landeszahnärztekammer, der Landespsychotherapeutenkammer, der Landestierärztekammer, der Landesapothekerkammer (berufsständische Körperschaften) und entsprechenden Körperschaften auf regionaler Ebene zusammenarbeiten müssen. Durch diese Klarstellung wird der Entscheidungsfreiheit der kommunalen Aufgabenträger im Rahmen ihrer Selbstverwaltung noch deutlicher als bisher Rechnung getragen. Eine Zusammenarbeit ist nicht generell geboten, sondern nur dann, wenn die kommunalen Aufgabenträger dies für erforderlich halten, etwa bei Fragen des gesundheitlichen Katastrophenschutzes oder der psychosozialen Notfallversorgung. Verschiedene berufsständische Körperschaften sind auch auf Bezirksebene organisiert (z.B. Bezirksärztekammern), sodass eine Zusammenarbeit auch auf dieser Ebene möglich ist. Zu den Aufgaben der berufsständischen Körperschaften gehört unter anderem die Beratung von Behörden oder die Förderung der beruflichen Weiterbildung auch in notfallmedizinischen Angelegenheiten (beispielsweise für Leitende Notärzte).

Zu Absatz 2

Diese Änderung berücksichtigt zwischenzeitliche Novellierungen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, in das Bestimmungen über externe Notfallpläne für schwere Unfälle mit gefährlichen Stoffen (§ 5a) und über externe Notfallpläne für bergbauliche Abfallentsorgungseinrichtungen (§ 5b) aufgenommen wurden. Bei allen Alarm- und Einsatzplänen sind die in Absatz 1 genannten Stellen, soweit erforderlich, einzubeziehen.

Zu Absatz 3

Die Sätze 2 und 3 der bisherigen Regelung wurden auch fast 40 Jahre nach Inkrafttreten des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in der Praxis nicht vollzogen und sind deshalb zu streichen. Eine zentrale Beschaffungsstelle für Sanitätsmaterial im Katastrophenschutz wurde nicht gebildet und könnte auch zu kartellrechtlichen Problemen führen. Über Art und Umfang des benötigten Sanitätsmaterials entscheiden künftig allein die Landkreise und kreisfreien Städte im Rahmen der kommunalen Selbstverwaltung. Eine Festlegung von Art und Umfang dieses Materials durch das für die gesundheitlichen Angelegenheiten zuständige Ministerium könnte einen Eingriff in die kommunale Selbstverwaltung darstellen und ist auch im Hinblick auf das in der Landesverfassung verankerte Konnexitätsprinzip problematisch. Wenn das Land festlegt, welches Sanitätsmaterial die kommunalen Aufgabenträger beschaffen müssen, muss es nach § 1 Abs. 1 Satz 3 und 4 des Konnexitätsausführungsgesetzes den Kommunen einen finanziellen Ausgleich leisten, wenn die geschätzte jährliche Mehrbelastung der betroffenen Gemeinden und Gemeindeverbände in ihrer Gesamtheit über einem Betrag von 0,25 EUR pro Einwohner liegt (wesentliche finanzielle Mehrbelastung).

Schadenslagen mit einem Massenanfall von Verletzten, die das gesundheitliche Versorgungssystem einschließlich der Rettungskette bis über die Grenzen der regulären Leistungsfähigkeit gefordert haben, sind in der Vergangenheit sowohl im Inland als auch im Ausland aufgetreten. Auch in Zukunft muss mit derartigen Ereignissen gerechnet werden. Die Bereitstellung einer präklinischen und klinischen Bevorratung mit Arzneimitteln, Medizinprodukten und sonstigem Verbrauchsmaterial für die Krankenversorgung (Bevorratung) ist deshalb ein wichtiger Baustein der Vorsorge, weil die regulären Vorräte im Ret-

tungsdienst und den Akutkrankenhäusern bei Großschadenslagen trotz der in den Krankenhausapotheken vorzuhaltenden Reserven an ihre Grenzen stoßen können (vgl. Abschlussbericht der Bund-Länder Arbeitsgruppe „Gesundheitlicher Bevölkerungsschutz“ – AGGB).

Zur Erfüllung dieser Bevorratungsaufgabe ist aber die Einrichtung einer zentralen Beschaffungsstelle für Sanitätsmaterial bei einer Kreisverwaltung nicht erforderlich. Um die Verfügbarkeit von Sanitätsmaterialien sicherzustellen, stellt einerseits der Bund den Ländern nach § 23 des Zivilschutz- und Katastrophenhilfegesetzes (ZSKG) für die gesundheitliche Versorgung der Bevölkerung im Verteidigungsfall ergänzend Sanitätsmaterial zur Verfügung. Dieses steht den Ländern für ihre Aufgaben im Bereich des Katastrophenschutzes zusätzlich zur Verfügung. Zudem besteht die Möglichkeit, per Rechtsverordnung eine Bevorratung von Sanitätsmitteln seitens der Hersteller, Großhändler und Krankenhausapotheken zu verlangen, sofern es sich bei einer Lage um den Verteidigungsfall oder Spannungsfall nach Artikel 80 a des Grundgesetzes handelt.

Andererseits enthält die Verordnung über die Zulassung von Ausnahmen von Vorschriften des Arzneimittelgesetzes für die Bereiche des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie der Bereitschaftspolizeien der Länder (AMG-Zivilschutzausnahmereverordnung - AMGZSAV) vom 17. Juni 2003 (BGBl. I S. 851), die zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 20. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3048) geändert worden ist, Ausnahmeregelungen beispielsweise zum Vertriebsweg von Arzneimitteln. Zweck dieser Verordnung ist es, für die Herstellung, die Beschaffung, die Bevorratung, die Verteilung und die Abgabe von Arzneimitteln zur Durchführung der besonderen Aufgaben des Zivil- und Katastrophenschutzes, der Bundeswehr, der Bundespolizei sowie der Bereitschaftspolizeien der Länder Ausnahmen von den Vorschriften des Arzneimittelgesetzes zuzulassen. So dürfen nach § 3 AMGZSAV apothekenpflichtige Arzneimittel von pharmazeutischen Unternehmen und von pharmazeutischen Großhändlern unmittelbar an die zuständigen obersten Bundes- oder Landesbehörden oder an die von ihnen beauftragten Stellen abgegeben werden. Auch deshalb ist keine besondere Regelung im Brand- und Katastrophenschutzgesetz mehr erforderlich.

Überdies hat das Land den für den Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz zuständigen Behörden (24 Landkreise und 12 kreisfreie Städte) empfohlen, für die Schnelleinsatzgruppen des Sanitätsdienstes (SEG-S) eine Mindestbevorratung an Medikamenten vorzunehmen. Dieser Empfehlung sind die kommunalen Aufgabenträger gefolgt.

Zur Ergänzung der Arzneimittelbevorratung im Bereich des Rettungsdienstes und des Katastrophenschutzes hat das Ministerium des Innern und für Sport im Einvernehmen mit dem für Gesundheit zuständigen Ministerium insgesamt acht Depots für Arzneimittel und Medizinprodukte sowie ein Spezialdepot für Antidota für Notfälle mit zahlreichen Verletzten und Erkrankten (Massenanfall von Verletzten) an folgenden Orten in Rheinland-Pfalz eingerichtet:

- Dernbach (Westerwald)
- Idar-Oberstein
- Kaiserslautern
- Landau in der Pfalz
- Ludwigshafen am Rhein
- Mainz
- Mayen und
- Trier

Bei ausgewählten Krankenhausapotheken werden darüber hinaus schwerpunktmäßig dezentrale Vorräte an Arzneimitteln und Medizinprodukten angelegt. Die Vorräte werden breit gestreut, sind schnell über ein logistisches Netzwerk verfügbar und werden sachgerecht verwaltet. Durch Umwälzung im klinischen Betrieb wird ein Verfall der Vorräte vermieden.

Zu Nummer 23 (§ 23)

Zu Absatz 1

Ebenso wie nach der bisherigen Rechtslage sind Ärztinnen und Ärzte, Zahnärztinnen und Zahnärzte, Psychologische Psychotherapeutinnen und Psychotherapeuten, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen und -psychotherapeuten, Tierärztinnen und Tierärzte, Apothekerinnen und Apotheker und Angehörige der Fachberufe des Gesundheits-

und Veterinärwesens sowie das ärztliche und tierärztliche Hilfspersonal im Rahmen der allgemeinen Hilfe und des Katastrophenschutzes verpflichtet, sich hierzu für die besonderen Anforderungen fortzubilden. Bei Ärztinnen und Ärzten geschieht dies beispielsweise im Rahmen der Seminare für Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte, die von der Akademie für Ärztliche Fortbildung in enger Kooperation mit der Feuerwehr- und Katastrophenschutzschule Rheinland-Pfalz, der Arbeitsgemeinschaft der Hilfsorganisationen im Katastrophenschutz in Rheinland-Pfalz, notfallmedizinischen Zentren und anderen Kliniken angeboten werden.

Aus Gründen der Rechtssicherheit wird eine eindeutige Regelung ins Gesetz aufgenommen, wer befugt ist, die Teilnahme an angeordneten oder genehmigten Einsätzen, Übungen, Lehrgängen oder sonstigen Ausbildungsveranstaltungen anzuordnen. Hierzu ist nach der Neuregelung die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter, in den Fällen, in denen die Einsatzleitung bei der Leiterin oder dem Leiter einer Werkfeuerwehr liegt, die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister befugt. Nach der bisherigen Regelung war nicht klar, wer solche Anordnungen treffen darf und damit in den grundrechtlich geschützten Bereich der Berufsfreiheit nach Artikel 12 Abs. 1 GG eingreifen darf. Im Rahmen dieser Rechtsänderung wird auch klargestellt, dass zu Einsätzen oder Übungen herangezogene Angehörige der Gesundheitsberufe die Rechtsstellung von Helferinnen und Helfern der anderen Hilfsorganisationen (§ 18) haben. Auch diese Klarstellung erscheint aus Gründen der Rechtssicherheit geboten, denn nach bisherigem Recht waren in § 30 Abs. 1 nur Entschädigungsansprüche geregelt. Sonstige Rechte und Pflichten, insbesondere eine Regelung zur Freistellung von der Arbeitspflicht während der Heranziehung, fanden sich im Gesetz nicht. Insoweit gab es bei der Heranziehung von Angehörigen der Gesundheitsberufe zu Einsätzen oder zu Übungen zahlreiche Rechtsunsicherheiten. Die Angehörigen der Gesundheitsberufe hatten eine schwächere Rechtsposition als sonstige Personen ohne besondere Ausbildung, die nach § 27 Abs. 1 zur Hilfeleistung herangezogen werden. Durch die Neuregelung wird diesem unbefriedigenden Rechtszustand abgeholfen.

Zu Absatz 2

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung an § 21 Abs. 1 und um eine Verdeutlichung der Zuständigkeiten. Der Begriff „berufsständische Vertretungen“ wurde gestrichen, weil er zu unbestimmt ist und nicht verdeutlicht, ob neben der Landesärztekammer, Landeszahnärztekammer, Landespsychotherapeutenkammer, Landespflegekammer, Landestierärztekammer und Landesapothekerkammer weitere Stellen zur Erfassung von Personen verpflichtet sein sollen und um welche Stellen es sich dabei handelt. Durch den Verweis auf die berufsständische Körperschaften nach § 21 Abs. 1 wird verdeutlicht, dass nur die Landesärztekammer, die Landeszahnärztekammer, die Landespsychotherapeutenkammer, die Landestierärztekammer, die Landesapothekerkammer und entsprechenden Körperschaften auf regionaler Ebene verpflichtet sind, die in Absatz 1 genannten Personen zu erfassen, für deren Weiterbildung zu sorgen und den Behörden die Auskünfte zu erteilen, die diese zur Durchführung dieses Gesetzes benötigen. Durch die Rechtsänderung wird auch klargestellt, dass eine Erfassung der Personen nicht mehr generell erfolgen muss, sondern nur soweit erforderlich. So könnte die Erfassung von Psychotherapeuten beispielsweise erforderlich sein, wenn die kommunalen Aufgabenträger Listen von entsprechend ausgebildeten Psychotherapeuten für die psychosoziale Notfallversorgung bei Unfällen und anderen Ereignissen mit einer Vielzahl Betroffener anfordern. Erforderlich kann eine Erfassung auch sein, wenn eine berufsständische Körperschaft dies zur Erfüllung eigener Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz für erforderlich hält.

Die Kassenärztlichen Vereinigungen sind gemäß § 77 Abs. 5 SGB V Körperschaften des öffentlichen Rechts. Diesen Selbstverwaltungskörperschaften der Vertragsärzte und der psychologischen Psychotherapeuten, die aufgrund Bundesrechts eingerichtet sind, werden durch das Brand- und Katastrophenschutzgesetz keine Aufgaben übertragen.

Damit es zu keiner Verwechslung mit der beamtenrechtlichen Fortbildungsqualifizierung kommt, wird bei Angehörigen der Gesundheitsberufe künftig nicht mehr von „Aus- und Fortbildung“, sondern von „Aus- und Weiterbildung“ gesprochen.

Zu Absatz 3

Nicht mehr in ihrem Beruf tätige Personen, die in einem Beruf des Gesundheits- oder Veterinärwesens ausgebildet sind, können sich gegenüber den Aufgabenträgern freiwillig

zur Mitarbeit in der allgemeinen Hilfe und im Katastrophenschutz bereit erklären. Bei den Aufgabenträgern wurde mit der Änderung die Mehrzahl eingeführt, weil die Erklärung sowohl gegenüber der Gemeinde (allgemeine Hilfe) als auch gegenüber dem Landkreis (Katastrophenschutz) abgegeben werden kann. Mit der Neuregelung wird durch den Verweis auf § 27 Abs. 2 festgelegt, dass diese Freiwilligen ebenfalls die Rechtsstellung von Helferinnen und Helfern der anderen Hilfsorganisationen (§ 18) haben.

Eine Erfassung von nicht mehr in ihrem Beruf tätigen Personen ist künftig nicht mehr vorgesehen. Eine derartige Erfassung hat keine große praktische Bedeutung, weil hieraus nicht erkennbar ist, ob die Betroffenen noch in der Lage sind, die Aufgabenträger bei Einsätzen sinnvoll zu unterstützen. In den Alarm- und Einsatzplänen der kommunalen Aufgabenträger ist deshalb auch ein Zurückgreifen auf solche Personen in der Regel nicht vorgesehen. Damit wird auch dem im neuen Datenschutzregime der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) enthaltenen Grundsatz der Datenminimierung Rechnung getragen. Da die bisherige Erfassung von Personen, die nicht mehr in ihrem Beruf tätig sind, keinen erkennbaren praktischen Zweck hatte, kann hierauf verzichtet werden. Zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr ist die Erfassung dieser Personen nicht erforderlich.

Zu Nummer 24 (§ 24)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 25 (§ 25)

Zu Absatz 1

Die Anordnungs- und Eingriffsmöglichkeiten der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters werden mit dieser Änderung an die praktischen Erfordernisse angepasst. Bisher konnte die Einsatzleitung insbesondere das Betreten des Einsatzgebiets oder einzelner Einsatzbereiche verbieten, Personen von dort verweisen und das Einsatzgebiet oder einzelne

Einsatzbereiche sperren und räumen lassen, soweit dies zur Abwehr von Gefahren nach § 1 Abs. 1 erforderlich ist. Zu einer Evakuierung größerer Bereiche war die Einsatzleitung aber nicht ausdrücklich ermächtigt. Da Evakuierungen mit schwerwiegenden Eingriffen in die Rechtspositionen der Betroffenen verbunden sein können, erscheint es geboten, diese beispielsweise bei kerntechnischen Unfällen erforderlich werdende Standardmaßnahme ausdrücklich ins Brand- und Katastrophenschutzgesetz aufzunehmen.

Im allgemeinen Sprachgebrauch werden oftmals die Begriffe Räumung und Evakuierung miteinander verwechselt. Häufig wird von einer erfolgreichen Evakuierung eines Gebäudes beispielsweise nach einem Brandereignis gesprochen, obwohl es sich in einer solchen Situation um eine Räumung handelt. Die Begriffe Räumung und Evakuierung werden häufig als Synonyme verwendet, obwohl sie unterschiedliche Maßnahmen bezeichnen. Eine Räumung ist das schnelle, kurzfristige und ungeplante In-Sicherheit-Bringen aus einem Gebäude oder begrenzten Gebiet bei akuter Gefahr. Somit beschränkt sich die Räumung auf das alleinige Ereignis des Verlassens des Gefahrengebietes. Im Gegensatz zur Räumung kann die Evakuierung als organisierte Verlegung von Menschen und Tieren aus einem akut gefährdeten Gebiet in ein sicheres Gebiet beschrieben werden. Insbesondere nach Unfällen in kerntechnischen Anlagen musste nach den Erfahrungen beispielsweise bei den Reaktorunfällen in Tschernobyl und Fukushima der Lebensmittelpunkt vieler Menschen für unbestimmte Zeit verlagert werden. Die betroffenen Menschen mussten im Aufnahmegebiet vorübergehend untergebracht, gepflegt und betreut werden, bis sie einen dauerhaften neuen Wohnort fanden. Eine Evakuierung kann kurzfristig sein, aber auch dauerhaft Bestand haben und im Extremfall sogar zu einer Umsiedlung der Bevölkerung führen. Im Gegensatz zur Räumung bezieht die Evakuierung also auch die anschließende kurz-, mittel- oder langfristige Unterbringung der Betroffenen mit ein⁹. Bei großräumigen Evakuierungen handelt es sich um komplexe Vorhaben, die eine hohe Organisationsintensivität verlangen sowie höchste Anforderungen an die Führungsorgane und Einsatzkräfte stellen. Jede Evakuierung bezieht sich auf eine konkrete Gefährdungslage, die eine speziell auf das jeweilige Szenario abgestimmte Evakuierungsplanung erfordert.

⁹ vgl. Carsten Spieß, Bachelorarbeit Evakuierungsplanung Rheinland-Pfalz, Seite 2
<https://www.yumpu.com/de/document/read/35526538/bachelorarbeit-cspies-aufsichts-in-rheinland-pfalz>
182/287

Bei der Evakuierung werden der Einsatzleitung dabei zwei Handlungsalternativen zur Verfügung gestellt. Sie kann das Verlassen eines größeren Gebietes empfehlen (Evakuierungsempfehlung) oder anordnen (Evakuierungsanordnung). Letztere wird in der Regel auch zwangsweise durchgesetzt, etwa durch unmittelbaren Zwang, wenn sich Menschen weigern, der Evakuierungsanordnung nachzukommen. Eine Evakuierungsempfehlung kommt insbesondere in Betracht, wenn für die Bevölkerung keine akute Gesundheits- oder Lebensgefahr (z.B. akute Strahlenschäden) besteht.

Bei einem schweren Unfall in einer kerntechnischen Anlage können große Mengen radioaktiver Stoffe in die Umwelt freigesetzt werden. Die so entstehende unsichtbare radioaktive Wolke kann sich – je nach Windstärke und Windrichtung – über einen längeren Zeitraum und über weite Distanzen ausbreiten. Radioaktive Stoffe lagern sich im Ausbreitungsgebiet der radioaktiven Wolke ab und können dadurch in die Nahrungskette gelangen. Bei Regen kommt es zu einem Auswaschen der radioaktiven Stoffe aus der Wolke und somit zu einer verstärkten Ablagerung. Es kann zu Strahlenschäden kommen, wobei zwischen deterministischen und stochastischen Strahlenschäden unterschieden wird. Drohen deterministische Strahlenschäden, wird eine Evakuierungsanordnung das Mittel der Wahl sein. Bei drohenden stochastischen Strahlenschäden wird in der Regel eine Evakuierungsempfehlung ausgesprochen werden, bei der die Einsatzkräfte die Bevölkerung beim Verlassen des Evakuierungsgebiets unterstützen werden, sie aber nicht mit unmittelbarem Zwang aus dem Gebiet verbringen werden.

Deterministische Strahlenschäden sind dadurch gekennzeichnet, dass die Schwere des Schadens mit der Dosis der Strahlung unweigerlich zunimmt und in der Regel ein Schwellenwert besteht, ab dem die gesundheitlichen Folgen zu beobachten sind. Überschreitet die Strahlendosis den Schwellenwert, so treten bestimmte Gewebereaktionen im menschlichen Körper auf. Deterministische Schäden sind in der Regel die Folge einer massiven Abtötung von Zellen in einem Organ- oder Gewebesystem durch Apoptose oder Nekrose. Werden zu viele Zellen in einem Gewebe oder Organ abgetötet, kommt es zu Funktionseinbußen in dem betroffenen Organ. Deterministische Strahlenschäden werden durch hohe Dosen an ionisierender Strahlung hervorgerufen. Sie treten immer auf, wenn die Dosis einen gewissen Schwellenwert überschreitet. Typischerweise liegt dieser Schwellenwert bei ca. 500 Millisievert (mSv). In der Regel sind deterministische Schäden

akute Schäden, das heißt, sie treten nach einer Strahlenexposition mit hohen Dosen innerhalb von Tagen oder Wochen auf. Zu den akuten Strahlenschäden zählen unter anderem

- das Erythem der Haut (Rötung, verbrennungsähnliche Erscheinungen),
- Haarausfall,
- Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit und
- Blutarmut (Anämie).

Einige deterministische Schäden treten erst später auf, wie beispielsweise die Lungenfibrose (Zunahme des Bindegewebes in der Lunge, führt zu einer Störung der Lungenfunktion). Sie zeigt sich 6 bis 24 Monate nach Bestrahlung.

Bei einem schweren Unfall in einer kerntechnischen Anlage ist das Auftreten von deterministischen Strahlenschäden nur in der unmittelbaren Umgebung der Anlage vorstellbar. Im Fall von Tschernobyl waren davon insbesondere die Aufräumarbeiter, die sogenannten Liquidatoren, im Bereich des havarierten Reaktors betroffen. Zur Verhinderung solcher akuten Strahlenschäden kann eine Evakuierungsanordnung notwendig werden, die auch zwangsweise durchgesetzt wird.

Im Strahlenschutz sind die Dosisgrenzwerte so festgelegt, dass akute Strahlenschäden nach menschlichem Ermessen ausgeschlossen sind. Oberhalb der Schwellenwertdosis steigt die Schwere des Schadens mit der Dosis an und bei höherer Dosis treten die Schäden früher auf. Je höher die Strahlendosis ist, desto schwerer ist die „Strahlenerkrankung“, die bei einer sehr hohen Strahlenbelastung auch zum Tod führen kann. Bleibt die Strahlendosis unter dem Schwellenwert, treten zwar keine deterministischen Schäden auf, spätere stochastische Schäden sind jedoch nicht ausgeschlossen¹⁰.

Da sich in Rheinland-Pfalz keine kerntechnischen Anlagen befinden und der sehr nahe an der Landesgrenze gelegene Block 2 des Kernkraftwerks Philippsburg spätestens Ende 2019 den Leistungsbetrieb einstellen wird, dienen die Schutzmaßnahmen nach der Alarm- und Einsatzplanung für die Umgebung kerntechnischer Anlagen in Rheinland-

¹⁰ <https://www.bfs.de/DE/themen/ion/wirkung/einfuehrung/einfuehrung.html>
184/287

Pfalz (z.B. Aufenthalt in Gebäuden, Ausgabe von Jodtabletten und Evakuierung) ab dem Jahr 2020 im Wesentlichen der Verminderung von stochastischen Strahlenschäden.

Unter stochastischen Strahlenschäden versteht man Veränderungen im Erbmateriale von Zellen (DNA), die durch ionisierende Strahlung verursacht wurden und nur mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit auftreten. Die Wahrscheinlichkeit des Auftretens hängt von der Dosis ab. Die Schwere von stochastischen Strahlenschäden ist dagegen von der Dosis unabhängig. Stochastische Schäden sind z.B. Krebserkrankungen und Leukämie. Durch eine unzureichende oder fehlerhafte Reparatur der DNA kann die genetische Information einer Zelle verändert werden. Beim natürlichen Prozess der Zellteilung vermehren sich dann die veränderten (mutierten) Zellen. Dieser Vorgang kann bei Körperzellen noch Jahre nach der Strahlenexposition zur Entstehung von Krebs führen.

Wird die Erbinformation in den Keimzellen, die in den Hoden beziehungsweise Eierstöcken produziert werden, verändert, kann dies in den nachfolgenden Generationen zu Erbschäden führen. Stochastische Strahlenschäden können in Körperzellen und in Keimzellen auch bei niedrigen Dosen ionisierender Strahlung auftreten. Das bedeutet, dass sowohl bei niedrigen als auch bei hohen Dosen ein stochastischer Schaden eintreten kann, aber nicht muss. Die Wahrscheinlichkeit, dass ein derartiger Strahlenschaden eintritt, wird mit zunehmender Strahlenexposition größer. Zwischen der Einwirkung der Strahlung und der Erkrankung kann eine lange Zeit vergehen (sogenannte Latenzzeit).

Zur Vermeidung von stochastischen Schäden wird eine Evakuierungsempfehlung das Mittel der Wahl sein. Dies entspricht auch der bisherigen Praxis. Bei der Evakuierung von Bereichen außerhalb eines betroffenen Reaktorgeländes sahen die bisherigen Evakuierungsplanungen vor, dass je nach Freisetzungssituation eine Evakuierung angeordnet wird, aber zur Durchsetzung der Anordnung keine Zwangsmaßnahmen angewendet werden. Die Hilfskräfte konzentrieren sich vielmehr darauf, den Betroffenen beim Verlassen des gefährdeten Bereichs zu helfen. Wer in das Evakuierungsgebiet hineinfährt, um beispielsweise ein Kind in einer Kindertagesstätte abzuholen, wird nicht daran gehindert. Das Gleiche gilt für Landwirte, die das Evakuierungsgebiet nicht sofort verlassen wollen, weil sie sich noch um ihre Tiere kümmern wollen.

Auch aus dem verfassungsrechtlichen Grundsatz der Verhältnismäßigkeit und dem Recht der Menschen, ihren Aufenthaltsort grundsätzlich frei zu bestimmen, folgt, dass Zwangsmaßnahmen bei Evakuierungen im Brand- und Katastrophenschutz nur zulässig sind, wenn dies zur Abwehr akuter Lebens- oder Gesundheitsgefahren für Betroffene oder Hilfskräfte, die sich bei Nichtbefolgen der Evakuierungsanordnung möglicherweise erheblichen eigenen Gefahren aussetzen müssten, unbedingt erforderlich ist (beispielsweise bei drohenden großflächigen Überflutungen wegen eines Deichbruchs), sodass die zwangsweise Evakuierung für alle Beteiligten das kleinere Übel ist. Aber selbst in solchen Lagen werden oftmals gar nicht genügend Einsatzkräfte für eine zwangsweise Durchsetzung einer Evakuierungsanordnung zur Verfügung stehen, sodass auch in diesen Fällen in der Regel auf Freiwilligkeit gesetzt werden muss. Es kann auch wichtige Gründe dafür geben, dass sich Personen weiterhin im Evakuierungsbereich aufhalten, beispielsweise wegen der notwendigen Versorgung von Nutztieren. Deshalb müssen die erforderlichen Maßnahmen nach den Umständen des jeweiligen Einzelfalls getroffen werden.

Allerdings müssen die im Evakuierungsgebiet verbleibenden Personen dies auf eigene Gefahr tun. Die sonst übliche Versorgung durch die Feuerwehr oder den Rettungsdienst, aber auch im Bereich der Kritischen Infrastrukturen (z.B. Wasser-, Strom-, Gas-, Lebensmittelversorgung und medizinische Dienstleistungen) kann nicht mehr in jedem Fall gewährleistet werden, denn niemandem – auch keinen Helferinnen und Helfern – kann zugemutet werden, sich in einem potenziellen Gefahrenbereich nur deshalb aufzuhalten oder sich dorthin zu begeben, weil sich dort noch Menschen befinden, die – aus welchen Gründen auch immer – einer Evakuierungsanordnung oder -empfehlung nicht Folge leisten.

Betrieben, die infolge einer Evakuierungsempfehlung durch Produktions- und Umsatzausfälle mittelbar betroffen sind, weil ihre Mitarbeitenden nicht mehr ins Evakuierungsgebiet zur Arbeit kommen, stehen keine Entschädigungsansprüche gegen den Aufgabenträger aus enteignendem Eingriff zu. Zwar liegt in solchen Fällen in der Regel ein rechtmäßiges Handeln des zuständigen Aufgabenträgers vor, das auch äquivalent kausal zu mittelbaren Umsatzeinbußen führt. Jedoch setzt ein Entschädigungsanspruch aus enteignendem Eingriff voraus, dass eine rechtmäßige hoheitliche Maßnahme bei einem Be-

troffenen zu Nachteilen führt, die er aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen hinnehmen muss, die aber die Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren übersteigen (BGHZ 117, 240, 252, Wurm in Staudinger (Neubearbeitung 2007), § 839, Rdnr. 435 - m.w.N.). Weiterhin ist Voraussetzung, dass den Betroffenen durch den Eingriff ein "Sonderopfer" auferlegt wird, das die Schwelle des enteignungsrechtlich Zumutbaren überschreitet (Wurm, a.a.O., vgl. auch Stein/ Itzel/ Schwall, Praxishandbuch des Amts- und Staatshaftungsrechts, Rdnr. 350 ff. - m.w.N.).

Durch eine Evakuierungsempfehlung wird in der Regel eine nicht überschaubare und auch nicht konkret zu bezeichnende Vielzahl von Personen unmittelbar und gleichfalls eine nicht näher bestimmbare große Anzahl von Firmen, Gewerbebetrieben usw. mittelbar betroffen. Alle Gewerbetreibenden in dem Evakuierungsgebiet (z.B. Gaststätten, Restaurants, Handwerks- und Industriebetriebe) werden in gleicher Weise von den Evakuierungsmaßnahmen – mittelbar – betroffen. Alle diese Betriebe werden nach einer solchen Empfehlung faktisch ihr Gewerbe ruhen lassen. Insoweit liegt kein Sonderopfer für einen einzelnen Betrieb vor (vgl. OLG Koblenz Urteil vom 23.09.2009 - 1 U 428/09).

Bei Evakuierungsempfehlungen und -anordnungen nach kerntechnischen Unfällen werden die Geschädigten in der Regel keine Entschädigung von den Aufgabenträgern erlangen können, die zum Schutz von Leben und Gesundheit einer großen Anzahl von Menschen notwendige Maßnahmen treffen, ohne die es zu erheblichen Gesundheitsgefahren für die Betroffenen käme, zu denen auch die Inhaberinnen und Inhaber der Gewerbebetriebe zählen. Wenn überhaupt, werden die Geschädigten für die zivilrechtlichen Folgen eines kerntechnischen Unfalls im Rahmen des nationalen oder auch internationalen Atomhaftungsrechts Schadensersatz von den Betreiberinnen und Betreibern der kerntechnischen Anlage erlangen können.

Zu Absatz 2

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 3

Nach § 22 Abs. 6 des Rettungsdienstgesetzes (RettdG) in der derzeit geltenden Fassung (künftig § 22 Abs. 8 RettdG) gelten für die im Rettungsdienst eingesetzten Rettungshelferinnen und Rettungshelfer, Rettungssanitäterinnen und Rettungssanitäter, Rettungsassistentinnen und Rettungsassistenten, Notärztinnen und Notärzte die Regelungen des § 25 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes für Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen entsprechend. Dieser Personenkreis soll mit der Änderung des § 25 Abs. 3 LBKG auch ausdrücklich im Brand- und Katastrophenschutzgesetz erwähnt werden, um zu verdeutlichen, dass die Rettungsdienstkräfte bestimmte Anordnungsbefugnisse nicht nur bei rettungsdienstlichen Einsätzen, sondern auch bei Einsätzen nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz, beispielsweise bei einem Massenanfall von Verletzten, haben.

Mit dem Notfallsanitätergesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung wurde die Berufsbezeichnung der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters neu eingeführt. Angehörige dieses neuen Berufs werden verstärkt im Rettungsdienst eingesetzt, sodass auch den Anweisungen dieses Personenkreises Folge zu leisten ist, wenn sie bei einem Einsatz im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes tätig werden.

Da Evakuierungen zu erheblichen Folgemaßnahmen – auch bei der Unterbringung der Betroffenen in den Aufnahmegebieten – führen können, sind Anordnungen oder Empfehlungen mit derart weitreichenden Folgen der Einsatzleiterin oder dem Einsatzleiter vorbehalten. Dies stellt der neue Satz 2 klar. Eine kurzfristige Räumung eines gefährdeten Bereichs dürfen dagegen auch Feuerwehrangehörige, Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte, Organisatorische Leiterinnen und Leiter sowie Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen anordnen, wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann.

Zu Absatz 4

Nach § 41 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) darf ein Verwaltungsakt öffentlich bekannt gegeben werden, wenn dies durch Rechtsvorschrift zugelassen ist. Eine Allgemeinverfügung darf auch dann öffentlich bekannt gegeben werden, wenn eine Be-

kanntgabe an die Beteiligten untunlich ist. Allgemeinverfügung ist insbesondere ein Verwaltungsakt, der sich an einen nach allgemeinen Merkmalen bestimmten oder bestimm- baren Personenkreis richtet (§ 35 Satz 2 VwVfG). Bei Allgemeinverfügungen gibt es ei- nige Besonderheiten. So kann von einer Anhörung Betroffener abgesehen werden, wenn die Behörde eine Allgemeinverfügung erlassen will (§ 28 Abs. 2 Nr.4 VwVfG). Einer Be- gründung bedarf es nicht, wenn eine Allgemeinverfügung öffentlich bekannt gegeben wird (§ 39 Abs. 2 Nr.5 VwVfG). Solche Allgemeinverfügungen können bei Unfällen in kerntechnischen Anlagen oder bei anderen Gefahren größeren Umfangs erforderlich werden, etwa bei Räumungs- und Evakuierungsanordnungen, beim Absperren bestimm- ter Gefahrenbereiche oder beim Beschlagnahmen von Hotel- und sonstigen Unterbrin- gungskapazitäten für evakuierte Bevölkerungskreise.

Durch die Neuregelung wird ausdrücklich gesetzlich zugelassen, Allgemeinverfügungen bei Gefahr im Verzug öffentlich bekannt zu geben. Die ortsübliche Bekanntmachung soll insbesondere gewährleisten, dass eine hinreichende Kenntnisnahmemöglichkeit für die von der Bekanntmachung Betroffenen besteht. Zugelassen wird aber auch die Bekannt- gabe durch Rundfunk, Fernsehen, Tageszeitungen oder auf andere Weise (z.B. durch öffentliche Aushänge bei großflächigem und lang andauernden Stromausfall), sofern eine ortsübliche öffentliche Bekanntmachung nach den gegebenen Umständen nicht möglich ist (z.B. Ausfall von Kommunikationsverbindungen) oder nicht ausreicht, insbesondere weil sie zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr zu spät käme.

Die Neuregelung trägt dazu bei, dass gefahrenabwehrende Maßnahmen schnell getrof- fen werden können. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen eine Bekanntgabe an die Beteiligten untunlich ist, weil die individuelle Bekanntgabe wegen der Natur des in Frage stehenden Verwaltungsakts nicht möglich oder jedenfalls mit erheblichen Schwie- rigkeiten verbunden wäre, etwa weil nicht mit Sicherheit feststellbar ist, wer betroffen ist, oder die Erfassung des gesamten in Frage kommenden und durch die Allgemeinverfü- gung betroffenen Personenkreises nicht möglich ist (vgl. Kopp/Ramsauer, VwVfG, 10. Auflage, § 41 Rdnr. 48 m.w.N.).

Zu Absatz 5

Der neue Absatz 5 dient der Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr und legt fest, dass bei unaufschiebbaren Anordnungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage keine aufschiebende Wirkung haben. Im Interesse einer effektiven und zeitnahen Gefahrenabwehr stellt § 80 Abs. 2 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) in Gestalt der Nummern 2, 3, 4 und der Notstandsmaßnahmen nach der Nr. 4 in Verbindung mit Abs. 3 Satz 2 verschiedene Beschleunigungsregeln zur Verfügung. Anders als unaufschiebbare Anordnungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten waren bisher unaufschiebbare Anordnungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz nicht von vornherein sofort vollziehbar. Legte eine Betroffene oder ein Betroffener beispielsweise gegen die Heranziehung zur Hilfeleistung Widerspruch ein, musste der Heranziehungsbescheid zunächst nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse für sofort vollziehbar erklärt werden. Dies konnte zu Verzögerungen der notwendigen Maßnahmen führen und war oftmals auch kaum praktikabel, vor allem weil viele der überwiegend ehrenamtlichen Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter der Feuerwehr nicht über die detaillierten Rechtskenntnisse für ein komplexes, mehrstufiges Verwaltungungsverfahren verfügen. Im Übrigen ergibt sich aus § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V. mit Abs. 3 Satz 1 VwGO (Begründungserfordernis) indirekt, dass es sich bei der Anordnung der sofortigen Vollziehung um eine Vorschrift handelt, die in erster Linie für Verwaltungungsverfahren gedacht ist, bei denen grundsätzlich eine schriftliche Anordnung der sofortigen Vollziehung und eine schriftliche qualifizierte Begründung derselben angezeigt sind, zumal Verwaltungsakte in Verwaltungungsverfahren meist in schriftlicher Form ergehen. Da Verwaltungsakte im Bereich der Gefahrenabwehr immer dann, wenn die sofortige Vollziehung angeordnet wird, nach dem Verwaltungsvollstreckungsrecht generell auch noch mit einer Zwangsmittellandrohung verbunden werden müssen und diese gegebenenfalls auch zuzustellen ist, ist die Anordnung der sofortigen Vollziehung für „Vollzugsbeamtinnen und -beamte“ des Brand- und Katastrophenschutzes bei Gefahr im Verzuge (Unaufschiebbarkeit) keine reale Option. So steht in der Regel beispielsweise bei Räumungen wegen Explosionsgefahr nicht genügend Zeit zur Verfügung, das besondere Interesse an der sofortigen Vollziehung des Verwaltungsaktes schriftlich zu begründen (§ 80 Abs. 3 Satz 1 VwGO).

Die Notstandsmaßnahme nach § 80 Abs. 2 Nr. 4 i.V.m. Abs. 3 Satz 2 VwGO, bei der ausnahmsweise auf eine schriftliche Begründung verzichtet werden kann, ist für die überwiegend ehrenamtlichen Vollzugskräfte des Brand- und Katastrophenschutzes keine Alternative für eine schnelle und effektive Gefahrenabwehr vor Ort, da sie mehrere komplexe Einzelschritte erfordert: Erstens den mündlichen Erlass einer Verfügung zur Gefahrenabwehr nebst mündlicher obligatorischer Zwangsmittellandrohung, zweitens die mündliche Anordnung der sofortigen Vollziehung und drittens die ausdrückliche mündliche Bezeichnung der Maßnahme als Notstandsmaßnahme zur Abwehr einer konkreten Gefahr für ein wichtiges Rechtsgut (z.B. Leben, Gesundheit oder Eigentum). Ein derart aufwendiges Verfahren wäre für die überwiegend ehrenamtlichen Vollzugskräfte zu kompliziert, zahlreiche denkbare formale Fehlerquellen könnten zur Rechtswidrigkeit der Anordnung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters führen und deren oder dessen Anordnungen damit in vielen Fällen ins Leere laufen lassen.

Faktisch könnten deshalb ohne diese hier vorgenommene Rechtsänderung bestimmte eilbedürftige Maßnahmen zunächst von Betroffenen auf unbestimmte Zeit per Rechtsbehelf aufgeschoben werden, sodass bestimmte Abwehrmaßnahmen gegen unmittelbar drohende Gefahren nicht mehr schnell genug umgesetzt werden könnten, etwa bei der Beschlagnahme von Unterkunftsräumen für evakuierte Menschen im Falle von großflächigen Evakuierungen mit zahlreichen Betroffenen. Letztlich würde dies die rasche Handlungsfähigkeit der Brand- und Katastrophenschutzbehörden beeinträchtigen, deren Maßnahmen ebenso wie die der von Polizeivollzugsbeamtinnen und -beamten der Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr und dabei oftmals dem Schutz der Gesundheit und des Lebens von Menschen dienen.

Die kommunale Einsatzleiterin oder der kommunale Einsatzleiter, im Falle ihrer oder seiner Verhinderung auch die einzelnen Feuerwehrangehörigen, Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen, Leitenden Notärztinnen und Leitenden Notärzte, Organisatorischen Leiterinnen und Organisatorischen Leiter haben die Befugnisse einer Vollstreckungsbeamtin oder eines Vollstreckungsbeamten nach dem III. Abschnitt des ersten Teiles des Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes. Sie dürfen also unmittelbaren Zwang anwenden. Dies indiziert bereits, dass sie auf der Grundlage des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, soweit dieses Ermächtigungsgrundlagen für den Erlass von

Verwaltungsakten enthält, auch zu unaufschiebbaren Anordnungen und Maßnahmen berechtigt sein müssen, die es sofort durchzusetzen gilt. Der unmittelbare Zwang ist nämlich das typische Mittel von Vollzugsdienstkräften zur zwangsweisen zeitnahen Durchsetzung unvertretbarer Handlungen in Gestalt von Verwaltungsakten oder Realakten. Soweit also solche „Vollzugsbeamtinnen und -beamte“ des Brand- und Katastrophenschutzes eine mündliche unaufschiebbare Anordnung in Form eines Verwaltungsaktes (z.B. ein Betretungsverbot einer Einsatzstelle) vor Ort mittels unmittelbaren Zwanges durchsetzen wollen, muss dies ohne langen zeitlichen Vorlauf und unkompliziert möglich sein. Dies gilt für alle unaufschiebbaren Anordnungen der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bei Einsätzen, also beispielsweise für die Heranziehung zur Hilfeleistung nach § 27 Abs. 1 Satz 1 LBKG oder für die Anforderung von Unterstützungsleistungen nach § 27 Abs. 3 LBKG (Fahrzeuge, Geräte, Materialien, Betriebsstoffe, elektrische Energie, bauliche Anlagen oder Einrichtungen sowie sonstige Sach-, Dienst- oder Werkleistungen). Das Gleiche gilt, wenn die Einsatzkräfte bei vertretbaren Handlungen im Falle der Unaufschiebbarkeit im Wege der Ersatzvornahme vorgehen.

Insoweit ähneln die Befugnisse der Vollzugskräfte des Brand- und Katastrophenschutzes nach der vorgesehenen Neuregelung denen der Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten, zumindest was das Tätigwerden an einer Einsatzstelle, die erforderliche Schnelligkeit der Gefahrenabwehr und die generelle Mündlichkeit und Formlosigkeit unter Einschluss des unmittelbaren Zwanges angeht. Die mit Vollzugsbefugnissen ausgestatteten Einsatzkräfte des Brand- und Katastrophenschutzes sind damit in der Lage, akute Gefahrensituationen effektiv auch mittels unaufschiebbarer Anordnungen oder Maßnahmen – nötigenfalls unter Anwendung unmittelbaren Zwanges – zu bekämpfen und so die Gefahr zu beseitigen. Der Landesgesetzgeber nutzt damit den Regelungsspielraum, der ihm durch § 80 Abs. 2 Nr. 3 VwGO eingeräumt ist.

Ebenso wie bei Anordnungen von Polizeivollzugsbeamtinnen und Polizeivollzugsbeamten entfällt die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs und der Anfechtungsklage aber nur bei unaufschiebbaren Anordnungen. Bei allen anderen Maßnahmen gelten – dem Rechtsstaatsgebot folgend – die im allgemeinen Verwaltungsrecht festgeschriebenen Verfahren, wonach ein Widerspruch und eine Anfechtungsklage gegen einen Verwaltungsakt grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben.

Unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit bleibt es bei Übungen bei der bisherigen Regelung, wonach Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Anordnungen der „Übungs-Einsatzleitung“ grundsätzlich aufschiebende Wirkung haben. Übungen sollen so angelegt werden, dass möglichst wenig in die Rechte der Bevölkerung eingegriffen wird. Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, dürfen den Einsatz zwar nicht behindern (§ 29 Satz 1 LBKG). Sie müssen auch bei Übungen den Anweisungen der Einsatzleitung oder der Hilfskräfte Folge leisten. Eine Heranziehung zur Hilfeleistung ist bei Übungen nach § 27 Abs. 5 LBKG ausnahmsweise zulässig, soweit dies zur Erreichung des Übungsziels dringend erforderlich ist. Wird jedoch bei Übungen gegen eine Anordnung zur Hilfeleistung oder eine andere Maßnahme mit Verwaltungsaktcharakter Widerspruch eingelegt oder Anfechtungsklage erhoben, ist es vertretbar, den Suspensiveffekt beizubehalten, denn bei Übungen besteht keine so große Eilbedürftigkeit wie bei Einsätzen zur Gefahrenabwehr. Sollte ausnahmsweise die Anordnung der sofortigen Vollziehung im öffentlichen Interesse geboten sein, muss dies unter Berücksichtigung der gesetzlichen Vorgaben (§ 80 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 3 VwGO) erfolgen, wobei auch die Gemeinde- oder Kreisverwaltung mit in Verwaltungsrechtsfragen kundigem Personal die „Übungs-Einsatzleitung“ unterstützen kann.

Wenn die Feuerwehr zur Amtshilfe herangezogen wird, hat die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter keine Befugnisse nach dem § 25 LBKG, denn es handelt sich um keinen Einsatz zur Abwehr einer Gefahr nach § 1 Abs. 1 LBKG. Wird die Feuerwehr beispielsweise bei gewalttätigen Auseinandersetzungen zur Unterstützung der Polizei im Wege der Amtshilfe tätig, darf sie nicht unmittelbar gegen Störer vorgehen (vgl. § 2 Abs. 5 Satz 2). Da sie bei solchen Unterstützungsmaßnahmen keine Anordnungen treffen darf und keine Vollstreckungsbefugnisse hat (dies ist ausschließlich der Polizei vorbehalten), ist in solchen Fällen auch keine Regelung zur aufschiebenden Wirkung von Widerspruch oder Anfechtungsklage erforderlich. Die Feuerwehr darf bei derartigen Amtshilfeleistungen nur Maßnahmen treffen, zu denen sie in der Lage und befugt ist (z.B. Unterstützung beim Befüllen von Wasserwerfen in sicheren Bereichen außerhalb des Einwirkungsbereichs von Störerinnen und Störern, Zurverfügungstellung von Beleuchtungsgerät).

Zu Nummer 26 (§ 26)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 27 (§ 27)

Zu Absatz 1

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 2

Die Änderung der Verweisungen trägt den zwischenzeitlichen Änderungen des § 13 LBKG Rechnung. Auch Helferinnen und Helfer, die mit Zustimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters freiwillig bei der Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden Hilfe leisten, sollen möglichst weitreichend abgesichert sein. Deshalb haben sie für die Dauer ihrer Hilfeleistung die Rechtsstellung von Helferinnen und Helfern der anderen Hilfsorganisationen (§ 18 LBKG).

Zu Absatz 3

Insbesondere bei außergewöhnlichen Naturgefahren oder beim großflächigen Ausfall kritischer Infrastrukturen, wie beispielsweise bei einem lang andauernden, großflächigen Stromausfall, kann eine wirksame Gefahrenabwehr allein mit den Mitteln der Feuerwehren und der anderen Hilfsorganisationen nicht gewährleistet werden. Deswegen wird im Absatz 3, der bisherigen Rechtslage entsprechend, der Einsatzleitung die Befugnis eingeräumt, dringend benötigte zusätzliche Hilfsmittel und Verbrauchsmaterial bei Privaten anzufordern. Aus rechtsstaatlichen Gründen werden die Heranziehungstatbestände jedoch stärker als bisher konkretisiert. Die Bestimmung ist nunmehr dreigeteilt, indem Nummer 1 die bisher allen Bürgerinnen und Bürgern obliegende Pflicht zur Bereitstellung dringend benötigter Hilfsmittel übernimmt, diese Verpflichtung jedoch in Nummer 2 auf Verbrauchsmaterial (Adressatenkreis: Handel- und Gewerbetreibende) sowie in Nummer 3 auf Beherbergungsstätten u.Ä. (Adressatenkreis: Inhaberinnen und Inhaber von geeigneten baulichen Anlagen zur Unterbringung Evakuierter) erweitert. Durch die Einfügung

des Wortes „insbesondere“ vor dem Katalog der auf Anordnung der Einsatzleitung bereitzustellenden Sachen und Leistungen wird verdeutlicht, dass es sich nur um eine beispielhafte und keine abschließende Aufzählung handelt.

In Nummer 1 wird der Katalog der Hilfsmittel erweitert auf Maschinen, Rettungshunde und andere Tiere, die zur wirksamen Gefahrenabwehr benötigt werden können. Die Heranziehung von Hundehalterinnen und -haltern mit Rettungshunden könnte beispielsweise bei Erdbeben mit vielen verschütteten Personen erforderlich sein.

Bei allen Hilfsmitteln wird unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ein zusätzliches Tatbestandsmerkmal eingeführt, ohne das keine Heranziehung zulässig ist. Die Heranziehung ist nur zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schäden zulässig. Mit dieser geänderten Bestimmung wird die Sozialbindung des Eigentums gesetzlich ausgeformt und konkretisiert. Dabei wird berücksichtigt, dass Maßnahmen mit Grundrechtseingriffen von besonderer Intensität, wie z.B. die zeitweise Beschlagnahme von Fahrzeugen oder baulichen Anlagen, nur in Ausnahmesituationen zulässig sind. Eine unmittelbar bevorstehende Gefahr liegt vor, wenn das schädigende Ereignis bereits begonnen hat oder wenn diese Entwicklung unmittelbar oder in nächster Zeit mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit bevorsteht. Eine Heranziehung fremder Sachen ist auch nicht zur Beseitigung von Schäden jeglicher Art zulässig. Vielmehr müssen die Schäden erheblich sein. Wenn der drohende Schaden für Leben und Gesundheit von Menschen, das Eigentum oder die Umwelt nach Art oder Ausmaß besonders schwerwiegend ist, kann Dritten zugemutet werden, auf ihr Eigentum oder andere Rechtspositionen zeitweise zu verzichten. Eine Heranziehung Dritter kommt aber nicht zur Beseitigung von sogenannten Bagatellschäden, also Schäden geringeren Umfangs, in Betracht.

Da viele Fahrzeuge und Geräte nur von qualifiziertem und erfahrener Personal bedient werden können (z.B. Bagger, Kranwagen, Busse), wird die Verpflichtung zur Bereitstellung über das reine Zurverfügungstellen von Sachen ausdrücklich erweitert auf das Bedienungspersonal. So muss eine Firma, die zur Hilfeleistung bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen verpflichtet wird, auch das zur Bedienung erforderliche Personal bereitstellen. Dies ist wegen der Komplexität moderner Fahrzeuge und anderer Ausrüstungen ge-

boten, denn eine nicht mit dem Fahrzeug vertraute Person könnte dieses nicht sachgerecht bedienen, sodass die Beschlagnahme ohne Bedienpersonal ins Leere liefe. Die Hilfeleistung kann nur verweigern, wer durch sie eine erhebliche eigene Gefahr befürchten oder andere wichtige Pflichten verletzen müsste (Absatz 3 Satz 9).

Der Kreis der zur Unterstützung Verpflichteten wird mit der Neuregelung erheblich erweitert. So können künftig nicht nur natürliche Personen („jedermann“), sondern auch juristische Personen sowie Personenvereinigungen zur Bereitstellung von Hilfsmitteln verpflichtet werden. Solche Personenvereinigungen sind insbesondere Gesellschaften bürgerlichen Rechts. Auch Personenhandelsgesellschaften wie Offene Handelsgesellschaften (OHG) oder Kommanditgesellschaften (auch als GmbH und Co. KG) sowie Partnerschaftsgesellschaften im Bereich der freien Berufe können nach der Neuregelung zur Bereitstellung von Hilfsmitteln verpflichtet werden, denn sie zählen ebenfalls zu den Personenvereinigungen im Sinne dieser Bestimmung. Personenvereinigungen sind zwar keine juristischen Personen. Sie werden aber vom Begriff der juristischen Personen im Sinne des Artikels 19 Abs. 3 GG erfasst, können also Träger von Grundrechten sein. Insoweit ist es folgerichtig, dass ihnen aus dem Gesichtspunkt der Sozialpflichtigkeit des Eigentums auch entsprechende Pflichten auferlegt werden.

Die Heranziehung solcher Hilfsmittel wird weiterhin dadurch erleichtert, dass der Verwaltungsakt auch an Verrichtungsgehilfinnen und Verrichtungsgehilfen der Rechteinhaber gerichtet werden kann. So kann ein Lkw, der zum dringenden Transport von Sandsäcken bei einem drohenden Deichbruch benötigt wird, auch dadurch vorübergehend beschlagnahmt werden, dass die Einsatzleitung die Aufforderung zur Bereitstellung des Fahrzeugs an die Fahrerin oder den Fahrer des Lkw richtet. Diese oder dieser muss dann die Arbeitgebende oder den Arbeitgebenden unterrichten. Dies vereinfacht die Heranziehung von Hilfsmitteln vor allem in den Fällen, in denen es bei verschachtelten Unternehmensstrukturen oder bei ausländischen Fahrzeughalterinnen und -haltern schwierig ist, die Rechteinhaberinnen oder -inhaber zu finden und damit den Heranziehungsbescheid rechtssicher bekanntzugeben oder zuzustellen. Insbesondere bei Großkonzernen sind die Strukturen komplex und schwer überschaubar, sodass die Einsatzleitung bei Gefahr im Verzug kaum eine Chance hat, die Eigentümerin oder den Eigentümer oder die Halterin oder den Halter eines Kraftfahrzeugs schnell festzustellen. Gleiches gilt auch für

andere Hilfsmittel, insbesondere bauliche Anlagen. Ohne diese Rechtsanpassung würden in der Praxis viele Beschlagnahmeanordnungen beziehungsweise Unterstützungsverfügungen ins Leere laufen, weil der Verwaltungsakt nicht den richtigen Adressatinnen oder Adressaten bekanntgegeben und erforderlichenfalls auch zugestellt werden könnte. Eine Verrichtungsgehilfin oder ein Verrichtungsgehilfe handelt für einen anderen, in der Regel den Arbeitgebenden. Für die Frage, unter welchen Voraussetzungen eine Bestellung zur Verrichtungsgehilfin oder zum Verrichtungsgehilfen vorliegt, kann die zu § 831 BGB ergangene Rechtsprechung der Zivilgerichte herangezogen werden (Reiff / Wöhrle / Wolf, a.a.O., RN. 19 zu § 6). Verrichtungsgehilfin oder Verrichtungsgehilfe ist hiernach jede Person, der von einer anderen Person, von deren Weisungen sie oder er abhängig ist, eine Tätigkeit übertragen wurde. Für das Weisungsrecht ist ausreichend, dass die Geschäftsherrin oder der Geschäftsherr die Tätigkeit der handelnden Person jederzeit beschränken, untersagen oder nach Zeit und Umfang bestimmen kann. Dabei ist die Art des Rechtsverhältnisses zwischen der Gehilfin oder dem Gehilfen und der Geschäftsherrin oder dem Geschäftsherrn ohne Bedeutung; ausschlaggebend ist allein, dass die bestellte Person bei Ausführung der Verrichtung vom Willen der bestellenden Person abhängig ist, mag sie im Übrigen auch selbständig arbeiten (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 51. Aufl., RN. 3 zu § 831 m.w.N.; vgl. auch OVG Münster, Beschl. v. 09.02.1979, NJW 1979, 2266; Musmann, Allgemeines Polizeirecht in Baden-Württemberg, 2. Aufl., 1989, RN. 278).

Das in Nummer 2 erwähnte Verbrauchsmaterial (beispielsweise Sandsäcke, Deichfolien usw.) wird über Betriebsstoffe und elektrische Energie hinaus erweitert auf Brennstoffe, Lebens- und Futtermittel sowie dringend benötigtes Trinkwasser. Auch Geräte und Einrichtungen, die beispielsweise zur Erzeugung elektrischer Energie erforderlich sind, müssen künftig auf Anforderung der Einsatzleitung zur Verfügung gestellt werden (z.B. Notstromaggregate aus Baumärkten). Zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen, wie z.B. Versorgungskrisen in Folge von Naturkatastrophen oder lang andauernden Stromausfällen, kann nach der Neuregelung nahezu alles beschlagnahmt werden, was zur Überlebensfähigkeit der Bevölkerung und der Einsatzkräfte benötigt wird. Zur Bereitstellung sind insbesondere die Handeltreibenden (z.B. Großhandel, Einzelhandel) sowie die sonstigen Inhaberinnen und Inhaber von Gewerbebetrieben einschließlich ihrer Verrichtungsgehilfinnen und Verrichtungsgehilfen

verpflichtet. Diese Erweiterung dient der Ermöglichung einer rechtssicheren Heranziehung. Müsste zunächst die Inhaberin oder der Inhaber eines Handelsunternehmens ermittelt werden, könnte zu viel Zeit vergehen. Wie bei Natur- und anderen Katastrophen in anderen Staaten wären dann bei Versorgungsengpässen Plünderungen zu befürchten, vor allem wenn die Bevölkerung wegen der Dauer der Versorgungskrise erheblich beunruhigt wäre. Die Herangezogenen sind nicht rechtlos, sondern haben einen Entschädigungsanspruch nach § 30 Abs. 1 LBKG.

Die neue Nummer 3 enthält eine spezielle Heranziehungsvorschrift für Beherbergungsstätten oder sonstige geeignete bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen, die bei großflächigen Evakuierungen, beispielsweise nach schweren Unfällen in kerntechnischen Anlagen, zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen besonders geeignet sind. Zur Bereitstellung verpflichtet werden können die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer sowie sonstigen Nutzungsberechtigten einschließlich ihrer Verrichtungsgehilfinnen und Verrichtungsgehilfen.

Durch die Möglichkeit der gesamtschuldnerischen Heranziehung der pflichtigen Personen ist gewährleistet, dass beispielsweise keine langwierige Ermittlung der Eigentumsverhältnisse erforderlich ist, sondern auch die Besitzerin oder der Besitzer oder die sonst Nutzungsberechtigten einschließlich der Verrichtungsgehilfinnen und Verrichtungsgehilfen herangezogen werden können und die erforderlichen Hilfsmittel zur Verfügung stellen müssen.

Die Erweiterung der Eingriffsmöglichkeiten der Einsatzleitung ist aus rechtsstaatlichen Gründen und zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr insbesondere bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen, wie extremen Stürmen, Starkregen und anderen Naturkatastrophen, aber auch bei der Störung oder dem Zusammenbruch Kritischer Infrastrukturen (z.B. großflächiger und lang andauernder Stromausfall) oder schweren Unfällen in kerntechnischen Anlagen geboten, weil andernfalls das Leben und die Gesundheit zahlreicher Menschen gefährdet wären. Mit den Mitteln der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen allein sind derartige außergewöhnliche Gefahrenlagen in der Regel nicht zu bewältigen. Spezielle Sicherstellungsgesetze und -verordnungen des Bundes (z.B. Arbeitssicherstellungsgesetz, Energiesicherungsgesetz, Erdölbevorratungsgesetz,

Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz, Post- und Telekommunikations-Sicherstellungsgesetz, Verkehrsleistungsgesetz, Verkehrssicherstellungsgesetz, Wassersicherstellungsgesetz, Wirtschaftssicherstellungsgesetz, Bundesleistungsgesetz und entsprechende Rechtsverordnungen) stellen eine wirksame Gefahrenabwehr in der Regel erst nach einer längeren Vorlaufzeit sicher. Viele Maßnahmen nach diesen speziellen Rechtsvorschriften greifen teilweise erst bei politisch-militärischen Krisen, also insbesondere im Spannungs- und Verteidigungsfall sowie im NATO-Bündnisfall, oder haben einen längeren administrativen Vorlauf. So dient das Ernährungssicherstellungs- und -vorsorgegesetz (ESVG) der Deckung des lebensnotwendigen Bedarfs der Bevölkerung an Lebensmitteln im Falle einer Versorgungskrise. Eine Versorgungskrise im Sinne dieses Gesetzes liegt aber erst vor,

- wenn die Deckung des Bedarfs an lebenswichtigen Erzeugnissen in wesentlichen Teilen des Bundesgebietes infolge einer Naturkatastrophe, eines besonders schweren Unglücksfalls, einer Sabotagehandlung, einer wirtschaftlichen Krisenlage oder eines sonstigen vergleichbaren Ereignisses oder aber im Spannungsfall nach Art. 80 a des Grundgesetzes (GG) oder im Verteidigungsfall nach Art. 115a GG ernsthaft gefährdet ist und
- diese Gefährdung ohne hoheitliche Eingriffe in den Markt nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln zu lösen ist (§ 1 Abs. 1 ESVG).

Zunächst muss die Bundesregierung das Vorliegen einer solchen Versorgungskrise feststellen. Erst danach können die erforderlichen Rechtsverordnungen erlassen werden und die zuständigen Behörden die erforderlichen Maßnahmen zur hoheitlichen Verteilung von Lebensmitteln an die Bevölkerung treffen.

Die notwendige kurz- und mittelfristige Versorgung der Bevölkerung bei räumlich begrenzten Naturkatastrophen oder Stromausfällen kann über diese Sicherstellungsvorschriften in der Regel nicht gewährleistet werden. So werden in den ersten Stunden nach einem Stromausfall Lebensmittelgeschäfte ohne Notstromversorgung neue Kunden abweisen, da Beleuchtung, Kassen- und Abrechnungssysteme sowie die damit verbundene Warenbewirtschaftung, Kühleinheiten, Sicherheitssysteme und Türen ausfallen. Ein provisorischer Betrieb ist, wenn überhaupt, nur bei Tageslicht, bei Umstellung auf Handkassen sowie später bei einer manuellen Bestandsführung und Nachbestellung möglich, was

wegen der starken IT-Durchsetzung in unserem Wirtschaftskreislauf zu erheblichen Schwierigkeiten führen wird. Die wenigsten Geschäfte des Lebensmittelhandels verfügen über nennenswerte Lagerkapazitäten. Bei längeren Stromausfällen wird eine Nachlieferung nur vereinzelt erfolgen, da der Umschlag in den Lagern eingeschränkt ist und der Treibstoff der Lieferfahrzeuge knapp werden kann (vgl. Bericht des Ausschusses für Bildung, Forschung und Technikfolgenabschätzung – 18. Ausschuss – gemäß § 56a der Geschäftsordnung: TA-Projekt: Gefährdung und Verletzbarkeit moderner Gesellschaften am Beispiel eines großräumigen und langandauernden Ausfalls der Stromversorgung, Deutscher Bundestag Drucksache 17/5672 vom 27.04.2011, S. 76 ff.). Der Lebensmittelhandel kann sich angesichts der zu erwartenden erhöhten Nachfrage als das „schwächste Glied“ in der Versorgungskette erweisen. Durch ausgefallene Datenleitungen und EDV ist eine Kommunikation über Vorrat und Nachfrage zwischen Zentrale, Lager und Filiale nicht möglich. Aufgrund der zu erwartenden defizitären Versorgung der Bevölkerung und zur Verhütung von Plünderungen werden die für die Gefahrenabwehr zuständigen Behörden relativ frühzeitig erwägen müssen, Lagerbestände verfügbar zu machen und für Krisen vorgehaltene Reserven zu aktivieren (BMELV 2005, S. 119 f). Hierfür sind eindeutige und klare Ermächtigungsgrundlagen erforderlich, die auch durch die vorliegende Gesetzesänderung geschaffen werden.

Aus rechtsstaatlichen Gründen werden die Heranziehungsvorschriften des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes in Teilbereichen an das Bundesleistungsgesetz angepasst. So dürfen bei großflächigen Evakuierungen beispielsweise Wohnräume, die für den unentbehrlichen Wohnbedarf der Besitzerin oder des Besitzers und der zu ihrem Hausstand gehörenden Personen erforderlich sind, grundsätzlich nicht zur Unterbringung von Evakuierten angefordert werden.

Mit der Neuregelung wird ausdrücklich festgelegt, dass die Anforderung von Leistungen durch Verwaltungsakt als letzter Lösungsweg nur dann in Betracht kommt, wenn andere Mittel, wie die vertragliche Inanspruchnahme von Leistungen, nicht oder nicht rechtzeitig möglich sind. Leistungen dürfen nur angefordert werden, wenn der Bedarf auf andere Weise nicht, nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigem Aufwand gedeckt werden kann. Die Anforderung ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken. Alle Anforderungen

sind so zu gestalten und durchzuführen, dass keiner betroffenen natürlichen oder juristischen Person vermeidbare Nachteile entstehen. Der Lebensbedarf der betroffenen natürlichen Personen muss gewährleistet bleiben.

Hieraus folgt, dass die Aufgabenträger beispielsweise Treibstoff, Verpflegung für die Einsatzkräfte, Sandsäcke und Verbrauchsmaterialien aller Art auch in besonderen Gefahrenlagen vorrangig kaufen müssen. Ist dies aber nicht möglich, weil es beispielsweise zu einem Run auf Tankstellen kommen könnte und für die Einheiten und Einrichtungen des Katastrophenschutzes kein Treibstoff mehr übrigbliebe, ist ausnahmsweise auch die Beschlagnahme der Treibstoffvorräte für Zwecke des Brand- und Katastrophenschutzes einschließlich der Notversorgung der Bevölkerung zulässig.

Eine vertragliche Inanspruchnahme von Hilfsmitteln und anderen Leistungen kann auch dann für eine wirksame Gefahrenabwehr ungeeignet sein, wenn zeitaufwendige Vergabeverfahren einzuhalten sind, die bei einem großflächigen Stromausfall und einem damit einhergehenden Zusammenbruch der alltäglich genutzten Kommunikationssysteme überdies kaum mehr durchführbar sind. Die wichtigsten Rechtsgrundlagen für Vergaben sind das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB), die Vergabeordnung (VgV) sowie die drei nach Leistungsart unterschiedenen Vergabeordnungen, die VOL/A für (allgemeine) Leistungen, VOL/B für Bauleistungen und VOF für freiberufliche Leistungen. Außerdem ist das Vergaberecht stark durch Unionsrecht, insbesondere die Richtlinien 2014/17/EG und 2014/18/EG, beeinflusst. Bei Gefahr in Verzug kann die Einhaltung der strengen Vergabevorgaben im Extremfall dazu führen, dass bei Einhaltung aller vorgeschriebenen Fristen, Verfahrensschritte und gegebenenfalls europaweiten Bekanntgabemaßnahmen keine wirksame Gefahrenabwehr mehr möglich ist. In diesen Ausnahmesituationen ist nach der Neuregelung eine Anforderung von Leistungen durch Verwaltungsakt zulässig.

Bei Ausschreibungsverfahren sind auch unionsrechtliche Vorschriften zu beachten. So müssen nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs (EuGH) drei Voraussetzungen kumulativ erfüllt sein, damit ein öffentlicher Auftraggeber zur Vergabe eines Auftrags oberhalb der europäischen Schwellenwerte auf eine EU-weite Bekanntmachung

verzichten und den Auftrag im Rahmen eines Verhandlungsverfahrens ohne Teilnahmewettbewerb mit unmittelbarer Ansprache mehrerer oder äußerstenfalls nur eines einzigen Unternehmens vergeben darf.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat mit Rundschreiben vom 9. Januar 2015, Az. IB6 – 270100/14 u. 270100/15, das sich auch an die Länder und Kommunen richtet, auf die engen Voraussetzungen hingewiesen, die eingehalten werden müssen, wenn wegen besonderer Dringlichkeit Aufträge oberhalb des Schwellenwerts im Verhandlungsverfahren ohne Teilnehmerwettbewerb vergeben werden sollen. Die EU-Kommission überwacht, ob die Voraussetzungen für einen Verzicht auf eine europaweite Bekanntmachung im Einzelfall vorliegen.

Ein Verzicht auf die Ausschreibung ist nur aus äußerst dringlichen und zwingenden Gründen zulässig, wenn

- ein unvorhergesehenes Ereignis vorliegt,
- dringliche und zwingende Gründe vorliegen, die die Einhaltung der in anderen Verfahren vorgeschriebenen Fristen nicht zulassen und
- ein kausaler Zusammenhang besteht zwischen dem unvorhergesehenen Ereignis und der Unmöglichkeit, die vorgeschriebenen Fristen einzuhalten.

Aufgrund der vorzunehmenden sehr engen Auslegung liegt die Ausnahme von der allgemeinen Verpflichtung zur Ausschreibung nur äußerst selten vor. Eine außergewöhnliche Gefahrenlage, die insbesondere Leben und Gesundheit zahlreicher Menschen bedroht, kann ein solches unvorhergesehenes Ausnahmeereignis sein, das nichts mit dem üblichen wirtschaftlichen oder sozialen Leben zu tun hat und bei dem äußerste Dringlichkeit gegeben ist. Äußerste Dringlichkeit ist insbesondere anzunehmen bei unaufschiebbaren Ereignissen, bei denen eine gravierende Beeinträchtigung für die Allgemeinheit und die staatliche Aufgabenerfüllung droht. So kann zum Beispiel ein schwerer, nicht wiedergutmachender Schaden eine Ausnahme vom Ausschreibungsgebot rechtfertigen, vor allem wenn der Zeitbedarf für ein reguläres Vergabeverfahren mit Einhaltung der Bekanntmachungsfristen unter Berücksichtigung der im beschleunigten Verfahren maximal zulässigen Fristverkürzungen zu hoch ist, um eine wirksame Gefahrenabwehr gewährleisten zu können. Die Gründe sind im Vergabevermerk ausführlich zu dokumentieren. Das

Bundesministerium für Wirtschaft und Energie hat empfohlen, vor einer Entscheidung, auf einen Teilnahmewettbewerb zu verzichten, eine nicht mit der konkreten Vergabe befasste Dienststelle mit vergaberechtlicher Fachkompetenz nach dem Vier-Augen-Prinzip zu einer Gegenprüfung einzuschalten. Soweit ein kommunaler Aufgabenträger hierzu nicht selbst über geeignete Ressourcen verfügt, sollen die Aufsichtsbehörden beteiligt werden.

Dies zeigt, dass selbst dann, wenn ausnahmsweise ein Verhandlungsverfahren unter Verzicht auf einen voranzustellenden Teilnahmewettbewerb möglich ist, eine längere Vorlaufzeit für die vertragliche Inanspruchnahme von Leistungen größeren Umfangs erforderlich ist. Wenn auf diese Weise der dringende Unterstützungsbedarf nicht rechtzeitig oder nur mit unverhältnismäßigen Mitteln gedeckt werden kann, ist nach der Neuregelung auch die Heranziehung durch Verwaltungsakt möglich. Die Anforderung ist auf das unerlässliche Maß zu beschränken.

§ 2 Abs. 1 und 2, § 4, § 12 und § 13 Abs. 1 des Bundesleistungsgesetzes (BLG) in der jeweils geltenden Fassung gelten entsprechend. Nach § 2 Abs. 1 und 2 BLG können als Leistungen insbesondere angefordert werden

- die Überlassung von beweglichen Sachen zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zu anderer Nutzung,
- die Überlassung beweglicher Sachen zum Eigentum, sofern der Verbrauch, ein langandauernder Gebrauch oder die Durchführung wesentlicher Veränderungen oder die Vornahme erheblicher Aufwendungen für die Sache wahrscheinlich ist,
- die Überlassung von Funkanlagen zum Gebrauch oder Mitgebrauch sowie die Unterlassung ihres Gebrauchs,
- die Überlassung von Fernsprech- und Fernschreibteilnehmereinrichtungen zum Gebrauch oder Mitgebrauch im Rahmen der bestehenden Vertragsverhältnisse mit Unternehmen, die Telekommunikationsdienstleistungen erbringen,
- die Überlassung von baulichen Anlagen oder Teilen von baulichen Anlagen, unbebauten Grundstücken oder freien Flächen von bebauten Grundstücken zum vorübergehenden Gebrauch, Mitgebrauch oder zu einer anderen zeitlich beschränkten Nutzung,

- die Unterlassung des Gebrauchs, des Mitgebrauchs, der sonstigen Nutzung oder der Änderung von beweglichen und unbeweglichen Sachen,
- Einbauten, Änderungen oder Wiederherstellungsmaßnahmen an beweglichen und unbeweglichen Sachen, soweit ihre Vornahme dem Leistungspflichtigen selbst zuzumuten ist, sowie die Duldung solcher Maßnahmen,
- die Duldung von Einwirkungen auf bewegliche und unbewegliche Sachen,
- Werkleistungen, insbesondere Instandsetzungsleistungen, sowie Verpflegungsleistungen, soweit diese Leistungen im Rahmen des allgemeinen Geschäftsbetriebs des Leistungspflichtigen vorgenommen zu werden pflegen, ferner Verkehrsleistungen von Eigentümern oder Besitzern von Verkehrsmitteln, auch wenn es sich nicht um Verkehrsunternehmen handelt.

Die Inanspruchnahme von Räumen, Studios, Sende- und sonstigen technischen Einrichtungen und Anlagen der Rundfunkanstalten zum Gebrauch, zum Mitgebrauch oder zur Unterlassung des Gebrauchs ist nach dem entsprechend anwendbaren § 2 Abs. 2 BLG nur in engen Ausnahmefällen zulässig, wenn dies zur Abwendung einer drohenden Gefahr für den Bestand oder die freiheitliche demokratische Grundordnung des Bundes oder eines Landes unerlässlich ist.

Zur Leistung können alle natürlichen und juristischen Personen sowie Personenvereinigungen innerhalb und außerhalb des Bundesgebiets mit ihren im Land Rheinland-Pfalz befindlichen Vermögensgegenständen herangezogen werden. Gehören ihnen Binnenschiffe, die in einem Schiffsregister der Bundesrepublik eingetragen sind, oder Luftfahrzeuge, die in die Luftfahrtrolle der Bundesrepublik eingetragen sind, so können sie auch dann herangezogen werden, wenn das Schiff oder Luftfahrzeug sich außerhalb der Bundesrepublik befindet (§ 4 Abs. 1 BLG).

Nicht zu Leistungen herangezogen werden können nach § 4 Abs. 2 BLG

- ausländische Staatsangehörige, soweit nach Staatsverträgen oder anerkannten Regeln des Völkerrechts Befreiungen bestehen (z.B. ausländische Truppen),

- Bund, Länder, Gemeinden, Gemeindeverbände und andere juristische Personen des öffentlichen Rechts und ihre Verbände hinsichtlich der Sachen und Rechte, die für die Erfüllung ihrer Verwaltungs- und sonstigen Tätigkeit unentbehrlich sind,
- Kirchen und andere öffentlich-rechtliche Religionsgemeinschaften sowie deren Verbände hinsichtlich der Sachen und Rechte, die kirchlichen Aufgaben dienen oder für die Erfüllung ihrer Verwaltungstätigkeit unentbehrlich sind,
- Verkehrsunternehmen, die einer gesetzlichen Betriebs- und Beförderungspflicht unterliegen, hinsichtlich der zur Aufrechterhaltung des lebenswichtigen Verkehrs unentbehrlichen Verkehrsmittel, Anlagen, Einrichtungen und Gebäude,
- Betriebe der öffentlichen Versorgung mit Elektrizität, Gas und Wasser und der Abwasserbeseitigung hinsichtlich der zur Erfüllung ihrer Aufgaben unentbehrlichen Sachen und Rechte,
- andere lebenswichtige Betriebe, soweit die Erfüllung ihrer Aufgaben durch die Leistung wesentlich beeinträchtigt würde.

Soweit Gebäude oder bewegliche Sachen gemeinnützigen, religiösen, wohltätigen oder erzieherischen Aufgaben oder dem Unterricht oder der Forschung dienen, sollen sie nach § 4 Abs. 3 BLG nur zur Abwendung oder Beseitigung einer Gefahr angefordert werden. Dasselbe gilt hinsichtlich der unmittelbar der Erfüllung der Aufgaben der Sozialversicherungsträger und ihrer Verbände dienenden Gebäude und beweglichen Sachen. Krankenhäuser, Heil- und Pflegeanstalten oder andere der Gesundheitspflege dienende Einrichtungen sollen nur angefordert werden, wenn dies zur Gefahrenabwehr unabdingbar ist.

Durch den Verweis auf § 12 BLG wird klargestellt, dass auch diejenigen, die nicht Leistungspflichtige sind, Rechte zur Nutzung der Sache nicht ausüben dürfen, soweit diese den Rechten des Leistungsempfängers entgegenstehen würden. Der Leistungspflichtige ist jedoch von der Verpflichtung zu wiederkehrenden Leistungen aus einem Miet- und Pachtverhältnis befreit, solange ihm durch die Anforderung die Nutzung der Sache in vollem Umfang entzogen wird (§ 11 Satz 2 BLG).

Auf Grund einer Anforderung nach § 37 Abs. 3 LBKG hat die oder der Leistungspflichtige nach dem entsprechend anwendbaren § 13 Abs. 1 BLG der Leistungsempfängerin oder

dem Leistungsempfänger die angeforderte Sache herauszugeben. Übt eine andere Person die tatsächliche Gewalt über die Sache aus, so ist auch diese zur Herausgabe verpflichtet.

Es bleibt bei der bisherigen Rechtslage, dass die Leiterin oder der Leiter einer Werkfeuerwehr als Einsatzleiterin oder Einsatzleiter nicht die Befugnis hat, derartige grundrechtsrelevante Anordnungen gegenüber betriebsfremden Dritten zu treffen. Wenn bei einem Einsatz in einem Werksgelände die Heranziehung Dritter zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schäden geboten ist, darf eine solche Anordnung nur die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister treffen. Mit der Neuregelung werden diese ermächtigt, auch eine weitere Person, etwa die Leiterin oder den Leiter der kommunalen Berufsfeuerwehr, zu ermächtigen, allgemein oder im Einzelfall derartige Anordnungen zu treffen. Dies ist wegen der Eilbedürftigkeit solcher Maßnahmen geboten, denn die Bürgermeisterin oder der Bürgermeister ist nicht immer sofort verfügbar. Maßnahmen der Gefahrenabwehr müssen bei Gefahr im Verzug schnell erfolgen können.

Zu Absatz 4

Diese neu eingeführte Bestimmung trägt der Erkenntnis Rechnung, dass bei großflächigen und lang andauernden Stromausfällen insbesondere Tankstellen, Tanklager und andere Einrichtungen für die Gewährleistung der Gefahrenabwehr und die Versorgung der Bevölkerung unverzichtbar sind. Fast alle kritischen Infrastrukturen hängen heute von einer zuverlässigen Energie- und Stromversorgung ab. Im Falle von Stromausfällen sind diese Infrastrukturen und Einrichtungen (z.B. Wasser- und Gasversorger, Leitstellen, Krankenhäuser, Telekommunikationseinrichtungen oder Rechenzentren) für eine gewisse Zeit durch Notstromversorgung weiter einsatzfähig, soweit vor dem Ereignis entsprechende Vorkehrungen getroffen worden sind. Bei länger andauernden Stromausfällen hängt die Funktionsfähigkeit der Notstromversorgung von der Batteriekapazität oder dem jeweiligen Kraftstoffvorrat ab. In der Regel reichen die Kapazitäten bzw. Tankreserven für einen Betrieb zwischen 3 Stunden (beispielsweise Basisstationen von Mobilnetzen) bis zu einigen Tagen. In den meisten Fällen reichen die Kraftstoffreserven aber ohne Nachtanken für höchstens 24 Stunden. Nur wenige Einrichtungen verfügen über Tankreserven für einen mehrwöchigen Notstrombetrieb. Bei einem großflächigen Stromausfall

kann es aber bis zur völligen Wiederherstellung einer störungsfreien Versorgung im Extremfall durchaus mehrere Wochen dauern, vor allem wenn er durch extreme Naturereignisse, Sabotage oder Cyberangriffe verursacht wurde. Trotz aller Vorsorgemaßnahmen der Versorgungsbetriebe gibt es Situationen, in denen die Stromversorgung über Stunden oder Tage unterbrochen werden kann. Der plötzliche Wintereinbruch Ende des Jahres 2005 zeigte vor allem im Münsterland, dass es auch Ereignisse geben kann, welche die Infrastrukturen der Stromnetzbetreiber erheblich zerstören oder stark beeinträchtigen können. Die Schäden und die erforderlichen Reparaturen hatten damals Stromausfälle von mehreren Tagen zur Folge. Werden aufgrund von schnell fließenden Hochwassern, wie sie in Mittel- und Hochgebirgen vorkommen können, Stromnetzinfrastrukturen zerstört, so kann es Tage oder Wochen dauern, bis der elektrische Strom wieder verfügbar ist¹¹

Bis zur Wiederherstellung der Stromversorgung steht und fällt die Handlungsfähigkeit der Gefahrenabwehr und der Kritischen Infrastrukturen mit einer stetigen und reibungslosen Treibstoffversorgung für Fahrzeuge und Notstromaggregate versorgungswichtiger Einrichtungen. Diese müssen regelmäßig betankt werden, sonst droht beispielsweise der Ausfall der Wasserversorgung, der Krankenhäuser, der Beatmung von Beatmungspatientinnen und -patienten, aber auch der Telefon- und Kommunikationsnetze. Eine robuste Notfallplanung zur Treibstoffversorgung ist daher von sehr hoher Bedeutung. Hierfür müssen auf allen Ebenen die erforderlichen eingriffsrechtlichen Voraussetzungen geschaffen werden, damit es im Ereignisfall nicht zu vermeidbaren Todesfällen und anderen schweren Schäden kommt.

Zur Aufrechterhaltung der Notstromversorgung ist daher bei länger andauerndem Stromausfall insbesondere der Nachschub von Kraftstoff unverzichtbar. Auch mobile Notstromaggregate, die beispielsweise das THW in größerer Zahl zur Verfügung stellen kann, sind von einer funktionierenden Kraftstoffversorgung abhängig. Hinzu kommt, dass heutzutage die wenigsten Organisationen über eine eigene, sichere Kraftstoffversorgung verfügen, zumal behörden- oder betriebseigene Tankstellen immer mehr reduziert werden. Auch die Polizei, die Feuerwehr und das THW sind nach einer gewissen Übergangszeit

¹¹ https://www.bbk.bund.de/DE/TopThema/TT_2018/TT_Blackout.html
207/287

oftmals auf die Kraftstoffversorgung durch öffentliche Tankstellen angewiesen. Tankstellen mit Netzeinspeisung sind zur Aufrechterhaltung der Handlungsfähigkeit von Polizei, Feuerwehr, Rettungsdienst, Krankenhäusern, Pflegeeinrichtungen, mobilen Pflegediensten und anderen versorgungswichtigen Betrieben und Einrichtungen unerlässlich und benötigen zeitnah eine Ersatzstromversorgung, die oftmals noch auf Kraftstoffzufuhr angewiesen ist. Solarstromanlagen mit Hausbatterien sind zwar auch in der Lage, Ersatzstrom bereitzustellen. Es gibt auch Stromgeneratoren mit eingebauter Notstromautomatik, die wahlweise mit Erdgas (NG) oder Flüssiggas (LPG) betrieben werden können. In den nächsten Jahren werden aber weiterhin die meisten Notstromaggregate mit Diesel oder Benzin betrieben werden.

Als besondere Herausforderung werden sich im Ereignisfall deshalb die Auslagerung und die gezielte und reibungslose Verteilung der vorhandenen Treibstoffmengen auf der „letzten Meile“ von den Tanklagern und Tankstellen bis zu den Endverbraucherinnen und -verbrauchern, insbesondere zu den Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben und zu den Betreibern Kritischer Infrastrukturen, erweisen:

- Eine Auslagerung von Treibstoff aus Tanklagern und Tankstellen ist ohne Strom kaum möglich.
- Die Freigabe von Treibstoffkontingenten aus Tanklagern an Abholer ist im Normalfall über Systeme der Informationstechnik (IT) abgesichert. Dies gilt auch für die Abgabe von Treibstoff aus Tankwagen, die in der Regel durch IT-gestützte Systeme diebstahlgesichert sind.
- Zur Beachtung von Eigentumsverhältnissen und steuerrechtlichen Auflagen sind Auslagerungen immer zu dokumentieren. Die Dokumentation erfordert vielfach die Nutzung von Buchungssystemen, die wiederum von der Funktionsfähigkeit von Informationstechnik und einer Stromversorgung abhängig sind. Wenn die Entnahme nicht über Tankuhren und Zählwerke läuft, ist zur Abrechnung der verwendeten Menge diese manuell zu dokumentieren. Insoweit ist eine IT-unabhängige Dokumentation als Redundanz ratsam. Für die Entnahme müssen unter Umständen Zoll- oder Steuerplomben geöffnet werden. Dies ist unter bestimmten Voraussetzungen nach § 34 des Strafgesetzbuchs (rechtfertigender Notstand) nicht rechtswidrig und damit auch

nicht strafbar. Die Öffnung der Plomben ist genauso zu dokumentieren wie die Entnahme selbst.

Im Fall eines flächendeckenden Stromausfalls stehen die meisten Tankstellen für die Versorgung mit Kraftstoffen in der Regel nicht mehr zur Verfügung, da viele über keine Ersatzstromversorgung verfügen. Der Kraftstoff bleibt in den Tanks. Auch besteht gegenwärtig nicht die Möglichkeit, Notstromaggregate an alle Tankstellen anzuschließen und sie damit zu betreiben, da viele Tankstellen dafür nicht vorbereitet sind¹². Wünschenswert wäre die Ausstattung aller Tankstellen mit fest installierten Notstromversorgungseinrichtungen, damit sie auch bei Stromausfall weiter betriebsfähig sind. Wenn die Betreiber nicht von sich aus im eigenen Interesse und auf freiwilliger Basis solche Einrichtungen schaffen, können die kommunalen Aufgabenträger mit Tankstellenbetreibern auch Vereinbarungen über eine geeignete Notstromversorgung abschließen und in diesen Vereinbarungen regeln, dass die Bedarfsträger des Brand- und Katastrophenschutzes im Falle einer Versorgungsstörung vorrangig versorgt werden. Dies ist letztlich auch im eigenen Interesse der Betreiberinnen und Betreiber von Tankstellen, weil ohne eine solche Notstromversorgung während des Stromausfalls keine Treibstoffe mehr verkauft werden könnten und damit erhebliche Einnahmeverluste zu befürchten wären.

Ratsam ist es, solche Einspeisemöglichkeiten schon vorsorglich zu schaffen. Insbesondere beim Einbau einer neuen elektrischen Anlage sollte eine Einspeisemöglichkeit mitberücksichtigt werden. Das Gleiche gilt für Bürgerhäuser, Sporthallen, Hotels, Pensionen, Campingplätze und andere Einrichtungen, die zur menschenwürdigen Unterbringung von Evakuierten in Anspruch genommen werden müssen. In der Checkliste "Einsatzmaßnahmen bei Stromausfall", die das Ministerium des Innern und für Sport mit Stand 28.03.2013 allen kommunalen Aufgabenträgern zur Verfügung gestellt hat, ist hierzu Folgendes ausgeführt:

"8.4.10 Notbetankungsmöglichkeiten für Einsatzfahrzeuge in Zusammenarbeit mit den Mineralölgesellschaften (Tankstellenbetreiber) abklären (Handpumpen vorhanden? Wenn nicht, Tankstelle mit Notstromversorgung versehen).

¹² Bundesministerium für Bildung und Forschung, <http://www.tanknotstrom.de/tanknotstrom/>

8.4.11 Betankungsmöglichkeiten festinstallierter Notstromaggregate mit den Mineralölgesellschaften abklären. Dazu vorab den Treibstoffbedarf bestimmen."

Wenn Tankstellenbetreiberinnen oder Tankstellenbetreiber oder andere für die Versorgung der Bevölkerung wichtige Betriebe sich nicht freiwillig oder auf der Grundlage von Vereinbarungen mit den Aufgabenträgern für den Brand- und Katastrophenschutz an entsprechenden Vorsorgemaßnahmen beteiligen, können nach der Neuregelung insbesondere die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von Tankstellen, Tanklagern und anderen für die Gewährleistung der Gefahrenabwehr und die Versorgung der Bevölkerung notwendigen baulichen Anlagen und Einrichtungen im Ereignisfall von der Einsatzleitung verpflichtet werden, für die unverzügliche Schaffung von Einspeisemöglichkeiten für eine Notstromversorgung zu sorgen und die von der Einsatzleitung angeordneten sonstigen Maßnahmen zur Notstromversorgung zu dulden.

Tankstellen können im Bedarfsfall beispielsweise mit Einspeisemodulen (einfache Anschlussmöglichkeit von Notstromaggregaten über Einspeiseschnittstellen) versehen werden. Die Ersatzstromversorgung sowie Einspeisestelle ist in Anlehnung an DIN VDE 0100-710 (VDE 0100-710) auszuführen. Technische Anforderungen an die Einspeisemöglichkeiten oder Netzersatzanlagen ergeben sich auch aus den DIN VDE Vorschriften, den Vorgaben der Netzbetreiber und anderen technischen Regeln. Als Beispiele sollen hier Anschlussbedingungen im Bereich der verschiedenen Netzsysteme, der Personenschutz gegen elektrischen Schlag, sowie die Prüfung und Inbetriebnahme der Installation genannt werden. Bei der Planung und dem Einbau einer Einspeisemöglichkeit bzw. einer stationären Netzersatzanlage (NEA) ist eine Elektrofachkraft oder das Energieversorgungsunternehmen zu beteiligen. Bei der Notwendigkeit einer Einspeisung in ein "nicht vorgerüstetes" Gebäude ist das Energieversorgungsunternehmen nicht zuständig. Hier muss ein eingetragener Elektroinstallateur zunächst die vorhandene Anlage prüfen, die Freischaltung (Trennung) vom Netz des Energieversorgungsunternehmens vornehmen, die nötigen Stromleitungen anschließen und dies dokumentieren. Nach § 12 Abs. 2 der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkun-

den (AVBEltV) dürfen Kundenanlagen (elektrische Anlage hinter der Hausanschlusssicherung) außer durch das Elektrizitätsversorgungsunternehmen (EVU) nur durch einen in ein Installateurverzeichnis eines EVU eingetragenen Installateur

- nach den Vorschriften der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Elektrizitätsversorgung von Tarifkunden
- nach anderem gesetzlichen oder behördlichen Bestimmungen sowie
- nach den anerkannten Regeln der Technik

errichtet, erweitert, geändert und unterhalten werden.

Aus diesem Grund ist die Schließung einer Rahmenvereinbarung mit örtlichen Elektroinstallateuren oder die Aufnahme geeigneter Firmen in die Alarm- und Einsatzpläne bereits im Vorfeld eines großflächigen und lang anhaltenden Stromausfalls zu empfehlen, die im Ereignisfall kurzfristig erreichbar sind und die erforderlichen Maßnahmen zeitnah durchführen können¹³.

Zu Absatz 5

Die Bestimmung wird an die Änderungen des Absatzes 3 angepasst. Aus datenschutzrechtlichen Gründen wird konkretisiert, welche Sachen erfasst werden dürfen. Dies sind neben den Hilfsmitteln nach Absatz 3 Nr. 1 vor allem Beherbergungsstätten oder bauliche Anlagen und sonstige Einrichtungen, die zur kurzfristigen Unterbringung evakuierter Personen geeignet sind. Die Auskunftspflicht wird erweitert auf natürliche und juristische Personen sowie Personenvereinigungen.

Zu Absatz 6

Nach der Neuregelung ist die Heranziehung Privater für Übungen nicht mehr zulässig, zumal derartige Heranziehungen in den letzten Jahrzehnten auch keine große praktische Bedeutung hatten. Damit wird dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit Rechnung getragen. Schwerwiegende Eingriffe in grundrechtlich geschützte private Rechtspositionen

¹³ Ministerium für Inneres und Bundesangelegenheiten des Landes Schleswig-Holstein „Planungshilfe für die Landesregierung und die unteren Katastrophenschutzbehörden zur Folgenbewältigung am Beispiel Stromausfall“

sind nur noch zur Abwendung einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schäden zulässig.

Personen können freiwillig mit Zustimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters bei Übungen mitwirken. Für sie gilt Absatz 2 entsprechend. Für die Dauer ihrer Hilfeleistung haben sie die Rechtsstellung von Helferinnen und Helfern der anderen Hilfsorganisationen, sind also insbesondere gesetzlich unfallversichert.

Zu Nummer 28 (§ 28)

Zu Absatz 1

Die Neuregelung erfolgt zur Verdeutlichung der Eingriffsbefugnisse der Einsatzkräfte und dient der rechtsstaatlichen Klarstellung. Nach der bisherigen Rechtslage mussten Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen an oder in der Nähe der Einsatzstelle den Einsatzkräften zur Abwehr oder Beseitigung von Gefahren den Zutritt zu ihren Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen gestatten. Hierzu war eine aktive Mitwirkungspflicht, nämlich die Gestattung, erforderlich. Ein solches Verfahren ist zur Gefahrenabwehr nicht praktikabel, denn oftmals ist gar keine berechtigte Person an der Einsatzstelle, die eine derartige Gestattung aussprechen könnte. Deshalb werden nach der Neuregelung die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder die sonstigen Nutzungsberechtigten von Grundstücken, baulichen Anlagen oder Schiffen per Gesetz verpflichtet, unter bestimmten Voraussetzungen das Betreten oder Befahren durch Einsatzkräfte zu dulden. Dulden bedeutet passives Stillhalten, es besteht aus der Duldungspflicht heraus keinerlei Mitwirkungspflicht. Bei Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr oder zur Beseitigung erheblicher Schäden tritt das Recht der betroffenen Person gegenüber dem Interesse des Allgemeinwohls zurück. Das Aussprechen einer ausdrücklichen Duldungsverfügung durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter ist nicht erforderlich.

Die Gestattungspflicht nach der bisherigen Rechtslage bezog sich nur auf Grundstücke, bauliche Anlagen oder Schiffe an oder in der Nähe der Einsatzstelle. Die Eingriffsnorm orientierte sich stark an Punktschadensstellen, also beispielsweise an einem brennenden

Gebäude. Sie berücksichtigte aber nicht komplexe, großflächige Gefahrenlagen, beispielsweise bei einem kerntechnischen Unfall. So kann es nach einem solchen Unfall in einem großflächigen Gebiet (mindestens bis zu 20 km Umkreis um ein Kernkraftwerk) erforderlich werden, im Rahmen von Evakuierungsmaßnahmen Grundstücke zu betreten, um nachzusehen, ob sich beispielsweise in Gebäuden noch hilflose Personen befinden, die Unterstützung brauchen. Spätestens nach einer Evakuierungsempfehlung oder -anordnung, möglicherweise auch schon vorher (z.B. bei der Empfehlung, Gebäude aufzusuchen), werden Mitarbeitende von Pflegediensten mit größter Wahrscheinlichkeit nicht mehr in den Gefahrenbereich fahren, um die ihnen anvertrauten pflegebedürftigen Menschen aufzusuchen, weil ihnen das wegen Eigengefährdung unzumutbar ist. Die pflegebedürftigen Menschen wären möglicherweise hilflos auf sich allein gestellt und könnten in eine lebensbedrohliche Lage geraten. Die Einsatzkräfte müssen in derartigen Extremlagen in einem mehrere hundert Quadratkilometer großen Einsatzgebiet die Möglichkeit haben, insbesondere zur Abwehr einer unmittelbar bevorstehenden oder bereits eingetretenen Gefahr für hilflose Menschen Grundstücke und Gebäude zu betreten, um etwaige Hilfsbedürftige zu finden. Das Gleiche gilt für erforderliche Messaufgaben in einem weiten Umkreis um die betroffene kerntechnische Anlage. Solche Messungen können je nach Wetter- und Ausbreitungssituation weit über die Evakuierungszonen hinaus erforderlich werden. Auch für solche Zwecke muss in einem großflächigen Einsatzgebiet das Betreten von Grundstücken für Messzwecke und das Befahren mit Messfahrzeugen zulässig sein.

Diesem praktischen Bedürfnis, das nach den Auswertungen des Reaktorunfalls von Fukushima offenkundig wurde, trägt die Neuregelung Rechnung. Das Betretungs- und Befahrungsrecht ist nicht mehr auf die Einsatzstelle und deren Nähe beschränkt, sondern kann auf ein Flächenschadensereignis mit einem großflächigen Einsatzgebiet ausgedehnt werden (z.B. bei Hochwasser mit drohenden Deichbrüchen). Wie groß das Einsatzgebiet ist, richtet sich nach der Lage im jeweiligen Einsatzfall. Auch das Betreten von Grundstücken in einzelnen Einsatzbereichen, die sich auch in einer gewissen Entfernung von der Einsatzstelle befinden können, muss gestattet werden. Solche Einsatzbereiche können beispielsweise Bereitstellungsräume für Einheiten der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen, Verletztensammelstellen oder Behandlungsplätze sein, die sich

bei so genannten „Lebensbedrohlichen Einsatzlagen“ (insbesondere Amok- und Terrorlagen) auch in einer gewissen Entfernung zur Einsatzstelle befinden können, damit die Hilfskräfte nicht durch Schusswaffen- oder Sprengstoffeinwirkung gefährdet werden.

Der Begriff "in der Nähe" wurde beibehalten. Denn es kann weiterhin notwendig sein, dass Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen oder Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte in der Nähe eines Einsatzgebiets Maßnahmen zur Gefahrenabwehr dulden müssen, beispielsweise das Verlegen langer Schlauchleitungen bei einem Waldbrand, das Aufstellen von Einsatzfahrzeugen in einem Bereitstellungsraum oder das Befahren einer Wiese oder eines Ackers, um zu einem Deich gelangen zu können, der bei Hochwasser gesichert werden muss.

Die Duldungspflicht bezieht sich nach der Neuregelung nicht nur auf den Zutritt und die Zufahrt zu baulichen Anlagen oder Schiffen durch Einsatzkräfte. Vielmehr sind auch Lösch-, Rettungs- und andere Maßnahmen im Bereich der Grundstücke, baulichen Anlagen und Schiffe zu dulden.

Die Einfügung eines Betretungszwecks ("insbesondere für Lösch- und Rettungsarbeiten") dient der Rechtsklarheit und stellt klar, dass es auch bei Einsätzen kein allgemeines Betretungsrecht gibt. Unter Berücksichtigung des verfassungsrechtlich geschützten Ranges des Eigentums soll nicht in jedem Fall bei Einsätzen ein Betreten von Grundstücken zulässig sein, sondern im Rahmen der Sozialpflichtigkeit des Eigentums gemäß Art. 14 Abs. 2 GG nur dann, wenn dies beispielsweise für Lösch- und Rettungsarbeiten oder für andere dringende Einsatzmaßnahmen geboten ist (z.B. bei Freisetzung von Gefahrstoffen für Messzwecke). Damit folgt der Landesgesetzgeber den Beispielen in anderen modernen Brand- und Katastrophenschutzgesetzen (z.B. § 31 Abs. 1 Feuerwehrgesetz Baden-Württemberg in der Fassung vom 2. März 2010 - GBl. S. 333 – in der jeweils geltenden Fassung).

Die Neuregelung stellt ausdrücklich klar, dass auch die Entnahme von Wasservorräten für Lösch- oder andere Rettungsarbeiten (z.B. Niederschlagen von Gefahrstoffwolken) zu dulden ist und hierfür nicht erst ein Heranziehungsbescheid nach § 27 Abs. 3 erlassen werden muss, zumal ein derartiger Verwaltungsakt schon bei der Bekanntgabe Probleme

machen könnte, weil an der Einsatzstelle oftmals gar keine Verfügungsberechtigten für Löschwasservorräte anzutreffen sind (z.B. bei einem Fischteich im Wald).

Satz 2 stellt Schranken für massive Eingriffsmaßnahmen, wie die Beseitigung von Gebäuden und Gebäudeteilen auf, die nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit nur angeordnet werden dürfen, wenn dies im Interesse geeigneter Entfaltung der Lösch- und Rettungsarbeiten oder zur Verhinderung der weiteren Ausbreitung eines Brandes oder einer anderen Gefahr geboten ist. Diese Änderung dient der Rechtssicherheit und -klarheit.

Die Duldungspflicht wird auch auf Fahrzeuge und Maschinen erweitert. So können die Feuerwehr und die anderen Hilfsorganisationen künftig auch Fahrzeuge entfernen, die den Einsatz behindern oder eine Ausweitung des Schadens verursachen können (z.B. in der Nähe einer Brandstelle abgestellte Tankwagen). Die Eigentümerin oder der Eigentümer, die Besitzerin oder der Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte (z.B. die Halterin oder der Halter) haben diese Maßnahmen zu dulden.

Zu Absatz 2

Für die Alarmierung der Feuerwehren können heute dieselben Netze und technischen Einrichtungen genutzt werden wie für die Kommunikation (z.B. digitales Sprech- und Datenfunkverkehrsnetz). Die neue Formulierung der zu duldenden Einrichtungen in Absatz 2 nimmt neben den bisher schon im Gesetz enthaltenen Begriffen („Alarmeinrichtungen“) die heute gebräuchlichen Bezeichnungen („Einrichtungen zur Kommunikation“) auf. Durch diese neue Bezeichnung werden die Duldungspflichten des Absatzes 2, die eine Inhalts- und Schrankenbestimmung des Eigentums im Sinne des Artikels 14 Abs. 1 Satz 1 GG darstellen, nicht erweitert. Nach wie vor ermächtigt Absatz 2 nicht zu Enteignungen im Sinne des Artikels 14 Abs. 3 GG, d.h. der Eigentümerin oder dem Eigentümer dürfen keine durch Artikel 14 Abs. 1 Satz 1 GG geschützten Rechtspositionen völlig entzogen werden.

Im Übrigen ist bei der Inanspruchnahme einer Grundstückseigentümerin oder eines Grundstückseigentümers, einer Grundstücksbesitzerin oder eines Grundstücksbesitzers, wie bei jedem staatlichen Handeln, der Grundsatz der Verhältnismäßigkeit gemäß Artikel

1 Abs. 3, Artikel 20 Abs. 3 GG zu beachten. So ist eine entschädigungslose Duldungspflicht nur zulässig, wenn der Eingriff in das Eigentum nicht unverhältnismäßig ist. Um dies zu verdeutlichen, wurde ein entsprechender Hinweis in das Gesetz aufgenommen. Zu berücksichtigen ist auch das Urteil des Bundesverwaltungsgerichts vom 26.06.2013 – BVerwG 6 C 1.12 –. Danach dürfen Betreiber gewerblich errichteter und genutzter Antennenträger nicht verpflichtet werden, auf einem von ihnen betriebenen Funkturm die Anbringung einer Funkanlage zur Alarmierung von Rettungsdienst und Feuerwehr ohne Entschädigung zu dulden. Eine entschädigungslose Inanspruchnahme ihres Eigentums und ihrer beruflichen Leistung würde unverhältnismäßig in die verfassungsrechtlich geschützte Berufsfreiheit und das Eigentum eingreifen. Gegenüber Eigentümerinnen und Eigentümern, Besitzerinnen und Besitzern gewerblich errichteter und genutzter Antennenträger erweist sich eine entschädigungslose Inanspruchnahme als nicht verhältnismäßige Beschränkung ihres Eigentums. Bei gewerblichen Betreiberinnen und Betreibern von Antennenträgern wird gerade auf die Nutzung zugegriffen, welche die Betreiberin oder der Betreiber bei der Errichtung der Anlage im Auge hatte, in die zielgerichtet investiert wurde und die als Basis einer geschäftlichen Aktivität verwendet wurde.

Vom Recht auf entschädigungslose Duldung darf im Übrigen nur Gebrauch gemacht werden, wenn andere Lösungen tatsächlich nicht machbar sind und wirtschaftlich nicht gefunden werden können. Aber auch dann darf es zu keiner unverhältnismäßigen Belastung des Eigentümers, Besitzers oder sonstigen Nutzungsberechtigten kommen. So kann z.B. nicht verlangt werden, die Errichtung einer Sirene auf einem Einfamilienhaus zu dulden. Die Anbringung eines Hydranten-Kennzeichnungsschildes ist dagegen weniger einschneidend und in der Regel entschädigungslos zu tolerieren.

Zu Nummer 29 (§ 29)

Der Personenkreis, dessen Anordnungen zu befolgen sind, wurde praktischen Bedürfnissen entsprechend erweitert. Die Anweisungen von Feuerwehrangehörigen, Helferinnen und Helfern der anderen Hilfsorganisationen sowie anderer Einsatzkräfte (beispielsweise Rettungsdienstkräfte) sind künftig immer zu befolgen und nicht nur in den Fällen des § 25 Abs. 3 Satz 1 LBKG, wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter beispielsweise verhindert ist oder aus anderen Gründen die erforderlichen Maßnahmen nicht tref-

fen kann. Damit wird die Situation vor allem an komplexeren oder großflächigen Einsatzstellen berücksichtigt, an den die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter nicht überall sein kann. Einsatzbehinderungen beispielsweise durch gaffende Personen können Leben und Gesundheit der Verletzten gefährden und müssen deshalb durch Anordnungen aller Einsatzkräfte unterbunden werden können.

Mit dem Notfallsanitätärgesetz vom 22. Mai 2013 (BGBl. I S. 1348) in der jeweils geltenden Fassung wurde die Berufsbezeichnung der Notfallsanitäterin und des Notfallsanitäters neu eingeführt. Angehörige dieses neuen Berufs werden verstärkt im Rettungsdienst eingesetzt, sodass auch den Anweisungen dieses Personenkreises Folge zu leisten ist.

Die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei können nach § 13 Abs. 1 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes zur Abwehr einer Gefahr eine Person zeitlich befristet von einem Ort verweisen oder ihr zeitlich befristet das Betreten eines Ortes verbieten (Platzverweisung). Die Maßnahme kann insbesondere gegen Personen angeordnet werden, die den Einsatz der Polizei, der Feuerwehr oder von Hilfs- und Rettungsdiensten behindern. Bisher war im Brand- und Katastrophenschutzgesetz aber nicht geregelt, dass Personen, die an den Hilfsmaßnahmen oder Übungen nicht beteiligt sind, die Anweisungen von Mitarbeitenden der allgemeinen Ordnungsbehörden zu befolgen haben. Insoweit erscheint eine Anpassung geboten, denn die Polizei und die Ordnungsbehörden haben in diesem Bereich zur Gewährleistung eines ungehinderten Einsatzes der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen weitgehend die gleichen Befugnisse.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 30 (§ 30)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Die Überschrift wird angepasst, weil in der Bestimmung des § 30 nicht nur die Entschädigung, sondern aus Gründen der Rechtssicherheit erstmals auch der Rechtsweg für die Verfolgung von Ansprüchen ausdrücklich festgelegt wird. Damit folgt das Brand- und Ka-

tastrophenschutzgesetz dem Vorbild in anderen Rechtsvorschriften, die ebenfalls eindeutig den Rechtsweg regeln (vgl. § 74 des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes). Dies ist aus rechtsstaatlichen Gründen geboten.

Zu Buchstabe b

In Absatz 2 wird ausdrücklich klargestellt, dass auch bei Evakuierungsempfehlungen und Evakuierungsanordnungen kein Entschädigungsanspruch besteht, weil solche Maßnahmen nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit immer nur dann getroffen werden dürfen, wenn dies zum Schutz von Leben, Gesundheit oder des Eigentums einer Vielzahl von Menschen notwendig ist. Solche Evakuierungsempfehlungen oder -anordnungen können mittelbar auch Betriebsinhaberinnen und -inhaber treffen, beispielsweise bei einem drohenden Deichbruch oder bei einem Unfall in einer kerntechnischen Anlage. Wenn die Beschäftigten einen Bereich wegen unmittelbar drohender Gefahren verlassen müssen, hat dies auch Auswirkungen auf die Betriebe in diesem Gebiet. Ein Entschädigungsanspruch wird aber vom Gesetzgeber ausgeschlossen, weil die Maßnahmen stets auch zum Schutz der Betriebsinhaberin oder des Betriebsinhabers und der Betriebsangehörigen getroffen werden. Unmittelbar ursächlich für die damit verbundenen möglichen Produktions- und Einnahmeausfälle ist nicht die Evakuierungsempfehlung oder -anordnung, sondern die zugrundeliegende schwerwiegende Gefahrenlage, welche die Behörde zu entsprechenden Maßnahmen zum Schutz von Leben und Gesundheit von Menschen verpflichtet.

Bei einem drohenden Deichbruch bestehen beispielsweise akute Gefahren bis hin zu Lebensgefahr für die Menschen in dem Überflutungsgebiet. Bei einer Freisetzung von Radioaktivität infolge eines Unfalls in einem Kernkraftwerk drohen den potenziell betroffenen Personen erhebliche gesundheitliche Auswirkungen, auch wenn die Schwellenwerte für deterministische Strahlenschäden (z.B. Erythem der Haut, Haarausfall, Beeinträchtigung der Fruchtbarkeit und Blutarmut - Anämie -) noch nicht erreicht sind. Auch unterhalb dieser Schwellenwerte können schwerwiegende Gesundheitsschäden, insbesondere stochastische Schäden (z.B. Leukämien, Tumoren, möglicherweise auch Herz-Kreislauf-Erkrankungen oder Augenkatarakte), drohen, sodass die Maßnahme „Aufenthalt im Haus“ vor allem bei längeren Freisetzungsszenarien nicht mehr ausreicht, um die Menschen zu schützen. Dabei spielt auch eine Rolle, dass die Versorgung der Betroffenen

bei lang anhaltenden Freisetzungen, wie dies beim Reaktorunfall von Fukushima der Fall war, ohne Evakuierung nicht mehr zu gewährleisten ist. Die Menschen können nicht tage- oder wochenlang in den Häusern bleiben. Deshalb kann in solchen Extremsituationen zum Schutz aller Menschen in der betroffenen Region eine Evakuierung unausweichlich werden. Weder die Inhaberinnen oder Inhaber der Betriebe noch die Beschäftigten in den Evakuierungsbereichen können gefahrlos an ihren Arbeitsplatz gelangen oder dort verbleiben. Tun sie es dennoch, setzen sie sich unkalkulierbaren Folgeschäden aus (z.B. erheblichen Gesundheitsgefahren mit schwerwiegenden Folgeerkrankungen). In einer solchen Extremsituation müssen die Betriebsinhaberinnen und -inhaber schon nach arbeitsschutzrechtlichen Vorschriften und aus Fürsorgegründen ihren Mitarbeitenden das Verlassen des Gebiets gestatten. Eine Evakuierungsmaßnahme dient also immer auch dem Schutz der Betriebsangehörigen und der Betriebsinhaberinnen und -inhaber.

Zu Buchstabe c

Nach der bisherigen Rechtslage konnte der Aufgabenträger bestimmte Leistungen als zur Gefahrenbekämpfung oder der unmittelbar anschließenden Beseitigung erheblicher Schäden notwendig anerkennen mit der Folge, dass für dabei erlittene Schäden eine angemessene Entschädigung zu leisten ist. Dies ist auch weiterhin möglich (Absatz 4 Nr. 2 des Entwurfs). Nach dem neuen Absatz 4 kann aber unabhängig davon auch dann ein Entschädigungsanspruch begründet werden, wenn Personen freiwillig – ohne ausdrückliche Heranziehung durch die Einsatzleiterin oder den Einsatzleiter, aber mit ausdrücklicher oder stillschweigender Zustimmung der Einsatzleitung – die Einsatzmaßnahmen der Feuerwehren oder der anderen Hilfsorganisationen unterstützen oder bei der Gefahrenabwehr oder Schadensbekämpfung mitwirken oder Sachen zur Verfügung stellen und dabei einen Schaden erleiden. Damit wird die Entschädigungsbestimmung des LBKG an die des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (§ 68 Abs. 2 POG) angepasst.

Nach § 25 Abs. 3 LBKG haben Feuerwehrangehörige, Leitende Notärztinnen und Leitende Notärzte, Organisatorische Leiterinnen und Leiter, Helferinnen und Helfer der anderen Hilfsorganisationen die Befugnisse der Einsatzleitung, wenn die Einsatzleiterin oder der Einsatzleiter die notwendigen Maßnahmen nicht selbst veranlassen kann. In diesen Fällen können auch diese Personen ausdrücklich oder stillschweigend der freiwilligen Mithilfe zustimmen.

Mit der Neuregelung wird einem veränderten Hilfsverhalten in unserer Gesellschaft Rechnung getragen. Die Einsatzpraxis zeigt, dass viele Menschen vor allem bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen bereit sind, freiwillig bei der Gefahrenabwehr oder Schadensbeseitigung mitzuhelfen, auch wenn sie nicht der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation angehören. Auf vielfältige Weise werden Einsatzmaßnahmen unterstützt, sei es beim Aufbau von Sandsackwällen bei Hochwasser, bei der Verpflegung von Einsatzkräften und auf andere Weise. So hatte das Hochwasser im Osten Deutschlands und in Bayern im Jahr 2013 viele freiwillige Helferinnen und Helfer mobilisiert. Organisiert haben sich diese häufig über die verschiedenen sozialen Netzwerke.

Nach wie vor sind viele Menschen hilfsbereit, wollen sich oftmals aber nicht langfristig an eine Hilfsorganisation binden. Grund ist insbesondere das vielfältige Angebot, die Freizeit zu gestalten. Vor dem Hintergrund des Rückgangs der Anzahl organisierter Helferinnen und Helfer, der auch eine Folge des demografischen Wandels ist, wird es in Zukunft insbesondere bei Gefahren größeren Umfangs (Katastrophen) noch wichtiger als bisher, alle organisierten und spontanen Hilfeleistungspotenziale zu nutzen und dabei auch die Bereitschaft zu kurzfristigem Engagement mehr noch als bisher in die Strukturen der Feuerwehren und der anderen Hilfsorganisationen einzubinden. Soziale Netzwerke spielen bei Katastrophen künftig eine größere Rolle, nicht nur hinsichtlich negativer Entwicklungen, wie der Befriedigung der Sensationslust zahlreicher Menschen oder dem Anlocken von Schaulustigen. Sie haben auch positive Effekte und bieten vor allem Möglichkeiten, spontane Hilfsangebote zu bündeln und besser als bisher zu koordinieren. Soziale Netzwerke bringen Nachrichten über Ereignisse rasch und weitreichend in Umlauf, können einen raschen Überblick über Gefahrenbereiche (z.B. überflutete Gebiete) geben und konkreten Bedarf an Hilfsgütern aufzeigen. Bei vielen katastrophalen Hochwassern in den letzten Jahren wäre die wirksame Unterstützung der Hilfsmaßnahmen durch so viele Freiwillige ohne diese neuen Kommunikationsmöglichkeiten nicht möglich gewesen.

Diese Hilfsbereitschaft wird gefördert, wenn Menschen wissen, dass sie bei einer derartigen Hilfeleistung abgesichert sind, wenn es zu einem Unfall oder einer anderen Schädigung kommen sollte. So ist im Unfallversicherungsrecht geregelt, dass Personen gesetzlich unfallversichert sind, die – unabhängig von einer Mitgliedschaft in einem Hilfeleistungsunternehmen – bei Unglücksfällen, gemeiner Gefahr oder Not Hilfe leisten oder

einen anderen aus erheblicher Gefahr für seine Gesundheit retten (§ 2 Abs. 1 Nr. 13 SGB VII).

Nach der Neuregelung muss der Aufgabenträger nicht bei jeder spontanen Hilfe Entschädigung leisten. Die Hilfe muss vielmehr mit Zustimmung der Einsatzleiterin oder des Einsatzleiters oder bei deren Verhinderung mit Zustimmung der Einsatzkräfte geleistet werden. Als Zustimmung gilt sowohl die ausdrückliche oder stillschweigende Einwilligung als auch die nachträgliche Genehmigung. Die Hilfeleistenden müssen erkennen, dass ihre Hilfe zur Unterstützung der Feuerwehr oder der anderen Hilfsorganisationen erwünscht ist. Es reicht dabei aus, dass die Hilfeleistenden in die Organisationsstruktur der Einsatzkräfte, wenn auch nur lose, eingebunden werden, indem ihnen beispielsweise bestimmte Aufträge erteilt werden oder bestimmte von ihnen angebotene Leistungen bereitwillig entgegengenommen werden (z.B. Verpflegung). Spontane Selbst- und Nachbarschaftshilfe ohne Bezug zu einem Einsatz der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation oder aufgedrängte, wenn auch gut gemeinte Hilfsangebote gegen den ausdrücklichen Willen der Einsatzleitung begründen dagegen keinen Entschädigungsanspruch nach der Neuregelung.

Zu Buchstabe d

In der Praxis gibt es immer wieder Unklarheiten zur Frage der Verjährung von Entschädigungsansprüchen. Deshalb wird mit dieser Bestimmung – dem Beispiel des § 71 POG folgend – aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit eine ausdrückliche, grundsätzlich dreijährige Verjährungsregelung ins LBKG aufgenommen, welche den besonderen Gegebenheiten gerecht wird. Der Rückgriffsanspruch des Aufgabenträgers gegen diejenige Person, die schuldhaft das den Einsatz erfordernde Ereignis verursacht hat oder für den dadurch entstandenen Schaden nach einer besonderen gesetzlichen Bestimmung auch ohne Verschulden haftet, verjährt erst in dreißig Jahren von dem Zeitpunkt an, in dem der Grund-Entschädigungsanspruch gegen den Aufgabenträger von diesem anerkannt oder rechtskräftig festgestellt wurde. Damit wird die Verjährung an die Bestimmung des § 197 Abs. 1 Nr. 3 BGB angepasst, wonach rechtskräftig festgestellte Ansprüche grundsätzlich in 30 Jahren verjähren.

Auch in Absatz 6 folgt das Brand- und Katastrophenschutzgesetz dem Vorbild des Polizei- und Ordnungsbehördengesetzes (§ 74 POG) und legt aus Gründen der Rechtssicherheit und -klarheit den Rechtsweg eindeutig fest. Die Betroffenen müssen wissen, vor welchen Gerichten sie ihre Ansprüche geltend machen können. Nach der bisherigen Rechtslage war dies nicht eindeutig geregelt.

Für Entschädigungsansprüche wird ausdrücklich der ordentliche Rechtsweg eröffnet. Für Rückgriffsansprüche ist dagegen der Verwaltungsrechtsweg vorgesehen, da die Geltendmachung von Rückgriffsansprüchen im Ermessen des Aufgabenträgers liegt und solche Ansprüche oftmals parallel zu Kostenersatzansprüchen nach § 36 LBKG geltend gemacht werden, für die ebenfalls der Verwaltungsrechtsweg eröffnet ist. Dies dient der Gewährleistung eines möglichst einheitlichen Verfahrensablaufs.

Zu Nummer 31 (§ 31)

Zu Buchstabe a

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Buchstabe b

Durch die Neuregelung werden Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von baulichen Anlagen, die besonders brand- oder explosionsgefährlich sind, oder durch die im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen oder erhebliche Sachwerte gefährdet werden können, ausdrücklich verpflichtet, die Aufgabenträger bei vorbereitenden Maßnahmen des Brand- und Katastrophenschutzes und bei der Gefahrenabwehr zu unterstützen und über die zweckmäßigen Bekämpfungsmaßnahmen zu beraten. Zu den vorbereitenden Maßnahmen gehören beispielsweise das Erstellen von Alarm- und Einsatzplänen, bei denen die Aufgabenträger oftmals auf die Mitwirkung der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten von baulichen Anlagen angewiesen sind. Auch an Übungen im Bereich ihrer Anlagen müssen sich die Verfügungsberechtigten von baulichen Anlagen mit besonderem Gefahrenpotenzial beteiligen, indem sie die Aufgabenträger aktiv

unterstützen. Im Ereignisfall müssen sie die Einsatzkräfte unter Berücksichtigung spezieller Gefahren über wirksame Bekämpfungsmaßnahmen beraten.

Überdies können die Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten solcher gefahrgeneigter Anlagen nach Satz 2 von der Brandschutzdienststelle zur Durchführung weiterer Maßnahmen verpflichtet werden, soweit nicht aufgrund anderer Rechtsvorschriften eine entsprechende Verpflichtung besteht. Hierdurch wird verdeutlicht, dass andere Gesetze und Rechtsverordnungen (z.B. Störfall-Verordnung, Landesbauordnung, Versammlungsstättenverordnung und andere zur Durchführung der Landesbauordnung erlassene Rechtsverordnungen) und aufgrund dieser Rechtsvorschriften erlassene Anordnungen vorrangig sind und § 31 Abs. 2 LBKG insoweit nur subsidiär anwendbar ist. Damit wird der in § 1 Abs. 2 LBKG enthaltene Subsidiaritätsgrundsatz konkretisiert, wonach das Brand- und Katastrophenschutzgesetz nur anwendbar ist, soweit die Abwehr von Brandgefahren und anderen Gefahren aufgrund anderer Rechtsvorschriften nicht gewährleistet ist.

Dieser Subsidiaritätsgrundsatz gilt auch für die neu aufgenommenen Tatbestände in Nummer 3, 4, 5 und 6, die dann zum Tragen kommen, wenn nicht aufgrund spezieller Rechtsvorschriften entsprechende Verpflichtungen ausgesprochen werden können. So kann die Verpflichtung, auf eigene Kosten eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung zu einer Leitstelle oder einer anderen Einrichtung der Aufgabenträger (z.B. Feuerwehr-Einsatzzentrale) einzurichten und zu unterhalten, nur dann auf § 31 Abs. 2 Nr. 3 LBKG gestützt werden, wenn diese Verpflichtung nicht aufgrund spezialgesetzlicher Ermächtigungsnormen, wie beispielsweise § 12 Abs. 1 Nr. 1 der Störfall-Verordnung (Störfall-VO) in der jeweils geltenden Fassung ausgesprochen werden kann. Nach dieser speziellen Bestimmung haben Betreiber bestimmter Betriebsbereiche auf Verlangen der zuständigen Behörde zu einer von ihr benannten, zur Informationsweitergabe geeigneten Stelle der öffentlichen Verwaltung eine jederzeit verfügbare und gegen Missbrauch geschützte Verbindung einzurichten und zu unterhalten. Dabei hat die zuständige Behörde zu prüfen, ob eine geschützte Kommunikationsverbindung nach Art und Ausmaß der von dem Betriebsbereich ausgehenden Gefahren erforderlich ist und ob der Nutzen einer solchen Einrichtung den Aufwand rechtfertigt. Eine entsprechende An-

ordnung ist regelmäßig in Betracht zu ziehen, wenn der Betriebsbereich in verhältnismäßig geringem Abstand zu dicht besiedelten Gebieten oder entsprechend empfindlichen Objekten oder zu anderen Betriebsbereichen oder Anlagen mit hohem Gefährdungspotential liegt, z.B. zu Kernkraftwerken, chemischen Fabriken, größeren Lägern für leicht entzündliche Gase oder Flüssigkeiten, Chemikalien- oder Pflanzenschutzmittellägern. Vor einer Anordnung soll sich die zuständige Immissionsschutzbehörde mit den für Katastrophenschutz und allgemeine Gefahrenabwehr zuständigen Behörden über die zu benennende Stelle ins Benehmen setzen. Umgekehrt sollten die Brandschutzdienststellen Anordnungen, die sie auf § 32 Abs. 1 LBKG stützen wollen, mit anderen zuständigen Behörden, insbesondere mit der Bauaufsichtsbehörde und den Gewerbeaufsichtsbehörden abstimmen.

Eine geschützte Kommunikationsverbindung im Sinne des § 12 Abs. 1 Nr. 1 Störfall-VO muss folgenden Anforderungen genügen:

- kurze Verbindungsaufbauzeiten,
- möglichst Festverbindung,
- Übertragung von Sprache, Text, Grafik (z.B. Karten) oder sonstigen Daten, wobei diese Aufzählung alternativ und nicht kumulativ zu verstehen ist. Entscheidend ist der schnelle Kommunikationsaufbau. Dementsprechend muss die Kommunikationsverbindung ausgerüstet sein. Die Übertragung von Grafiken ist oftmals langwierig und deshalb nicht das erste Mittel der Wahl für eine schnelle Kommunikation.

Die Verbindung muss so beschaffen sein, dass ein ungehinderter Nachrichtenfluss in beide Richtungen möglich ist. Es muss darauf geachtet werden, dass die Verbindung durch eine Störung oder einen Störfall in ihrer Funktionsfähigkeit nicht beeinträchtigt und vom öffentlichen Telekommunikationsnetz nicht beeinflusst werden kann. Geeignete Vorkehrungen zur Sicherung der Verbindung können sein

- geschützte Verlegung der Kabel,
- Aufstellung der Endgeräte in geschützten Räumen,
- Zugangskontrolle zu Aufstellungsräumen der Endgeräte,

- redundante und diversitäre Auslegung der Systeme (z.B. eine drahtlose Übertragungsmöglichkeit),
- regelmäßige Überprüfung der Funktionsfähigkeit der Kommunikationsverbindungen.

Entsprechendes gilt, wenn die Brandschutzdienststelle mangels spezialgesetzlicher Ermächtigungsgrundlagen zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr aufgrund des § 31 Abs. 2 Nr. 3 LBKG die Verfügungsberechtigten besonders gefahrgeneigter baulicher Anlagen verpflichtet, gegen Ausfall und Missbrauch geschützte Verbindungen herzustellen und zu unterhalten, welche die Kommunikation zwischen ihren Einrichtungen und den für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Aufgabenträgern und ihren Einrichtungen sicherstellen. Durch die Gesetzesformulierung wird verdeutlicht, wovor die Kommunikationsverbindung geschützt werden soll. Nach Sinn und Zweck der Bestimmung, nämlich der schnellen und reibungslosen Übermittlung von Informationen, sind die Sicherung des Zugangs zur Kommunikationsverbindung und deren jederzeitige Verfügbarkeit wesentliche Anforderungen. Missbräuchliche Benutzung der Verbindung soll unterbunden werden, nicht notwendig ist jedoch Abhörsicherheit. Neben Telefonanlagen möglichst mit Festverbindung kommen auch redundante Funkanlagen in Betracht, bei Betrieben mit Werkfeuerwehr auch mit Umschaltmöglichkeit auf Behördenkanäle. Werkfeuerwehren sind in Rheinland-Pfalz Berechtigte im Sinne des § 4 Abs. 1 Nr. 1.5 der Bestimmungen für Frequenzuteilungen zur Nutzung für das Betreiben von Funkanlagen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) – BOS-Funkrichtlinie –, da sie nach § 15 Abs. 4 Satz 1 LBKG außerhalb des Betriebes eingesetzt werden können, sofern die Sicherheit des Betriebes dadurch nicht erheblich gefährdet wird.

Die Einfügung der neuen Ermächtigungsnorm in Nummer 4 ist wegen der Umstellung des bisherigen Analogfunks der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) auf Digitalfunk geboten. Die Leistungs- und Funktionalitätsgrenzen des bisher verwendeten Analogfunks liegen niedriger als im Bereich Digitalfunk. Der bisherige Analogfunk wurde den heutigen, gestiegenen Anforderungen der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nicht mehr vollumfänglich gerecht. Die wesentlichen Vorteile des Digitalfunks lassen sich in folgenden Punkten zusammenfassen:

- Bundesweit einheitliches Netz für alle BOS

Alle Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben nutzen für die Sprach- und Datenkommunikation ein bundesweit einheitliches, flächendeckendes Netz. Die behördenübergreifende Kommunikation ermöglicht neue Formen der Zusammenarbeit und bietet erhebliche Vorteile bei der Einsatzorganisation und -steuerung, beispielsweise durch GPS-Ortung und Datenübertragung.

- Abhörsicherheit

Der Funkverkehr wird beim Digitalfunk durch den Einsatz einer speziellen Software verschlüsselt (sogenannte Ende-zu-Ende-Verschlüsselung).

- Einzelkommunikation

Es kann gezielt mit einzelnen Teilnehmerinnen und Teilnehmern ein Funkgespräch geführt werden, ohne dass dieses von anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern mitgehört werden kann, da jedes digitale Gerät über eine individuelle Adresse verfügt.

- Gruppenkommunikation

Neben der Kommunikation innerhalb einer statischen Teilnehmergruppe ist es möglich im Bedarfsfall, etwa bei einer Großschadenslage, Teilnehmerinnen und Teilnehmer verschiedener Gruppen (z.B. Feuerwehr, andere Hilfsorganisationen, Rettungsdienst) auch großräumig zusammenzuschalten.

- Kapazität

Die Funkkanäle sind nur dann belegt, wenn sie tatsächlich genutzt werden.

- Bessere Sprach- und Empfangsqualität

Der Digitalfunk bietet eine deutlich verbesserte Sprach- und Empfangsqualität. Nebengeräusche, wie Straßen- oder Maschinenlärm am Einsatzort, werden herausgefiltert.

- Telefonbetrieb

Mit einem digitalen Funkgerät sind, sofern die Nutzerinnen und Nutzer dafür autorisiert sind, Gespräche aus dem Funknetz in das Telefonnetz möglich.

- Notruftaste

Alle digitalen Funkgeräte sind mit einer Notruftaste ausgestattet, die auch eine Or-
tung ermöglicht. Durch das Drücken der Notruftaste wird eine Sprechverbindung mit
Vorrang vor allen anderen Teilnehmerinnen und Teilnehmern aufgebaut. Auf diese
Weise können Meldungen sofort an die Leitstelle oder weitere Notrufziele weiterge-
leitet werden¹⁴.

Über 99 Prozent der Fläche Deutschlands sind mit dem Digitalfunk BOS abgedeckt. Die
Freifeldversorgung des Digitalfunks BOS versorgt viele Gebäude automatisch mit¹⁵. Es
gibt jedoch Bauwerke, die so beschaffen sind, dass sie nicht von den Funkwellen des
Digitalfunks BOS oder der kommerziellen Mobilfunknetze durchdrungen werden. Dies ist
abhängig von den verwendeten Baustoffen und Bauteilen. Insbesondere moderne Bau-
werke zeichnen sich durch eine massive Stahlbetonbauweise, metallbedampfte Vergla-
sung oder durch vorgehängte Fassadenelemente aus Metall (z.B. Aluminium) aus. In sol-
chen Gebäuden sind entsprechende Objektfunkanlagen erforderlich, um die Versorgung
mit dem Digitalfunk BOS sicherzustellen. Doch auch ältere Gebäudekomplexe sind oft-
mals von den Basisstationen des Freifeldes im Innenbereich nur teilweise bzw. nicht di-
rekt versorgt und müssen deshalb separat mit einer Objektfunkanlage ausgerüstet wer-
den. Zu den Bauwerken, die nicht ohne Weiteres von den BOS-Funkwellen des Digital-
funks durchdrungen werden, zählen z.B. Industrieanlagen, Tunnelsysteme, große Bahn-
höfe, Sportarenen, S- und U-Bahnstationen, Hochhäuser, Einkaufszentren sowie sons-
tige Versammlungsstätten.

Aufgrund der Einführung des Digitalfunks und der damit verbundenen neuen Strukturen
und Techniken der Objektversorgung ist eine Anpassung an den aktuellen Stand der
Technik geboten. Dabei ist die Verfügbarkeit des Digitalfunks BOS nicht nur im Freifeld,
sondern auch innerhalb von Gebäuden erforderlich. Eine stabile und hochverfügbare

¹⁴ <https://www.feuerwehr-dassendorf.de/aktuelles/neuigkeit/umstellung-auf-digitalfunk-bos.html>

¹⁵ https://www.bdbos.bund.de/DE/Fachthemen/Objektversorgung/objektversorgung_node.html
227/287

Funkverbindung ist für die Einsatzkräfte der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS) unerlässlich. Auch in Sonderbauten ist eine wirksame Gefahrenabwehr nur möglich, wenn die Einsatzkräfte, die sich zur Brandbekämpfung und Menschenrettung im Gebäude befinden, sicher miteinander kommunizieren können. Diese sichere Kommunikation kann für die Einsatzkräfte und die zu rettenden Personen überlebenswichtig sein.

Sollte in Einzelfällen in Gebäuden mit großer Ausdehnung die Funkversorgung, die grundsätzlich die öffentlichen Aufgabenträger zu gewährleisten haben, nicht ausreichen, kann nach der Neuregelung entsprechend den örtlichen Erfordernissen die Einrichtung und die Unterhaltung von Objektfunkanlagen mit besonderen Anforderungen für die Gefahrenabwehr gefordert werden, soweit dies nicht bereits im bau- oder immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gefordert wurde. Die Errichtung und der ordnungsgemäße Betrieb dieser Anlagen liegen in der Verantwortung der Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten der betroffenen baulichen Anlage. Der Möglichkeit der Heranziehung dieser Verantwortlichen liegt der Gedanke zugrunde, dass grundsätzlich diejenigen Personen, die eine Gefahrenlage schaffen, für die entsprechende Vorsorge verantwortlich sind (Verursacherprinzip).

Neubauten werden insbesondere auf Grundlage des jeweiligen Landesbaurechts mit digitaler Objektfunktechnik ausgestattet. Für die Umrüstung von analogen Bestandsanlagen gibt es dagegen derzeit in den Ländern unterschiedliche rechtliche Rahmenbedingungen. Für die Planung, Errichtung und den Betrieb einer Objektfunkanlage sind die Bauherrinnen oder Bauherren bzw. Objekteigentümerinnen oder -eigentümer von Sonderbauten verantwortlich. Im Rahmen eines Baugenehmigungsverfahrens oder aufgrund anderer öffentlich-rechtlicher Vorschriften können sie unter bestimmten Voraussetzungen zur Errichtung oder Umrüstung einer Objektfunkanlage verpflichtet werden. Bei der Festlegung, welche Anforderungen an die Objektfunkanlage zu stellen sind, sind verschiedene Aspekte zu berücksichtigen. Dazu zählen die anzunehmenden Einsatzszenarien, die benötigten Kapazitäten und die abzudeckende Fläche. Das Spektrum der Objektfunklösungen reicht hierbei von einfachen netzunabhängigen Anlagen (DMO), über per

Luftschnittstelle oder Kabel an das Netz angebundene Repeateranlagen bis hin zu eigenen Objektversorgungs-Basisstationen (TMO)¹⁶. Zwingend erforderlich ist, dass diese Anlagen mit den sonstigen für die Feuerwehr und den Katastrophenschutz vorgehaltenen Funkanlagen kompatibel sind und auch mit zukünftigen Systemen kompatibel gehalten werden, um die Nutzung mit den durch die Feuerwehr jeweils vorgehaltenen Endgeräten sicherzustellen. Die Bundesanstalt für den Digitalfunk der Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BDBOS) selbst ist für die Anbindung der jeweiligen Anlage an das Netz verantwortlich und entscheidet letztlich über Ab- bzw. Inbetriebnahme der errichteten Objektfunkanlage. Als Frequenzinhaberin und Betreiberin des BOS-Digitalfunknetzes ist sie darüber hinaus gegenüber der Bundesnetzagentur für den störungsfreien Betrieb des Netzes verantwortlich.

Die BDBOS hat alle notwendigen Voraussetzungen für die Errichtung oder Umrüstung von Objektfunkanlagen geschaffen. Ein Leitfaden zur Planung und Realisierung von Objektversorgungen (L-OV)¹⁷ beschreibt die technischen Standards von Objektfunkanlagen und stellt den Errichtungsprozess in Zusammenarbeit zwischen den Objekteigentümerinnen und -eigentümern, Planerinnen und Planern bzw. Errichterinnen und Errichtern der Anlagen, der im Land zuständigen Autorisierten Stelle, der die Einrichtung oder Umrüstung einer Objektfunkanlage fordernden Behörde, der BDBOS und der Bundesnetzagentur dar.

Mit Schreiben vom 30. Mai 2013 hatte die Ständige Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder (IMK) die Bauministerkonferenz gebeten, die Musterbauordnung (empfehlende Grundlage für die Landesbauordnungen) sowie die zugehörigen Vorschriften für Sonderbauten dahingehend zu ändern, dass die Betreiber baulicher Anlagen verpflichtet werden können, Objektfunkanlagen mit besonderen Anforderungen für die Gefahrenabwehr einzubauen, zu unterhalten und dem jeweiligen Stand der Technik von Feuerwehr und Polizei anzupassen.

¹⁶ https://www.bdbos.bund.de/DE/Fachthemen/Objektversorgung/objektversorgung_node.html

¹⁷ https://www.bdbos.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Objektversorgung/leitfaden_3_3.pdf?jsessionid=E579B5FC8D6D13E947626475E885BB26.2_ci d362?__blob=publicationFile&v=4

Die Bauministerkonferenz erkannte zwar das Ziel der IMK an, die Funkkommunikation von Feuerwehr und Polizei innerhalb von Gebäuden, ohne die keine wirksame Gefahrenabwehr zu gewährleisten ist, durch geeignete Gebäudefunkanlagen sicherzustellen. Die Beratungen der Fachkommission Bauaufsicht führten jedoch zu dem Ergebnis, dass

- die Aufnahme der Forderung nach Objektfunkanlagen in die Musterbauordnung nicht zielführend ist und somit abgelehnt wird,
- die Aufnahme der Forderung nach Objektfunkanlagen in die Vorschriften für Sonderbauten geprüft wird,
- bei Erfordernis konkrete Vorschläge in Zusammenarbeit mit den in den jeweiligen Gremien tätigen Vertreterinnen und Vertretern des Brandschutzes erarbeitet werden; dabei sollen die Werte der Muster-Versammlungsstättenverordnung und der Muster-Industriebaurichtlinie als Basis für Schwellenwerte herangezogen werden,
- wegen der Bestandsschutzgarantie in der Musterbauordnung Vorschriften für Anpassungen an den Stand der Technik nicht umgesetzt werden können,
- wegen des Abschirmverhaltens von Bauteilen Objektfunkanlagen erforderlich werden können, auch wenn dies bauordnungsrechtlich nicht vorgesehen ist, denn die Notwendigkeit von Objektfunkanlagen zur Aufrechterhaltung der Kommunikation von der Einsatzleitung zu den Einsatzkräften und zwischen diesen im Gebäude hängt nicht ausschließlich von der Überschreitung von Schwellenwerten ab; entscheidend ist das Abschirmverhalten von Bauteilen, das jedoch im Baurecht nicht geregelt wird,
- in den Länderbrandschutzgesetzen deshalb Auffangregelungen für die Forderung von Objektfunkanlagen und Regelungen für die Anpassung an den Stand der Technik erforderlich sind.

Diese Forderung wird im Rahmen der Novellierung umgesetzt. Ohne Funkversorgung kann ein Einsatz in bestimmten Objekten für die Einsatzkräfte unzumutbar bzw. unmöglich sein und die Menschenrettung oder sonstige Gefahrenbekämpfung gefährdet werden. Da dies unkalkulierbare Folgen für eine Vielzahl von Menschen haben kann, erscheint auch unter Berücksichtigung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit eine der-

artige Regelung auch für Bestandsschutzanlagen gerechtfertigt. Deshalb haben auch andere Länder, insbesondere Hessen und Niedersachsen, in den jeweiligen Landesbrandschutzgesetzen entsprechende Ermächtigungsgrundlagen geschaffen.

Ohne eine derartige Regelung könnte die Bauaufsicht zwar bei Vorliegen einer konkreten Gefahr die Nutzung einer baulichen Anlage untersagen. Ob nach der Umstellung auf den Digitalfunk eine nicht angepasste analoge Objektfunkanlage eine konkrete Gefahr insbesondere für die Nutzer des Gebäudes und möglicherweise auch für Einsatzkräfte darstellt und deshalb zu einer Nutzungsuntersagung führen kann, muss bei bauordnungsrechtlicher Betrachtung dem jeweiligen Einzelfall überlassen bleiben. Auch deshalb ist die Änderung des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes geboten, denn eine sichere Funkversorgung ist für eine wirksame Gefahrenabwehr unverzichtbar. Ohne eine solche Funkversorgung wäre in vielen Fällen ein Einsatz in einem brennenden Gebäude für die Einsatzkräfte unzumutbar, sodass die Menschen, die sich in einer solchen baulichen Anlage aufhalten, von der Feuerwehr nicht oder nur mit erheblichen Einschränkungen gerettet werden könnten.

Mit der neuen Nummer 5 wird die zuständige Behörde ermächtigt, den Aufbau und die Unterhaltung von Sirenen oder anderen Geräten zur Warnung und Unterrichtung der Bevölkerung innerhalb und außerhalb des Betriebsgeländes zu verlangen, wenn dies zur wirksamen Warnung der Bevölkerung vor besonderen Gefahren erforderlich ist. Von Sirenen geht eine gute Warn- und Weckwirkung aus. Deshalb sind sie trotz der Einführung moderner ergänzender Warnmittel, wie dem ergänzenden Katastrophenwarnsystem KATWARN oder der Notfall- Informations- und Nachrichten-App des Bundes (NINA), in vielen Fällen unverzichtbar. Vorrangig wird eine solche Verpflichtung aufgrund spezialgesetzlicher Bestimmungen ausgesprochen werden. Wenn eine solche Verpflichtung aber aufgrund spezieller Gesetze nicht möglich ist, kann die Anordnung subsidiär auf das Brand- und Katastrophenschutzgesetz gestützt werden. Damit folgt das Brand- und Katastrophenschutzgesetz dem Muster anderer Brand- und Katastrophenschutzgesetze (z.B. § 33 Abs. 2 des Gesetzes über den Brandschutz, die Technische Hilfe und den Katastrophenschutz im Saarland).

Die bisherige Nummer 3 wurde Nummer 6. Neu aufgenommen wurde in den beispielhaften Katalog der zu treffenden Maßnahmen die Verpflichtung, Feuerwehrpläne aufzustellen und fortzuschreiben, soweit nicht bereits aufgrund baurechtlicher oder anderer Bestimmungen eine Verpflichtung hierzu besteht. Bei Feuerwehrplänen handelt es sich um speziell für die Feuerwehr erstellte Pläne, die im Schadensfall als Hilfe für eine schnelle Vorgehensweise dienen. Feuerwehrpläne ermöglichen es der Einsatzleitung, bereits bei der Anfahrt erste taktische und somit einsatzrelevante Entscheidungen zu treffen. Die Erstellung von Feuerwehrplänen, die eine schnelle Übersicht gewähren sollen, erfordert umfangreiche Kenntnisse im Brandschutz und sollte im Zweifel von spezialisierten und erfahrenen Fachfirmen erledigt werden. DIN 14095 legt Form und Inhalt dieser Pläne, DIN 14034 und 4844 die zu verwendenden Bildzeichen fest.

Zu Buchstabe c

Die in Absatz 5 vorgenommene Änderung ist erforderlich, weil die bisherige Formulierung „... von abgelegenen baulichen Anlagen, die nicht an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind“ aus brandschutzfachlicher Sicht irreführend ist. Sie vermittelt nämlich den Eindruck, ein Anschluss an eine öffentliche Löschwasserversorgung gewährleiste immer eine ausreichende Löschwasserversorgung.

Eine rechtliche Voraussetzung dafür, dass Anlagen bzw. Gebäude errichtet werden dürfen, ist grundsätzlich unter anderem eine ausreichende Löschwasserversorgung, um wirksame Löscharbeiten zu ermöglichen. Aus den unterschiedlichsten Gründen klafft jedoch häufig eine deutliche Diskrepanz zwischen den bereitgestellten und tatsächlich benötigten Löschwassermengen. Insbesondere bei Großbränden wird im Regelfall häufig deutlich mehr Löschwasser benötigt, als vor Ort bereitgestellt werden kann.

Die Löschwasserversorgung wird in der Anfangsphase eines Großeinsatzes noch immer überwiegend aus dem Trink- und Löschwassernetz sichergestellt. Die Bereitstellung von Löschwasser durch die öffentliche Trinkwasserversorgung ist im Arbeitsblatt W 405 des Deutschen Vereins des Gas- und Wasserfaches (DVGW) beschrieben. Das Arbeitsblatt unterscheidet beim Löschwasserbedarf zwischen Grundschutz und Objektschutz. Der Grundschutz deckt den Löschwasserbedarf für Gebiete ohne erhöhtes Sach- oder Personenrisiko ab. Der Löschwasserbedarf bestimmt sich zunächst nach dem DVGW-

Arbeitsblatt W 405 als allgemein anerkannte Regel der Technik. Es handelt sich dabei zwar nicht um gesetzliche Vorgaben, aber die genannten Richtwerte haben sich auf Grund jahrzehntelanger Erfahrungen für den Regelfall gefestigt.

Für einen großen Teil der Brandfälle reichen die Regelwerte des W 405 aus. Es sind allerdings Szenarien realistisch, die einen deutlich höheren Löschwasserbedarf erforderlich machen. Dieser Mehrbedarf ergibt sich insbesondere dann, wenn der Brand bereits vor dem Eintreffen oder während der Entwicklungszeit der Feuerwehr zum Vollbrand übergeht und dadurch beispielsweise der Schutz der Nachbarschaft durch Errichtung einer „Riegelstellung“ oder Kühlung eine große Rolle spielt. Die zusätzliche Löschwassermenge – deren Vorhaltung nach den baurechtlichen Bestimmungen sowie nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 nicht immer gefordert werden kann – wird grundsätzlich die Feuerwehr im Ereignisfall aus größerer Entfernung möglichst über eine unabhängige Wasserversorgung, notfalls aber auch durch eine Wasserförderung über eine lange Wegstrecke mittels Löschfahrzeugen, Schlauchwagen sowie gegebenenfalls leistungsfähigen besonderen Wasserfördersystemen heranzuführen.

Für Objekte bzw. Unternehmen, deren Gefährdungspotenzial erst im Brandfall zum Tragen kommt, besteht meist keine Forderung, Löschwassermengen bereitzustellen, die über die Richtwerte für den Löschwasserbedarf nach DVGW-Arbeitsblatt W 405 hinausgehen. Lediglich der Grundschutz für Wohn-, Gewerbe-, Misch- und Industriegebiete wird vorgesehen. Die Erfahrung zeigt, dass die größeren Brände in der Regel erheblich länger als zwei Stunden andauern und zu ihrer Bekämpfung deutlich mehr als die für den Grundschutz vorgesehene Wassermenge benötigt wird.

Zusätzlich zu dem bereits erwähnten Grundschutz ist nach W 405 eine objektbezogene Löschwasserversorgung (Objektschutz) für

- Objekte mit erhöhtem Brandrisiko (z. B. Reifenlager, Möbellagerung, Holzlagerplätze, Parkhäuser, Betriebe und Lager für brennbare Flüssigkeiten, Gebäude mit übergroßen Brandabschnitten usw.),
- Objekte mit erhöhtem Personenrisiko (Versammlungsstätten, Krankenhäuser, Hotels, Hochhäuser) und

- sonstige Einzelobjekte (Aussiedlerhöfe, Raststätten, Kleinsiedlungen, Wochenendhäuser usw.)

vorzusehen.

Der zum Objektschutz benötigte Löschwasserbedarf wird gemäß DVGW-Arbeitsblatt W 405 von der für den Brandschutz zuständigen Stelle festgestellt. Mit ihr sollte auch die Höhe des objektbezogenen Mehrbedarfs abgestimmt werden.

Für den Bereich der Sonderbauten (§ 50 der Landesbauordnung Rheinland-Pfalz) finden sich darüber hinaus gegebenenfalls weitergehende Vorgaben für die Vorhaltung von Löschwasser. Beispielsweise ist für Industriebauten gemäß der „Richtlinie über den baulichen Brandschutz im Industriebau (Industriebaurichtlinie – IndBauRL)“ der Löschwasserbedarf in Abhängigkeit der Flächen der Brandabschnitte bzw. Brandbekämpfungsabschnitte sowie der Brandlasten festzulegen. Eine vergleichbare Vorhaltung findet sich auch in der „Richtlinie über den Brandschutz bei der Lagerung von Sekundärrohstoffen aus Kunststoff (Kunststofflagerrichtlinie – KLR)“. Beide Richtlinien sind in Rheinland-Pfalz als technische Baubestimmungen eingeführt.

Die nach DVGW W-405 erforderliche – oder die gegebenenfalls darüber hinausgehende – Löschwassermenge steht nicht selten aus unterschiedlichen Gründen tatsächlich nicht zur Verfügung. Der häufigste Grund ist die Sicherstellung der hygienischen Anforderungen gemäß der Trinkwasserverordnung, die wegen der Verkeimungsgefahr bei geringen Fließgeschwindigkeiten keine größere Dimensionierung einer Trinkwasserleitung zulässt.

Welcher Grund im Einzelfall auch immer maßgeblich sein mag, im Hinblick auf einen möglichen Brandfall kommt es darauf an, dass der Feuerwehr notfalls auch unabhängig vom Leitungsnetz ausreichend Löschwasser zur Verfügung steht. Deswegen wird mit der Neuregelung für die Gemeinden eine Ermächtigungsgrundlage geschaffen, nach pflichtgemäßem Ermessen unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit Eigentümerinnen und Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte von abgelegenen baulichen Anlagen, die über keine ausreichende Löschwasserversorgung verfügen, zu verpflichten, ausreichende Löschmittel bereitzustellen. Es kommt

nicht mehr darauf an, ob die baulichen Anlagen an eine öffentliche Löschwasserversorgung angeschlossen sind oder nicht, sondern darauf, ob über eine öffentliche Löschwasserversorgung ausreichend Löschmittel herangeführt werden können. Bei dieser Verpflichtung ist eine Abstimmung mit den Bauaufsichtsbehörden und dem Träger der Wasserversorgung erforderlich. Die Vorhaltung von Löschwasser kann beispielsweise durch Löschwasserteiche oder spezielle unterirdische Löschwasserbehälter (Zisternen) erfolgen. So wird verhindert, dass beispielsweise für abgelegene Objekte nur eine mit hohem Personal- und Materialeinsatz verbundene Wasserförderung über lange Wegestrecken durch die Feuerwehr in Betracht kommt, die sehr aufwendig ist und deshalb erst nach einer längeren Vorlaufzeit wirksam wird. Eine zusätzliche Löschwasservorhaltung kann nach dem Grundsatz der Verhältnismäßigkeit vor allem dann auf diese durch die Neuregelung erweiterte Ermächtigungsgrundlage gestützt werden, wenn ohne eine solche die erforderlichen Wassermengen an einer Brandstelle nicht ausreichend oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stehen und dadurch zu erwarten ist, dass Menschenleben gefährdet werden oder konzentrierte, schlagkräftige Löschangriffe (gegebenenfalls auch mit Schaummitteln) oder ein ausreichender Schutz benachbarter Objekte scheitern.

Zu Nummer 32 (§ 32)

Zu Buchstabe a

In Satz 1 wird deklaratorisch klargestellt, dass die Kreisverwaltung, in kreisfreien Städten die Stadtverwaltung, die Gefahrenverhütungsschau als Brandschutzdienststelle durchführt. Bisher war der Begriff „Brandschutzdienststelle“ nur in § 1 Abs. 2 der Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau (GVSLVO) enthalten, nicht aber im Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Die gesetzliche Klarstellung dient nicht nur der Angleichung der beiden Rechtsvorschriften durch eindeutige Begrifflichkeiten, sondern auch der einfacheren Verweisung, wie beispielsweise in Absatz 4.

Die Streichung des bisherigen Satzes 2 über die Mitwirkungspflichten der Schornsteinfegerin oder des Schornsteinfegers bei der Gefahrenverhütungsschau ist im Hinblick auf die Neuregelung des Schornsteinfegerrechts geboten. Nach dem früheren Schornsteinfegergesetz waren allein die Bezirksschornsteinfegerinnen oder die Bezirksschornstein-

feger für das Kehren der Schornsteine, die Überprüfung der Feuerstätten und Abgasanlagen sowie die Emissionsmessung zuständig. Außerdem war es deren alleinige Aufgabe, bei Neubauten oder Änderungen zu überprüfen, ob Bauvorschriften und Betriebssicherheit gewährleistet sind. Eine Bezirksschornsteinfegermeisterin oder ein Bezirksschornsteinfeger wurde nach dem früheren Gesetz auf Lebenszeit bestimmt.

Daran hat sich nach der Novellierung des Schornsteinfegerrechts einiges geändert. Die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger sind nach § 8 Abs. 1 des Gesetzes über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (Schornsteinfeger-Handwerksgesetz - SchfHWG -) solche, die von der zuständigen Behörde für einen bestimmten Bezirk bestellt sind. Sie werden ab 2013 nur noch für jeweils sieben Jahre ernannt und müssen sich danach für das Amt neu bewerben. Zulassungsbeschränkungen bei der Bewerbung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin oder zum Bezirksschornsteinfeger, wie die frühere Residenzpflicht oder der Nachweis praktischer Tätigkeiten bei einer Bezirksschornsteinfegerin oder einem Bezirksschornsteinfeger, entfallen. Außerdem wurde das Monopol der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger beschnitten: Aufgaben wie Kehren oder Emissionsmessungen können nun auch von anderen Schornsteinfegerinnen und Schornsteinfegern übernommen werden. Allerdings verbleiben bestimmte hoheitliche Aufgaben bei den bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfegern, denn für bestimmte Aufgaben, für die auch nach wie vor die Gebühren festgesetzt werden, ist wegen ihres hoheitlichen Charakters kein Wettbewerb erlaubt.

In dem Schornsteinfeger-Handwerksgesetz sind die Aufgaben der bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen und Bezirksschornsteinfeger umfassend und abschließend geregelt. So führt die bevollmächtigte Bezirksschornsteinfegerin oder der bevollmächtigte Bezirksschornsteinfeger die Feuerstättenschau durch (§ 14 SchfHWG). Stellen die bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerinnen oder Bezirksschornsteinfeger bei der Feuerstättenschau fest, dass eine Anlage nicht betriebs- oder brandsicher ist, treffen sie vorläufige Sicherungsmaßnahmen, wenn Gefahr im Verzug besteht. Als Sicherungsmaßnahme ist auch die vorläufige Stilllegung einer Anlage zulässig. Die zuständige Behörde ist unverzüglich über die ergriffenen Sicherungsmaßnahmen zu unterrichten. Sie hat

diese als Sicherungsmaßnahmen zu verfügen oder die vorläufigen Sicherungsmaßnahmen aufzuheben.

Da nach diesen bundesrechtlichen Regelungen die Aufgaben der Bezirksschornsteinfeger in oder des Bezirksschornsteinfegers – insbesondere auch bei der Zusammenarbeit mit der zuständigen Behörde – geregelt sind, bleibt für eine landesrechtliche Regelung im Rahmen des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes kein Raum mehr. Deshalb stellt der neue Satz 2, dem Muster in Brandschutzgesetzen anderer Länder folgend, ausdrücklich klar, dass die Feuerstättenschau nach § 14 SchfHWG von den Bestimmungen über die Gefahrenverhütungsschau unberührt bleibt.

Zu Buchstabe b

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Buchstabe c

Zum Zwecke der vorbeugenden Abwehr von Gefahren durch Brände, Explosionen und anderen Gefahr bringenden Ereignissen findet bei bestimmten baulichen Anlagen, die in der Landesverordnung über die Gefahrenverhütungsschau konkretisiert sind, in regelmäßigen Zeitabständen eine Gefahrenverhütungsschau statt. Es handelt sich hierbei um eine Überprüfung auf konkrete Gefährdungslagen, nicht aber um eine bauordnungsrechtliche Überprüfung, mit der bestehende Gebäude an die aktuellen baurechtlichen und brandschutzrelevanten Vorschriften angepasst werden sollen. Bei der Gefahrenverhütungsschau sind vielmehr vornehmlich betriebliche und organisatorische Mängel zu erfassen sowie bauliche, technische und organisatorische Brandschutzvorkehrungen zu überprüfen. Hierzu zählt auch die stichprobenhafte Kontrolle brandschutzrelevanter Einrichtungen. Die Gefahrenverhütungsschau ist insbesondere ausgerichtet auf:

- Löschwasserversorgung und Einrichtungen zur Löschwasserversorgung (Hydranten und unabhängige Löschwasserversorgung),
- Zugänglichkeit für die Feuerwehr (z.B. Durchgänge, Zufahrten, Bewegungsflächen für die Feuerwehr, Beschilderung),

- Rettungswege/Angriffswege der Feuerwehr (z.B. erster und zweiter Rettungsweg, Absturzgefahr für Einsatzkräfte, Automatische Schiebetüren und -tore, elektrische Verriegelungen von Türen in Rettungswegen, Feuerwehraufzug),
- Brand- und Brandbekämpfungsabschnitte, Rauchabschnitte (z.B. Mängel mit der Gefahr der Brandübertragung und des Feuerüberschlags, augenscheinliche Mängel an Bauteilen, fachgerechte Ausführung und Funktionsfähigkeit der brandschutzrelevanten Verschlüsse von Öffnungen und Durchführungen – z.B. Tore, Türen, Klappen, Rauchschutzvorhänge, Abschottungen –), Freihaltung von Rettungs- und Angriffswegen,
- Brand- und andere Gefahren durch Nutzung (z.B. augenscheinliche Erhöhung der Brandlast),
- Löschwasserrückhaltung,
- Brandbekämpfungsanlagen und -einrichtungen (z.B. Feuerlöscher, Steigleitungen, halbstationäre Löschanlagen, automatische Feuerlöschanlagen),
- Technische Brandschutzmaßnahmen (z.B. Nachweis der Funktionsfähigkeit der Steuerungsmatrix für anlagentechnischen Brandschutz, Rauchableitungsöffnungen und mechanische Entrauchungsanlagen, Brandmelde- und Alarmierungsanlagen),
- Betriebliche Brandschutzmaßnahmen (z.B. Brandschutzordnung, Brandschutzorganisation, Feuerwehrpläne, Flucht- und Rettungspläne).

Weiterhin ist durch die Gefahrenverhütungsschau dafür Sorge zu tragen, dass ein gefahrenloser und wirksamer Feuerwehreinsatz möglich ist.

Bei der Gefahrenverhütungsschau können allerdings auch bauliche oder sonstige Mängel festgestellt werden. Auch diese werden aufgenommen und an die zuständigen Bauaufsichtsbehörden oder andere zuständige Stellen weitergeleitet. Eine Anordnung zur Beseitigung baulicher Mängel kann beispielsweise nur auf baurechtliche Vorschriften gestützt werden, einen entsprechenden Verwaltungsakt kann nur die fachlich zuständige Behörde erlassen. Dieses Verhältnis zwischen Brandschutzdienststelle und anderen fachlich zuständigen Behörden wird durch die Gesetzesänderung verdeutlicht.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Buchstabe d

Diese Bestimmung dient der Anpassung an die neuen Begrifflichkeiten des Landesbeamtengesetzes (LBG), das keine „Beamten des gehobenen Dienstes“ mehr kennt. Nach § 15 Abs. 4 LBG handelt es sich vielmehr um eine Laufbahn des dritten Einstiegsamts mit den entsprechenden Zugangsvoraussetzungen.

Zu Buchstabe e

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 33 (§ 33)

Zu Absatz 1

Eine Brandsicherheitswache oder Sanitätswache wird in der Regel nicht aufgrund des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes angeordnet. Als Rechtsgrundlage für die Anordnung einer Sicherheitswache und die Verpflichtung der Veranstalterin oder des Veranstalters zur Einrichtung einer solchen kommen vor allem folgende Vorschriften in Betracht:

- § 41 der Versammlungsstättenverordnung (VStättVO)
- § 29 der Straßenverkehrs-Ordnung für öffentliche Rennveranstaltungen
- § 24 des Luftverkehrsgesetzes für öffentliche Luftveranstaltungen
- § 60b in Verbindung mit § 69a Abs. 2 der Gewerbeordnung bei Volksfesten.

Bei der Bestimmung des § 33 LBKG handelt es sich um eine Auffangvorschrift für die Ausnahmefälle, in denen es keine spezielle Bestimmung für die Einrichtung einer Sicherheitswache gibt.

Neu aufgenommen wird eine Befugnis der Brandschutzdienststelle, im Benehmen mit den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1 anzuordnen, dass Verbindungspersonen des

Brand- und Katastrophenschutz bei der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder in der Veranstaltungsleitung tätig werden. Die Veranstalterin oder der Veranstalter hat diese Verbindungspersonen zu unterstützen. Ausdrücklich klargestellt wird, dass die Brandschutzdienststelle diese Anordnungsbefugnis auch dann hat, wenn die Einrichtung einer Sicherheitswache aufgrund anderer Rechtsvorschriften angeordnet wird. Dies ist zur Gewährleistung einer wirksamen Gefahrenabwehr unverzichtbar.

Insbesondere bei Großveranstaltungen mit hohem Gefährdungspotenzial ist eine enge fachübergreifende Zusammenarbeit und schnelle Kontaktaufnahme zwischen allen Beteiligten, insbesondere zwischen der Veranstalterin oder dem Veranstalter, der kommunalen Einsatzleitung und anderen Sicherheitsbehörden unbedingt erforderlich. Sicherheits- und einsatzrelevante Informationen müssen unverzüglich bereitgestellt und an alle Beteiligten gesteuert werden. Verbindungspersonen sind hierfür ein bewährtes und geeignetes Instrument. Sie fördern den Austausch zwischen den Beteiligten und können abgestimmte Entscheidungen beschleunigen.

Schon bei den ersten Anzeichen für eine eventuell eintretende Schadenslage kann von der Veranstalterin oder dem Veranstalter oder den beteiligten Sicherheitsbehörden ein Koordinierungskreis einberufen werden, in dem neben der Veranstalterin oder dem Veranstalter und ihren oder seinen Ordnungs- und Rettungskräften auch Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben (BOS, z.B. Feuerwehr, Hilfsorganisationen, Polizei, Ordnungsbehörden) und die Genehmigungsbehörde vertreten sind. Mit der Einberufung des Koordinierungskreises werden Teile der veranstalterseitigen internen Kommunikation in einen nicht-öffentlichen Bereich geöffnet (in Gestalt von Zusammenkünften und einem engen kommunikativen Austausch mit den BOS). Mit Eintritt einer (Groß-) Schadenslage ergibt sich eine noch wesentlichere Änderung in der Kommunikation, weil die Zuständigkeit und Verantwortung für das Geschehen auch auf dem Veranstaltungsgelände an die behördliche Einsatzleitung (z.B. der Feuerwehr) übergeht und planmäßig auch ein behördlicher Krisenstab gebildet wird. Die Veranstalterin oder der Veranstalter wird in der Regel im Schadensfall auch einen eigenen Krisenstab bilden, der in ständigem Kontakt mit der Einsatzleitung und dem behördlichen Krisenstab stehen und diesem zuarbeiten soll. Voraussetzung für eine reibungslose Zusammenarbeit ist der möglichst frühzeitige Austausch zwischen den Beteiligten, der nicht erst im Ereignisfall beginnen

sollte. Verbindungspersonen sind hierfür insbesondere bei Großereignissen mit erhöhtem Gefährdungspotenzial unverzichtbar.

Zu Absatz 2

Auch die Bestimmung über die Stärke, Ausbildung und Ausrüstung einer Sicherheitswache ist eine Auffangbestimmung, die nur dann zum Tragen kommt, wenn es keine spezialgesetzliche Befugnis zur Anordnung einer Sicherheitswache gibt, insbesondere § 41 VStättVO. Ebenso wie bei Brandsicherheitswachen aufgrund der Versammlungsstättenverordnung wird auch bei Sicherheitswachen aufgrund des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes die Stärke, Ausbildung und Ausrüstung der Sicherheitswache von der Brandschutzdienststelle festgelegt.

Auch bezüglich der Gestellung der Brandsicherheitswache wird die Vorschrift an § 41 Abs. 5 VStättVO angeglichen. Die Brandsicherheitswache wird grundsätzlich von der Feuerwehr gestellt. Aber auch die Veranstalterin oder der Veranstalter können die Brandsicherheitswache stellen, wenn sie oder er für die jeweiligen Aufgaben über eine ausreichende Anzahl ausgebildeter Kräfte und die erforderliche Ausrüstung verfügt und die Brandschutzdienststelle dies der Veranstalterin oder dem Veranstalter bestätigt hat. Die Veranstalterin oder der Veranstalter kann – ebenso wie nach § 41 Abs. 5 Satz 4 VStättVO – auch verpflichtet werden, die Brandsicherheitswache zu stellen. Auf diese Weise können vor allem ehrenamtliche Feuerwehrangehörige noch weiter als bisher von zeitaufwendigen Einsätzen entlastet werden.

Zu Absatz 3

Wenn die Veranstalterin oder der Veranstalter die Sicherheitswache nicht selbst stellt, ist sie oder er verpflichtet, die Brandsicherheitswache rechtzeitig bei der Gemeindefeuerwehr und die Sanitätswache bei Hilfsorganisationen oder anderen Stellen zu beauftragen. Rechtzeitig bedeutet, dass die Sicherheitswache so früh beantragt wird, dass die Gestellung durch die Feuerwehr oder die Hilfsorganisation noch möglich ist. Die Kosten der Sicherheitswache und der Verbindungspersonen trägt die Veranstalterin oder der Veranstalter. Die kommunalen Aufgabenträger können den Kostenersatz für die Brandsicherheitswache durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen.

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass eine Satzung nach § 36 Abs. 6 auch angewendet werden kann, wenn die Brandsicherheitswache nicht aufgrund des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes, sondern aufgrund der Versammlungsstättenverordnung oder anderer spezieller Vorschriften angeordnet wird. Die Kosten für die Sanitätswache können grundsätzlich nicht durch Satzung geregelt werden, da in der Regel private Hilfsorganisationen oder Privatunternehmen Sanitätswachdienste anbieten, dabei zueinander in Wettbewerb treten und bezüglich der Rechnungsstellung autonom sind.

Zu Absatz 4

Neu eingeführt wird eine Anzeigepflicht für Veranstaltungen mit voraussichtlich mindestens 500 Besucherinnen oder Besuchern, bei denen im Falle eines Brandes, einer Explosion oder eines sonstigen Gefahr bringenden Ereignisses eine größere Anzahl von Menschen gefährdet werden kann. Diese Anzeigepflicht gilt nicht für alle Veranstaltungen, sondern nur für solche mit erhöhter Brand-, Explosions- oder sonstiger Gefahr, etwa bei größeren Martinsfeuern. Sie ist subsidiär, gilt also nicht für Versammlungsstätten (diese enthält in § 41 Abs. 3 VStättVO eine spezielle Regelung für die Anzeige) und im Übrigen nur dann, wenn es nicht nach speziellen Rechtsvorschriften eine entsprechende Verpflichtung gibt. Die Anzeige ist an die Brandschutzdienststelle zu richten, welche die Aufgabenträger nach § 2 Abs. 1 unterrichtet. Ob eine Sicherheitswache erforderlich ist, entscheidet die Brandschutzdienststelle im Benehmen mit den Aufgabenträgern nach § 2 Abs. 1.

Erforderlich werden kann eine Sicherheitswache insbesondere, wenn

- die Wahrscheinlichkeit der Brandentstehung durch feuergefährliche Handlungen oder die Verwendung von offenem Feuer außerhalb von dafür vorgesehenen Einrichtungen (z.B. Grillplätze) erhöht ist,
- der Umfang der zu erwartenden Brandlasten erheblich ist (z.B. Veranstaltungen in der Nähe von Wäldern bei akuter Waldbrandgefahr infolge lang anhaltender Trockenheit),
- eine erhöhte Explosionsgefahr durch das Verwenden von Druckbehältern und Gasen besteht,
- mit offenem Feuer, brennbaren Flüssigkeiten und Gasen, pyrotechnischen Gegenständen und anderen explosionsgefährlichen Stoffen umgegangen wird, soweit dies

nicht in der Art der Veranstaltung begründet ist und die Veranstalterin oder der Veranstalter die erforderlichen Brandschutzmaßnahmen im Einzelfall mit der Feuerwehr abgestimmt hat,

- die Verkehrs- und Anfahrtssituation für die Feuerwehr und den Rettungsdienst zum Veranstaltungsgelände ungünstig ist und eine wirksame Hilfeleistung erschwert,
- das nächstgelegene Feuerwehrhaus so weit entfernt ist, dass das Veranstaltungsgelände nicht in angemessener Zeit erreicht werden kann.

Zu Absatz 5

Den Angehörigen der Brandsicherheitswache, die von der Feuerwehr gestellt werden, werden bestimmte hoheitliche Befugnisse einer Einsatzleiterin oder eines Einsatzleiters eingeräumt. Sie können Anordnungen treffen, um Brände zu verhüten oder zu bekämpfen und um Rettungs- und Angriffswege zu sichern. Durch den Verweis auf Absatz 1 Satz 2 Halbsatz 3 gilt dies auch, wenn die Brandsicherheitswache der Feuerwehr aufgrund der Versammlungsstättenverordnung oder einer anderen Rechtsvorschrift gestellt wird. Die Befugnis- und Organisationsnormen für die Feuerwehr sind nämlich dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz vorbehalten. Bisher hatten die Feuerwehrangehörigen solche Eingriffsbefugnisse erst nach Eintritt eines schädigenden Ereignisses.

Wird die Brandsicherheitswache von der Veranstalterin oder dem Veranstalter gestellt, haben deren Angehörige keine hoheitlichen Befugnisse. Es obliegt der Veranstalterin oder dem Veranstalter, beispielsweise auf privatrechtlichem Wege für die erforderlichen Maßnahmen zu sorgen (z.B. Übertragung von Hausrechtsbefugnissen).

Der Sanitätswache, die in der Regel von privaten Organisationen oder Unternehmen gestellt wird, werden keine hoheitlichen Befugnisse übertragen. Diese erledigen die erforderlichen Maßnahmen aufgrund privatrechtlicher Beauftragung, beispielsweise im Rahmen eines Dienstvertrags. Für solche privatrechtlichen Maßnahmen ist die Übertragung hoheitlicher Befugnisse nicht möglich. Auch hier obliegt es der Veranstalterin oder dem Veranstalter, die erforderlichen Maßnahmen privatrechtlich zu gewährleisten.

Zu Nummer 34 (§ 34)

Durch Artikel 1 des Gesetzes vom 13. März 2012 (GVBl. S. 113) wurde die Zweckbindung der Feuerschutzsteuer nur für die Jahre 2012 und 2013 teilweise ausgesetzt. Da die Aussetzung der Zweckbindung abgelaufen ist, kann diese Änderungsbestimmung aus dem Jahr 2012 gestrichen werden.

Zu Nummer 35 (§ 35)

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 36 (§ 36)

Zu Absatz 1

Zu Satz 1

Die Erweiterung des Kostenersatzes auf das Ausrücken der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen zu einem Einsatz soll Rechtsunsicherheiten beseitigen, die durch die obergerichtliche Rechtsprechung in Bayern aufgetreten sind. So hatte der Bayerische Verwaltungsgerichtshof in einem Urteil vom 27. Juni 2012 (Az. 4 BV 11.2549, BayVBl. 2013, 149) die Rechtsansicht vertreten, dass Kostenersatz für bloßes „Ausrücken“ lediglich in den Falschalarmierungsfällen des Art. 28 Abs. 2 Nr. 5 des Bayerischen Feuerwehrgesetzes verlangt werden könne, nicht aber in den übrigen Fällen, in denen die Feuerwehr zwar ausrückt, aber nicht mehr selbst tätig werden muss, weil beispielsweise Anwohner einen Entstehungsbrand gelöscht haben.

Durch die Neuregelung wird klargestellt, dass auch das Ausrücken der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation kostenersatzfähig ist, wenn sich keine gefahrenabwehrende Tätigkeit im Sinne eines Einsatzes anschließt, weil die Gefahr auf andere Weise beseitigt wurde. Die Neuregelung greift allerdings nicht bei jedem folgenlos gebliebenen Ausrücken. Es muss sich vielmehr um das Ausrücken einer alarmierten Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation zu einem Einsatz handeln, für den die Aufgabenträger grundsätzlich die Aufwendungen der Feuerwehren und der anderen Hilfsorganisationen ersetzt verlangen können, deren eigenes Tätigwerden aber nicht erforderlich geworden ist.

Zu Nummer 2

In Nummer 2 wird die bisherige Regelung „Alarmierung über ein automatisches Notrufsystem“ konkreter gefasst. Künftig besteht ein Kostenersatzanspruch auch dann, wenn der Einsatz beim Betrieb von Kraftfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein im Fahrzeug installiertes bordeigenes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, selbst wenn kein Tätigwerden der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation erforderlich wurde. Entscheidend kommt es darauf an, dass die Notrufauslösung beim Betrieb des Fahrzeugs erfolgte. Dies ist der Betriebsgefahr zuzurechnen, für die insbesondere die Halterin oder der Halter des Fahrzeugs einzustehen hat. Mit der Gesetzesänderung wird Artikel 14 der Verordnung (EU) 2015/78 vom 29. April 2015 "über Anforderungen für die Typengenehmigung zur Einführung des auf dem 112-Notruf basierenden bordeigenen eCall-Systems in Fahrzeugen und zur Änderung der Richtlinie 2007/46/EG" Rechnung getragen. Nach dieser Bestimmung müssen ab dem 31. März 2018 alle neuen Fahrzeugmodelle von Pkw und leichten Nutzfahrzeugen mit eCall (emergency call) ausgerüstet werden. Bei einem Unfall wird ein Notruf (eCall) an die einheitliche europäische Notrufnummer ausgelöst. Ein Minimaldatensatz wird direkt an die Notrufzentrale gesendet. Gleichzeitig wird eine Sprachverbindung aufgebaut. eCall kann auch manuell aus dem Fahrzeug heraus ausgelöst werden.

Damit wird der Haltung des Arbeitskreises V "Feuerwehrangelegenheiten, Rettungswesen, Katastrophenschutz und zivile Verteidigung" der Ständigen Konferenz der Innenminister und -senatoren der Länder gefolgt, der im Hinblick auf diese Verordnung den Ländern empfohlen hat, in ihren Brandschutzgesetzen oder Rettungsdienstgesetzen Regelungen zur Kostentragung und Alarmierung mit eCall- und Third-Party-Services (TPS)-eCall-Notrufen zu treffen.

Auch wenn noch nicht in allen Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen solche bordeigenen Alarmierungssysteme installiert sind, wird die Kostenersatzregelung vorsorglich auch auf solche Fahrzeuge ausgedehnt.

Zu Nummer 3

Mit der neuen Nummer 3 wird ein Kostenersatzanspruch gegen die Betreiberinnen oder die Betreiber eines TPS-eCall-Systems oder ähnlicher Dienste begründet, wenn technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime im Rahmen eines TPS-eCall-Notrufes oder ähnlicher Dienste übermittelt werden. Damit wird dem Umstand Rechnung getragen, dass es auch Drittanbieter gibt, welche das eCall-System vermarkten können. Diese Systeme werden TPS-eCalls genannt (TPS steht für Third Party Service) und sind vom EU-eCall zu unterscheiden. TPS-eCalls sind Zusatzdienste der Autohersteller und in der Regel kostenpflichtig. Während der EU-eCall überall mit höchster Priorität im Mobilfunknetz an den Notruf 112 geht, wird der TPS-eCall hingegen erst an ein Call-Center des Herstellers geleitet. Auch sind für TPS-eCalls zwingend Mobilfunkverträge notwendig, was beim EU-eCall nicht der Fall ist, da Notrufe per Gesetz kostenlos übermittelt werden müssen. Die Einsatzkosten für technisch bedingte Falschalarme oder böswillige Alarime können der Betreiberin oder dem Betreiber eines TPS-eCall-Systems in Rechnung gestellt werden, da diese Systeme in deren Verantwortungsbereich betrieben werden.

Zu Nummer 9

Die Änderung der neuen Nummer 9 trägt dem Umstand Rechnung, dass auch andere Anlagen als baurechtlich angeordnete Brandmeldeanlagen nach DIN 14 675 zur Meldung von Bränden an die Feuerwehr genutzt werden. So bedienen sich Anbieter von Hausnotrufsystemen oder Einrichtungen wie Alten- und Pflegeheimen kostenpflichtiger Systeme, über die Rauchwarnmeldungen an zentrale Stellen übertragen werden, von denen aus – ohne Kenntnis über den Sachverhalt vor Ort – regelmäßig telefonisch die Feuerwehr alarmiert wird. Die Alarmrufe an die Feuerwehr stützen sich dabei auf technische Einrichtungen, die ihrer Bauart nach lediglich der Warnung der Personen vor Ort dienen, und deren systemimmanente Risiken für Fehlauslösungen und Fehlsteuerungen höher sind als bei den speziell für Branderkennung und Alarmierung der Feuerwehr eingerichteten Brandmeldeanlagen. Es ist daher gerechtfertigt, für derartige oder vergleichbare technische Systeme, die mit erhöhten Risiken für Fehlalarmierungen behaftet sind, bei Alarmierungen der Feuerwehr nach dem Verursacherprinzip in allen Fällen eine Kostenpflicht vorzusehen, in denen kein Brand oder keine andere Gefahr im Sinne des § 1 Abs. 1 vorliegt.

Fehl- und Falschalarme durch Rauchwarnmelder in Wohnungen nach § 44 Abs. 7 der Landesbauordnung führen nach der Neuregelung weiterhin zu keiner Kostenpflicht.

Zu Nummer 10

Nach der durch Gesetz vom 08.03.2016 (GVBl. S. 173) eingeführten Neuregelung des § 36 Abs. 1 Nr. 9 LBKG können die kommunalen Aufgabenträger für den Brand- und Katastrophenschutz durch Leistungsbescheid Kostenersatz für die ihnen durch die Einsatzmaßnahmen entstandenen Kosten geltend machen von den Sanitätsorganisationen, einer anderen im Rettungsdienst tätigen Einrichtung oder einem Unternehmer, der Notfall- oder Krankentransport betreibt, wenn diese die Feuerwehr zur Unterstützung bei rettungsdienstlichen Aufgaben anfordern.

Bei der Erfüllung originärer Feuerwehraufgaben nach § 1 Abs. 1 LBKG besteht kein Kostenersatzanspruch nach dieser Bestimmung. Eine Sanitätsorganisation beziehungsweise die gesetzliche Krankenversicherung ist nicht für jeden Rettungseinsatz der Feuerwehr insgesamt kostenpflichtig, sobald dieser eine Rettungsfahrt mit einer anschließenden Behandlung in einer Klinik oder einer anderen Behandlungseinrichtung zur Folge hat (vgl. Urteil des Landessozialgerichts Sachsen-Anhalt vom 17. Juni 2010 - L 10 KR 59/08 -, juris). Ein Kostenersatzanspruch nach dieser Bestimmung besteht nur, wenn die Feuerwehr ausschließlich zur Unterstützung eines rettungsdienstlichen Einsatzes angefordert wird. Nach § 60 Abs. 1 Satz 1 und 2 SGB V übernimmt die Krankenkasse Fahrtkosten, wenn sie im Zusammenhang mit einer Leistung der Krankenkasse aus zwingenden medizinischen Gründen notwendig sind. Bei Personen, die wegen Gehbehinderung oder aus anderen Gründen nicht selbst zum Einsatzfahrzeug des Rettungsdienstes gelangen können, gehört auch der Transport von der bzw. in die Wohnung der Patientin oder des Patienten zum Leistungsumfang der Krankenkasse. Kann dieser Transport von der bzw. in die Wohnung nicht vom Rettungsdienst allein bewältigt werden, sondern wird Unterstützung durch die Feuerwehr erforderlich, besteht grundsätzlich ein Kostenersatzanspruch der kommunalen Aufgabenträger für diese Unterstützungsmaßnahmen der Feuerwehr. Beim Kostenersatz für solche Unterstützungsleistungen handelt es sich um Betriebskosten für die Durchführung des Rettungsdienstes (RettDG) nach § 12 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes (vgl. Landtag Rheinland-Pfalz, Drucksache 16/5720 vom 16.10.2015 S. 28), die

im Rahmen von Benutzungsentgelten nach § 12 Abs. 2 RettDG von den Kostenträgern des Rettungsdienstes getragen werden.

Beim Vollzug dieser Bestimmung gab es in der Praxis vereinzelt Probleme, weil die Feuerwehr nicht immer von einer Sanitätsorganisation, sondern auch von einer Notärztin oder einem Notarzt oder der Leitstelle angefordert werden kann. Deswegen soll – dieser rettungsdienstlichen Praxis entsprechend – in der neu gefassten Nummer 10 der Kreis der Kostenpflichtigen erweitert werden auf Krankenhäuser, niedergelassene und andere Ärztinnen oder Ärzte, ärztliche Arbeitsgemeinschaften und sonstige Einrichtungen, die gemäß § 23 Abs. 1 RettDG im Notarzteinsatz mitwirken. Die Feuerwehr unterstützt bei Bedarf auch die Luftrettung bei der Durchführung rettungsdienstlicher Einsätze, indem sie beispielsweise eine Landestelle absichert, ausleuchtet oder Tragehilfe beim Transport einer Patientin oder eines Patienten zum Rettungshubschrauber leistet. In solchen Fällen besteht nach der Neuregelung ein Kostenersatzanspruch gegen die Halterin oder den Halter des Rettungshubschraubers oder eines anderen Luftfahrzeugs. Nach der Neuregelung besteht die Kostenpflicht auch dann, wenn die Unterstützung nicht unmittelbar bei der Feuerwehr angefordert wird, sondern über eine Leitstelle.

Neu eingeführt wird ein Kostenersatzanspruch der kommunalen Aufgabenträger, wenn die Feuerwehr zur Unterstützung bei Krankenfahrten angefordert wird, etwa zur Tragehilfe bei einer schwergewichtigen Patientin oder einem Patienten. Krankenfahrten sind in der Richtlinie des Gemeinsamen Bundesausschusses über die Verordnung von Krankenfahrten, Krankentransportleistungen und Rettungsfahrten nach § 92 Absatz 1 Satz 2 Nummer 12 SGB V (Krankentransport-Richtlinie) vom 22. Januar 2004, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 18 (S. 1 342), in der jeweils gültigen Fassung geregelt. Nach § 7 Abs. 1 Krankentransport-Richtlinie sind Krankenfahrten Fahrten, die mit öffentlichen Verkehrsmitteln, privaten Kraftfahrzeugen, Mietwagen oder Taxen durchgeführt werden und bei denen keine medizinisch-fachliche Betreuung erforderlich ist. Im aktuellen Referentenentwurf zur Änderung des Rettungsdienstgesetzes ist zum neuen § 1 Abs. 4 geregelt, dass das Rettungsdienstgesetz nicht gilt für Beförderungen von kranken, verletzten oder sonstigen hilfsbedürftigen Personen, die während der Beförderung nicht der medizinisch-fachlichen Betreuung durch medizinisches Fachpersonal oder der besonderen Einrichtungen eines Krankenkraftwagens oder eines Luftrettungsfahrzeuges

bedürfen und bei denen solches auf Grund ihres Zustands nicht zu erwarten ist (Krankenfahrten).

Vermehrt werden Feuerwehren auch zur Ausleuchtung von Landeplätzen alarmiert, die nicht nach den Vorgaben des Luftfahrt-Bundesamtes (LBA) ausgeleuchtet sind. Das Ausleuchten eines nicht beleuchteten Landeplatzes an einem Krankenhaus stellt keine Pflichtaufgabe im Sinne des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes dar. Das Krankenhaus muss in diesen Fällen grundsätzlich dafür Sorge tragen, dass zeitnah eine entsprechende Ausleuchtung vorhanden ist. Soweit die Feuerwehr übergangsweise das Ausleuchten übernimmt, bestand bisher kein Kostenersatzanspruch. Nach der Neuregelung in Nummer 11 kann künftig das Krankenhaus oder die andere Einrichtung zum Kostenersatz herangezogen werden, in deren Interesse die Leistung erbracht wurde.

Zu Nummer 12

Es gibt immer häufiger Alarmierungen von privaten Sicherheitsdiensten, bei denen eine private Brandmeldeanlage aufgeschaltet ist, ohne dass der Alarm verifiziert worden ist. Vermehrt leiten Sicherheitsdienste, Hausnotrufdienste oder ähnliche Dienste, die ihren Kunden gegen Entgelt die Möglichkeit eines so genannten Hausnotrufs eröffnen, die bei ihnen eingehenden Hilfeersuchen ungefiltert und ohne Schlüssigkeitsprüfung an die Leitstellen zur Alarmierung der Feuerwehr weiter.

Dies führt häufig zu Maßnahmen der Feuerwehren, wie etwa das Aufbrechen von Haustüren, die sich im Nachhinein mangels unmittelbarer Gefahr für Menschen als offensichtlich nicht erforderlich herausstellen. Die neue Nummer 12 regelt daher, dass Sicherheitsdienste, Hausnotrufdienste oder ähnliche Dienste künftig zum Ersatz der Kosten verpflichtet werden können, wenn sie einen Notruf trotz fehlender Anhaltspunkte für die Notwendigkeit eines Einsatzes der Feuerwehr oder einer anderen Hilfsorganisation absetzen oder die Feuerwehr zur Türöffnung oder zu ähnlichen Unterstützungsleistungen anfordern, ohne dass eine Brand- oder andere Gefahr nach § 1 Abs. 1 vorliegt.

Zu Nummer 13

Die neue Nummer 13 berücksichtigt den Umstand, dass die Feuerwehr immer häufiger alarmiert wird, weil Abfälle verbrannt werden. Das Verbrennen von Abfällen ist in der Landesverordnung über die Verbrennung pflanzlicher Abfälle außerhalb von Abfallbeseitigungsanlagen vom 4. Juli 1974 (GVBl. 1974, 299, BS 2129-2) in der jeweils geltenden Fassung geregelt. Danach dürfen unter bestimmten Voraussetzungen Pflanzen und Pflanzenteile, die auf landwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Grundstücken außerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortslage anfallen, an Ort und Stelle verbrannt werden, soweit sie dem Boden aus landbaulichen Gründen oder wegen ihrer Beschaffenheit nicht zugeführt werden können. Die Verordnung enthält unter anderem Anzeige- und Sorgfaltspflichten. Ordnungswidrig handelt, wer beispielsweise

- entgegen § 2 Abs. 2 der Verordnung das Verbrennen pflanzlicher Abfälle nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,
- entgegen § 2 Abs. 3 der Verordnung die vorgeschriebenen Mindestabstände nicht einhält, in der Zeit zwischen 18 und 8 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen pflanzliche Abfälle verbrennt oder nicht pflanzliche Abfälle mitverbrennt,
- entgegen § 2 Abs. 5 der Verordnung den Verbrennungsvorgang nicht so steuert, dass kein Gefahr bringender Funkenflug und keine Verkehrsbehinderung oder sonstige erhebliche Belästigung durch Rauchentwicklung entstehen,
- entgegen § 2 Abs. 6 der Verordnung die Verbrennungsstelle verlässt, bevor Feuer und Glut erloschen sind, oder Verbrennungsrückstände nicht unverzüglich in den Boden einarbeitet.

Bisher war es schwierig, in allen diesen Fällen eine grobe Fahrlässigkeit nachzuweisen und damit einen Kostenersatzanspruch geltend zu machen. Mit der Neuregelung sollen alle bußgeldbewehrten Tatbestände auch zu einem Kostenersatzanspruch führen, wenn ein Feuerwehreinsatz erforderlich wird.

Im Übrigen hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 4

Hierbei handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Absatz 6

Wie nach der bisherigen Rechtslage können die kommunalen Aufgabenträger den Kostenersatz auch weiterhin durch Satzung regeln und hierbei Pauschalbeträge festsetzen. Mit der Neuregelung werden allerdings Konkretisierungen vorgenommen, welche zu einer größeren Handlungs- und Rechtssicherheit für alle Beteiligten und zur deutlichen Vereinfachung bei der Berechnung der Pauschalsätze führen sollen.

Beim Kostenersatz handelt es sich um keine öffentlichen Abgaben im Sinne des § 1 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) oder des § 80 Abs. 2 Nr. 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO). Öffentliche Abgaben im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO sind nach der obergerichtlichen Rechtsprechung neben Steuern, Beiträgen und Gebühren auch sonstige Abgaben, die eine Finanzierungsfunktion erfüllen. Das ist der Fall, wenn der Hoheitsträger sich mit ihrer Hilfe eine Einnahmequelle erschließt, die es ihm ermöglicht, seine eigenen Ausgaben voll oder jedenfalls teilweise zu decken (BVerwG, Beschluss vom 17. Dezember 1992 – 4 C 30/90 -, juris, Rn. 17). Kostenersatzforderungen für Feuerwehreinsätze betreffen den Ausgleich der Kosten für die Einsatzmaßnahmen der Feuerwehr. Es handelt sich um den Kostenersatz für konkrete Aufwendungen (OVG Rheinland-Pfalz, Beschluss vom 12. Februar 2014 – 7 B 11346/13 -, juris, Rn. 6). Diese Kostenforderungen sind auch nicht als Kosten im Sinne des § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 VwGO zu qualifizieren. Hierunter sind – nach Maßgabe der einschlägigen kostenrechtlichen Bestimmungen – die in einemungsverfahren nach tariflichen Vorgaben oder doch leicht erkennbaren Merkmalen erhobenen (Verwaltungs-) Gebühren nebst den mit ihnen verbundenen Auslagen zu verstehen. Hierzu zählen nicht die durch die besonderen Umstände des jeweiligen Einzelfalles geprägten Kostenerstattungsansprüche, mit denen die Behörde den Ersatz von finanziellen Aufwendungen geltend macht, durch die sie der Sache nach für den Schuldner in Vorlage getreten ist (OVG Rheinland-Pfalz a.a.O. Rn. 7; VGH Baden-Württemberg, Beschluss vom 27. November 2006 – 1 S 1925/06 -, juris, Rn. 4 m.w.N.). Deswegen findet das Kommunalabgabengesetz nur subsidiär insoweit Anwendung, als im Brand- und Katastrophenschutzgesetz

keine besondere Regelung enthalten ist. Die Absätze 7 bis 10 enthalten spezielle Regelungen zur Berechnung von Kostenpauschalen. Deswegen findet die Bestimmung des 8 Abs. 1 Satz 1 KAG über die Kostenberechnungen nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenpauschalen nach § 36 Abs. 6 Satz 1 LBKG keine Anwendung. Für Kostenersatzforderungen nach dem Brand- und Katastrophenschutzgesetz ist mangels spezialgesetzlicher Regelung vor allem die Bestimmung des § 3 KAG entsprechend anwendbar. Dies gilt insbesondere für die entsprechende Anwendung bestimmter Bestimmungen der Abgabenordnung (AO), soweit nicht das Brand- und Katastrophenschutzgesetz, das Kommunalabgabengesetz oder andere Gesetze besondere Regelungen enthalten. Anwendbar sind vor allem

- die §§ 78 bis 133 AO (allgemeine Verfahrensvorschriften)
- die §§ 218 bis 248 AO (Erhebungsverfahren), soweit das Brand- und Katastrophenschutzgesetz keine speziellen Bestimmungen enthält (z.B. zur Verjährung)
- § 251 AO (vollstreckbare Verwaltungsakte) und § 261 AO (Niederschlagung),
- § 361 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 AO (Aussetzung der Vollziehung) und § 363 AO (Aussetzung des Verfahrens).

Die in den Absätzen 7, 8 und 9 vorgegebene Erhebung des Kostenersatzes in Form von getrennten Stundensätzen für Einsatzkräfte (Absätze 7 und 8) sowie Feuerwehr- und andere Fahrzeuge (Absatz 9) entspricht der derzeitigen Praxis. Damit werden in pauschalierter Form alle laufenden Kosten der Feuerwehr abgegolten, die nicht nach Absatz 6 Satz 5 gesondert berechnet werden können. Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung wird die bisher vorgegebene aufwendige und mit rechtlichen Problemen behaftete Berechnung der Kosten für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nach betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für die Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeuge durch die neuen vereinfachten Berechnungen in den Absätzen 9 und 10 ersetzt.

Durch die Neuregelung wird ausdrücklich klargestellt, dass die Stundensätze halbstundenweise für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet werden können und dass der Einsatz mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet. Die Einsatzbereitschaft von Einsatzfahrzeugen ist beispielsweise wiederhergestellt, wenn

- die Wassertanks wieder aufgefüllt sind,
- die Fahrzeuge im Feuerwehrhaus an Druckluft und Strom angeschlossen sind,
- das Fahrtenbuch geführt ist,
- Handlampen und Pumpen wieder in die eine Ladestation eingesteckt sind,
- die Einsatzbereitschaft der Geräte und Armaturen wiederhergestellt ist, motorbetriebene Aggregate also wieder aufgetankt sind, Atemschutzgeräte wieder einsatzbereit sind, insbesondere leere Atemluftflaschen ausgetauscht sind, schmutzige Schläuche ausgetauscht sind oder Schlauchtragekörbe wieder aufgefüllt sind,
- Verbrauchsmaterial (z.B. Ölbindemittel, Schaummittel, Verbandskasten, Absperrband) wieder nachgefüllt ist.

Diese gesetzliche Klarstellung entspricht weitgehend der bisherigen Praxis und Rechtsprechung und dient damit der Rechtssicherheit. Durch die Regelung, wonach die Einsatzkosten pro angefangene halbe Stunde abgerechnet werden, werden die Kostspflichtigen nicht unangemessen belastet. Sie dient der Vereinfachung der Abrechnung, weil ohne eine solche Regelung minutenweise abgerechnet werden müsste, was mit einem höheren Aufwand verbunden wäre.

Satz 5 ermöglicht, wie schon das geltende Recht, neben den Stundensätzen für Personal sowie für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge die Kosten und Auslagen abzurechnen, die bei einem einzelnen Einsatz entstanden sind und die wegen ihrer Besonderheit durch die pauschalierten Stundensätze für Einsatzkräfte sowie für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge nicht abgedeckt sind. Sie sind mit den Stundensätzen nach Satz 4 nicht abgegolten. Es handelt sich dabei um Kosten, die den Aufgabenträgern insbesondere entstehen

- für den Einsatz von anderen Hilfsorganisationen (insbesondere Erstattung der den privaten Hilfsorganisationen entstandenen Kosten, die bei angeordneten oder genehmigten Einsätzen entstehen – § 35 Satz 2 LBKG –),

- für Hilfe leistende Einheiten und Einrichtungen anderer Aufgabenträger, denn nach Absatz 5 Satz 1 findet die im Innenverhältnis zwischen den Aufgabenträgern bestehende Verpflichtung zur unentgeltlichen gegenseitigen Hilfe im Außenverhältnis zum Kostenpflichtigen keine Anwendung; die Bestimmung über die Verpflichtung zur unentgeltlichen gegenseitigen Hilfeleistung dient nicht zur Entlastung einer Brandstifterin oder eines Brandstifters oder einer anderen kostenpflichtigen Person,
- für Werkfeuerwehren, welche die kommunalen Feuerwehren unterstützen; deren Kosten können nicht pauschaliert berechnet werden, da die Betriebe die ihnen entstehenden Kosten gegenüber der Gemeinde spitz abrechnen,
- für Amtshilfe leistende Behörden; hierbei handelt es sich vor allem um Auslagen, welche die Aufgabenträger den ersuchten Behörden nach § 8 Abs. 1 Satz 2 Verwaltungsverfahrensgesetz auf Anforderung zu erstatten haben,
- für andere Hilfe leistende Einrichtungen und Organisationen; insbesondere bei komplexen Einsätzen kann eine umfassende Unterstützung der Aufgabenträger erforderlich werden, etwa durch Großküchen von Krankenhäusern oder anderen Einrichtungen für die Versorgung von Einsatzkräften oder Evakuierten; dies kann erhebliche Kosten verursachen, die nicht pauschal im Voraus berechnet werden können,
- für Entschädigungen, die nach § 30 Abs. 1 geleistet werden,
- für sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen, die für eine Pauschalierung nicht geeignet sind. So kann es erforderlich werden, zur Gefahrenabwehr private Unternehmen vertraglich zu verpflichten, beispielsweise Krankendienste bei einem Verkehrsunfall eines Gefahrstofftransporters. Diese Kosten können nicht pauschaliert werden, denn sie sind nicht im Voraus kalkulierbar. Das Gleiche gilt für besondere Lösch- und -einsatzmittel (z.B. Schaummittel), die beispielsweise bei Bränden in Industriebetrieben oder bei Gefahrstoffunfällen auf der Straße oder Schiene anfallen und erhebliche Kosten verursachen können. Mit den Fahrzeugpauschalen abgegolten sind nur die auf diesen mitgeführten geringen Schaummittelvorräte, nicht aber zusätzliche Schaummittel, die beispielsweise aus Zentrallagern herangeführt werden müssen, um die Gefahr wirksam zu bekämpfen. Auch die

Reparatur oder der Ersatz von Einsatzfahrzeugen und Ausrüstungen (z.B. Schutzanzüge), die beim Einsatz beschädigt oder vernichtet werden, ist grundsätzlich von der oder dem Kostenpflichtigen zu bezahlen, denn derartige hohe Kosten können nicht im Rahmen von Pauschalen abgedeckt werden.

Diese nicht einer Pauschalierung fähigen notwendigen Einsatzkosten sollen auch weiterhin nicht von der Allgemeinheit getragen werden, sondern den Kostenpflichtigen zur Last fallen.

Zu Absatz 7

Materiellrechtlich entspricht diese Bestimmung weitgehend der bisherigen Regelung in § 36 Abs. 8 Nr. 3. Wegen der besseren Übersichtlichkeit wird die Regelung über den pauschalierten Personalkostenersatz für ehrenamtliche Einsatzkräfte in einem eigenen Absatz zusammengefasst.

Zu Absatz 8

Auf Anregung des Gemeinde- und Städtebundes wird eine Regelung zu Personal- und personalbezogenen Sachkostenpauschalen für hauptamtliche Einsatzkräfte (Beamtinnen und Beamte sowie Beschäftigte) eingeführt. Diese sollen in entsprechender Anwendung des § 2 der Landesverordnung über die Gebühren für Amtshandlungen allgemeiner Art (Allgemeines Gebührenverzeichnis) vom 8. November 2007 (GVBl. 2007 S. 277), BS 2013-1-1 in der jeweils geltenden Fassung abgerechnet werden. Die dort enthaltenen Sätze beziehen neben den Gehältern weitere Kostenfaktoren wie die Versorgung, die Beihilfe, die Leitung und Aufsicht, das Hilfspersonal sowie Gemeinkosten und sonstige Personalnebenkosten mit ein.

Absatz 6 Satz 4 gibt vor, dass der Personalkostenersatz pro angefangene halbe Stunde für den Zeitraum des Einsatzes abgerechnet wird, der mit der Alarmierung beginnt und mit dem Wiederherstellen der Einsatzbereitschaft endet. Insoweit geht das Brand- und Katastrophenschutzgesetz dem Allgemeinen Gebührenverzeichnis vor, das eine Abrechnung je angefangene Viertelstunde vorsieht. Dies stellt Absatz 8 durch die Verweisung auf Absatz 6 Satz 4 ausdrücklich klar. Diese Neuregelung vereinfacht die Abrechnung von Einsatzkosten des hauptamtlichen Personals erheblich.

Zu Absatz 9

Nach der bisherigen Regelung war die Berechnung von fahrzeugbezogenen Pauschalen sehr verwaltungsaufwendig. Die den Kostenpauschalen zugrunde liegenden Kosten mussten in entsprechender Anwendung des § 8 KAG nach den betriebswirtschaftlichen Grundsätzen für Kostenrechnungen ermittelt werden. Mit der Neuregelung soll das Verfahren für die Aufgabenträger erheblich vereinfacht werden. Sie soll gleichzeitig zu Stundensätzen beim Kostenersatz führen, die den Leistungen der Feuerwehren angemessen sind. Die bisherige sogenannte „Handwerkerregelung“ des Absatzes 8 Nr. 1 der derzeit geltenden Regelung, nach der die Vorhaltekosten für Fahrzeuge und Geräte auf der Grundlage der im gewerblichen Bereich üblichen jährlichen Nutzungszeiten berechnet werden konnten, und die damit vorgegebene Verteilung der Vorhaltekosten auf 1.600 bis 1.800 Stunden pro Jahr hat rechnerisch zu unangemessen niedrigen Stundensätzen geführt. Aus diesem Grund und wegen des mit ihrer Berechnung verbundenen hohen Verwaltungsaufwands findet die derzeit geltende Regelung bei den kommunalen Aufgabenträgern keine Akzeptanz. Nach Mitteilung des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz steht der derzeit unangemessen hohe Aufwand der Gemeinden bei der Ermittlung der Kosten und der Berechnung der Kostensätze in einem krassen Missverhältnis zu den geringen Zahlen der kostenpflichtigen Einsätze und den mit dem Kostenersatz zu erzielenden Einnahmen. Dies gilt vor allem für kleinere und mittlere Gemeinden.

Mit den Stundensätzen für Feuerwehrfahrzeuge nach Absatz 9 Satz 1 werden alle Kosten abgegolten, die nicht nach Absatz 6 Satz 5 gesondert berechnet werden können oder von den Stundensätzen für Einsatzkräfte nach den Absätzen 7 und 8 erfasst sind. Umfasst ist davon auch der Einsatz der Feuerwehrgeräte, deren Kosten bisher gesondert in Rechnung gestellt werden konnten. Zu den Feuerwehrfahrzeugen gehören auch Anhängerfahrzeuge sowie die bei den Feuerwehren vorhandenen Wasserfahrzeuge.

Dem Wunsch der kommunalen Spitzenverbände entsprechend ist im Interesse der Verwaltungsvereinfachung eine Berechnung der Stundensätze in weitgehend pauschalierter Form vorgesehen. Die Stundensätze werden nach Nummer 1 aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung auf der Grundlage der Anschaffungskosten für die Feuerwehr- und anderen Einsatzfahrzeuge berechnet. Zu den anderen Einsatzfahrzeugen zählen insbesondere Fahrzeuge des Katastrophenschutzes, beispielsweise von

Schnelleinsatzgruppen des Sanitäts-, Betreuungs- und Versorgungsdienstes. Das sind insbesondere die Kosten von Fahrgestell, Aufbau, eingebauten Aggregaten und Beladung einschließlich Umsatzsteuer.

Zehn Prozent der berechneten Anschaffungskosten können über die gesamte Nutzungszeit der Fahrzeuge pauschal als jährliche Kosten angesetzt werden. Dabei orientiert sich die Neuregelung an der AfA-Tabelle für die allgemein verwendbaren Anlagegüter ("AV") des Bundesministeriums der Finanzen, die für alle Anlagegüter gelten, die nach dem 31.12.2000 angeschafft oder hergestellt worden sind und die die technische Abnutzung von Anlagegütern berücksichtigt. Für Personenkraftwagen und Kombiwagen ist darin eine Nutzungsdauer von sechs Jahren, für Lastkraftwagen, Sattelschlepper, Kipper von neun Jahren festgelegt. Für Feuerwehrfahrzeuge als Sonderfahrzeuge gilt als gewöhnliche Nutzungsdauer bzw. Abschreibung zehn Jahre. Die gewöhnliche Nutzungsdauer legt fest, wie lange Fahrzeuge für gewöhnlich in einem Betrieb genutzt werden können, bevor sie erneuert werden müssen. Diese angegebene Nutzungsdauer für Feuerwehrfahrzeuge beruht auf einer betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer für Feuerwehrfahrzeuge bzw. auf Erfahrungen der steuerlichen Betriebsprüfung. Da auch Feuerwehrfahrzeuge, die nicht als Sonderfahrzeuge gelten (z.B. Kommandowagen, Kleinbusse), wegen der guten Pflege auch durch ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte in der Regel länger einsatzfähig bleiben als Fahrzeuge in Gewerbebetrieben, wird als Nutzungszeit für alle Feuerwehrfahrzeuge zehn Jahre festgelegt. Nach Ablauf der zehn Jahre können die fahrzeugbezogenen Kosten weiterhin auf der Grundlage der ursprünglichen Fahrzeugbeschaffungskosten berechnet werden, wobei inzwischen eingetretene Preissteigerungen nicht zu berücksichtigen sind. Die Kostenpflichtigen werden hierdurch nicht unzumutbar belastet, denn wenn nach zehn Jahren immer eine Ersatzbeschaffung vorgenommen werden müsste, müssten sie unter Berücksichtigung der inzwischen eingetretenen Preissteigerungen bedeutend höhere Kosten tragen.

Für die Berechnung der Stundensätze sind 80 durchschnittliche Betriebsstunden je Fahrzeug zugrunde zu legen. Erhebungen einer von Gemeindetag und Städtetag Baden-Württemberg eingesetzten Arbeitsgruppe haben gezeigt, dass die durchschnittliche Zahl der jährlichen Einsatzstunden je Feuerwehrfahrzeug unter 80 Stunden liegt und deshalb in § 34 Abs. 7 Satz 3 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg festgelegt, dass für

die Berechnung der Stundensätze 80 Stunden je Fahrzeug zugrunde zu legen sind. Die Festlegung von 80 Stunden berücksichtigt auch die neben den Einsatzfahrten anfallenden Ausbildungs- und Übungsfahrten.

Da die Verhältnisse der Feuerwehren in den Flächenländern Baden-Württemberg und Rheinland-Pfalz vergleichbar sind, können die Erkenntnisse aus Baden-Württemberg auch auf Rheinland-Pfalz übertragen werden. So richten sich nach der Feuerwehrverordnung (FwVO) Art und Umfang der Ausbildung nach den Aufgaben der Facheinheit, in der der Feuerwehrangehörige tätig ist, und nach der Funktion, die er wahrnimmt (§ 9 Abs. 2 FwVO). Jeder Feuerwehrangehörige soll unabhängig von lehrgangsmäßigen Ausbildungen im Jahr mindestens 40 Stunden Ausbildungsdienst leisten. Feuerwehrfahrzeuge werden nur bei praktischen Übungen eingesetzt, nicht aber bei der theoretischen Ausbildung, die etwa ein Drittel der Feuerwehrausbildung ausmacht, sodass Feuerwehrfahrzeuge im Durchschnitt jährlich 30 Stunden lang bei Ausbildungsdiensten und Übungen verwendet werden. Viele Feuerwehren haben ein hohes Einsatzaufkommen, viele örtliche Feuerwehreinheiten vor allem in kleinen Ortsgemeinden haben aber kaum Einsätze zu bewältigen. Pro Jahr dürften pro Fahrzeug im Durchschnitt höchstens 30 Einsatzstunden anfallen. Hinzu kommen noch etwa 10 bis 20 Stunden durch Bewegungsfahrten, Fahrten zu Werkstätten und zu Feuerwehrveranstaltungen (z.B. Tag der offenen Tür, Kreisfeuerwehrtag). Für eine durchschnittliche Fahrzeug-Jahresleistung von unter 80 Stunden pro Jahr spricht auch die oftmals sehr geringe Jahres-Laufleistung von Feuerwehrfahrzeugen, die vielfach unter 1.000 Kilometer pro Jahr liegt. Dies entspricht bei einer zugrunde gelegten Durchschnittsgeschwindigkeit von 50 km/h einer reinen Fahrzeit von etwa 20 Stunden pro Jahr. Insoweit sind nach dieser konservativen Berechnung 80 durchschnittliche Jahres-Betriebsstunden pro Feuerwehrfahrzeug auch für Rheinland-Pfalz angemessen.

Eine Einbeziehung der Kosten der sonstigen Einrichtungen der Feuerwehr, wie die des Feuerwehrhauses, der kalkulatorischen Kosten (Abschreibungen, Verzinsung des Anlagekapitals) sowie der Verwaltungs- und Gemeinkosten in die Berechnung ist nach der Neuregelung nur noch in Form eines Zuschlags für Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten in Höhe von 30 v.H. vorgesehen. Ein derartiger Zuschlag erscheint geboten, weil die Einsatzfahrzeuge nicht nur

beschafft, sondern auch betankt, gewartet und untergestellt werden müssen. So fallen für die laufende Unterhaltung der Feuerwehrfahrzeuge Bewirtschaftungskosten an, insbesondere

- Kraftfahrzeug-Steuern
- Kraftfahrzeug-Versicherungen (Haftpflicht und Kaskoversicherungen)
- Gebühren für die Hauptuntersuchung und Abgasuntersuchung
- Gebühren für die Sicherheitsprüfung bei LKWs
- Turnusmäßige vorgeschriebene Prüfungen von Gerätschaften (z. B. Rettungsspreizer, -schere, Hebekissen, Pressluftatmer, Leiterpark der Drehleiter etc.)
- Kosten für Treibstoff und Schmiermittel
- Kosten für Inspektionen
- sonstiger Fahrzeugaufwand
- Reparaturkosten
- Kosten für Reifenersatz
- allgemeine Wartungskosten.

Die jeweilige Laufleistung und Einsatzzeit der Fahrzeuge wirkt sich insbesondere auf die variablen Fahrzeugkosten aus, sodass es geboten ist, diese Kosten bei einer Pauschalierung zu berücksichtigen.

Das Gleiche gilt für die Einbeziehung von Gebäudekosten. Neben den Stellplätzen fallen im Gesamtsystem Feuerwehr weitere gebäudebezogene Kosten an, die zumindest anteilig bei Kostenpauschalen berücksichtigt werden müssen. So dienen Unterrichtsräume der Ausbildung auch für kostenpflichtige Einsätze (z.B. technische Hilfe bei Verkehrsunfällen). Die Verwaltungsräume werden ebenfalls zur Vor- und Nachbereitung von Einsätzen benutzt. Gleiches gilt für Werkstatt-, Service- und Lagerbereiche. Auch die Sanitäreinrichtungen (insbesondere Duschen und Einrichtungen für die Einhaltung der „schwarz-weiß-Trennung“ nach Einsätzen, mit deren Hilfe die Verbreitung von Schadstoffen verhindert werden soll) sind ebenso unabdingbar für Einsätze wie Kücheneinrich-

tungen. Sämtliche vorgenannten Bereiche eines Feuerwehrhauses dienen der Aufrechterhaltung der Einsatzbereitschaft, denn ohne diese wäre die Bewältigung von Einsätzen nicht möglich. Aus diesem Grund sind bei einer Pauschalierung neben den Stellplätzen auch sämtliche Kosten der Gebäudeunterhaltung und -einrichtung anteilig zu berücksichtigen und nach einer überschlägigen Berechnung entsprechend auf die Fahrzeuge umzulegen.

Gleichzeitig verursacht die Unterhaltung der Fahrzeuge einen gewissen Verwaltungsaufwand, ebenso wie die Abrechnung der Einsatzkosten. Deswegen sind auch Stellenanteile der mit Feuerwehraufgaben betrauten Mitarbeitenden bei einer Pauschalierung der Kosten zu berücksichtigen. Im Allgemeinen sind üblicherweise die Personal- und Gemeinkosten vor allem folgender Mitarbeitenden ansatzfähig:

- Stellenanteile der Feuerwehrsachbearbeiterinnen und -sachbearbeiter
- Stellenanteile der hauptamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarten sowie Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Gerätewartinnen und Gerätewarte.

Ein Zuschlag in Höhe von 30 v.H. für alle genannten Vorhalte-, Wartungs-, Unterhaltungs-, Unterbringungs-, Verwaltungs- und sonstige Gemeinkosten auf die fahrzeugbezogenen Grundbeträge, die auf der Grundlage der Anschaffungskosten berechnet sind, erscheint angemessen, nicht überhöht und auch für die Kostenpflichtigen zumutbar. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass die ansetzbaren Kosten nach Nummer 3 um den Anteil des öffentlichen Interesses in Höhe von 50 Prozent zu vermindern sind, weil die Feuerwehr nicht nur für kostenpflichtige Einsätze vorgehalten wird, sondern ihr Einsatz grundsätzlich kostenfrei ist.

Nach Nummer 2 sollen die ansatzfähigen Kosten im Gegensatz zu einer ähnlichen Regelung des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (§ 34 Abs. 7 Satz 1 Halbsatz 2) nicht gekürzt werden um Zuweisungen, die das Land den kommunalen Aufgabenträgern aus Mitteln der Feuerschutzsteuer gewährt. Diese Zuweisungen dienen nämlich nicht dazu, Kostenpflichtige, wie beispielsweise Brandstifter, zu entlasten, sondern der Förderung des vorbeugenden und abwehrenden Brandschutzes (§ 34 Abs. 3 Satz 2 LBKG). Da das Land auf eine anteilige Abführung der vereinnahmten Beträge verzichtet, kommen diese

den kommunalen Haushalten zugute. Eine getrennte Geltendmachung von Einsatzkosten durch das Land und die Kommunen wäre auch für die Kostenpflichtigen zu aufwendig.

Die Feuerwehr wird nicht nur für kostenpflichtige Einsätze vorgehalten, sondern ihre Einsätze sind grundsätzlich kostenfrei. Unter Berücksichtigung dieses hohen öffentlichen Interesses an der Aufstellung, Ausrüstung und Unterhaltung der Feuerwehr sind nach Nummer 3 von den ansetzbaren Kosten 50 Prozent abzusetzen. Dies führt zu einer angemessenen Entlastung der Kostenpflichtigen, denn es erscheint unzumutbar, diesen die gesamten Vorhalte- und Unterhaltungskosten der Feuerwehr anzulasten. Durch diese Regelung soll ein ausgewogener Ausgleich zwischen dem öffentlichen Interesse und den im Interesse Privater erbrachten kostenpflichtigen Leistungen der Feuerwehr geschaffen werden.

Nummer 4 ermöglicht es, für vergleichbare Feuerwehrfahrzeuge durchschnittliche Stundensätze festzulegen. Dadurch kann unabhängig davon, welches Fahrzeug gleichen Typs im Einsatz ist, jeweils der gleiche Stundensatz berechnet werden. Es ist keine Berechnung auf der Grundlage der Anschaffungskosten eines jeden Einsatzfahrzeugs gleichen Typs erforderlich, denn dies würde für verschiedene gleichartige Fahrzeuge zu unterschiedlichen pauschalierten Kostensätzen in der Satzung führen. Vielmehr reicht es aus, dass der Aufgabenträger durchschnittliche Beschaffungskosten ermittelt, auf deren Grundlage er den pauschalierten Kostenersatz festlegen kann.

Nummer 5 lässt auf dieser Grundlage auch die Berechnung pauschalierter Fahrzeugkosten für Einsatzfahrzeuge zu, die nicht im Eigentum der Gemeinden oder Landkreise stehen, die also beispielsweise dem Bund oder dem Land gehören. Wenn die Gemeinden oder Landkreise Halter dieser Einsatzfahrzeuge sind, können sie Kostenersatz geltend machen, wenn sie von der Eigentümerin oder dem Eigentümer dazu ausdrücklich oder stillschweigend ermächtigt sind. Da der Bund die ihm gehörenden Einsatzfahrzeuge des Bevölkerungsschutzes den Kommunen auch zur Nutzung bei alltäglichen Einsätzen überlässt und sie dazu verpflichtet, die dabei anfallenden Kosten zu tragen, ist von einer stillschweigenden Ermächtigung auszugehen, dass die Kommunen auch Einsatzkosten für diese Fahrzeuge geltend machen dürfen, denn der Bund verlangt derartige Einsatzkostenerstattung von Dritten in der Regel nicht selbst. Gleiches gilt für landeseigene Katastrophenschutzfahrzeuge.

Zu Absatz 10

Die Festsetzung landeseinheitlicher Kostensätze durch Rechtsverordnung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums entspricht den Wünschen des Gemeinde- und Städtebundes Rheinland-Pfalz und des Landesfeuerwehrverbands Rheinland-Pfalz e.V. Diese haben darauf hingewiesen, in Baden-Württemberg sei am 26.04.2016 die Verordnung über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr in Kraft getreten. Darin würden die bei Feuerwehreinsätzen zu erhebenden Stundensätze für Feuerwehrfahrzeuge verbindlich festgelegt. Landeseinheitliche Verrechnungssätze für Feuerwehrfahrzeuge dienen erheblich der Verwaltungsvereinfachung. Als Begründung führen sie den nach der derzeit geltenden Regelung unangemessen hohen Aufwand der Aufgabenträger bei der Ermittlung der Kosten und der Berechnung der Kostensätze ins Feld, der in einem Missverhältnis zu den geringen Zahlen der kostenpflichtigen Einsätze und der mit dem Kostenersatz zu erzielenden Einnahmen stehe. Dies gelte vor allem für kleinere und mittlere Gemeinden.

Trotz des nach Absatz 9 deutlich vereinfachten Verfahrens zur Berechnung der Stundensätze für Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeuge ermächtigt Absatz 10 deshalb das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium, hierfür landeseinheitliche Stundensätze durch Rechtsverordnung festzusetzen. Für deren Ermittlung gelten die Vorgaben des Absatzes 9, wobei bei den Beschaffungskosten landesweite Durchschnittssätze für vergleichbare Fahrzeuge zugrunde gelegt werden können.

Die Rechtsverordnung wird sich im Wesentlichen auf Fahrzeuge beschränken können, die in der in Vollzug der Verwaltungsvorschrift über Zuwendungen für den Brandschutz, die allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz erstellten Festbetragsübersicht aufgeführt sind. Nur für diese Fahrzeuge lassen sich durchschnittliche Anschaffungskosten ermitteln, die als Grundlage für landeseinheitlich geltende Stundensätze herangezogen werden können. Für andere Feuerwehr- und sonstige Einsatzfahrzeuge legen die Gemeinden die Stundensätze nach Maßgabe des Absatzes 9 selbst fest. Durch Satz 2 wird klargestellt, dass den Aufgabenträgern eine eigene Berechnungsmöglichkeit nur verbleibt, wenn das für den Brand- und Katastrophenschutz zuständige Ministerium für das entsprechende Feuerwehr- und andere Einsatzfahrzeug nicht durch Rechtsverordnung landeseinheitliche Stundensätze festgelegt hat.

Zu Absätzen 11 bis 13

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine redaktionelle Folgeänderung aufgrund der geänderten Absatznummerierung.

Zu Nummer 37 (§ 37)

Bei der Änderung in Nummer 1 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Die Änderungen in Nummern 2 und 3 dienen der besseren Übersichtlichkeit und berücksichtigen die Änderung des § 27 Abs. 3. In der geänderten Bestimmung werden die Ordnungswidrigkeitentatbestände aus Gründen der Rechtsklarheit im Einzelnen aufgeführt.

Die Änderung der Nummer 4 berücksichtigt die Änderung des § 29, wonach künftig auch Anordnungen von Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitätern sowie von Mitarbeitenden der allgemeinen Ordnungsbehörden zu befolgen sind. Insoweit ist es folgerichtig, auch die Nichtbefolgung der Anweisungen dieses Personenkreises in den Katalog der Ordnungswidrigkeiten aufzunehmen.

Die Änderung der Nummerierung in den Nummern 5 und 6 ist redaktioneller Art, da eine neue Nummer 3 eingefügt wurde.

Zu Nummer 38 (§ 39)

Zu Absatz 1

Die Änderung bezweckt eine bessere Übersichtlichkeit und eine Konkretisierung, für welche Aufgaben im Einzelnen personenbezogene Daten verarbeitet werden dürfen. Sie berücksichtigt die Vorgaben der VERORDNUNG (EU) 2016/679 DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS UND DES RATES vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung – DSGVO –), wonach die Verarbeitung personenbezogener Daten generell verboten ist, so lange sie nicht durch die Datenschutz-Grundverordnung oder eine spezifische Rechtsgrundlage ausdrücklich erlaubt ist oder der Betroffene in die Verarbeitung eingewilligt hat (Artikel 6 Abs.

1 Buchst. e und Abs. 3 Buchst. b DSGVO). Da der Zweck der Verarbeitung nach der Datenschutz-Grundverordnung in dieser Rechtsgrundlage festgelegt oder hinsichtlich der Verarbeitung für die Erfüllung einer Aufgabe erforderlich sein muss, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, ist es notwendig, die zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigenden Rechtsgrundlagen so konkret wie möglich zu fassen.

Die einzelnen Aufgaben, bei denen die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist, werden deshalb nach der Neuregelung in Nummern unterteilt, damit die Verarbeitungszwecke so transparent wie möglich dargestellt werden. Die Nummern 1 und 2 enthalten gegenüber der bisherigen Rechtslage keine materiellrechtlichen Änderungen. Die Nummern 3, 5 und 6 verdeutlichen, dass auch bei Regressverfahren nach § 30 Abs. 3, bei der Durchführung von Kostenersatzverfahren nach § 36 und bei der Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 37 die Verarbeitung personenbezogener Daten zulässig ist. Ohne die Verarbeitung solcher Daten wären beispielsweise Kostenersatzungs- oder Bußgeldverfahren nicht durchführbar. Die neue Nummer 4 erwähnt aus Gründen der Rechtsklarheit ausdrücklich auch die Maßnahmen des vorbeugenden Gefahrenschutzes nach § 31 bis § 33 und stellt damit klar, dass auch diese zu den vorbeugenden Maßnahmen der Gefahrenwehr zählen.

Zu Absatz 2

Die in der bisherigen Gesetzesfassung enthaltene Aufzählung der einzelnen Aufgaben, bei denen die Erhebung personenbezogener Daten bei Dritten zulässig ist, wird aus Gründen der Übersichtlichkeit nicht wiederholt. Sie ergeben sich aus dem Absatz 1. Es bleibt aber bei dem Grundsatz des Datenschutzrechts, dass personenbezogene Daten bei der betroffenen Person mit deren Kenntnis erhoben oder aus allgemein zugänglichen Quellen entnommen werden und nur in eng umschriebenen Ausnahmefällen eine Datenerhebung bei Dritten zulässig ist. Dies gilt unter Berücksichtigung des Art. 9 Abs. 2 Buchst. c DSGVO beispielsweise, wenn der Schutz von Leben und Gesundheit dies erfordert (z. B. Erhebung von Gesundheitsdaten bei einem Massenanfall von Verletzten, die wegen ihrer schweren Verletzung keine Auskünfte erteilen können). Auch aus Gründen der gesundheitlichen Fürsorgepflicht ist eine Verarbeitung besonderer Kategorien

personenbezogener Daten (z.B. Gesundheitsdaten) und deren Erhebung bei Dritten zulässig, wenn es beispielsweise um die Beurteilung der Einsatzfähigkeit von Feuerwehrangehörigen oder Angehörigen anderer Hilfsorganisationen geht (vgl. Art. 9 Abs. 2 Buchst. f DSGVO).

Auch Daten über Kostenersatzpflichtige, Störerinnen und Störer, die den Einsatz behindern oder den Anweisungen der Einsatzleitung keine Folge leisten, können bei Dritten erhoben werden, wenn die Betroffenen gegenüber der Feuerwehr beispielsweise keine Angaben zur Person oder zu ihrer Haftpflichtversicherung machen oder eine Mitwirkung an der Aufklärung des Sachverhalts ablehnen. So kommt beispielsweise ein Auskunftsersuchen an den Zentralruf der Autoversicherer in Betracht, wenn die Halterin oder der Halter nicht ermittelt werden kann, weil die Fahrerin oder der Fahrer eines Unfallfahrzeugs gegenüber der Feuerwehr oder der Gemeindeverwaltung keine Angaben macht.

Die so erhobenen Daten dürfen selbstverständlich nach Absatz 1 verarbeitet werden.

Zu Absatz 3

Die Neuregelung ermächtigt die Aufgabenträger ausdrücklich, unter engen Voraussetzungen bei Bauaufsichtsbehörden, Wasserbehörden, Forstbehörden, Bergbehörden, den für die Ausführung des Atomgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sowie bei den Strafverfolgungsbehörden, der Polizei und den Ordnungsbehörden bestimmte personenbezogene Daten zu erheben und die so erhobenen Daten nach Absatz 1 zu verarbeiten. Personenbezogen sind alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder identifizierbare natürliche Person beziehen (Artikel 4 Nr. 1 DSGVO). Das heißt im Umkehrschluss, dass der Datenschutz für Angaben über juristische Personen wie Körperschaften, Stiftungen und Anstalten nicht greift. Da beispielsweise im Rahmen der internen Notfallplanung aber auch bei diesen für bestimmte gefahrenabwehrende Aufgaben natürliche Personen verantwortlich sein können und in den internen Notfallplänen personenbezogene Daten zu ihrer Erreichbarkeit enthalten sein können, wird auch die Erhebung bestimmter Daten zu juristischen Personen von der Neuregelung erfasst.

Der Katalog der Zwecke der Datenerhebung in den Nummern 1 und 2 ist beispielhaft und nicht abschließend. So dürfen neben personenbezogenen Daten auch Erkenntnisse über

einzelne gefährliche oder gefährdete Objekte oder Gefahrenrisiken abgefragt werden, die beispielsweise für die Alarm- und Einsatzplanung wichtig sind, wie beispielsweise Art, Beschaffenheit und Menge vorhandener oder möglicherweise entstehender Stoffe, von denen Gefahren ausgehen können, das Ausbreitungs- und Wirkungsverhalten der vorhandenen oder möglicherweise entstehenden Stoffe oder die Bewertung der Gefahren für die Anlagen und ihre Umgebung. Eine solche Regelung ist erforderlich, weil die Gemeinden und Landkreise nicht immer eigene Kenntnisse über besonders gefährliche oder gefährdete bauliche Anlagen oder Liegenschaften besitzen und auch die Betroffenen selbst nicht immer geeignete fachliche Angaben zum Gefährdungspotenzial ihrer Anlagen machen oder machen können.

Auch zur Durchführung von Kostenersatzverfahren nach § 36 und zur Durchführung von Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 37 LBKG sind die Aufgabenträger auf die Übermittlung personenbezogener Daten angewiesen, etwa zu Betroffenen, Beteiligten, Zeuginnen und Zeugen, Hinweisgeberinnen und Hinweisgebern, Anzeigeerstatterinnen und Anzeigeerstattem, Geschädigten oder sonstigen Verfahrensbeteiligten. So ist die Feuerwehr nicht befugt, die Identität einer Person festzustellen, indem sie angehalten, nach den Personalien befragt oder aufgefordert wird, mitgeführte Ausweispapiere zur Prüfung auszuhändigen. Diese Befugnis haben nur die Polizei und die allgemeinen Ordnungsbehörden (§ 10 Polizei- und Ordnungsbehördengesetz).

Überdies werden mit dieser Neuregelung insbesondere die Bauaufsichtsbehörden, Wasserbehörden, Forstbehörden, Bergbehörden, Gesundheitsbehörden, die für die Ausführung des Atomgesetzes und des Bundesimmissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden sowie die Strafverfolgungsbehörden, die Polizei und die Ordnungsbehörden ausdrücklich ermächtigt, die Daten im Einzelfall auch ohne Anforderung zu übermitteln, wenn dies nach eigener Einschätzung für die Aufgabenerfüllung im Brand- und Katastrophenschutz erforderlich ist. Sie kommen damit auch dem Unterstützungsgebot des § 2 Abs. 4 LBKG nach. Eine Übermittlungspflicht oder -berechtigung nach anderen Rechtsvorschriften bleibt unberührt. So können die allgemeinen Ordnungsbehörden und die Polizei von sich aus personenbezogene Daten an andere öffentliche Stellen übermitteln, soweit dies zur Erfüllung der Aufgaben der Empfängerin oder des Empfängers erforderlich ist (§ 34 Abs. 2 und 4 POG).

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Änderung infolge der Einfügung eines neuen Absatzes 3.

Zu Absatz 5

Mit der Neuregelung der Luftverkehrs-Ordnung (LuftVO) im April 2017 wurde der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen neu geregelt. Der Einsatz solcher Systeme im Brand- und Katastrophenschutz ist erlaubnisfrei möglich geworden. Keiner Erlaubnis nach § 21a Abs. 1 und keines Nachweises nach § 21a Abs. 4 LuftVO bedarf der Betrieb von unbemannten Luftfahrtsystemen durch oder unter Aufsicht von Behörden, wenn dieser zur Erfüllung ihrer Aufgaben stattfindet und durch Organisationen mit Sicherheitsaufgaben im Zusammenhang mit Not- und Unglücksfällen sowie Katastrophen (§ 21a Abs. 2 LuftVO).

Nach § 1 Abs. 2 Satz 2 des Luftverkehrsgesetzes (LuftVG) gelten unbemannte Fluggeräte einschließlich ihrer Kontrollstation, die nicht zu Zwecken des Sports oder der Freizeitgestaltung betrieben werden, als Luftfahrzeuge (unbemannte Luftfahrtsysteme). Absatz 5 verwendet den Begriff aus dem Luftverkehrsgesetz. Da im zivilen Bereich weitere unterschiedliche Begrifflichkeiten wie Mikro- und Multicopter, Copter, Unmanned Aircraft System (UAS), Unmanned Aerial Vehicle (UAV), Remotely Piloted Aircraft System (RPAS), aber auch Drohnen verwendet werden, haben sich die Behörden und Organisationen mit Sicherheitsaufgaben, die die „Gemeinsamen Regelungen für den Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“¹⁸ entwickelt haben, für den fliegenden Teil eines unbemannten Luftfahrtsystems auf den im deutschen Sprachgebrauch gängigen Begriff „Drohne“ verständigt. Dieser Begriff wird im Folgenden verwendet.

Drohnen können durch ihre unterschiedliche Bauart und Größe verschiedenste Aufgaben übernehmen. Im Bevölkerungsschutz bieten sie ein breitgefächertes Anwendungsspektrum. Neben der Luftbildgewinnung über großen und komplexen Schadenslagen, dem

¹⁸ https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/Empfehlungen_Geme_Regelungen_Drohneneinsatz_Be vS.pdf;jsessionid=5395BC4CA3A5A06D2DBBC725862F5B7C.1_cid355?__blob=publicationFile
267/287

Einsatz von Infrarotbild-Kameras oder speziellen Messgeräten sind zum Beispiel die Suche und Ortung von Menschen oder Tieren, der Transport von Geräten, Medikamenten und anderen Hilfsmitteln, die Detektion von (versteckten) Wärmequellen, Glutnestern, Gefahrstoffen und Strahlenquellen sowie die Dokumentation von Einsätzen sinnvolle Anwendungsmöglichkeiten, die zur Rettung von Menschenleben und bedeutenden Sachwerten beitragen können. Der große Vorteil liegt darin, dass Drohnen in Bereiche vordringen können, die für Menschen zu gefährlich oder unerreichbar sind. Bilder aus der Vogelperspektive verschaffen der Einsatzleitung einen Gesamtüberblick über eine Einsatzstelle. Neben der Möglichkeit der Aufzeichnung ist für Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen beim Einsatz einer Drohne die Live-Übertragung der Daten (analog oder digital) besonders interessant. So kann die Pilotin oder der Pilot die Drohnen gezielter an die Einsatzstelle heranführen und die Einsatzleitung unverzüglich reagieren und weitere Maßnahmen treffen. Mit Luftbildern und Luftvideos kann die Einsatzleitung die Situation umfassender beurteilen, Menschen retten, Schäden minimieren, Abläufe und Einsätze besser koordinieren und Übungen auswerten. Bei Großveranstaltungen können Dimensionen besser erfasst werden, kritische Lagen oder Brennpunkte schnell und flexibel erreicht werden. Liveaufnahmen und hochaufgelöste Luftaufnahmen von Einsätzen, Gefahren- oder Unfallstellen bieten während des Einsatzes zusätzliche Informationen und Entscheidungshilfen zur Lagebeurteilung, die auf anderem Wege nur schwer oder gar nicht verfügbar wären. Drohnen stellen darüber hinaus eine kostengünstige Alternative zu Hubschraubern und Überwachungsflugzeugen dar, haben allerdings eine geringere Reichweite.

Bisher gab es keine ausdrückliche Regelung zum Drohneneinsatz im Brand- und Katastrophenschutzgesetz. Die Aufgabenträger stützten sich auf die Fachinformation des Bundesamtes für Bevölkerungsschutz und Katastrophenhilfe „Empfehlungen für Gemeinsame Regelungen zum Einsatz von Drohnen im Bevölkerungsschutz“ (Stand Mai 2019), die in enger Zusammenarbeit mit vielen Fachleuten aus dem Bevölkerungsschutz und der Luftfahrt erarbeitet wurden.¹⁹

¹⁹ https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/Empfehlungen_Geme_Regelungen_Drohneneinsatz_BevS.pdf;jsessionid=9AEE87C86EC8F6094C029CDCA5F1C839.1_cid355?__blob=publicationFile
268/287

Das Datenschutzrecht ist nur bei Drohnen relevant, die über eine Bord-Kamera oder ein Mikrofon verfügen. Grundsätzlich wird die Datenschutz-Grundverordnung bei einer Drohne immer dann zum Thema, wenn personenbezogene Daten nicht nur für persönliche oder familiäre Zwecke erhoben und verwendet werden. So kann die Privatsphäre betroffen sein, wenn besonders schützenswerte Bereiche von Drohnen mit Kameraausstattung überflogen werden. Mit Kameras ausgestattete Drohnen ermöglichen Blicke in den öffentlichen Raum wie auch in private Bereiche (z.B. befriedete und blickgeschützte Grundstücke, Gärten, Pools und Badebereiche, Terrassen, Sitzgelegenheiten der Gastronomie). Beim Einsatz von mit Kameras ausgestatteten Drohnen handelt es sich um eine Datenverarbeitung mittels Videoaufzeichnung. Der potenziell überwachbare Bereich wird nur von den technischen Gegebenheiten des eingesetzten Geräts begrenzt. Mauern, Zäune oder sonstige Abtrennungen, die Dritten das Betreten des so geschützten Bereichs oder den Einblick in diesen erschweren oder unmöglich machen sollen, stellen im Rahmen des Drohneneinsatzes kein Hindernis mehr dar.

Bildaufnahmen durch optisch-elektronische Geräte fallen unter den Grundbegriff der personenbezogenen Daten laut Art. 4 DSGVO – nämlich dann, wenn die Bilddaten sich auf „identifizierte bzw. identifizierbare natürliche Personen“ beziehen. Für die Nutzung und Verarbeitung solcher Daten setzt die DSGVO einen engen Rahmen. Grundsätzlich kann der Drohnen-Betrieb drei rechtliche Regelungsfelder berühren:

1. Unerlaubte Videoüberwachung

Die Beobachtung öffentlich zugänglicher Räume mit optisch-elektronischen Einrichtungen (Videoüberwachung) ist nach § 4 des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) nur zulässig, soweit sie

- zur Aufgabenerfüllung öffentlicher Stellen,
- zur Wahrnehmung des Hausrechts oder
- zur Wahrnehmung berechtigter Interessen für konkret festgelegte Zwecke

erforderlich ist und keine Anhaltspunkte bestehen, dass schutzwürdige Interessen der Betroffenen überwiegen.

2. Verletzung des allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Bei Überflügen und Aufnahmen über privaten Grundstücken dringen Drohnen in die Privatsphäre Dritter ein. Dadurch kann das allgemeine Persönlichkeitsrecht nach Art. 2 Abs. 1 in Verbindung mit Art. 1 Abs. 1 GG verletzt werden.

3. Verletzung des Rechtes am eigenen Bild

Schließlich ist auch eine Verletzung des grundgesetzlich gewährleisteten Rechtes am eigenen Bild denkbar, insbesondere wenn von der Drohne angefertigte Bilder und Videoaufnahmen im Internet oder auf Social Media ohne Einwilligung des Betroffenen verbreitet werden. Dies gilt auch für Feuerwehren und andere Hilfsorganisationen, die bei Einsätzen angefertigte Videoaufnahmen, auf denen Personen erkennbar sind, nicht ohne deren Einwilligung auf Homepages, in sozialen Netzwerken oder auf andere Weise ins Internet einstellen dürfen.

Eine über die allgemein zu beachtenden Vorschriften der Datenschutz-Grundverordnung hinausgehende bereichsspezifische Datenschutzregelung für den Drohneneinsatz im Brand- und Katastrophenschutz gibt es bisher noch nicht. Eine solche konkretisierende Rechtsgrundlage erscheint jedoch geboten, da auch ein Drohneneinsatz durch die Feuerwehr und die anderen Hilfsorganisationen in besonderem Maße schutzwürdige Interessen von Privatpersonen berühren kann. Die Neuregelung stützt sich insbesondere auf den Erwägungsgrund 46 in Verbindung mit Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe b) und d) der Datenschutz-Grundverordnung. Danach ist eine Datenverarbeitung insbesondere rechtmäßig, wenn sie erforderlich ist, um lebenswichtige Interessen der betroffenen Person oder einer anderen natürlichen Person zu schützen oder wenn sie für die Wahrnehmung einer Aufgabe erforderlich ist, die im öffentlichen Interesse liegt oder in Ausübung öffentlicher Gewalt erfolgt, die dem Verantwortlichen übertragen wurde. Wie dem Erwägungsgrund 46 zu entnehmen ist, können einige Arten der Verarbeitung sowohl wichtigen Gründen des öffentlichen Interesses als auch lebenswichtigen Interessen der betroffenen Person dienen; so kann beispielsweise die Verarbeitung für humanitäre Zwecke einschließlich der Überwachung von Epidemien und deren Ausbreitung oder in humanitären Notfällen, insbesondere bei Naturkatastrophen oder vom Menschen verursachten Katastrophen, erforderlich sein.

Vor diesem Hintergrund werden in der Neuregelung die Einsatzbereiche, bei denen ein Drohneneinsatz zulässig ist, beispielhaft aufgeführt. Zulässig ist ein Drohneneinsatz danach insbesondere für folgende Zwecke:

- Aufklärung des Lagebildes und sonstige Führungsunterstützung

Ein Drohneneinsatz zur Aufklärung des Lagebildes kann vor allem bei großräumigen Schadenslagen oder in einsturzgefährdeten oder schwer zugänglichen Gebäuden erforderlich werden. Drohnen können beispielsweise zur Lageerkundung bei Einsturzgefahren und Trümmergeländen, hinter einer Rauchsäule oder in verqualmten Bereichen eingesetzt werden, wo ansonsten eine Erkundung nicht oder nur mit erheblich höherem Aufwand und hohen Risiken für die Einsatzkräfte möglich wäre. Auch bei der Suche nach versteckten Glutnestern können Drohnen sinnvoll eingesetzt werden. Mit Hilfe von Drohnen ist eine schnelle Lagebeurteilung aus der Luft auch bei schwierigen und unübersichtlichen Einsatzstellen möglich. Für den einsatztaktischen Wert einer Drohne ist es wichtig, welche unterschiedlichen Sensoren sie als Nutzlast mitführen kann. Wenn die Einsatzstelle erkundet, Kräfte geführt und vermisste Personen gesucht werden sollen, sind bildgebende Geräte wie Digitalkameras, Videokameras und Wärmebildkameras sinnvoll. Auch Einsätze bei Dunkelheit – zum Beispiel mit speziellen Dämmerungskameras – sind möglich. Bei der Übertragung von Livebildern in den Einsatzleitwagen oder in rückwärtige Führungseinrichtungen (z.B. Feuerwehr-Einsatzzentrale, Katastrophenschutzleitung) können notwendige Entscheidungen beschleunigt werden. Auch das Fahrzeugmanagement an der Einsatzstelle kann mit Hilfe von Drohnen übersichtlicher gestaltet werden. Bei nächtlichen Einsätzen können Einsatzstellen auch mit Hilfe von Drohnen ausgeleuchtet werden, was zu einer besseren Übersichtlichkeit beiträgt.

Drohnen als Führungs- und Einsatzmittel ermöglichen eine hochwertige und vielseitige Verbesserung der Arbeit der Feuerwehren und der anderen Hilfsorganisationen. So können Drohnen auch bei einem Zusammenbruch des Mobilfunknetzes nützlich sein. Die Drohne kann zum Einsatzort fliegen, dort Informationen sammeln und diese zur Feuerwehr-Einsatzzentrale, zur Leitstelle oder einer anderen rückwärtigen Füh-

rungseinrichtung bringen. Drohnen können sich auch mit weiteren Drohnen vernetzen und so ein eigenes Funknetz zur Leitstelle aufbauen. So kann auch eine Kommunikation mit Personen bei Zusammenbruch des Funknetzes hergestellt werden²⁰.

- Einsatzdokumentation

Nach Nummer 3.3.4 der Feuerwehr-Dienstvorschrift 100 – Führung und Leitung im Einsatz – Führungssystem sollte die Einsatzleitung auch zur eigenen Kontrolle eine möglichst umfassende Einsatzdokumentation führen lassen. Dokumentation ist das Erfassen, Sammeln, Ordnen und Aufbewahren von Informationen und Sachverhalten, die für den Einsatz zum Zwecke des Nachweises des verantwortlichen Handelns, der Information und zur späteren Auswertung wesentlich sind. Ein wesentliches Ziel der Einsatzdokumentation ist die rechtssichere Zusammenstellung aller notwendigen Daten des Einsatzes für eventuell spätere gerichtliche Fragestellungen. Hierfür ist insbesondere der Verlauf des Einsatzes mit seinen besonderen Vorkommnissen und den getroffenen Maßnahmen von entscheidender Bedeutung. Hierbei können Luftbilder, auch von Drohnen, sehr hilfreich sein. Dies gilt beispielsweise bei massiven Einsatzbehinderungen, die zu Ordnungswidrigkeitenverfahren nach § 37 Abs. 1 Nr. 4 LBKG führen können, wofür eine gerichtsfeste Beweissicherung erforderlich ist. So kann mit Hilfe von Drohnen mittels eines Megafons eine Störerin oder ein Störer aufgefordert werden, den Einsatzbereich zu verlassen. Setzt sie oder er die Behinderung fort, kann der Sachverhalt mit Hilfe von Kameras erfasst werden. Die Drohne kann der Störerin oder dem Störer auch beispielsweise zum Fahrzeug folgen, um die anschließende Identifizierung zu erleichtern, beispielsweise über das Kennzeichen. Das Gleiche gilt, wenn Autofahrerinnen oder -fahrer der Aufforderung zur Bildung einer Rettungsgasse nicht folgen und dadurch den Einsatz behindern. Einsatzbehinderungen können zu Lebensgefahr für Unfallopfer führen und müssen deshalb mit allen rechtsstaatlichen Mitteln verhindert werden. Das Recht auf Leben und körperliche Unversehrtheit von Unfallopfern und anderen Betroffenen überwiegt bei einer Abwägung das Interesse eines Störers auf informationelle Selbstbestimmung erheblich. Deshalb ist ein Drohneneinsatz nach der Neuordnung auch zur Einsatzdokumentation zulässig.

²⁰ <http://www.staedtetag.de/imperia/md/content/dst/veroeffentlichungen/mat/digitalisierung-brand-katastrophenschutz-rettungswesen-diskussionspapier-2019.pdf>
272/287

- Gefahrstoffmessung

Wie erste Forschungsergebnisse und Praxistests zeigen, kommt Drohnen auch bei der Gefahrstoffmessung künftig eine stärkere Bedeutung zu. Im Forschungsprojekt „AirShield“ des Bundesministeriums für Bildung und Forschung, an dem insbesondere die Berufsfeuerwehr Dortmund mitwirkte, ging es um die Unterstützung der Umweltdienste und ABC-Einheiten sowie der vom Bund aufgestellten Analytischen Task Forces (ATF) bei der Erhebung qualitativer und quantitativer Gasmessungen im Falle von Schademissionen. Auf dieser Grundlage konnten Ausbreitungsprognosen und Handlungsempfehlungen für die technische Einsatzleitung abgeleitet werden.

Bisher war eine Schadstoffmessung in der Regel nur am Boden oder mit hohem Aufwand aus speziell ausgerüsteten Hubschraubern möglich. Schadstoffwolken ziehen infolge der Thermik nach oben. Drohnen haben den Vorteil, dass sie der Schadstoffwolke folgen und sie dreidimensional abbilden können. Bessere, weil schnellere Übersicht über die Gefahrenlage ermöglicht schnellere Entscheidungen der Einsatzleitung zum Schutz der Bevölkerung, etwa eine gezieltere Warnung der Betroffenen.

Drohnen können mit umfangreicher Sensorik ausgestattet werden, beispielsweise mit Gasmesssensoren, radiologischen Sensoren oder Photoionisationsdetektoren. Sie können bei Großbränden mit starker Rauchentwicklung verschiedene Schadstoffe in der Luft und deren Ausbreitung feststellen. So ermöglichte bei den Forschungsprojekten eine von einer Privatfirma entwickelte Modulbox das Aufspüren von verschiedenen Gefahrstoffen (z.B. Kohlenmonoxid, Blausäure, Stickoxiden oder Salzsäure, die bei der Verbrennung von Kunststoffen entsteht) aus der Luft.²¹ Drohnenschwärme können programmierte Routen abfliegen oder selbständig Schadstoffe in der Luft aufspüren und ihnen folgen. Im Rahmen des „AirShield-Projektes“ wurden die Drohnen meist in einem Schwarm mehrerer Drohnen verschiedener Projekt-Verbundpartner eingesetzt. Der Schwarm flog autonom eine zuvor am Computer definierte Route. Ein Pilot war nur zur Sicherheit (Backup-Pilot) notwendig. Der Ein-

²¹ <https://www.wr.de/wr-info/die-feuerwehr-der-zukunft-fliegt-id4056029.html>

satz eines Drohnen-Schwarms in der Luft gibt die Möglichkeit, an mehreren Positionen Messungen dreidimensional vorzunehmen. Zum einen kann der Gefahrstoff bestimmt, aber auch seine Ausbreitung (Höhe, Breite, Intensität) sehr genau vorhergesagt werden.

Auch wenn diese Entwicklung noch nicht abgeschlossen ist, kann festgestellt werden, dass Drohnen auch in diesem Bereich das Einsatzspektrum im Brand- und Katastrophenschutz zum Wohle der Bevölkerung deutlich erweitern können. Deshalb wird im Gesetzentwurf die Gefahrstoffmessung als zulässiger Einsatzzweck von Drohnen ausdrücklich aufgenommen.

- Suche nach Personen und Tieren

Bei der Suche nach vermissten Personen werden wegen der besonderen Eilbedürftigkeit bereits jetzt zunehmend Drohnen eingesetzt. Dies gilt insbesondere bei Einsätzen im Aufgabenbereich der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen (z.B. bei Einstürzen, Explosionen, Erdbeben, Hochwasser oder Sturmkatastrophen). So können an Drohnen installierte Wärmebildkameras dabei helfen, lebende Menschen, die noch in den Trümmern liegen, aufzuspüren. Auch zur Unterstützung der Polizei, die für die Suche nach Vermissten originär zuständig ist, werden zunehmend Drohnen eingesetzt.

Die Suche nach vermissten Personen gestaltet sich in unzugänglichen oder bewaldeten Gebieten äußerst schwierig und zeitaufwändig. Da sich das betreffende Areal in vielen Fällen nur sehr grob bemessen lässt, wird eine große Anzahl von Kräften benötigt, um eine erfolgreiche Personensuche sicherzustellen. Dank der Bilder aus der Höhe und den Aufnahmen von schwer zugänglichen Bereichen erhalten die Verantwortlichen eine umfassende und schnelle Übersicht über die Örtlichkeiten. Mit Hilfe von Drohnen ist auch ein Einflug in extrem gefährdete Bereiche möglich, wie beispielsweise bei Windbruch, bei denen auf der Suche nach Autoinsassinnen und -insassen, die von umgestürzten Bäumen eingeschlossen sind, mit weiteren Gefahren durch umstürzende Bäume zu rechnen ist und auch die Einsatzkräfte in Lebensgefahr geraten können. Neben der Ortung ist mit Drohnen auch eine Markierung des Standortes verunglückter Personen in unwegsamem Gelände möglich.

Auch Einsatzlagen, bei denen eine Person im Wasser an unklarer Position vermisst wird, stellen die Einsatzkräfte vor besondere Herausforderungen. Diese Szenarien binden mit Suchketten und vielen Booten im Einsatz immer eine große Anzahl von Einsatzkräften. Um diesen Lagen besser Herr zu werden, setzen einzelne Hilfsorganisationen bereits Drohnen zur Personensuche im Wasser ein. Die Luftbilder sind für die Personensuche nicht nur aufgrund ihres hohen Blickwinkels von Interesse, sondern bieten zusätzlich die Möglichkeit, von oben ohne Reflexionen in das Wasser hineinzuschauen.

Alternativ können bei allen diesen Einsätzen zwar Hubschrauber mit Wärmebildkameras zur Unterstützung der bodengebundenen Suchmannschaften herangezogen werden. Diese haben in der Regel aber eine gewisse Vorlaufzeit und verursachen erhebliche Betriebskosten. Gerade bei der Personensuche ist ein schneller Einsatz oftmals eine wesentliche Voraussetzung für den Einsatzerfolg.

- Transport von Geräten und Medikamenten

Drohnen können durch ihre unterschiedliche Bauart und Größe verschiedenste Aufgaben übernehmen und in sehr unterschiedlichen Einsatzlagen eingesetzt werden. Die Fluggeräte können beispielsweise auch Lasten tragen²².

Große Logistikunternehmen erproben bereits den Einsatz von unbemannten Luftfahrzeugen, um beispielsweise kleine Pakete schneller zuzustellen. Für die Logistik, derzeit vor allem im Nahbereich, werden verschiedene Technologien zum Standardtransport von Waren und Gütern per Drohne aus der Luft getestet. Als Anwendungsgebiete sind zum einen der innerbetriebliche und außerbetriebliche Transport sowie der Versand und die Verteilung von Gütern geplant. Inzwischen gibt es Schwerlast-Drohnen, die mit Megafon oder Transportboxen ausgestattet werden können. Das Megafon wird vom Boden aus bedient (bis zu 5 km Echtzeitübertragung möglich, z.B. zur Aufforderung zum Freiräumen von Rettungsgassen). Auch im Be-

²² https://www.bbk.bund.de/SharedDocs/Downloads/BBK/DE/Publikationen/Broschueren_Flyer/Empfehlungen_Geme_Regelungen_Drohneneinsatz_BevS.pdf;jsessionid=3989EDC7FAEDDDC97A7F4DC512FA8156.1_cid345?__blob=publicationFile

reich des Brand- und Katastrophenschutzes könnte künftig der Transport von Geräten, Medikamenten und anderen Hilfsmitteln mit Drohnen zu schwer zugänglichen Stellen die vorhandenen Systeme sinnvoll ergänzen.

- Übungen

Drohnen sind hochentwickelte ferngesteuerte Fluggeräte und können nur dann wirkungsvoll und sicher eingesetzt werden, wenn das Bedienpersonal ausgebildet ist und regelmäßig mit der Drohne üben kann. Deshalb ist der Einsatz von Drohnen im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes nach der Neuregelung ausdrücklich auch für Übungszwecke zulässig. Auch eine Übungsdokumentation und -auswertung mithilfe von Drohnen ist unter bestimmten Voraussetzungen zulässig, denn dies dient vor allem zur anschließenden Optimierung der Fähigkeiten. Dabei ist Absatz 5 Satz 3 zu beachten, wonach bei Übungen Wohngrundstücke mit Kameradrohnen nur überflogen werden dürfen, wenn die durch die Bild- und Tonaufzeichnung in ihren Rechten betroffenen Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten einwilligen.

Der Einsatz von Drohnen für die genannten Zwecke ist auch zulässig, wenn die Feuerwehren und die anderen Hilfsorganisationen nicht über eigene Drohnen verfügen, sondern sich Drohnen von Dritten zur Verfügung stellen lassen oder diese mit dem Drohneinsatz beauftragen. In diesen Fällen beaufsichtigt die Einsatzleitung den Einsatz der Drohnen und trägt die Verantwortung für die Rechtmäßigkeit dieses Einsatzes.

Der Gesetzentwurf enthält zum Schutz der Persönlichkeitsrechte Unbeteiligter Einschränkungen für Bild- und Tonaufzeichnungen mithilfe von Drohnen, bei denen schutzwürdige Interessen der erfassten Personen oder öffentlich zugängliche Räume betroffen werden. Solche Aufzeichnungen sind bei Einsätzen im Brand- und Katastrophenschutz nur zulässig, soweit dies im Einzelfall zur Abwehr einer Gefahr geboten ist. Für alle übrigen Fälle, insbesondere Übungen, wird unter Berücksichtigung der Bestimmung des § 21b Abs. 1 Nr. 7 LuftVO der Betrieb von Kameradrohnen über Wohngrundstücken nach der Neuregelung auch für die Aufgabenträger des Brand- und Katastrophenschutzes beschränkt, obwohl für diese das Überflugverbot der Luftverkehrs-Ordnung nicht gilt. Ein derartiger Überflug mit Kameradrohnen ist bei Übungen wegen der zu erwartenden er-

heblichen Beeinträchtigung der Privatsphäre grundsätzlich nur zulässig, wenn die Betroffenen einwilligen. Ausnahmsweise ist ein Überflug von Wohngrundstücken mit Kameradrohnen auch zulässig, wenn die Luftraumnutzung durch den Überflug über dem betroffenen Grundstück zur Erfüllung des Übungszwecks unumgänglich erforderlich ist, sonstige öffentliche Flächen oder Grundstücke, die keine Wohngrundstücke sind, für den Überflug nicht sinnvoll nutzbar sind und die Einwilligung der Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Wohngrundstücks nicht in zumutbarer Weise eingeholt werden kann. Die Verantwortlichen, also Einsatzleiterinnen und Einsatzleiter und andere Führungskräfte, aber auch die Drohnenpilotinnen und -piloten, müssen in diesen Fällen alle Vorkehrungen treffen, um einen Eingriff in den geschützten Privatbereich und das Recht auf informationelle Selbstbestimmung der betroffenen Personen zu vermeiden. So sind Nahaufnahmen von Personen auf Privatgrundstücken ohne deren Einwilligung auf keinen Fall gerechtfertigt. Zu empfehlen ist, dass Übungen mit Kameradrohnen möglichst nicht über Wohngrundstücken geplant werden und die Privatsphäre anderer immer geachtet wird. Drohnen mit Foto- oder Videoausrüstung sollten deshalb bei Übungen grundsätzlich nur in solchen Bereichen eingesetzt werden, in denen eine Verletzung von Rechten Dritter ausgeschlossen werden kann, beispielsweise über Feuerwehrliegenschaften, öffentlichen Flächen, Grundstücken, die keine Wohngrundstücke sind, oder gewerblichen Grundstücken, wenn eine Einwilligung der Betriebsleitung vorliegt. Sofern die Kamerafunktion aktiviert ist, ist es ratsam, kein Privatgelände zu überfliegen. Generell sollten ohne ausdrückliche Einwilligung keine Personen aufgenommen werden, wenn diese Personen auf den Aufnahmen erkennbar sind.

Ein Überflug mit Drohnen ohne Kameras unterliegt zwar diesen Beschränkungen nicht, sollte aber möglichst auch nur in Ausnahmefällen erfolgen, weil die Betroffenen am Boden oftmals nicht erkennen können, ob die Drohne mit einer Kamera ausgestattet und ob diese eingeschaltet ist. Ein solcher Ausnahmefall, bei dem ein Überflug von Wohngrundstücken erforderlich ist und bei dem nicht vorher mit zumutbarem Aufwand eine Einwilligung der Betroffenen eingeholt werden kann, ist eine Übung zum Schadstoffmessen, bei denen die Drohnen einer imaginären Schadstoffwolke über eine größere Entfernung folgen müssen.

Nach Satz 2 überwiegen beim Einsatz von Kameradrohnen schutzbedürftige Interessen oder Grundrechte und Grundfreiheiten der betroffenen Personen nur dann nicht, wenn der Drohneneinsatz zur Abwehr einer Gefahr geboten ist, etwa bei der Personensuche. In allen anderen Fällen, also auch bei Übungen, müssen in jedem Einzelfall die Interessen der oder des Verantwortlichen, die oder der eine Drohne einsetzt, mit den Interessen der davon Betroffenen abgewogen werden²³. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass es für Betroffene nicht ohne weiteres möglich ist, die für den Drohneneinsatz Verantwortlichen zu erkennen. Zudem können die für die Verarbeitung personenbezogener Daten erforderlichen Informationspflichten gemäß Artikel 12 ff. DS-GVO in der Regel nicht erfüllt werden. Aus diesen Gründen kann der Einsatz von Drohnen, die mit Videokameras ausgerüstet sind, bei der Erfassung personenbezogener Daten mit einem erheblichen Eingriff in das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten der Betroffenen (Art. 8 der Charta der Grundrechte der Europäischen Union) verbunden sein. Bei der Nutzung von Drohnen ist deshalb auch im Bereich des Brand- und Katastrophenschutzes stets auf Zurückhaltung und Verhältnismäßigkeit zu achten. Dies ist insbesondere bei der Aus- und Weiterbildung zu berücksichtigen.

Für Drohnenaufnahmen gelten nach Absatz 5 Satz 4 die gleichen Regelungen wie für die von Leitstellen oder einer sonstigen Stelle, die Meldungen über Brand- oder andere Gefahren entgegennimmt, gespeicherten Aufzeichnungen ((Absatz 7). Danach sind die gespeicherten Foto- oder Videoaufzeichnungen mit personenbezogenen Inhalten in der Regel nach sechs Monaten, beginnend mit dem Aufnahmedatum, zu löschen, soweit sie nicht im Einzelfall aus anderen Gründen (z. B. als Beweismittel in gerichtlichen Verfahren) weiter gespeichert bleiben müssen. Eine längere Aufbewahrung ist nämlich nur ausnahmsweise zulässig, wenn dies zur Geltendmachung, Ausübung oder Verteidigung von Rechtsansprüchen in einem Straf-, Ordnungswidrigkeiten-, Zivilrechts- oder Verwaltungsverfahren geboten ist. Es muss sich nicht zwingend um ein gerichtliches Verfahren handeln. Eine längere Aufbewahrung kann z. B. erforderlich werden, wenn eine betroffene Person behauptet, durch Fehlentscheidungen der Einsatzleitung sei ihr Schaden zuge-

²³ <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/wp-content/uploads/2019/04/Positionspapier-zur-Nutzung-von-Kameradrohnen-durch-nicht-öffentliche-Stellen.pdf>

fügt worden, und deshalb eine Medienkampagne eröffnet. Auch zur Abwehr unbegründeter Rechtsansprüche und zur Rechtsverteidigung müssen in solchen Fällen die relevanten Foto- und Videoaufnahmen von Drohnen bis zum rechtskräftigen Abschluss solcher Verfahren aufbewahrt werden, denn sie können Aufschluss über das Geschehen an der Einsatzstelle geben. Für Foto- und Videoaufzeichnungen ohne personenbezogene Inhalte gibt es keine Löschfristen. Diese können unbefristet aufbewahrt werden.

Satz 5 trägt dem besonderen Schutzbedürfnis der von einem Drohnenüberflug Betroffenen Rechnung. Bei Bild- und Tonaufnahmen zu Ausbildungs- und Übungszwecken sind schutzwürdige Interessen der erfassten Personen höher zu beurteilen als im Einsatzfall und es ist ein höherer Maßstab an die Rücksichtnahme auf die Betroffenen anzulegen. Die Nutzung von Bild- und Tonaufzeichnungen, bei denen schutzwürdige Interessen der erfassten Personen betroffen werden, zu Ausbildungszwecken ist deshalb nur mit Einwilligung der Betroffenen zulässig. Die Datenschutz-Grundverordnung nennt in Artikel 6 Abs. 1 Unterabsatz 1 Buchst. a die Einwilligung als eine mögliche Grundlage für eine rechtmäßige Verarbeitung von personenbezogenen Daten. Nach dieser Vorschrift ist eine Verarbeitung rechtmäßig, wenn die betroffene Person ihre Einwilligung zu der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten für einen oder mehrere bestimmte Zwecke gegeben hat (z.B. Nutzung der Aufnahmen im Rahmen der Ausbildung der Feuerwehr oder anderer Hilfsorganisationen). Eine Einwilligung ist nach Artikel 4 Nr. 11 DSGVO „jede freiwillig für den bestimmten Fall, in informierter Weise und unmissverständlich abgegebene Willensbekundung in Form einer Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung, mit der die betroffene Person zu verstehen gibt, dass sie mit der Verarbeitung der sie betreffenden personenbezogenen Daten einverstanden ist“. Die betroffene Person muss die Einwilligung in eine Verarbeitung unmissverständlich zum Ausdruck gebracht haben, damit diese ihre Rechtfertigungswirkung entfalten kann. Diese Willensbekundung kann in Form einer ausdrücklichen mündlichen oder schriftlichen Erklärung oder einer sonstigen eindeutigen bestätigenden Handlung erfolgen. Bei Feuerwehrangehörigen, Helferinnen und Helfern der anderen Hilfsorganisationen kann dies beispielsweise dadurch geschehen, dass sie an einer Drohnenübung teilnehmen, wenn vorher mündlich oder durch

entsprechende Hinweisschilder ausdrücklich darauf hingewiesen wird, dass die Bild- und Tonaufzeichnungen anschließend für Ausbildungszwecke genutzt werden sollen.

Sollen zu Übungszwecken Bild- und Tonaufnahmen verwendet werden, die beim Überflug von Wohngrundstücken entstanden sind, erscheint die vorherige schriftliche Einholung der Eigentümerinnen oder Eigentümer, Besitzerinnen und Besitzer oder sonstigen Nutzungsberechtigten des Wohngrundstücks geboten. Stützt eine öffentliche Stelle eine Datenverarbeitung auf eine Einwilligung, so muss sie nachweisen können, dass die betroffene Person in die Verarbeitung ihrer personenbezogenen Daten zu dem genannten Zweck eingewilligt hat (Artikel 7 Abs. 1 DSGVO). Diese Nachweispflicht ist eine spezifische Ausprägung der Rechenschaftspflicht nach Artikel 5 Abs. 2 DSGVO. Die Nachweispflicht erfordert eine Form der Einwilligungserklärung, die einen solchen Nachweis auch ermöglicht. Die Schriftform ist durch die Datenschutz-Grundverordnung zwar nicht gefordert, ihre Wahrung im Hinblick auf die Nachweispflicht aber zu empfehlen.

Nutzt die Eigentümerin oder der Eigentümer das Wohngrundstück nicht selbst, müssen zusätzlich die Zustimmungen der Mieterinnen und Mieter eingeholt werden. Wird während der Ton- oder Bildaufnahmen zusätzlich das Nachbargrundstück überflogen oder aufgenommen, so ist auch eine Zustimmung der Nachbarinnen und Nachbarn erforderlich. Dies gilt bei Aufnahmen zu Ausbildungszwecken unabhängig davon, ob die Aufnahmen später veröffentlicht oder abgebildete Personen nachträglich unkenntlich gemacht werden.²⁴ Wegen des damit verbundenen Aufwandes werden Überflüge von Wohngrundstücken zu Übungszwecken eher die Ausnahme bleiben. Auf Wunsch der Betroffenen kann es im Rahmen der Einwilligung auch erforderlich werden, Personen mittels Verpixelung unkenntlich zu machen oder durch entsprechende Schnitte zu gewährleisten, dass bestimmte sensible Bereiche nicht einsehbar sind (z.B. Herausschnitt der Aufnahmen eines Swimmingpools).

Zu Absatz 6

²⁴ <https://business-mit-kopf.de/datenschutz/sind-drohnenaufnahmen-datenschutzrechtlich-verboten/>

Der neu gefasste Absatz 6 übernimmt weitgehend die Regelungen des bisherigen Absatzes 4 und passt die Bestimmung an moderne Entwicklungen an. Das Ziel des Notrufs ist, in Notlagen schnell kompetente Hilfe herbeirufen zu können. Im Notfall soll der oder die Hilfesuchende unentgeltlich die örtlich zuständige Notrufabfragestelle erreichen. Dazu wird im Rahmen des öffentlich zugänglichen Telefondienstes die Möglichkeit geschaffen, Notrufverbindungen unter Verwendung kurzer, bundesweit einheitlicher Notrufnummern herzustellen. Dabei wird der Abfragekraft die Rufnummer der Anruferin oder des Anrufers angezeigt, auch wenn die Unterdrückung der Rufnummernanzeige aktiviert ist. In zunehmendem Maße erhält die Abfragekraft auch automatisch eine Information über den Standort des Anrufers. Auch dies wird in der Leitstelle aufgezeichnet, damit die Anruferin oder der Anrufer auch dann identifiziert werden kann, wenn die Verbindung zusammenbricht, weil die hilfesuchende Person beispielsweise bewusstlos wird. Deshalb dürfen nach der Neuregelung nicht nur die Tonaufnahmen der Anrufe, sondern sämtliche damit zusammenhängenden Inhalts- und Verbindungsdaten auch ohne Kenntnis der Betroffenen aufgezeichnet werden, denn diese Daten dienen der Gewährleistung einer wirksamen Hilfeleistung. Notrufe werden mit allen damit zusammenhängenden Inhalts- und Verbindungsdaten aufgezeichnet, damit Verantwortliche der Leitstelle sich die Anrufe nochmals anhören können und gegebenenfalls auch bei der anrufenden Person zurückrufen können. So können sie Menschen, die in Not sind, noch besser helfen.

Notrufe erreichen die Leitstelle nicht nur per Telefon. Deshalb ist es auch aus diesem Grund erforderlich, die Aufzeichnung von Notrufen über reine Anrufe hinaus auf alle relevanten Inhalts- und Verbindungsdaten von Anrufen oder Meldungen zu erweitern. So können Menschen, denen es wegen einer Hör- oder Sprechbehinderung nicht möglich ist, sich im Notfall mit der Sprache verständlich zu machen, per SMS oder Telefax auf schriftlichem Wege einen Notruf auslösen. Ein ausgefülltes Notruf-Fax-Formular kann an die Leitstelle geschickt werden oder ein Hilferuf kann als SMS versandt werden. Die SMS wird vom jeweiligen Provider in ein Fax umgewandelt und nach einer gewissen Verzögerungszeit von dem angewählten Faxgerät empfangen. Auch mit einer zunehmenden Verwendung von Notruf-Apps ist zu rechnen. Über solche Apps soll es ermöglicht werden, direkt die zuständige Leitstelle über einen Notfall zu informieren. Es soll auch möglich sein, Bilder und Videos vom Ereignisort zu übertragen. Weitere Kommunikation kann über einen Chat erfolgen.

Auch über das automatische Notrufsystem eCall werden Notrufe ohne herkömmliche Sprach-Telefonie übertragen. Neue Automodelle, deren EU-Typgenehmigung nach dem 31. März 2018 erfolgt ist, müssen mit dem automatischen Notrufsystem eCall ausgerüstet sein. Wenn die Fahrerin oder der Fahrer nach einem Unfall nicht selbst Hilfe rufen kann, übernimmt dies der automatische Notruf. eCall nutzt Mobilfunk und Satellitenortung, um nach einem Unfall aus dem Auto heraus (automatisch oder manuell) eine Telefonverbindung zur einheitlichen Rufnummer 112 der nächstgelegenen Leitstelle herzustellen. Zusätzlich zur Sprachverbindung überträgt das im Fahrzeug montierte eCall-System Informationen zum Unfallort, zur Art der Auslösung und zum Fahrzeug, alles wichtige Informationen, die für eine wirksame Hilfe benötigt werden. Kommt es zu einem schweren Autounfall, bei dem die Airbags auslösen, sendet das System automatisch einen Notruf ab. Das Notrufsystem kann aber auch beispielsweise bei einem dringenden medizinischen Problem manuell ausgelöst werden, z.B. bei einer Herzattacke: Fahrerinnen und Fahrer, Mitfahrerinnen und Mitfahrer oder auch Helferinnen und Helfer können den SOS-Notruf-Knopf drücken. In beiden Fällen wird eine Sprachverbindung zwischen Fahrzeug und der Leitstelle aufgebaut. So können weitere Unfalldetails durchgegeben werden, falls die Insassen ansprechbar sind. Wird ein Notruf automatisch oder manuell abgesetzt, erreichen folgende Daten die Leitstelle:

- Zeitpunkt des Unfalls
- Auslöseart: manuell oder automatisch
- die 17-stellige Fahrzeugidentifizierungsnummer
- Antriebsart (z.B. Benzin, Diesel, Gas, Elektro) und Fahrzeugklasse
- Fahrzeugposition
- die letzten zwei Fahrzeugpositionen (Längen- und Breitengradunterschiede in Bezug zur aktuellen Fahrzeugposition)
- Fahrtrichtung des Autos
- Anzahl der Insassen (sofern die Sicherheitsgurte angelegt wurden)

- optionale Zusatzdaten (nicht festgelegt; können beispielsweise eine [IP-]Adresse enthalten, unter der weitere relevante Daten oder Funktionen abrufbar sind)²⁵

Da die Disponentinnen und Disponenten in den Leitstellen möglichst ausführliche Informationen darüber benötigen, wo sich eine Hilfe suchende Person befindet und welche Hilfe sie benötigt, dürfen nach der Neuregelung auch solche Inhalts- und Verbindungsdaten aufgezeichnet werden.

Aufzeichnungen dürfen vor allem bei Leitstellen aufgezeichnet werden, die nach § 7 Abs. 1 Rettungsdienstgesetz (RettDG) innerhalb eines Rettungsdienstbereiches Einrichtungen zur Alarmierung und zur Führungsunterstützung im Brand- und Katastrophenschutz sind. Nach § 7 Abs. 3 Nr. 3 RettDG hat die Leitstelle unter anderem folgende Aufgaben im Brand- und Katastrophenschutz:

- Alarmierungsstelle zur Erst- und Nachalarmierung von Einheiten und Einrichtungen der Feuerwehr und der anderen Hilfsorganisationen,
- Einrichtung zur Führungsunterstützung in Zusammenarbeit mit den Feuerwehreinsetzungszentralen.

Die Rufnummer 112 steht in der gesamten Europäischen Union als einheitliche Notrufnummer zur Verfügung. Darüber hinaus ist sie auch in fast allen übrigen Ländern Europas und einigen außereuropäischen Staaten als Notrufnummer verfügbar. Nach Nr. III 3.2 der rheinland-pfälzischen Empfehlung für den Führungsdienst (Führungsdiensttrichtlinie – FÜRi –) zählen ständig besetzte Feuerwehr-Leitstellen oder nicht ständig besetzte Feuerwehreinsetzungszentralen zu den ortsfesten Führungseinrichtungen, die der rückwärtigen Führungsunterstützung der Einsatzkräfte und vor allem der Einsatzleitung dienen. Zu den Aufgaben der Feuerwehr-Einsatzzentrale zählen unter anderem

- Erfassung und Koordination der ausrückenden Kräfte
- Nachalarmieren weiterer Kräfte
- Kommunikation mit anderen Hilfsorganisationen, der Leitstelle und der Polizei
- Kontakt zu Behörden, Fachfirmen, Objektverantwortlichen

²⁵ <https://www.adac.de/rund-ums-fahrzeug/unfall/tipps/ecall/283/287>

- Führung von Funkprotokollen und gegebenenfalls eines Einsatztagebuchs
- Abarbeitung der Alarm- und Einsatzpläne.

Insoweit ist die Feuerwehreinsatzzentrale auch eine Rückfallebene für die Leitstelle und kann Notrufmeldungen entgegennehmen, wenn die Leitstelle beispielsweise bei außergewöhnlichen Gefahrenlagen (z.B. flächendeckende Unwetter) überlastet ist oder wenn die Notrufverbindung zur Leitstelle aus technischen Gründen ausfällt. Da in solchen Fällen Notrufe auch bei der Feuerwehr-Einsatzzentrale eingehen können, zählt sie zu den anderen Notrufeinrichtungen, bei denen Inhalts- und Verbindungsdaten von Anrufen oder Meldungen aufgezeichnet werden dürfen.

Zu den Absätzen 7 und 8

Die Änderung der Nummerierung in den Absätzen 7 und 8 ist redaktioneller Art, da neue Absätze 3 und 5 eingefügt wurden.

Zu Nummer 39 (§ 43)

Zu Absatz 1

Zu Nummer 2

Bei der Änderung der Nummer 2 handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 3

Die Bestimmung über den Feuerwehrobmann im früheren § 13 Abs. 12 wurde auf Vorschlag des Landkreistags Rheinland-Pfalz und des Städtetags Rheinland-Pfalz gestrichen. Deswegen ist in Nummer 3 auch keine Verordnungsermächtigung zur Entschädigung des Feuerwehrobmanns mehr erforderlich. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 4

Die Zusammensetzung des Landesbeirats für Brand- und Katastrophenschutz ist im neu gefassten § 7 Abs. 1 geregelt. Deswegen bedarf es keiner Verordnungsermächtigung mehr für die Zusammensetzung dieses Landesbeirats. Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die geschlechtsgerechte Sprache.

Zu Nummer 6

Die Änderung in Nummer 6 dient der redaktionellen Anpassung an den neu gefassten § 13.

Zu Nummer 7

Die Verordnungsermächtigung in der neu gefassten Nummer 7 berücksichtigt die Änderung des § 14 Abs. 1 Satz 7 Nr. 2, wonach künftig auch die Ausbilderinnen und Ausbilder in Gemeinden und kreisfreien Städten mit Aufgaben, die mit denen der Kreisausbilderinnen und Kreisausbilder vergleichbar sind (Ausbilderinnen und Ausbilder in Gemeinden und in kreisfreien Städten), die ehrenamtlichen Gerätewartinnen und Gerätewarte, die Feuerwehrangehörigen für die Alarm- und Einsatzplanung und die Feuerwehrangehörigen für die Bedienung, Wartung und Pflege der Informations- und Kommunikationsmittel (IT-Beauftragte der Feuerwehr) von der Bürgermeisterin oder dem Bürgermeister bestellt werden. Die Bestellungs Voraussetzungen für diesen Personenkreis können künftig durch Rechtsverordnung geregelt werden.

Zu Nummer 9

Die Ermächtigung des für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministeriums in der bisherigen Nummer 9, durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser, wird aufgehoben, da sie dem Ressortprinzip widerspricht. Nach § 6 Nr. 19 und 22 der Anordnung über die Geschäftsverteilung der Landesregierung Rheinland-Pfalz vom 18. Mai 2016 (GVBl. 2016, 276, BS 1103-4) umfasst der Geschäftsbereich des Ministeriums für Soziales, Arbeit, Gesundheit und Demografie die arbeits- und sozialversicherungsrechtlichen sowie die sozialen, gesundheitlichen und generationspolitischen Angelegenheiten, insbesondere das Krankenhausrecht, die Krankenhausplanung und die Krankenhausfinanzierung (Nummer 19) und den Katastrophenschutz und die zivile Verteidigung im Gesundheitswesen (Nummer 22). Deshalb wird im neuen Absatz 3 das für gesundheitliche Angelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Näheres zu den Alarm- und Einsatzplänen der Krankenhäuser (§ 22 Abs. 1) zu regeln.

Eine Verordnungsermächtigung in der neuen Nummer 9 zur Teilnahme der Bezirks-schornsteinfegermeisterin oder des Bezirksschornsteinfegermeisters an der Gefahren-verhütungsschau ist nicht mehr erforderlich, da im neu gefassten § 32 Abs. 2 eine solche Teilnahme an der Gefahrenverhütungsschau nicht mehr vorgesehen ist.

Im Übrigen handelt es sich um eine redaktionelle Anpassung an die Änderung der Absatznummerierung.

Zu Absatz 2

Die redaktionelle Anpassung berücksichtigt die Streichung der bisherigen Nummer 9 in Absatz 1.

Zu Absatz 3

Mit dem neuen Absatz 3 wird unter Berücksichtigung des Ressortprinzips das für gesundheitliche Angelegenheiten zuständige Ministerium ermächtigt, im Einvernehmen mit dem für den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung nähere Regelungen zu treffen über die Alarm- und Einsatzpläne der Krankenhäuser. Die Bestimmung wird damit auch an § 34 Abs. 4 Landeskrankenhausgesetz (LKG) angepasst, wonach das fachlich zuständige Ministerium ermächtigt wird, im Einvernehmen mit dem für das Rettungswesen und den Brand- und Katastrophenschutz zuständigen Ministerium durch Rechtsverordnung Näheres zu den Aufgaben der Krankenhäuser nach § 34 Abs. 1 bis 3, zu den Aufgaben der Beauftragten für interne und externe Gefahrenlagen nach § 34 Abs. 2 Satz 3 und zum Inhalt der Alarm- und Einsatzpläne nach § 34 Abs. 3 Satz 2 LKG zu regeln. Da nach § 34 Abs. 2 Satz 4 LKG die §§ 21 und 22 des Brand- und Katastrophenschutzgesetzes unberührt bleiben, erscheint es geboten, auch in das Brand- und Katastrophenschutzgesetz eine entsprechende Verordnungsermächtigung aufzunehmen.

Zu Absatz 4

Es handelt sich um eine redaktionelle Anpassung infolge der Einfügung eines neuen Absatzes 3.

Zu Nummer 40 (§ 45)

Der bisherige Absatz 2 ist zwischenzeitlich durch Zeitablauf überholt und kann deshalb gestrichen werden.

Zu Artikel 2

Diese Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Änderungsgesetzes.